

# Staatshaushaltsplan für 2023/2024

Entwurf

Einzelplan 09  
Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration

Für den Druck wurde klimaneutral produziertes, weißes Papier verwendet.



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR FINANZEN

# Inhalt

	Betragsteil Seite	Stellenteil Seite
Vorwort	3	-
Ziele und Kennzahlen (Produktorientierte Informationen)	8	-
Kapitel 0901 Ministerium.....	15	236
Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen.....	28	-
kapitel 0904 Sozialversicherung.....	49	-
Kapitel 0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen.....	52	-
Kapitel 0908 Integration.....	73	-
Kapitel 0913 Versorgungsämter und Gesundheitsämter.....	85	245
Kapitel 0916 Gesundheits- und Sozialberufe.....	92	-
Kapitel 0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement.....	101	-
Kapitel 0918 Jugendhilfe.....	114	-
Kapitel 0919 Familienhilfe.....	129	-
Kapitel 0920 Ältere Menschen und Pflege.....	140	-
Kapitel 0921 Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität.....	156	-
Kapitel 0922 Gesundheitspflege.....	166	-
Kapitel 0923 Landesgesundheitsamt.....	204	-
Kapitel 0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz.....	214	-
Zusammenstellung der Haushaltsansätze.....	224	-
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen.....	228	-
Zusammenstellung der Belastungen aus Verpflichtungsermächtigungen.....	234	-
Zusammenstellung der Personalstellen.....	-	250

# Vorwort

## **A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen**

- I. Der Aufgabenbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (Sozialministerium) ist in der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24.7.2001 (GBl. S. 590), die zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 03. Februar 2022 (GBl. S. 69), wie folgt geregelt:
  1. Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft;
  2. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demografischer Wandel;
  3. soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen;
  4. Sozialversicherung; Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung; Sozialmedizin;
  5. Gesundheitswesen, Medizinprodukte und Krankenhausplanung und -finanzierung;
  6. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz, außerschulische Jugendbildung;
  7. Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Bekämpfung der Armutsgefährdung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhaltssicherung, zentrale Anlaufstelle für das Ehrenamt, Landeskuratorium für Bürgerarbeit;
  8. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik;
  9. Grundsatzfragen der Integrationspolitik;
  10. Deutschförderung und Mehrsprachigkeit;
  11. interkulturelle Angelegenheiten und interreligiöser Dialog;
  12. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen;
  13. interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und Gesellschaft;
  14. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung;
  15. emanzipatorische Fragen der Integration;
  16. Förderung der Integration bleibeberechtigter Ausländer, Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, Integration von Ausländern in das Erwerbsleben;
  17. Integrationsmonitoring und Integrationsforschung;
  18. Angelegenheiten der Sinti und Roma mit Ausnahme des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und soweit kein Gegenstand des Gräbergesetzes;
  19. Europäischer Sozialfonds
  20. Landesgesundheitsamt (Beschluss der Landesregierung vom 27.07.2021).
- II. Dem Sozialministerium sind fachaufsichtlich unterstellt:
  1. Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg i.Br. und Tübingen hinsichtlich der Abteilung 2 bezüglich des Heimrechts, des Unterhaltsvorschussrechts, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Krankenhausplanung und -finanzierung, der Gesundheitsberufe (akademische Heilberufe, Pflegeberufe und andere Gesundheitsfachberufe), der sozialen Berufe (mit Ausnahme des Erzieherberufs und des Kinderpflegeberufs), ärztlicher und pharmazeutischer und medizinproduktrechtlicher Angelegenheiten (Ref. 94 im Regierungspräsidium Stuttgart) sowie der Leitstelle Arzneimittelüberwachung beim Regierungspräsidium Tübingen. Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart bezüglich der landesweiten Erstattung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen.
  2. Das Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe (Referat 95) im Regierungspräsidium Stuttgart.
  3. Das Landesversorgungsamt in Abteilung 9 (Referate 91 bis 93) im Regierungspräsidium Stuttgart.

### III. Vom Sozialministerium unmittelbar beaufsichtigte Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mit Hauptsitz in Karlsruhe und Sitz in Stuttgart,  
6 Betriebskrankenkassen,  
AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,  
7 Pflegekassen,  
BKK Landesverband Süd, Kornwestheim,  
Medizinischer Dienst Baden-Württemberg, Lahr,  
Unfallkasse Baden-Württemberg mit Hauptsitz in Stuttgart und Sitz in Karlsruhe  
1 Kassenärztliche Vereinigung,  
1 Kassenzahnärztliche Vereinigung,  
Kommunalverband für Jugend und Soziales (teilweise Fachaufsicht),  
Landesärztekammer Baden-Württemberg, Stuttgart,  
Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, Stuttgart,  
Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, Stuttgart,  
Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, Stuttgart,  
Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte Baden-Württemberg, Tübingen,  
7 Zentren für Psychiatrie mit 9 Betriebsorten in Weinsberg, Winnenden, Wiesloch, Calw, Emmendingen, Reichenau, Bad Schussenried, Weißenau und Zwielfalten (Rechtsaufsicht; Fachaufsicht im Maßregelvollzug).  
Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg.

### IV. Außerdem obliegt dem Sozialministerium die Rechtsaufsicht über:

4 Zulassungsausschüsse für Ärzte,  
4 Zulassungsausschüsse für Zahnärzte,  
1 Berufungsausschuss für Ärzte,  
1 Berufungsausschuss für Zahnärzte,  
1 Prüfungsstelle für Ärzte,  
1 Prüfungsstelle für Zahnärzte,  
1 Beschwerdeausschuss für Ärzte,  
1 Beschwerdeausschuss für Zahnärzte,  
1 Landesschiedsamt für die vertragsärztliche Versorgung Baden-Württemberg,  
1 Landesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung Baden-Württemberg,  
1 Landesschiedsamt Zahntechniker Baden-Württemberg,  
1 Schiedsstelle nach § 111b SGB V  
1 Schiedsstelle nach § 114 Abs. 5 SGB V,  
1 Schiedsstelle nach § 133 SGB IX,  
1 Schiedsstelle nach § 80 SGB XII,  
1 Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für Bedarfsplanung,  
1 erweiterter Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung,  
1 Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen für Bedarfsplanung,  
4 Stadt- und Landkreise nach § 1 Abs. 4 AGSGB XII und nach § 1 Abs. 3 AGSGB IX,  
4 Regierungspräsidien nach § 1 Abs. 4 AGSGB XII und nach § 1 Abs. 3 AGSGB IX,  
1 Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH als zuständige Stelle nach § 26 Pflegeberufegesetz.  
1 Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (einschließlich Fachaufsicht)

### V. Den Regierungspräsidien sind im Bereich des Sozialministeriums fachaufsichtlich unterstellt:

Gesundheitsämter (untere Gesundheitsbehörden):

Die Gesundheitsämter sind aufgrund des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes vom 12.12.1994 (GBl. S. 653) mit Wirkung vom 1.7.1995 Teil der unteren Verwaltungsbehörden bei den Landratsämtern und den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn.

Gewerbeaufsicht für den Aufgabenbereich Nr. I.5:

Die Gewerbeaufsichtsämter sind aufgrund des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1.7.2004 (GBl. S. 469) mit Wirkung vom 1.1.2005 Teil der unteren Verwaltungsbehörden bei den Landratsämtern und den Stadtkreisen sowie der Regierungspräsidien. Die Dienstaufsicht bei den unteren Verwaltungsbehörden der Landratsämter über den höheren Dienst wird vom Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium wahrgenommen.

Stadt- und Landkreise, soweit sie die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durchführen (§ 1 Abs. 5 AGSGB XII)..

Stadt- und Landkreise, soweit sie Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz durchführen.

### VI. Dem Regierungspräsidium Stuttgart sind im Bereich des Sozialministeriums fachaufsichtlich unterstellt:

Versorgungsämter:

Die Versorgungsämter sind aufgrund des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1.7.2004 (GBl. S. 469) mit Wirkung vom 1.1.2005 Teil der unteren Verwaltungsbehörden bei den Landratsämtern.

### **B. Wesentliche organisatorische Änderungen gegenüber den Vorjahren:**

Zum 01.01.2022 ist das Landesgesundheitsamt mit Ausnahme des sogen. Trinkwasserlabors/Trinkwasserüberwachung in die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration als Teil des Ministeriums übertragen worden. Der Landesbetrieb soll zum 01.01.2025 aufgelöst und in kamerale Strukturen überführt werden.

Mit dieser Eingliederung sollen klarere Strukturen geschaffen sowie Zuständigkeiten insbesondere im öffentlichen Gesundheitsdienst zusammengeführt und geschärft werden. Darüber hinaus sollen die Weichen für eine Stärkung und Neustrukturierung der fachlichen Expertise im Gesundheitsbereich gestellt werden.

**C. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben**

	2022	2023	2024
	(Tsd. EUR)	(Tsd. EUR)	(Tsd. EUR)
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	-	-	-
Verwaltungseinnahmen .	6.041,6	6.041,6	6.041,6
Übrige Einnahmen .....	139.209,7	153.470,7	176.904,7
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>145.251,3</b>	<b>159.512,3</b>	<b>182.946,3</b>
Personalausgaben .....	123.164,4	123.583,3	123.648,2
Sächliche Verwaltungsausgaben / Schuldendienst.....	70.133,2	88.033,3	78.303,1
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) .....	1.368.071,1	1.375.919,1	1.487.655,3
Ausgaben für Investitionen .....	670.307,7	614.632,2	593.048,2
Besondere Finanzierungsausgaben .....	-17.065,2	-28.065,2	-27.665,2
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>2.214.611,2</b>	<b>2.174.102,7</b>	<b>2.254.989,6</b>
Zuschuss	2.069.359,9	2.014.590,4	2.072.043,3
Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 LHO betragen zusammen	447.296,0	413.597,6	227.509,7

**D. Personalsoll**

I.	2022	2023	2024			
Tit. 422 01						
Planmäßige Beamtinnen und Beamte.....	941,0	945,5	942,5			
	- 32,5 kw -	- 34,0 kw -	-31,0 kw -			
Tit. 422 03						
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.....	0,0	0,0	0,0			
Tit. 428 01						
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) .....	262,5	245,5	236,5			
	- 76,0 kw -	- 58,5 kw -	- 49,5 kw -			
<b>zusammen</b>	<b>1.203,5</b>	<b>1.191,0</b>	<b>1.179,0</b>			
	<b>- 108,5 kw -</b>	<b>- 92,5 kw -</b>	<b>--80,5 -</b>			
<b>II. Auszubildende Tit. 428 01</b>						
Kapitel	2022	2023	2024			
0901	3	3	3			
<b>zusammen</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>			
<b>III. Auszubildende Sonstige Titel</b>						
- Fehlanzeige -						
<b>IV. Sonstige im Personalsoll nicht enthaltene Bedienstete in VZÄ (ohne Landesbetriebe)</b>						
Kapitel/Titel	2022	2023	2024			
0901/427 51	3,0	3,0	3,0			
<b>V. Personal bei den Landesbetrieben (nach Wirtschaftsplan)</b>						
Gesamtbestand Personal (Summe) entsprechend den Wirtschaftspläne						
	Beamtinnen und Beamte			Beschäftigte		
Kapitel/Titel	2022	2023	2024	2022	2023	2024
0923/ 682 01	69,0	70,0	69,0	67,5	66,5	65,5
<b>VI. Sonstige im Personalsoll des Wirtschaftsplans nicht enthaltene Bedienstete in VZÄ (Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten/Sonstige)</b>						
Kapitel/Titel	2022	2023	2024			
0923/682 01	4,0	4,0	4,0			

### E. Zusammenfassung der Sachausgaben nach Aufgabenbereichen

Bereich	Sächliche Verwaltungsausgaben			Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderung			Zusammen		
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	
	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Aufwendungen Land für die gesetzliche Unfallversicherung (Kap. 0904 Tit. 685 01)	-	-	-	43,5	45,4	47,7	-	-	-	43,5	45,4	47,7
Ausgleichsleistungen Bundesteilhabegesetz (Kap. 0905 Tit. 633 02)	-	-	-	50,0	71,0	71,0	-	-	-	50,0	71,0	71,0
Zuschüsse für Familienentlastungsdienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe (Kap. 0905 Tit. 684 02)	-	-	-	2,6	2,6	2,6	-	-	-	2,6	2,6	2,6
Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen (Kap. 0905 Tit. 883 01, 893 01)	-	-	-	-	-	-	7,4	8,9	9,6	7,4	8,9	9,6
Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öff. Personenverkehr – einschl. Erstattung an den Bund (Kap. 0905 Tit.Gr. 70)	-	-	-	38,1	38,1	38,1	-	-	-	38,1	38,1	38,1
Versorgung der Impfgeschädigten (Kap. 0905 Tit.Gr. 71)	-	-	-	18,2	18,4	23,2	-	-	-	18,2	18,4	23,2
Versorgung der Opfer von Gewalttaten (Kap. 0905 Tit.Gr. 72)	-	-	-	37,5	38,8	47,7	-	-	-	37,5	38,8	47,7
Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion (Kap. 0905 Tit.Gr. 76)	1,8	1,7	1,6	4,7	4,7	4,7	-	-	-	6,5	6,4	6,3
Förd. amb. betreuter Wohngemeinschaften für erw. Menschen mit Unterstützungs- u. Versorgungsbedarf (Kap. 0905 Tit.Gr. 77)	-	-	-	-	-	-	2,1	5,5	0,0	2,1	5,5	0,0
Sonderprogr. Steigerung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung (Kap. 0905 Tit.Gr. 78)	8,8	4,4	8,8	-	-	-	-	-	-	8,8	4,4	8,8
Besitzstandsleistungen Kriegsopfer n. d. Bundesversorgungsgesetz und Berechtigte n. d. Häftlingshilfegesetz (Kap. 0905 Tit.Gr. 79)	-	-	-	-	-	9,1	-	-	-	-	-	9,1
Integrationsmaßnahmen – ohne Pakt für Integration (Kap. 0908)	1,0	0,4	0,4	15,6	21,2	21,2	-	-	-	16,6	21,6	21,6
Pakt für Integration (Kap. 0908 Tit.Gr. 75)	-	-	-	15,5	0,0	0,0	-	-	-	15,5	0,0	0,0
Maßnahmen zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Kap. 0913 Tit.Gr. 73; Kap. 0922 Tit.Gr. 68)	-	-	-	1,5	5,6	17,8	-	-	-	1,5	5,6	17,8
Zuschüsse an Schulen zur Ausbildung für Sozialberufe soweit sie der Schulaufsicht des Sozialministeriums unterstehen. (Kap. 0916 Tit. 684 01; in 2022 bei Kap. 0917 Tit. 684 08)	-	-	-	61,8	54,6	55,2	-	-	-	61,8	54,6	55,2
Zuschüsse an Schulen für Berufe des Gesundheitswesens (Kap. 0916 Tit. 684 03, 684 04; in 2022 bei Kap. 0922 Tit. 684 02 und 684 04)	-	-	-	50,2	47,1	48,1	-	-	-	50,2	47,1	48,1
Pflegeberufausbildung (Kap. 0916 Tit.Gr. 71; in 2022 bei Kap. 0920 Tit.Gr. 75)	2,1	1,4	2,3	88,8	71,0	76,0	-	-	-	90,9	72,4	78,4
Förderung der freien Wohlfahrtspflege (Kap. 0917 Tit. 684 01)	-	-	-	4,0	4,1	4,2	-	-	-	4,0	4,1	4,2
Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Kap. 0917 Tit. 684 09)	-	-	-	6,5	6,5	6,5	-	-	-	6,5	6,5	6,5
Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut (Kap. 0917 Tit.Gr. 79)	0,3	0,3	0,3	1,4	2,1	2,1	-	-	-	1,7	2,4	2,4
Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerken (Kap. 0918 Tit. 684 01)	-	-	-	235,7	234,3	239,6	-	-	-	235,7	234,3	239,6
Jugendsozialarbeit an Schulen (Kap. 0918 Tit.Gr. 77)	0,2	0,2	0,2	31,4	33,0	34,7	-	-	-	31,6	33,2	34,9
Masterplan Jugend (vgl. Vorbemerkung Kap. 0918 Ziff. 4)	0,3	0,3	0,3	22,0	22,0	22,1	-	-	-	22,3	22,4	22,4

Bereich	Sächliche Verwaltungsausgaben			Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderung			Zusammen		
	Mio. Euro			Mio. Euro			Mio. Euro			Mio. Euro		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Kostenerstattung bei Gewährung der Jugendhilfe nach der Einreise (Kap. 0918 Tit.Gr. 79)	0,3	0,4	0,4	109,6	105,6	134,3	-	-	-	110,0	106,0	134,7
Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche (Kap. 0918 Tit.Gr. 80)	-	-	-	23,8	-	-	-	-	-	23,8	-	-
Leistungen an Krankenkassen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Kap. 0919 Tit. 636 01)	-	-	-	4,0	4,2	4,2	-	-	-	4,0	4,2	4,2
Unterhaltsvorschüsse nach dem UVG einschl. der Erstattungen an den Bund (Kap. 0919 Tit. 631 01, Tit. 681 01)	-	-	-	194,1	214,0	232,3	-	-	-	194,1	214,0	232,3
Programm STÄRKE (Kap. 0919 Tit.Gr. 71)	0,1	0,1	0,1	3,3	3,3	3,3	-	-	-	3,4	3,4	3,4
Förderung anerkannter Schwangerschaftsberatungsstellen (Kap. 0919 Tit.Gr. 75)	-	-	-	23,3	23,8	24,4	-	-	-	23,3	23,8	24,4
Förderungen in der Pflege (Kap. 0920 Tit.Gr. 71)	-	-	-	5,9	5,9	5,9	1,5	1,5	1,7	7,4	7,4	7,6
Förderung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit (Kap. 0920 Tit.Gr. 72)	-	-	-	4,2	4,2	4,2	-	-	-	4,2	4,2	4,2
Pflege Enquete (Kap. 0920 Tit.Gr. 73)	1,9	2,0	2,0	5,5	5,5	5,5	-	-	-	7,4	7,5	7,5
Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Menschen (Kap. 0921 Tit.Gr. 74, Tit.Gr. 77, Tit.Gr. 78)	-	-	-	8,6	8,6	8,6	3,3	3,3	3,3	11,9	11,9	11,9
Frauenförderung im kommunalen Bereich (Kap. 0921 Tit.Gr. 76)	-	-	-	2,5	2,5	2,5	-	-	-	2,5	2,5	2,5
Gesundheitsdialog, Public Health, Umweltmedizin, Prävention und Gesundheitsschutz (Kap. 0922 Tit.Gr. 71)	2,6	22,9	6,8	-	-	-	-	-	-	2,6	22,9	6,8
Schutz der Bevölkerung vor biolog. Bedrohungen sowie vor Gefahren, die von Medizinprodukten ausgehen (Kap. 0922 Tit.Gr. 74)	4,3	4,4	4,4	-	-	-	-	-	-	4,3	4,4	4,4
Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention (Kap. 0922 Tit.Gr. 75)	-	-	-	10,5	10,5	10,5	-	-	-	10,5	10,5	10,5
Krankenhausfinanzierung (Kap. 0922 Tit. 891 01, Tit.Gr. 91, Tit.Gr. 92, Tit.Gr. 93, Tit.Gr. 97)	0,1	0,2	0,2	2,1	2,1	2,1	562,2	485,9	485,8	564,4	488,1	488,1
Zuschuss an das Landesgesundheitsamt (Kap. 0923 Tit. 682 01)	-	-	-	11,4	12,2	12,4	-	-	-	11,4	12,2	12,4
Förderung von Sozialpsychiatrischen Diensten (Kap. 0930 Tit. 633 01)	-	-	-	6,0	6,0	6,0	-	-	-	6,0	6,0	6,0
Zuschüsse und Erstattungen an die Zentren für Psychiatrie (Tit. 682 01, 682 02, 682 15, 891 01A, 891 01B)	-	-	-	189,7	211,0	223,9	90,9	103,2	90,8	280,6	314,2	314,7

# Politische Ziele des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg obliegen breit gefächerte Aufgaben bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Versorgung der Bevölkerung in Baden-Württemberg. So sollen für Menschen in den unterschiedlichsten Lebenslagen und jeden Alters sowie für Menschen mit Migrationshintergrund Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass alle ihren Platz in der Gemeinschaft finden. Es bedarf Rahmenbedingungen, unter denen Menschen ihr Leben gestalten und ihre Fähigkeiten einbringen können, ohne aufgrund von Krankheit, Mangel an Ressourcen, gesellschaftlicher Position oder gesundheitlicher Disposition eingeschränkt zu sein. Es gilt Zugang zu Versorgung und Hilfe bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie Unterstützung in sozialen und materiellen Notlagen, bei Gewalterfahrungen, in belastenden familiären Situationen, bei Ausgrenzung, bei Behinderung und im Falle von Diskriminierung, gleich welcher Art bereitzustellen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass für die Bürgerinnen und Bürger medizinische Dienste und Einrichtungen sowie klare und verlässliche Rahmenbedingungen für das tägliche Leben in einer Krise wie der Corona-Pandemie durch staatliches Handeln gewährleistet wird. Die Corona-Pandemie hat unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt auf die Probe gestellt. Menschen, deren Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen bisher bereits erschwert waren, hatten und haben es auch in der Pandemie besonders schwer. Dem ist entgegenzusteuern.

Ziele des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sind:

- Ziel 1 ... allen Menschen in allen Lebensphasen, Lebensbereichen und entsprechend der von ihnen gewählten Lebensentwürfe die gleichen Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben zu bieten sowie Teilhabe und Beteiligung zu ermöglichen,
- Ziel 2 ... ein pandemiefestes Gesundheitssystem zu erreichen, eine bedarfsgerechte, sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung zu festigen, den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Gesundheitsverwaltung zu stärken, sowie Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf eine resiliente Versorgungsstruktur durch eine Unterstützung in Quartieren sowie eine gute Pflege und Versorgung zu bieten,
- Ziel 3 ... den gesellschaftlichen Zusammenhalt für eine krisenfeste Gesellschaft sicher zu stellen und dabei insbesondere die Teilhabe und Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen zu stärken, Gleichstellung, Integration und Inklusion voranzubringen, den Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu politischer und gesellschaftlicher Teilhabe weiter zu öffnen, bürgerschaftliches Engagement zu stärken, Diskriminierung und Rassismus zu bekämpfen, Armutslagen insbesondere bei Kindern entgegenzutreten sowie Gewalt an Frauen entgegenzuwirken.

Zu jeder nachstehend abgebildeten Kennzahl wird im Abgeordneten-Informationssystem eine Kennzahlen-Beschreibung zur Verfügung gestellt.

# Oberziele des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

## 1. Gleiche Chancen für alle Menschen in allen Lebensphasen und Lebensbereichen und entsprechend der von ihnen gewählten Lebensentwürfe bieten

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020 (Soll 2020)	Ist 2021 (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Familie, Jugend, Kinder: Elternbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen - Anzahl erreichte Elternteile	7.467 (10.160)	8.059 (10.160)	10.160	10.500	10.500
Geförderte neue Projekte in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	6 (4)	4 (4)	4	4	4
Inklusion von Menschen mit Behinderungen: Anzahl geförderter Frühförderstellen	38 (38)	38 (38)	39	38	38
Inklusion von Menschen mit Behinderungen: Anzahl geförderter Fachkräfte insgesamt	110 (115)	110 (115)	111	111	111
Inklusion von Menschen mit Behinderungen: Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Landesdienst; Beschäftigungsquote in Prozent	4,2 (5,0)	- (5,0)	5,0	5,0	5,0

## 2. Gesundheitsförderung und Prävention, medizinische Versorgung, Pflege

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020 (Soll 2020)	Ist 2021 (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Gesundheitsförderung und Prävention: Anzahl der „Kommunalen Gesundheitskonferenzen“ mit Projekten der Gesundheitsförderung und Prävention	39 (41)	39 (41)	39	39	39
Gesundheitsförderung und Prävention: Anzahl Selbsthilfegruppen und Förderkreise	208 (131)	207 (131)	236	211	211
Gesundheitsförderung und Prävention: Förderolumen Selbsthilfegruppen und Förderkreise in Tsd. Euro	163,8 (335,1)	152,2 (335,1)	192,1	192,1	192,1
Medizinische Versorgung: Bettenindex (Betten pro 10.000 Einwohner)	48,61 (47,92)	49,07 (47,82)	47,70	47,60	47,50
Medizinische Versorgung: Förderolumen Krankenhäuser in Tsd. Euro	402.463,3 (511.309,0)	441.826,3 (511.309,0)	563.700,0	487.938,0	487.938,0

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
	(Soll 2020)	(Soll 2021)			
Medizinische Versorgung: Zahl der planrelevanten Krankenhäuser in Baden- Württemberg	206 (206)	203 (205)	203	200	199
Medizinische Versorgung: Fördervolumen Zentren für Psychiatrie im Maßregel- vollzugs in Tsd. Euro	160.500,0 (159.500,0)	164.600,0 (164.600,0)	182.000,0	202.600,0	215.300,0
Sicherung der Lebensqualität pflegebedürftiger Men- schen: Zahl der betreuten Personen in der Familien- pflege	25.346 (22.700)	18.675 (22.700)	25.500	22.000	22.000
Sicherung der Lebensqualität pflegebedürftiger Men- schen: Zahl der Betreuungsangebote für Personen mit Demenz	785 (932)	710 (942)	825	850	850

### 3. Gesellschaftliche Teilhabe und Integration

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
	(Soll 2020)	(Soll 2021)			
Anzahl der geförderten Vollzeitäquivalente (VZÄ) von kommunalen Integrationsbeauftragten nach der VwV IB	131,7 (216,5)	109,6 (216,5)	216,5	216,0	183,5
Anzahl der geförderten Antidiskriminierungsbera- tungsstellen	6,0 (9,0)	10,0 (9,0)	10,0	10,0	10,0
Gesellschaftliche Teilhabe und Integration	- (-)	- (-)	4	3	3

# Weitere Ziele des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

## 1. Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Menschen

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020  (Soll 2020)	Ist 2021  (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Plätze in Frauen- und Kinderschutzhäusern	807 (805)	826 (874)	850	850	880
Fördermittelvolumen Frauen- und Kinderschutzhäuser in Tsd. Euro	1.545,0 (1.790,0)	2.212,6 (2.790,0)	2.790,0	2.790,0	2.790,0
Geförderte Einrichtungen und Projekte gegen Gewalt an Frauen	54 (55)	107 (61)	120	159	169
Fördermittel für Einrichtungen und Projekte gegen Gewalt an Frauen in Tsd. Euro	1.702,6 (2.314,8)	3.227,4 (3.814,8)	4.189,8	4.255,4	4.355,4

## 2. Jugendbildungsmaßnahmen

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020  (Soll 2020)	Ist 2021  (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Anzahl der praktischen Maßnahmen der Jugendbildung mit Landesförderung	1.984 (2.800)	1.711 (2.800)	2.800	2.800	2.800
Anzahl der Teilnehmertage bei Jugendbildungsseminaren und Jugendleiterlehrgängen	110.820 (270.000)	129.427 (270.000)	270.000	270.000	270.000

## 3. Familientlastende Dienste für Familien mit behinderten Angehörigen

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020  (Soll 2020)	Ist 2021  (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Anzahl der geförderten familientlastenden Dienste (FED)	139 (144)	136 (144)	140	140	140

#### 4. Förderung gehbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020  (Soll 2020)	Ist 2021  (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Zahl der Freifahrtberechtigten	402.538 (420.000)	419.517 (420.000)	420.000	420.000	420.000
Tatsächliche Inanspruchnahme (Anzahl Personen)	263.373 (270.000)	261.208 (270.000)	275.000	275.000	275.000

#### 5. Förderprogramm „Landärzte“ zur Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020  (Soll 2020)	Ist 2021  (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Anzahl gestellter Anträge Förderprogramm "Landärzte"	60 (80)	41 (80)	65	55	60
Anzahl bewilligter Anträge Förderprogramm "Landärzte"	57 (60)	36 (60)	55	50	55

#### 6. AIDS-Hilfe

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020  (Soll 2020)	Ist 2021  (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Anzahl geförderter AIDS-Hilfevereine und ihrem Angebot v ergleichbarer Einrichtungen	14 (14)	13 (14)	13	13	13

## 7. Förderung der Suchthilfe und -prävention

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020  (Soll 2020)	Ist 2021  (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Prozentquote der Vermittlungen in Rehabilitation / Behandlung	20,40 (22,40)	19,90 (22,40)	20,40	22,00	23,00
Prozentquote planmäßig beendeter Betreuungspro- zesse	67,00 (64,00)	52,90 (64,00)	67,00	68,00	69,00
Prozentquote gebesserter Konsumstatus nach Betreuung	64,90 (69,00)	65,50 (69,00)	64,00	65,00	66,00
Anzahl der Drogentoten	158 (140)	130 (140)	158	140	140

## 8. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen optimieren

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020  (Soll 2020)	Ist 2021  (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Anzahl der eingereichten Anträge zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	9.842 (7.750)	9.193 (8.250)	8.800	9.000	9.200

## 9. Förderung der Chancengleichheit insbesondere in Bildung und Beruf

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020  (Soll 2020)	Ist 2021  (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Geförderte Projekte und Einrichtungen zur Chancen- gleichheit von Jungen und Mädchen	6 (9)	5 (9)	7	7	7
Fördermittel zur Chancengleichheit von Jungen und Mädchen in Tsd. Euro	138,0 (180,5)	144,5 (180,5)	80,5	95,0	144,5

## 10. Integration in Ausbildung und Arbeit im Rahmen des operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020  (Soll 2020)	Ist 2021  (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Zahl der geförderten ESF-Projekte insgesamt	130 (190)	544 (170)	200	200	200
Anzahl der geförderten Frauen (ESF/REACT-EU und ESF Plus-Projekte)	4.443 (9.000)	9.243 (8.000)	8.500	6.600	6.600
Anzahl der geförderten Männer (ESF/REACT-EU und ESF Plus-Projekte)	5.382 (10.000)	9.746 (9.000)	9.500	9.900	9.900

## 11. Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung stärken

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2020  (Soll 2020)	Ist 2021  (Soll 2021)	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
Anzahl geförderter Kurstage zur Entwicklung und Vertiefung interkultureller Kompetenz	3 (70)	10 (70)	0	70	70

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0901 Ministerium**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Soweit in den Personal- und Sachausgaben der beim Ministerium anfallende Aufwand im Zusammenhang mit dem Prüfdienst in der Sozialversicherung enthalten ist, wird dieser von den Sozialversicherungsträgern erstattet (vgl. Erläuterung zu Tit.Gr. 70).

**Einnahmen**

**Verwaltungseinnahmen**

111 19	011	Sonstige Gebühren und Entgelte	4,1 0,8 0,8	a) b) c)		1,0	1,0
--------	-----	--------------------------------	-------------------	----------------	--	-----	-----

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Gebühren und Auslagenersätze nach dem Landesgebührengesetz und anderen Rechtsvorschriften.

Übertragen nach Tit. 119 49 3,1 Tsd. EUR.

119 01	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
--------	-----	----------------------------------	-------------------	----------------	--	-----	-----

119 49	011	Vermischte Einnahmen	0,2 11,5 11,5	a) b) c)		11,5	11,5
--------	-----	----------------------	---------------------	----------------	--	------	------

**Erläuterung:**

Übertragen von Tit. 111 19 3,1 Tsd. EUR  
von Kap. 0902 Tit. 119 49 8,2 Tsd. EUR.

132 01	011	Erlöse aus der Veräußerung von Maschinen und sonstigen beweglichen Sachen	1,1 1,0 0,0	a) b) c)		1,1	1,1
--------	-----	---	-------------------	----------------	--	-----	-----

<b>Zwischensumme Verwaltungseinnahmen</b>			5,4	a)		13,6	13,6
---	--	--	-----	----	--	------	------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0901 Ministerium**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	Tsd. EUR

**Titelgruppen**

70		Einnahmen für die Prüfungen im Bereich der Sozialversicherung					
236 70	219	Umlagen und Erstattungen für das Prüfwesen nach § 274 SGB V	1.779,7 1.222,1 1.233,4	a) b) c)		1.779,7	1.779,7

**Erläuterung:** Die im Zusammenhang mit den Prüfungen im Bereich der Sozialversicherung nach § 252 SGB V in Verbindung mit der Prüfverordnung sonstige Beiträge, § 266 SGB V in Verbindung mit § 20 der Risikostrukturausgleichsverordnung, § 274 SGB V und § 46 Abs. 6 SGB XI entstehenden Kosten (Sach- und Personalkosten einschließlich Versorgungsaufwand der Beamtinnen und Beamten) sind dem Land von den landesunmittelbaren Krankenkassen, den Pflegekassen, den Landesverbänden und Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen, der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zu erstatten. Außerdem werden hier die Erstattungen von Prüfdiensten des Bundes und der Länder aus Umlagen für die Entwicklung von DV-Verfahren der Prüfdienste vereinnahmt.

Von einer Weiterleitung der hier vereinnahmten anteiligen Miet- und Hausbewirtschaftungskosten sowie der Verwaltungskostenanteile des Landesamts für Besoldung und Versorgung und der Landesoberkasse an die Kap. 1209, 0611 bzw. 0618 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen. Vgl. Tit.Gr. 70 - Ausgaben.

<b>Summe Titelgruppe 70</b>			1.779,7	a)		1.779,7	1.779,7
<b>Gesamteinnahmen</b>			1.785,1	a)		1.793,3	1.793,3

**Ausgaben**

**Personalausgaben**

Personalausgabenbudgetierung nach § 6a StHG 2023/24

Das Personalausgabenbudget gemäß § 6a Absatz 2 StHG 2023/24 umfasst die Titel 422 01, 422 02, 422 04, 422 05, 427 51, 428 01, 428 02, 428 04, 428 05, 453 01 und 459 49 und hat ein Gesamtvolumen von 27.050.200 EUR in den Jahren 2023 und 2024.

421 01	011	Bezüge des Ministers und der Staatssekretärin	346,4 360,4 346,4	a) b) c)		360,4	360,4
		<u>Amtsgehalt</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>		
		B 11	1	1	1	Minister	
		85 v.H. des Grundgehalts der Bes.Gr. B 11	1	1	1	Staatssekretärin	
		zus.	2	2	2		

**Erläuterung:**

In dem Haushaltsansatz sind enthalten:	Tsd. EUR
Aufwandsentschädigung des Ministers und der Staatssekretärin (§10 Abs. 2 Ministergesetz)	9,3
Trennungsgeld des Ministers und der Staatssekretärin	15,0

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	Tsd. EUR

422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten (und Richterinnen und Richter)	18.460,7		a)	19.774,3	19.774,3
			14.596,2		b)		
			13.919,7		c)		

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901 Tit. 422 01. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind einschließlich der Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften: Tsd. EUR

1.	Planmäßige Beamtinnen / Beamte (und Richterinnen / Richter) darunter	19.774,3		
	Tsd. EUR			
1.1	Schul- und Kinderreisebeihilfen an Beamtinnen und Beamte bei der Vertretung des Landes bei der EU	1,0		
			zus.	19.774,3

Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden für die Einrichtung einer digitalen Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst beim LGA Mittel für Personalausgaben bereitgestellt.

Übertragen von Kap. 0304 Tit. 422 01 127,4 Tsd. EUR infolge der Zuständigkeitsübertragung des LGA vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zum 01.01.2022.

422 02	011	Bezüge und Nebenleistungen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte (und Richterinnen und Richter)	578,8		a)	578,8	578,8
			344,9		b)		
			429,1		c)		

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901 Tit. 422 02. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind einschließlich der Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften: Tsd. EUR

1.	Abgeordnete Beamtinnen / Beamte (und Richterinnen / Richter) darunter	578,8		
	Tsd. EUR			
1.1	Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge für an die LV bei der EU abgeordnete Beamtinnen und Beamte: Schul- und Kinderreisebeihilfe	1,0		
			zus.	578,8

Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden für die langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses Mittel für Personalausgaben bereitgestellt.

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 c)	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
422 04	011	Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte gem. § 76 LBesGBW  Neben den Regelungen des § 6a Abs. 8 StHG sind Ausgaben auch zulässig bis zur Höhe von Einsparungen bei Titeln, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 StHG der dezentralen Finanzverantwortung unterliegen. Ausgaben können auch für Leistungsprämien von Beamtinnen und Beamten der weiteren Kapitel des Einzelplans 09 (ohne Kap. 0913) geleistet werden.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
422 05	011	Mehrarbeitsvergütung und Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Beamtinnen und Beamte und dgl.	0,0 24,5 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
427 51	011	Sonstige Beschäftigungsentgelte	2.197,9 2.851,8 2.839,8	a) b) c)		149,5	149,5
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind die Kosten für Urlaubs-, Krankheitsstellvertretungen und Aushilfen (auch Werkstudentinnen/-studenten, Ferienpraktikantinnen/-praktikanten u. dgl.).</p>							
428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901 Tit. 428 01. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.	6.078,3 6.328,6 5.085,9	a) b) c)		6.230,1	6.230,1
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind: Neben den ordentlichen Bezügen für die tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der nicht besonders aufgeführten Zulagen aufgrund von Tarifverträgen</p>							
			Tsd. EUR				
1. Außertariflich Beschäftigte			123,0				
3. 3/3 Auszubildende							
4. Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge Schul- und Kinderreisebeihilfen an Arbeitnehmer bei der Vertretung des Landes bei der EU			1,0				
6. Sonstige Zulagen (z.B. Wechselschicht- und Schichtzulagen)			1,5				
7. Dienstkleidungszuschüsse/Kleidergeld für 4 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je 25 EUR im Monat			1,2				
<p>Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden für die langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses Mittel für Personalausgaben bereitgestellt.</p>							

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0901 Ministerium**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
428 02	011	Entgelte für abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901 Tit. 428 02. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.	250,0 808,0 920,4	a) b) c)	250,0	250,0	
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind: Neben den ordentlichen Bezügen für die abgeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der nicht besonders aufgeführten Zulagen aufgrund von Tarifverträgen			Tsd. EUR				
1. Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge Schul- und Kinderreisebeihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Vertretung des Landes bei der EU			1,0				
Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden für die langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses Mittel für Personalausgaben bereitgestellt.							
428 04	011	Leistungsprämien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  Neben den Regelungen des § 6a Abs. 8 StHG sind Ausgaben auch zulässig bis zur Höhe von Einsparungen bei Titeln, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 StHG der dezentralen Finanzverantwortung unterliegen. Ausgaben können auch für Leistungsprämien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der weiteren Kapitel des Einzelplans 09 (ohne Kap. 0913) geleistet werden.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0	
428 05	011	Zeitzuschläge, Überstundenentgelte und Entgelte für Mehrarbeit für Beschäftigte	31,7 110,8 9,0	a) b) c)	31,7	31,7	
453 01	011	Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen u. dgl.	31,8 5,5 11,4	a) b) c)	31,8	31,8	
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind:			Tsd. EUR				
1. Trennungsgelder			30,0				
2. Umzugskostenvergütungen			1,8				
zus.			31,8				
459 49	011	Vermischte Personalausgaben	4,0 0,0 0,0	a) b) c)	4,0	4,0	
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Geldpreise für Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und dgl.							
<b>Zwischensumme Personalausgaben</b>			27.979,6	a)	27.410,6	27.410,6	

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

### Sächliche Verwaltungsausgaben

511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	325,2 169,5 218,1		a) b) c)	312,0	312,0
--------	-----	---	-------------------------	--	----------------	-------	-------

**Erläuterung:** Veranschlagt sind:

	Tsd. EUR
1. Geschäftsbedarf (einschl. Bücher und Druckschriften)	258,5
2. Porto	13,0
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	21,0
4. Unterhaltung und Instandsetzung	14,0
5. Sonstiges	5,5
zus.	312,0

Übertragen nach Tit. 518 02 17,7 Tsd. EUR.

Übertragen von Kap. 0304 Tit. 511 01 4,5 Tsd. EUR infolge der Zuständigkeitsübertragung des LGA vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zum 01.01.2022.

514 01	011	Haltung von Dienstfahrzeugen u. dgl.	27,0 27,6 27,6		a) b) c)	24,0	24,0
--------	-----	--------------------------------------	----------------------	--	----------------	------	------

**Erläuterung:** Veranschlagt sind:

	Tsd. EUR
1. Haltung von Dienstfahrzeugen	23,7
3. Sonstiges (Fahrräder)	0,3
zus.	24,0

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen:

	2022	2023	2024
Personenkraftwagen	4	4	4
davon geleast	4	4	4

Übertragen nach Tit. 518 02 3,0 Tsd. EUR.

514 02	011	Dienst- und Schutzkleidung	0,0 0,0 0,1		a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	----------------------------	-------------------	--	----------------	-----	-----

517 01	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (außer Energiebewirtschaftungskosten)	47,8 33,9 21,5		a) b) c)	47,8	47,8
--------	-----	--	----------------------	--	----------------	------	------

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere die Kosten für geringwertige Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmittel (z. B. Putzmittel, WC-Bedarf), die Gebäudesicherheit sowie Wartungs- und Instandhaltungskosten, die von der nutzenden Verwaltung zu tragen sind.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0901 Ministerium**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
518 02	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte		16,2 13,4 21,7	a) b) c)	36,9	36,9
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind derzeit die Leasingkosten für vier Personenkraftwagen.</p> <p>Übertragen von Tit. 511 01 17,7 Tsd. EUR  von Tit. 514 01 3,0 Tsd. EUR.</p>							
526 01	N 011	Gerichts- und ähnliche Kosten		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	10,0	10,0
<p>Ersätze fließen den Mitteln zu.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Übertragen von Tit. 526 21 10,0 Tsd. EUR.</p>							
526 11	N 011	Kosten für Sachverständige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	26,0	26,0
<p><b>Erläuterung:</b> Übertragen von Tit. 526 21 26,0 Tsd. EUR.</p>							
526 21	W 011	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten		36,0 112,4 348,3	a) b) c)	0,0	0,0
<p><b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Tit. 526 01 10,0 Tsd. EUR  nach Tit. 526 11 26,0 Tsd. EUR.</p>							
526 22	011	Kosten für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen		7,3 0,3 1,8	a) b) c)	7,3	7,3
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für Entschädigungen an Mitglieder der beim Sozialministerium eingerichteten Gremien (ohne Prüfungsausschüsse, Landesbehindertenbeirat und der Besuchskommissionen nach § 29 PsychKHG).</p>							
527 01	011	Dienstreisen		206,4 42,2 94,2	a) b) c)	176,9	176,9
<p>Ersätze Dritter fließen den Mitteln zu.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Reisekostenvergütungen. Darin enthalten sind auch Wegstreckenentschädigungen für privateigene Kraftfahrzeuge. Vgl. auch Tit. 527 70. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 981 01 in Anspruch genommen werden.</p> <p>Übertragen nach Kap. 0902 Tit. 531 02 5,5 Tsd. EUR  Kap. 0913 Tit. 547 01 24,0 Tsd. EUR.</p>							

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0901 Ministerium**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
529 01	011	Zur Verfügung des Ministers für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen  Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.	18,0 10,9 7,9	a) b) c)	18,0	18,0	
529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen  Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.	5,0 1,3 1,2	a) b) c)	5,0	5,0	
531 01	011	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation  Tit. 531 01 und Kap. 0902 Tit. 531 02 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu. Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.	61,0 90,5 58,5	a) b) c)	61,0	61,0	
<b>Erläuterung:</b> Mittel für Veröffentlichungen und Dokumentation einschl. der Zahlungen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).							
532 01	011	Umzugs- und Verlegungskosten	0,0 4,4 0,0	a) b) c)	0,0	0,0	
534 01	011	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	9,8 83,0 22,5	a) b) c)	9,8	9,8	
545 05	229	Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)  Ersätze fließen den Mitteln zu.	2,0 -0,8 3,8	a) b) c)	2,0	2,0	
546 49	011	Vermischte Verwaltungsausgaben  Ersätze fließen den Mitteln zu.	13,0 26,2 25,0	a) b) c)	13,0	13,0	
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Unfallrenten usw. und Entschädigungen an Dritte, Bekanntmachungen in Tageszeitungen und sonstigen Bekanntmachungsblättern, Auslagen für Vorstellungsreisen und sonstige vermischte Ausgaben.							
<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			774,7	a)	749,7	749,7	

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

### Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

685 49	011	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine, Gesellschaften, Organisationen u. dgl.	0,4 0,4 0,4	a) b) c)		0,4	0,4
--------	-----	---	-------------------	----------------	--	-----	-----

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere Mitgliedsbeiträge an den Deutschen Sozialrechtsverband e.V. und die Gesellschaft für den Sozialen Fortschritt e.V.

<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	0,4	a)	0,4	0,4
---	-----	----	-----	-----

### Ausgaben für Investitionen

812 01	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 0,0 20,7	a) b) c)		0,0	0,0
--------	-----	---	--------------------	----------------	--	-----	-----

<b>Zwischensumme Ausgaben für Investitionen</b>	0,0	a)	0,0	0,0
---	-----	----	-----	-----

### Besondere Finanzierungsausgaben

981 01	890	Klimaabgabe für dienstliche Flugreisen	0,0 0,5 2,2	a) b) c)		0,0	0,0
--------	-----	--	-------------------	----------------	--	-----	-----

Ausgaben sind zulässig bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 527 01, 527 68 und 527 70.

**Erläuterung:** Der Titel dient der Zahlung einer Klimaabgabe für dienstlich veranlasste Flugreisen im Kap. 0901 an Kap. 1007 Tit. 381 93. Zum Ausgleich des für durch unvermeidliche Flugreisen verursachten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes wurde mit Kabinettsbeschluss vom 6. November 2007 eine Ausgleichsabgabe für dienstliche Flugreisen der Landesregierung und der Bediensteten der Landesministerien geschaffen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg und dem Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes wurde diese Ausgleichspflicht gesetzlich normiert sowie auf nachgeordnete Behörden und Hochschulen erweitert.

<b>Zwischensumme Besondere Finanzierungsausgaben</b>	0,0	a)	0,0	0,0
--	-----	----	-----	-----

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0901 Ministerium**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Titelgruppen**

68 Maßnahmen für die berufliche Weiterqualifizierung der Bediensteten

Ersätze fließen den Mitteln zu.  
Die Mittel können auch für Pflichtfortbildungen für Bedienstete des Landes im Bereich der Versorgungs- und Gesundheitsämter in Anspruch genommen werden.

**Erläuterung:** Wenigerausgaben können für Mehrausgaben bei Kap. 0902 Tit. 537 09 in Anspruch genommen werden. Vergl. auch Tit. 525 69.

525 68	011	Allgemeiner Sachaufwand	68,8 38,6 60,1	a) b) c)	68,8	68,8
527 68	011	Reisekosten	20,0 4,5 6,2	a) b) c)	20,0	20,0

**Erläuterung:** Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 981 01 in Anspruch genommen werden.

**Summe Titelgruppe 68** 88,8 a) 88,8 88,8

69 Aufwand für Informationstechnik

511 69A	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	64,8 123,1 194,2	a) b) c)	114,3	114,3
---------	-----	--	------------------------	----------------	-------	-------

**Erläuterung:** Veranschlagt sind:

	Tsd. EUR
1. Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl. sowie Software einschl. Lizenzen	96,3
2. Unterhaltung und Instandsetzung	18,0
zus.	114,3

Übertragen von Kap. 0304 Tit. 511 69A 4,5 Tsd. EUR infolge der Zuständigkeitsübertragung des LGA vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zum 01.01.2022.

Übertragen von Kap. 0918 Tit. 684 01 45,0 Tsd. EUR.  
Mehr für zusätzliche Aufwendungen für Informationstechnik i.H.v. je 45,0 Tsd. EUR.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0901 Ministerium**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
511 69B	011	Fernmeldegebühren u. dgl.		46,6 49,3 64,9	a) b) c)	46,6	46,6
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind:					
			Tsd. EUR				
		1. Laufende Gebühren und Kosten für Fernmeldeanlagen	19,5				
		2. Einmalige Gebühren und Kosten für Fernmeldeanlagen	1,8				
		3. Rundfunkbeiträge	2,5				
		4. Sonstiges (u.a. Notrufanlagen)	22,8				
		zus.	46,6				
514 69	011	Verbrauchsmittel		6,6 2,8 5,8	a) b) c)	6,6	6,6
518 69	011	Maschinen- und Gerätemieten		76,1 203,8 140,8	a) b) c)	181,1	181,1
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere Miet-/Leasingkosten für Multifunktionsgeräte, Notebooks und Monitore.					
		Übertragen von Kap. 0918 Tit. 684 01 105,0 Tsd. EUR. Mehr für zusätzliche Aufwendungen für Informationstechnik i.H.v. je 105,0 Tsd. EUR.					
525 69	011	Aus- und Fortbildung		15,9 9,3 12,4	a) b) c)	15,9	15,9
		<b>Erläuterung:</b> Kosten (auch Reisekosten) für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Zusammenhang mit der LuK.					
526 69	011	Kosten für Sachverständige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 69	011	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		1.072,6 1.167,7 923,0	a) b) c)	1.387,1	1.412,9
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind u. a. die Kosten für Dienstleistungen der Landesbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) und des Landesentrums für Datenverarbeitung (LZfD).					
		Übertragen von Kap. 0918 Tit. 684 01 314,5 Tsd. EUR im Jahr 2023 und 340,3 Tsd. EUR im Jahr 2024. Mehr für zusätzliche Aufwendungen für Informationstechnik i.H.v. 314,5 Tsd. EUR im Jahr 2023 und 340,3 Tsd. EUR im Jahr 2024.					

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
812 69	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		0,0 a) 0,0 b) 125,8 c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 69</b>					1.282,6 a)	1.751,6
70		Aufwand für die Prüfungen im Bereich der Sozialversicherung				
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.						
<b>Erläuterung:</b> In dieser Titelgruppe sind die sächlichen Ausgaben für die Prüfungen im Bereich der Sozialversicherung veranschlagt. Vgl. Erläuterung zu Tit. 236 70.						
527 70	219	Reisekosten		69,0 a) 14,9 b) 31,0 c)	69,0	69,0
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Reisekostenvergütungen. Darin enthalten sind auch Wegstreckenentschädigungen für privateigene Kraftfahrzeuge. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 981 01 in Anspruch genommen werden.						
534 70	219	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
632 70	219	Erstattung von Entwicklungskosten für die DV-Verfahren der Prüfdienste des Bundes und der Länder		34,5 a) 0,0 b) 0,0 c)	34,5	34,5
981 70	890	Erstattung anteiliger Verwaltungskosten an Kap.1210		260,0 a) 248,4 b) 268,3 c)	260,0	260,0
<b>Erläuterung:</b> Der für den Prüfdienst anfallende Versorgungsaufwand für die Beamtinnen und Beamten ist an das Landesamt für Besoldung und Versorgung (Kap. 1210 Tit. 381 71) zu erstatten.						
<b>Summe Titelgruppe 70</b>					363,5 a)	363,5
<b>Gesamtausgaben</b>					30.489,6 a)	30.364,6
						30.390,4

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Abschluss Kapitel 0901**

<b>Verwaltungseinnahmen</b>	5,4	a)	13,6	13,6
<b>Übrige Einnahmen</b>	1.779,7	a)	1.779,7	1.779,7
<b>Gesamteinnahmen</b>	1.785,1	a)	1.793,3	1.793,3
<b>Personalausgaben</b>	27.979,6	a)	27.410,6	27.410,6
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	2.215,1	a)	2.659,1	2.684,9
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	34,9	a)	34,9	34,9
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>	260,0	a)	260,0	260,0
<b>Gesamtausgaben</b>	30.489,6	a)	30.364,6	30.390,4
<b>Kapitel 0901 Zuschuss</b>	28.704,5	a)	28.571,3	28.597,1

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Einnahmen**

**Verwaltungseinnahmen**

119 49	290	Vermischte Einnahmen	29,6 0,0 0,0	a) b) c)		21,4	21,4
--------	-----	----------------------	--------------------	----------------	--	------	------

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere Zinseinnahmen, bei denen eine Verbuchung mit der Hauptforderung nicht möglich ist.

Übertragen nach Kap. 0901 Tit. 119 49 8,2 Tsd. EUR.

<b>Zwischensumme Verwaltungseinnahmen</b>						29,6	a)	21,4	21,4
---	--	--	--	--	--	------	----	------	------

**Übrige Einnahmen**

235 02	253	Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger nach dem SGB II und III	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
--------	-----	---	-------------------	----------------	--	-----	-----

**Erläuterung:** Vgl. Erläuterungen zu Tit. 427 52.  
Leertitel, da nicht feststeht, in welcher Höhe Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger nach dem SGB II und III zur Förderung der Arbeitsaufnahme und Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bzw. zur Eingliederung in Arbeit gewährt werden. Die Zuweisungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei Tit. 235 03 vereinnahmt.

235 03	253	Zuweisungen und Zuschüsse für die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Menschen bei Landesbehörden	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
--------	-----	---	-------------------	----------------	--	-----	-----

**Erläuterung:** Leertitel, da nicht feststeht, in welcher Höhe Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit oder anderer Stellen, z. B. der Rentenversicherungsträger, gewährt werden. Die Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden bei Tit. 235 02 vereinnahmt.

235 05	253	Zuweisungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur besonderen Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
--------	-----	--	-------------------	----------------	--	-----	-----

**Erläuterung:** Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit. 427 53.  
Leertitel, da nicht feststeht, in welcher Höhe Zuweisungen gewährt werden.

<b>Zwischensumme Übrige Einnahmen</b>						0,0	a)	0,0	0,0
---------------------------------------	--	--	--	--	--	-----	----	-----	-----

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Titelgruppen**

71                    Ausbildung und Prüfungen der  
Sozialversicherungsfachangestellten nach dem  
Berufsbildungsgesetz

111 71	N	012	Gebühren und sonstige Entgelte	0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		

**Erläuterung:** Erhebung von Gebühren nach dem Landesgebührengesetz, insbesondere wenn keine Kostenübernahmevereinbarung geschlossen wurde.

119 71	W	012	Gebühren und sonstige Entgelte	0,0	a)	0,0	0,0
				0,1	b)		
				0,6	c)		

236 71		012	Erstattung der Prüfungskosten von Sozialversicherungsträgern	68,1	a)	68,1	68,1
				27,5	b)		
				38,2	c)		

**Erläuterung:** Grundlage sind Kostenübernahmevereinbarungen mit den auszubildenden Sozialversicherungsträgern zur Erstattung der Prüfungskosten anstelle einer Gebührenerhebung.

<b>Summe Titelgruppe 71</b>				68,1	a)	68,1	68,1
-----------------------------	--	--	--	------	----	------	------

72                    Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen  
zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der  
Corona-Krise

281 72		290	Rückzahlung bedingt rückzahlbarer Zuschüsse	0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		

<b>Summe Titelgruppe 72</b>				0,0	a)	0,0	0,0
-----------------------------	--	--	--	-----	----	-----	-----

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
79		Förderung von Maßnahmen der Aufbauhilfe Hochwasser aus Zuweisungen des Bundes					
		<b>Erläuterung:</b> Vgl. Tit.Gr. 79 -Ausgaben-					
234 79	235	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
334 79	235	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 79</b>			0,0	a)		0,0	0,0
82		ESF/ESF+-Förderung in Baden-Württemberg					
		<b>Erläuterung:</b> Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 82 – Ausgaben. Baden-Württemberg erhält Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) einschließlich REACT-EU auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) bzw. des Programms für den ESF+. Der Auszahlungszeitpunkt durch die EU-Kommission hängt vom Mittelabfluss und der daraufhin folgenden Aufnahme in die Zahlungsanträge ab. Das Sozialministerium ist die für die Abwicklung in Baden-Württemberg verantwortliche Stelle. Die gesamten auf Baden-Württemberg entfallenden Zuschüsse aus dem ESF einschließlich REACT-EU und dem ESF+ für dieses Programm werden bei Tit 272 82 vereinnahmt (siehe auch Erläuterung zu Tit. 981 82). Sofern für bereits abgeschlossene Förderprogramme noch Einnahmen anfallen, werden diese ebenfalls bei Tit.Gr. 82 gebucht.					
119 82	253	Zinseinnahmen aus nicht zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen / Zuschüssen aus EU-Fördermitteln	0,0 2,8 2,9	a) b) c)		0,0	0,0
272 82	253	Zuschüsse aus dem Europ. Sozialfonds (ESF) und dem Europ. Sozialfonds+ (ESF+)	0,0 9.029,2 7.322,3	a) b) c)		0,0	0,0
381 82	253	Verrechnung zwischen Kapiteln	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 82</b>			0,0	a)		0,0	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>			97,7	a)		89,5	89,5

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
<b>Ausgaben</b>							
<b>Personalausgaben</b>							
422 16	840	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte (und Richterinnen und Richter)	50,0 0,0 0,0		a) b) c)	30,0	30,0
427 26	W 012	Persönliche Prüfungskosten	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
427 52	253	Entgelte an Beschäftigte nach dem SGB II und III (u.a. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)	30,0 0,0 0,0		a) b) c)	30,0	30,0
		Die Mittel sind übertragbar. Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 235 02 zulässig.					
		<b>Erläuterung:</b> Entgelte an Beschäftigte bei Förderung der Arbeitsaufnahme bzw. bei Eingliederung in Arbeit und bei Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB II und III.					
427 53	253	Beschäftigungsentgelte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX für entlastende Personalmaßnahmen	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
		Ausgaben sind bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 235 05 zulässig.					
		<b>Erläuterung:</b> Das Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales sowie die Bundesagentur für Arbeit können nach dem SGB III und dem SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Zuschüsse an öffentliche und private Arbeitgeber zur Förderung der Beschäftigung bzw. Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gewähren. Diese Förderinstrumentarien dienen mit dazu, Arbeitgeber zu motivieren, vermehrt schwerbehinderte Menschen einzustellen und zu beschäftigen. Da nicht abzusehen ist, inwieweit entsprechende Maßnahmen im Landesbereich durchgeführt werden, sind Leertitel vorgesehen (vgl. Tit. 235 05).					
429 01	253	Beschäftigungsentgelte zur Erleichterung der Beschäftigung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Menschen bei Landesbehörden	13,8 0,0 0,0		a) b) c)	13,8	13,8
		<b>Erläuterung:</b> Zur Erleichterung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen können zu Lasten dieser Mittel schwerbehinderte Menschen bis zu drei Monate vor Freiwerden einer Stelle in den Landesdienst übernommen werden.					
432 01	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter sowie ihrer Hinterbliebenen	31.589,9 29.445,5 29.331,8		a) b) c)	28.207,4	27.888,8
		<b>Erläuterung:</b> Anzahl der Versorgungsempfänger/innen Stand 31.12.2021: 748					

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
432 02	018	Alters- und Hinterbliebenengeld	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
					a)		
					b)		
					c)		
		<b>Erläuterung:</b> Leertitel weil der Aufwand für 2023 und 2024 ungewiss ist.					
441 01	840	Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/innen)	2.189,3	1.440,1	1.381,5	1.830,3	1.830,3
					a)		
					b)		
					c)		
		Die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden von den Ausgaben abgesetzt. Ersätze fließen den Mitteln zu.					
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen von Kap. 0302 Tit. 441 01 5,2 Tsd. EUR infolge der Zuständigkeitsübertragung des LGA vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zum 01.01.2022.					
443 01	840	Fürsorgemaßnahmen	11,3	5,2	3,1	11,3	11,3
					a)		
					b)		
					c)		
		Ersätze fließen den Mitteln zu.					
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 47 ff. des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg - LBeamtVGBW -, die Unfallausgleichsleistungen nach § 50 LBeamtVGBW jedoch nur, soweit sie neben Bezügen i. S. des Besoldungsrechts gezahlt werden. Vgl. Allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Planmittel zu Tit. 443 01 im Vorheft des Staatshaushaltsplans. Aus dem Titel können auch Unterstützungen gezahlt werden.					
446 01	018	Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u. dgl. (Versorgungsempfänger/innen)	4.439,4	3.689,3	3.783,6	3.828,4	3.911,4
					a)		
					b)		
					c)		
		Die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden von den Ausgaben abgesetzt. Ersätze fließen den Mitteln zu.					
446 21	018	Beihilfe zu den Kosten der Pflege aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (Versorgungsempfänger/innen)	2.513,8	2.281,4	1.973,8	2.598,5	2.781,1
					a)		
					b)		
					c)		
		Ersätze fließen den Mitteln zu.					

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR																		
459 01	840	Ersatz von Sachschäden an Landesbedienstete, soweit die Leistungen nicht i. R. der Unfallfürsorge gewährt werden  Aus diesen Mitteln dürfen Billigkeitsleistungen gewährt werden (vgl. Erläuterungen).	3,0 0,1 0,2	a) b) c)	3,0	3,0																			
<p><b>Erläuterung:</b> Leistungen nach § 80 des Landesbeamtengesetzes (bei Richterinnen und Richtern i.V. mit § 8 des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetz - LRiStAG -, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach § 14 LRiStAG) sowie Ausgaben für den Ersatz von Sachschäden an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. der für die Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen auch aus Billigkeitsgründen. Vgl. auch Tit. 443 01.</p>																									
462 01	880	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0																			
462 02	N 880	Globale Minderausgaben für budgetierte Personalausgaben bei Neustellen  Die Globalen Minderausgaben sind jeweils einmalig im Rahmen der Rechnungslegung im Personalausgabenbudget des Einzel- plans zu erbringen.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	-115,5	0,0																			
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind die pauschalieren, im Personalausgabenbudget des Einzelplans anfallenden Minderausgaben, die sich daraus ergeben, dass ausgebrachte Neustellen im 1. Planjahr regelmäßig nicht zum 01.01. besetzt werden können. Der Betrag berechnet sich wie folgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kapitel und Titel</th> <th>Wertigkeit der betroffenen Neustellen</th> <th>2023 Anzahl der betroffenen Neustellen</th> <th>2023 Tsd. EUR</th> <th>2024 Anzahl der betroffenen Neustellen</th> <th>2024 Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0913 422 01</td> <td>A 14</td> <td>6</td> <td>115,5</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td colspan="2">zus.</td> <td>6</td> <td>115,5</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>								Kapitel und Titel	Wertigkeit der betroffenen Neustellen	2023 Anzahl der betroffenen Neustellen	2023 Tsd. EUR	2024 Anzahl der betroffenen Neustellen	2024 Tsd. EUR	0913 422 01	A 14	6	115,5	-	-	zus.		6	115,5	-	-
Kapitel und Titel	Wertigkeit der betroffenen Neustellen	2023 Anzahl der betroffenen Neustellen	2023 Tsd. EUR	2024 Anzahl der betroffenen Neustellen	2024 Tsd. EUR																				
0913 422 01	A 14	6	115,5	-	-																				
zus.		6	115,5	-	-																				
462 03	880	Globale Minderausgaben für Personalausgaben aufgrund vorangegangener Staatshaushaltsgesetze  Die globalen Minderausgaben können durch Einsparungen bei den Sachausgaben (HGr. 5 – 8) erwirtschaftet werden.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0																			
<b>Zwischensumme Personalausgaben</b>			40.840,5	a)	36.437,2	36.499,7																			

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

529 06	011	Aufwendungen für Konferenzen, Fachveranstaltungen, überregionale und internationale Zusammenarbeit u. dgl.	185,9		a)	465,9	385,9
			59,9		b)		
			176,0		c)		

Die Mittel sind übertragbar.  
Ersätze und Beiträge Dritter fließen den Mitteln zu.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind u.a. Sachkosten für länderübergreifende, europäische und internationale Zusammenarbeit. Enthalten sind insbesondere Kosten für Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Bereich auf dem Gebiet des Sozial- und Gesundheitswesens im Rahmen der Oberrheinkonferenz (ORK) - u.a. die INTERREG-Projekte TRISAN und das Projekt zur grenzüberschreitende Strategie zum Umgang mit Pandemiesituationen -, der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK), Vier Motoren für Europa und von deutsch-französischen Kooperationsprojekten sowie für überregionale Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Strategie für den Donaauraum EUSDR und ARGE Donau. Ausbau der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit der chinesischen Partnerprovinz Jiangsu. Durchführung länderübergreifender Arbeitsgruppen, Konferenzen (z. B. Minister- und Amtschefkonferenzen im Jahr 2023 die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und im Jahr 2024 die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK), Veranstaltungen und Kooperationsprojekte.  
Desweiteren können Sachkosten (einschließlich in angemessenem Umfang Bewirtungskosten) für Konferenzen, Fachveranstaltungen und Sitzungen mit externen Beteiligten geleistet werden.

Übertragen von Kap. 0916 Tit. 634 71N 280,0 Tsd. EUR im Jahr 2023 und 200,0 Tsd. EUR im Jahr 2024.

Mehr zur Ausrichtung der GMK und GFMK i.H.v. 280,0 Tsd. EUR im Jahr 2023 und 200,0 Tsd. EUR im Jahr 2024.

531 02	013	Sonstige Öffentlichkeitsarbeit	13,1		a)	21,1	21,1
			4,8		b)		
			3,0		c)		

Tit. 531 02 und Kap. 0901 Tit. 531 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Aufwendungen für Regional- und Kreisbereisungen, Pressefahrten, Pressegespräche und für sonstige Öffentlichkeitsarbeit (einschließlich in angemessenem Umfang Bewirtungskosten).

Übertragen von Kap. 0901 Tit. 527 01 5,5 Tsd. EUR  
Kap. 0902 Tit. 631 01 2,5 Tsd. EUR.

Mehr zur Finanzierung der Kosten für den Support des Internetauftritts an das StM i.H.v. je 8,0 Tsd. EUR.

533 01	W 012	Sächliche Prüfungskosten	120,0		a)	0,0	0,0
			94,8		b)		
			64,7		c)		

**Erläuterung:**  
Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 533 01 120,0 Tsd. EUR.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
534 01	011	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	659,4 659,4 659,4	a) b) c)		659,4	659,4
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere die der L-Bank zu erstattenden Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderprogrammen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums, soweit keine gesonderte Veranschlagung in anderen Kapiteln des Epl. 09 erfolgt (vgl. Förderungen über den ESF Tit.Gr. 82, Integrationsförderung Kap. 0908 Tit.Gr. 72 und familienpolitische Förderprogramme Kap. 0919 Tit. 534 01).</p>							
534 05	011	Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes	12,8 9,1 8,5	a) b) c)		12,8	12,8
<p>Die Tit. 534 05 und 537 09 sind gegenseitig deckungsfähig.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Zur Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes und der dazugehörigen DGUV Vorschrift 2. Enthalten sind die Kosten für die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung der Beschäftigten einschließlich der Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, für Impfungen sowie für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.</p>							
537 09	314	Gesundheitsmanagement	50,3 16,5 11,8	a) b) c)		50,3	50,3
<p>Die Tit. 537 09 und 534 05 sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0901 Tit.Gr. 68 zulässig. Ersätze fließen den Mitteln zu.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Leistung von Ausgaben im Rahmen des Gesundheitsmanagements zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten und damit ihrer Leistungsfähigkeit. Seit 2012 sind 20,0 Tsd. EUR für die Landesbediensteten der Gesundheits- und Versorgungsämter in den Landkreisen bei Kap. 0302 Tit. 537 10 vom Sozialministerium bereitgestellt.</p>							
546 02	011	Schadensersatzleistungen an Dritte	0,0 3,2 14,8	a) b) c)		0,0	0,0
547 01	W 011	Sachaufwand für die Einführung FöBIS	1.500,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<p><b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Tit. 547 69.</p>							
<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			2.541,5	a)		1.209,5	1.129,5

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**

631 01	249	Kostenerstattung an den Bund	56,0		a)	50,0	50,0
			32,7		b)		
			38,5		c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt ist der dem Bund zu erstattende Landesanteil an den Kosten der Erhaltung noch bestehender Grabstätten von unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma auf Grund einer Bund-Länder-Vereinbarung nach dem Königsteiner Schlüssel.

Übertragen nach Kap. 0902 Tit. 531 02 2,5 Tsd. EUR  
Kap. 0918 Tit. 547 76 3,5 Tsd. EUR

<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>			56,0		a)	50,0	50,0
---	--	--	------	--	----	------	------

**Besondere Finanzierungsausgaben**

972 03	880	Globale Minderausgabe dez. Sachausgabenbudgetierung § 6 StHG	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

**Erläuterung:** Globale Minderausgabe im Zusammenhang mit der dezentralen Sachausgabenbudgetierung. Vorwegabzug für den Verzicht auf eine künftige Restestreichung.

972 10	880	Globale Minderausgabe für den Einzelplan 09	-17.707,0		a)	-28.707,0	-28.307,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

Die globale Minderausgabe ist innerhalb der Hauptgruppen 5 bis 8 des Einzelplans zu erwirtschaften.

**Erläuterung:** Vgl. auch globale Minderausgaben bei Kap. Kap. 1212 Tit. 972 01.

Veranschlagt sind:		2023	2024
		Tsd. EUR	Tsd. EUR
1.	GMA des Epl. 09 aus den Vorjahren	-17.707,0	-17.707,0
2.	Nicht erbrachte Konsolidierungsaufgabe 2023/24	-11.000,0	-10.600,0
	zus.	-28.707,0	-28.307,0

981 01	890	Erstattung des Aufwands an Kap. 0607 Tit. 381 73 von neuen und wesentlich ausgebauten Statistiken, die der Ressortdeckung unterliegen.	376,8		a)	376,8	376,8
			366,2		b)		
			376,8		c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt sind die Kosten für Statistiken des Sozialministeriums an das Statistische Landesamt nach dem Ressortdeckungsprinzip.

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

981 02	N 890	Klimaabgabe für dienstliche Flugreisen	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

Ausgaben sind zulässig bis zur Höhe der Einsparungen bei Titeln der Gruppe 527 der Kap. 0902 bis 0930.

**Erläuterung:** Der Titel dient der Zahlung einer Klimaabgabe für dienstlich veranlasste Flugreisen in den Kap. 0902 bis 0930 an Kap. 1007 Tit. 381 93. Zum Ausgleich des für durch unvermeidliche Flugreisen verursachten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes wurde mit Kabinettsbeschluss vom 6. November 2007 eine Ausgleichsabgabe für dienstliche Flugreisen der Landesregierung und der Bediensteten der Landesministerien geschaffen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg und dem Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes wurde diese Ausgleichspflicht gesetzlich normiert sowie auf nachgeordnete Behörden und Hochschulen erweitert.

<b>Zwischensumme Besondere Finanzierungsausgaben</b>	-17.330,2	a)	-28.330,2	-27.930,2
--	-----------	----	-----------	-----------

### Titelgruppen

61		Abfindungen					
428 61	840	Abfindungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	10,0		a)	10,0	10,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
		<b>Summe Titelgruppe 61</b>	10,0		a)	10,0	10,0

62 Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder

Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:** Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder für 25-, 40- und 50jährige Dienstjubiläen.

422 62	840	Jubiläumsgaben für Beamtinnen und Beamte (und Richterinnen und Richter)	7,3		a)	6,1	8,5
			6,3		b)		
			8,0		c)		
428 62	840	Jubiläumsgelder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	3,6		a)	4,3	4,3
			2,5		b)		
			6,9		c)		
		<b>Summe Titelgruppe 62</b>	10,9		a)	10,4	12,8

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
67		Kosten des Hauptpersonalrats sowie der Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen  Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  <b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind die Kosten für den Hauptpersonalrat beim Sozialministerium und die Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen.					
429 67	012	Personalaufwand	27,0 18,4 26,0	a) b) c)		27,0	27,0
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt ist der Personalaufwand für eine Teilzeitbeschäftigte für Bürokommunikation (Entgeltgruppe 2-5 TV-L).					
527 67	012	Reisekosten	9,7 0,2 1,3	a) b) c)		9,7	9,7
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Reisekostenvergütungen. Darin enthalten sind auch Wegstreckenentschädigungen für privateigene Kraftfahrzeuge.					
546 67	012	Sonstiger Sachaufwand	2,5 0,8 2,2	a) b) c)		2,5	2,5
<b>Summe Titelgruppe 67</b>			39,2	a)		39,2	39,2

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

69 Aufwand für Informationstechnik

547 69	290	Sächliche Verwaltungsausgaben	881,2	a)	4.071,1	4.036,2
			152,7	b)		
			0,0	c)		

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 09 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0902 Tit. 547 69. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 09 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgabe können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

**Erläuterung:** Verschlagent sind Kosten zur Einführung und Unterhaltung von IT-Projekten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums.

Veranschlagt sind insbesondere:

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1. Einführung des digitalen SERID-Verfahrens zur Umsetzung des SGB XIV - Soziales Entschädigungsrecht	701,2	353,3
2. Einführung FÖBIS	1.500,0	1.500,0
3. IT-Leitstelle	1.581,9	1.581,9
4. Oracle ULA	288,0	288,0
5. Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht des SGB IX	-	313,0
zus.	4.071,1	4.036,2

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in	
		2023	2024
bis 2021	1.372,4	701,2	671,2
2022	-	-	-
2023	-	-	-
2024	-	-	-
zus.	1.372,4	701,2	671,2

Übertragen von Tit. 547 01 1.500,0 Tsd. EUR.

Übertragen von Kap. 0304 Tit. 534 69 1.821,4 Tsd. EUR infolge der Zuständigkeitsübertragung der IT-Verfahren der Versorgungsverwaltung vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Mehr für die Ziff. 3 bis 5 i.H.v. 1.869,9 Tsd. EUR in 2023 und 2.182,9 Tsd. EUR in 2024.

Die zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 09 werden insbesondere für die Einführungskosten des Fördermittel-Bearbeitungs- und Informationssystem (FÖBIS) verwendet. Diese Maßnahmen sind bis zum Ende des Jahres 2025 umzusetzen und abzurechnen.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
711 69	811	Bauliche Aufwendungen in bestehenden Gebäuden zur Einführung der Informations- und Kommunikationstechnik  Ersätze fließen den Mitteln zu.	0,0 2,2 0,0	a) b) c)	10,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Bauliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung der IuK-Technik. Hierunter fallen alle baulichen Aufwendungen für die keine sonstigen Instandsetzungs-, Umbau- und Erweiterungsbauten durchgeführt werden. Mehr für den Aufbau einer Notfall- und Redunanzkommunikation im Jahr 2023 i.H.v. 10,0 Tsd. EUR.						
<b>Summe Titelgruppe 69</b>			881,2	a)	4.081,1	4.036,2
70		Für Forschungen, Untersuchungen, Veröffentlichungen und Maßnahmen in der Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Familienpolitik  Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 686 70 kann auch bei den übrigen Gruppentiteln in Anspruch genommen werden.				
<b>Erläuterung:</b> Die Mittel dienen insbesondere der Durchführung von Forschungsvor- haben und Untersuchungen sowie für Maßnahmen auf den Gebieten der Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Familienpolitik einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse und der Förderung entsprechender Publikationen. Weitere Mittel für Untersuchungen und Forschungsvorhaben sind bei Kap. 0917 Tit. 547 01, Kap. 0918 Tit.Gr. 78, Kap. 0919 Tit. 547 01, Kap. 0920 Tit. 547 01, Kap. 0922 Tit.Gr. 71 und 72 sowie bei Tit. 546 91 veranschlagt.						
526 70	165	Kosten für Sachverständige	0,0 13,6 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
531 70	165	Kosten für Veröffentlichungen	23,1 0,0 5,9	a) b) c)	23,1	23,1
534 70	165	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	108,6 77,2 40,1	a) b) c)	108,6	108,6
547 70	165	Sonstige sächliche Ausgaben	428,2 52,3 0,8	a) b) c)	343,5	343,5
<b>Erläuterung:</b> Insbesondere für die Durchführung von Symposien u. Ähnlichem so- wie für Reisekosten, Honorare und sonstigen Sachaufwand (einschließlich im ange- messenen Umfang Bewirtungskosten).  Übertragen nach Kap. 0917 Tit. 684 02 84,7 Tsd. EUR.						
631 70	165	Sonstige Zuweisungen an den Bund	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
636 70	165	Zuweisungen an Sozialversicherungsträger		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 70	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		15,3 50,4 170,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Kap. 0917 Tit. 684 02.							
685 70	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
686 70	165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		54,8 47,0 0,0	a) b) c)	54,8	54,8
				2023 Tsd. EUR		2024 Tsd. EUR	
		Verpflichtungsermächtigung		210,0		210,0	
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2024 .....bis zu		70,0		0,0	
		Haushaltsjahr 2025 .....bis zu		70,0		70,0	
		Haushaltsjahr 2026 .....bis zu		70,0		70,0	
		Haushaltsjahr 2027 .....bis zu		0,0		70,0	
<b>Erläuterung:</b> Insbesondere für die Durchführung von Forschungen und Untersuchungen durch Verbände, Institutionen und Forschungseinrichtungen.							
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)							
Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in					
		2023	2024	2025	2026	2027	
bis 2021	-	-	-	-	-	-	
2022	210,0	70,0	70,0	70,0	-	-	
2023	210,0	-	70,0	70,0	70,0	-	
2024	210,0	-	-	70,0	70,0	70,0	
zus.	630,0	70,0	140,0	210,0	140,0	70,0	
893 70	165	Zuschüsse für Investitionen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
981 70	890	Leistungen an Einrichtungen des Landes		5,0 244,8 198,8	a) b) c)	5,0	5,0
<b>Summe Titelgruppe 70</b>				635,0	a)	535,0	535,0

\* Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen werden bei den deckungsfähigen Titeln innerhalb der Titelgruppe abgedeckt.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
71		Ausbildung und Prüfungen der Sozialversicherungsfachangestellten nach dem Berufsbildungsgesetz  Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei Tit. 236 71 zulässig.					
427 71	012	Persönliche Prüfungskosten	32,8 28,5 26,2		a) b) c)	50,0	50,0
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Sitzungsgelder und Prüfungsvergütungen der Prüfungsausschussmitglieder sowie Kosten der Prüfungsaufsicht für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen der Ausbildung von Sozialversicherungsfachangestellten und von Ausbilder-Eignungsprüfungen bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern.  Übertragen von Tit. 547 71 17,2 Tsd. EUR.					
547 71	012	Sächliche Prüfungskosten	35,3 7,7 4,8		a) b) c)	18,1	18,1
		<b>Erläuterung:</b> Sachaufwand im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung von Sozialversicherungsfachangestellten bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern.  Übertragen nach Tit. 427 71 17,2 Tsd. EUR.					
<b>Summe Titelgruppe 71</b>			68,1		a)	68,1	68,1
72		Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise  Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  <b>Erläuterung:</b> Das Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise ist bereits in 2022 abgeschlossen. Die Tit.Gr. ist für die Abwicklung evtl. Rückzahlungen notwendig.					
534 72	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 179,1		a) b) c)	0,0	0,0
684 72	290	Bedingt rückzahlbare Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,0 0,0 15.821,0		a) b) c)	0,0	0,0
892 72	290	Bedingt rückzahlbare Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 72</b>			0,0		a)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
77		Betreuungsförderung von Kindern von Landesbediensteten					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu. Die Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Ausgaben sind zulässig in Höhe von Mehreinsparungen bei Titeln der Gruppe 972 innerhalb des Einzelplans 09.					
		<b>Erläuterung:</b> Leertitel zur Förderung der Betreuung von Kindern von Landesbediensteten.					
534 77	270	Sicherung von Belegplätzen für Kinder von Landesbediensteten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Leertitel zur Finanzierung der Sicherung von Belegplätzen für Kinder von Landesbediensteten in Kinderbetreuungseinrichtungen kommunaler, freier oder privatgewerblicher Einrichtungsträger oder im Rahmen der Kindertagespflege in anderen Räumen.					
711 77	270	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die betrieblich unterstützte Betreuung von Kindern von Landesbediensteten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
812 77	270	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die betrieblich unterstützte Betreuung v. Kindern v. Landesbediensteten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
893 77	270	Investitionszuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen für die betrieblich unterstützte Betreuung von Kindern von Landesbediensteten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 77</b>			0,0	a)		0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
79		Förderung von Maßnahmen der Aufbauhilfe Hochwasser aus Zuweisungen des Bundes					
		Die Mittel sind übertragbar. Bei der Tit.Gr. 79 erhöht sich die Ausgabeermächtigung um die Einnahmen der Titelgruppe, soweit die Einnahmen nicht zur De- ckung von Ausgaben aus anderen Haushaltsjahren dienen. Ausgaben sind auch vor dem Eingang der Einnahmen zulässig. Vgl. auch Tit. 234 79 und Tit. 334 79.					
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt ist die Beteiligung des Bundes an Maßnahmen der Aufbauhilfe Hoch- wasser (Schäden im Zusammenhang mit dem Mai-/Juni-Hochwasser 2013) aus dem Aufbauhilfefonds Hochwasserschäden. Rechtsgrundlagen: - Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds "Aufbauhilfe" (Aufbauhilfverordnung - AufbhV), - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten, - Verwaltungsvorschrift Aufbauhilfe (VwV Aufbauhilfe).					
633 79	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
684 79	235	Zuweisungen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
883 79	235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
893 79	235	Zuweisungen für Investitionen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 79</b>			0,0	a)		0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
82		ESF/ESF+-Förderung in Baden-Württemberg				
		<p>Die Mittel sind übertragbar.  Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  Mehrausgaben bei Tit. 422 82 und Ausgaben bei den Tit.  429 82, 525 82, 526 82, 527 82, 529 82, 534 82, 547 82,  633 82, 684 82, 981 82 sind in Höhe der Einnahmen bei Tit.  119 82, 272 82 und 381 82 zulässig.  Darüber hinaus sind Mehrausgaben bis zur Höhe des zwischen  EU-Kommission und Land vereinbarten Mittelkontingents zuläs-  sig und wie ein Vorgriff nachzuweisen.  Rückerstattungen fließen den Mitteln zu.  Aus Tit.Gr. 82 dürfen Zuschüsse auch neben Zuwendungen aus  anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans gegeben werden (§ 35 Abs. 2 LHO).  Die Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) einschließlich  REACT-EU und des Europäischen Sozialfonds+ (ESF+) werden  von der L-Bank verwaltet. Für die Abwicklung dieses Förderpro-  gramms erhält die L-Bank Ersatz für ihre Aufwendungen.</p>				
422 82	253	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	44,0 60,7 41,4	a) b) c)	44,0	44,0
429 82	253	Personalaufwand	0,0 86,4 13,1	a) b) c)	0,0	0,0
525 82	253	Aus- und Weiterbildung	0,0 0,8 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
526 82	253	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
527 82	253	Reisekosten	0,0 0,5 4,1	a) b) c)	0,0	0,0
529 82	253	Aufwendungen der Begleitausschüsse	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 82	253	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 1.318,8 1.200,5	a) b) c)	0,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 686 82 kann auch hier in Anspruch genommen werden.				
547 82	253	Sächliche Verwaltungskosten	0,0 13,3 35,1	a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		

633 82	253	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0	a)	0,0	0,0
				12.000,0	b)		
				14.000,0	c)		

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 82 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

684 82	253	Zuschüsse an soziale Einrichtungen und sonstige Institutionen		0,0	a)	0,0	0,0
				10.987,0	b)		
				8.241,5	c)		

Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre können maximal im Rahmen des zwischen EU-Kommission und dem Land vereinbarten Mittelkontingents eingegangen werden.  
Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 82 kann auch bei Tit. 633 82 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.000,0	26.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	0,0	7.000,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	7.000,0
Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	0,0	6.000,0
Haushaltsjahr 2028 .....bis zu	0,0	6.000,0

**Erläuterung:**  
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027 ff.
bis 2021	14.199,0	4.733,0	4.733,0	4.733,0	-	-
2022	15.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	-	-
2023	1.000,0	-	1.000,0	-	-	-
2024	26.000,0	-	-	7.000,0	7.000,0	12.000,0
zus.*	56.199,0	9.733,0	10.733,0	16.733,0	7.000,0	12.000,0

\* Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen werden über Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds, vgl. Tit. 272 82 abgedeckt.

685 82	253	Zuweisungen aus Landesmitteln an öffentliche Maßnahmeträger (Kofinanzierung)		700,0	a)	700,0	700,0
				0,0	b)		
				774,2	c)		

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 686 82 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0902 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		

686 82	253	Zuweisungen aus Landesmitteln an sonstige Maßnahmeträger (Kofinanzierung)		3.000,0	a)	3.000,0	3.000,0
				700,0	b)		
				173,3	c)		

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 686 82 kann auch bei  
Tit. 534 82 und Tit. 685 82 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	3.000,0	3.500,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	1.000,0	500,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	1.000,0	1.000,0
Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	0,0	1.000,0
Haushaltsjahr 2028 .....bis zu	0,0	1.000,0

**Erläuterung:** Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027 ff.
bis 2021	8.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	1.000,0	1.000,0
2022	3.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	-	-
2023	3.000,0	-	1.000,0	1.000,0	1.000,0	-
2024	3.500,0	-	-	500,0	1.000,0	2.000,0
zus.	17.500,0	3.000,0	4.000,0	4.500,0	3.000,0	3.000,0

981 82	890	Weiterleitung von Zuschüssen aus dem Europ. Sozialfonds und dem Europ. Sozialfonds+ in andere Einzelpläne des Staatshaushaltsplans		0,0	a)	0,0	0,0
				3.728,9	b)		
				2.440,8	c)		

**Erläuterung:** Der Anteil der auf das Wirtschaftsministerium entfallenden Einnahmen  
aus Zuschüssen der EU ist nach Kap. 0710 Tit. 381 76 weiterzuleiten.

**Summe Titelgruppe 82**      3.744,0   a)      3.744,0      3.744,0

**Gesamtausgaben**      31.496,2   a)      17.854,3      18.194,3

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

**Abschluss Kapitel 0902**

<b>Verwaltungseinnahmen</b>	29,6	a)	21,4	21,4
<b>Übrige Einnahmen</b>	68,1	a)	68,1	68,1
<b>Gesamteinnahmen</b>	97,7	a)	89,5	89,5
<b>Personalausgaben</b>	40.965,2	a)	36.578,6	36.643,5
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	4.030,1	a)	5.786,1	5.671,2
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	3.826,1	a)	3.804,8	3.804,8
<b>Ausgaben für Investitionen</b>	0,0	a)	10,0	0,0
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>	-17.325,2	a)	-28.325,2	-27.925,2
<b>Gesamtausgaben</b>	31.496,2	a)	17.854,3	18.194,3
<b>Kapitel 0902 Zuschuss</b>	31.398,5	a)	17.764,8	18.104,8

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0904 Sozialversicherung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	

**Vorbemerkung:** Nach der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Unfallkasse Baden-Württemberg vom 8. April 2003 (GBl. S. 171) wurde als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Landesbereich (und für den Kommunalbereich) die Unfallkasse Baden-Württemberg mit Hauptsitz in Stuttgart und Sitz in Karlsruhe errichtet. Das Land hat Beiträge und Umlagen an die Unfallkasse Baden-Württemberg zu entrichten.

Zudem hat das Sozialministerium nach der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) einen Wahlbeauftragten und einen Stellvertreter sowie einen Landeswahlausschuss (Beschwerdewahlausschuss) im Rahmen der Sozialversicherungswahlen zu bestellen. Die Kosten für den Landeswahlausschuss werden auf die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger umgelegt und durch diese dem Land erstattet.

**Einnahmen**

**Verwaltungseinnahmen**

119 02	223	Einnahmen aus Beitragsrückerstattungen, Prämien u.dgl. in der Unfallversicherung	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

**Erläuterung:** Vgl. Vermerk bei Tit. 685 01.

Leertitel für mögliche Einnahmen aus Beitragsrückerstattungen nach § 26 SGB IV und von Prämien nach § 185 i.V. mit § 162 Abs. 2 SGB VII und dgl.

<b>Zwischensumme Verwaltungseinnahmen</b>	0,0	a)	0,0	0,0
---	-----	----	-----	-----

**Übrige Einnahmen**

236 02	219	Erstattung der Kosten des Landeswahlausschusses für die Sozialversicherung	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

**Erläuterung:** Ersatz der Kosten des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahlausschuss) für die Wahlen zu den Organen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger gemäß § 87 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung –SVWO –vom 28. Juli 1997 –BGBl. I S. 1946 –durch die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (vgl. Tit. 526 23).

<b>Zwischensumme Übrige Einnahmen</b>	0,0	a)	0,0	0,0
---------------------------------------	-----	----	-----	-----

<b>Gesamteinnahmen</b>	0,0	a)	0,0	0,0
------------------------	-----	----	-----	-----

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0904 Sozialversicherung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Ausgaben**

**Personalausgaben**

412 01	219	Kosten der Tätigkeit des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Sozialversicherungsträger	5,0 0,0 0,0	a) b) c)		5,0	5,0
--------	-----	--	-------------------	----------------	--	-----	-----

**Erläuterung:** § 45 Abs. 1 SGB IV sieht allgemeine Wahlen und Wahlen in besonderen Fällen zu den Organen der Sozialversicherungsträger vor, für deren Durchführung die obersten Verwaltungsbehörden der Länder gem. § 53 Abs. 2 SGB IV einen Landeswahlbeauftragten und dessen Stellvertreter zu bestellen haben. Nach § 82 Abs. 2 SVWO tragen die Länder die durch die Tätigkeit der Landeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

<b>Zwischensumme Personalausgaben</b>			5,0 0,0 0,0	a) b) c)		5,0	5,0
---------------------------------------	--	--	-------------------	----------------	--	-----	-----

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 23	219	Kosten des Landeswahlausschusses für die Sozialversicherung	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
--------	-----	---	-------------------	----------------	--	-----	-----

Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 236 02 zulässig. Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden und sind als Vorgriff nachzuweisen.

**Erläuterung:** Das Sozialministerium führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses für die Wahlen zu den Organen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger. Der Aufwand wird auf die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger umgelegt (vgl. Tit. 236 02).

<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
--	--	--	-------------------	----------------	--	-----	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0904 Sozialversicherung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**

685 01	223	Aufwendungen des Landes für die gesetzliche Unfallversicherung insbes. nach §§ 150 ff. SGB VII	43.450,0 20.909,4 0,0	a) b) c)	45.400,0	47.650,0
--------	-----	--	-----------------------------	----------------	----------	----------

Die Mittel sind übertragbar.  
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 119 02.  
Rückerneinnahmen und Ersätze fließen den Mitteln zu.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind die Aufwendungen (Beiträge und Umlagen) nach dem Sozialgesetzbuch.

<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	43.450,0	a)	45.400,0	47.650,0
---	----------	----	----------	----------

<b>Gesamtausgaben</b>	43.455,0	a)	45.405,0	47.655,0
-----------------------	----------	----	----------	----------

**Abschluss Kapitel 0904**

<b>Gesamteinnahmen</b>	0,0	a)	0,0	0,0
------------------------	-----	----	-----	-----

<b>Personalausgaben</b>	5,0	a)	5,0	5,0
-------------------------	-----	----	-----	-----

<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	43.450,0	a)	45.400,0	47.650,0
---	----------	----	----------	----------

<b>Gesamtausgaben</b>	43.455,0	a)	45.405,0	47.655,0
-----------------------	----------	----	----------	----------

<b>Kapitel 0904 Zuschuss</b>	43.455,0	a)	45.405,0	47.655,0
------------------------------	----------	----	----------	----------

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

**Vorbemerkung:**

Mittel für Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind im Einzelplan 09 außer bei diesem Kapitel noch bei Kap. 0918 Tit. 684 01 ausgebracht. In diesem Kapitel sind im Wesentlichen Einnahmen und Ausgaben des Landes veranschlagt für

1. die Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Tit. 541 01),
2. die Ausgleichleistungen für kommunale Aufwendungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (Tit. 633 02),
3. die Erstattung von Verwaltungskosten an die Krankenkassen gemäß § 20 BVG (Tit. 636 01), ab 2024 an Pflege-, Kranken- und Unfallkassen,
4. die Zuschüsse auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (Tit. 684 02, 684 03),
5. die Zuweisungen und Zuschüsse an Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder (Tit. 633 01 und 684 12),
6. die Zuweisungen und Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen (Tit. 883 01 und 893 01),
7. die Mittel für die unentgeltliche Beförderung von Menschen im öffentlichen Personennahverkehr (TG 70),
8. die Versorgung der Anspruchsberechtigten nach dem sozialen Entschädigungsrecht (TG 71 - 74 und ab 2024 TG 79),
9. die Landes-Behindertenbeauftragte (TG 75),
10. die Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion (TG 76),
11. die Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften (TG 77),
12. das Sonderprogramm zur Steigerung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung (TG 78).

**Zu 8.:**

Hiervon umfasst ist die Versorgung der Impfgeschädigten, der Opfer von Gewalttaten und der Opfer des SED-Unrechts bzw. von deren Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und ab 2024 auch der Kriegsoffer und der Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz. Zuständig hierfür sind die Versorgungsämter bei den Landratsämtern und das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Träger der Kriegsofferfürsorge. Zum 01.01.2024 tritt das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) in Kraft, mit dem das Soziale Entschädigungsrecht umfassend reformiert wurde. Eine behördliche Trennung zwischen Versorgung und Fürsorge wird aufgegeben; zuständig sind dann die Versorgungsämter bei den Landratsämtern und das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart. Die Leistungen wurden modifiziert.

**Zu 10.:**

Nachstehend genannte Einrichtungen erfüllen die Aufgaben nach der UN-Behindertenrechtskonvention und des Aktionsplanes der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Überwachungsstelle des Landes für mediale Barrierefreiheit wurde nach § 9 L-BGG-Durchführungsverordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg eingerichtet und untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Sozialministeriums.

Das Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (Landeszentrum Barrierefreiheit, LZ-BARR) wurde auf Anordnung des Sozialministeriums vom 28. Mai 2021 als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

**Einnahmen**

**Titelgruppen**

70		Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr				
111 70	290	Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen	6.000,0 5.764,2 5.343,8	a) b) c)	6.000,0	6.000,0

**Erläuterung:** Vgl. Erl. zu Tit.Gr. 70 – Ausgaben –. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben bei der Tit.Gr. 70 in Anspruch genommen werden.

<b>Summe Titelgruppe 70</b>	6.000,0	a)	6.000,0	6.000,0
-----------------------------	---------	----	---------	---------

72		Versorgung der Opfer von Gewalttaten				
231 72	290	Erstattung von Aufwendungen des Landes für die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten durch den Bund	7.986,0 10.900,7 7.339,3	a) b) c)	8.228,0	10.846,0

**Erläuterung:** Vgl. Erl. zu Tit.Gr. 72 – Ausgaben –. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben bei der Tit.Gr. 72 in Anspruch genommen werden.

<b>Summe Titelgruppe 72</b>	7.986,0	a)	8.228,0	10.846,0
-----------------------------	---------	----	---------	----------

73		Versorgung der Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz				
231 73	244	Erstattung von Aufwendungen des Landes nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz durch den Bund	273,0 238,0 231,1	a) b) c)	273,0	338,0

**Erläuterung:** Vgl. Erl. zu Tit.Gr. 73 – Ausgaben –. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben bei der Tit.Gr. 73 in Anspruch genommen werden.

<b>Summe Titelgruppe 73</b>	273,0	a)	273,0	338,0
-----------------------------	-------	----	-------	-------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
74		Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz					
		<b>Erläuterung:</b> Vgl. Erläuterung zu Tit.Gr. 74 – Ausgaben -. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben bei der Tit.Gr. 74 in Anspruch genommen werden.					
231 74A	244	Erstattung von Aufwendungen des Landes nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz durch den Bund	62,7 52,9 50,6	a) b) c)		62,7	62,7
231 74B	244	Erstattung von Aufwendungen des Landes nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz durch den Bund	60,0 0,0 26,8	a) b) c)		60,0	60,0
<b>Summe Titelgruppe 74</b>			122,7	a)		122,7	122,7
79		Besitzstandsleistungen an Kriegsofper nach dem Bundesversorgungsgesetz und an Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz					
231 79A	N 241	Erstattung von Aufwendungen des Landes für Besitzstandsleistungen für Kriegsofper (BVG) durch den Bund	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	8.032,5
		<b>Erläuterung:</b> Vgl. Erl. Zu Tit.Gr. 79 - Ausgaben -. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben bei der Tit.Gr. 79 in Anspruch genommen werden.					
231 79B	N 241	Erstattung von Aufwendungen des Landes für Besitzstandsleistungen für Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz durch den Bund	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	567,0
		<b>Erläuterung:</b> Vgl. Erl. Zu Tit.Gr. 79 - Ausgaben -. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben bei der Tit.Gr. 79 in Anspruch genommen werden.					
<b>Summe Titelgruppe 79</b>			0,0	a)		0,0	8.599,5
<b>Gesamteinnahmen</b>			14.381,7	a)		14.623,7	25.906,2

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

**Ausgaben**

**Personalausgaben**

429 01	290	Personalaufwand für Maßnahmen im Bereich des Bundesteilhabegesetzes	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---	-------------------	----------------	-----	-----

Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 633 02 zulässig.

**Erläuterung:** Leertitel für ggf. anfallende Personalausgaben im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz.

<b>Zwischensumme Personalausgaben</b>	0,0	a)	0,0	0,0
---------------------------------------	-----	----	-----	-----

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

541 01	290	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht	0,0 2.613,7 1.695,1	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	--	---------------------------	----------------	-----	-----

Ausgaben sind zulässig in Höhe von Mehreinsparungen bei Titeln der Gruppe 972 in den Einzelplänen 01 bis 16. Rückennahmen und Ersätze fließen den Mitteln zu.

**Erläuterung:** Nach § 154 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, auf wenigstens 5 v. H. der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Pro unbesetzten Pflichtplatz ist nach § 160 SGB IX monatlich eine Ausgleichsabgabe je nach Beschäftigungsquote zwischen 140 bis 360 EUR an die Integrationsämter zu entrichten. Von der jährlichen Ausgleichsabgabeschuld können Aufträge, die an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten erteilt wurden, in dem in § 223 SGB IX genannten Umfang abgesetzt werden. Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden. Im Jahr 2020 waren in der Landesverwaltung durchschnittlich 4,24 v. H. (Vorjahr 4,46 v. H.) der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Die vom Land zu entrichtende Ausgleichsabgabe für das Jahr 2020 verteilte sich wie folgt auf die Geschäftsbereiche:

	Tsd. EUR
Staatsministerium .....	0,7
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration .....	-121,9*
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport .....	2.450,5
Ministerium der Justiz und für Europa .....	44,9
Ministerium für Finanzen .....	-743,9*
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau .....	-1,8*
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz .....	-25,3*
Ministerium für Soziales und Integration .....	-66,4*
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft .....	-1,2*
Ministerium für Verkehr .....	-5,7*
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst .....	1.089,5
Verwaltung des Landtags .....	1,3
Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit .....	-3,3*
Landeszentrale für politische Bildung .....	-6,5*
Rechnungshof .....	2,8
<b>Zu entrichtende Ausgleichsabgabe für die gesamte Landesverwaltung</b>	<b>2.613,7</b>

\*Abzug wegen Übererfüllung der Beschäftigungspflicht

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
547 01	290	Sächliche Verwaltungsausgaben im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes  Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 633 02 zulässig.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Leertitel für Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz.							
547 02	N 290	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		300,0	300,0
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Sachausgaben, die insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Landes gemäß § 94 SGB IX erforderlich sind. Dazu zählt u.a. die Vergabe von Fachexpertisen, Rechtsgutachten und Forschungsvorhaben sowie die Durchführung von Fachgesprächen und Fachveranstaltungen. Weitere Mittel werden für Aufwendungen für eine barrierefreie Teilhabe und Kommunikation benötigt, die im Rahmen der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei Gremientätigkeit und Fachveranstaltungen zur Umsetzung des BTHG im Sozialministerium entstehen.							
<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			0,0	a)		300,0	300,0
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>							
632 01	241	Erstattung von Verwaltungskosten an das Land Niedersachsen	5,0 3,5 3,5	a) b) c)		5,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Für die Lieferung von Hörgerätebatterien im Rahmen der orthopädischen Versorgung für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sind dem Land Niedersachsen die anteiligen Verwaltungskosten zu erstatten.							
633 01	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder Die Mittel sind übertragbar. Die Tit. 633 01, 684 02, 684 03 und 684 12 sind gegenseitig deckungsfähig.	200,0 361,1 224,5	a) b) c)		200,0	200,0
<b>Erläuterung:</b> Vgl. Erläuterungen zu Tit. 684 12. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).							

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
633 02	290	Ausgleichsleistungen an die Stadt- und Landkreise im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes  Die Mittel sind übertragbar.	50.000,0 61.000,0 64.999,4	a) b) c)	71.000,0	71.000,0
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Landesrecht. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 429 01 und Tit. 547 01 in Anspruch genommen werden.</p> <p>Mehr in Höhe von 21.000,0 Tsd. EUR aufgrund der Finanzvereinbarung BTHG.</p>						
633 03	W 290	Corona-Landeshilfe SGB IX	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
636 01	224	Erstattung von Verwaltungskosten an Pflege-, Kranken- und Unfallkassen für Leistungen der Sozialen Entschädigung Die Mittel sind übertragbar. Die Tit.Gr. 71, 72, 73, 74 und 79 sowie Tit. 636 01 und 636 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	193,5 124,8 144,3	a) b) c)	193,5	193,5
<p><b>Erläuterung:</b> Die den Krankenkassen für die Durchführung von Heilbehandlung gemäß § 20 BVG zu erstattenden Verwaltungskosten sind vom Land zu tragen, soweit es sich bei den Krankenkassen um selbstständige landesunmittelbare Verwaltungsträger handelt.</p> <p>Ab 01.01.2024 werden den Krankenkassen, den Pflegekassen und den Unfallkassen die für die Durchführung von Leistungen der Sozialen Entschädigung entstandenen Verwaltungskosten nach §§ 60 Abs. 2, 61 Abs. 2, 80 Abs. 2, 81 Abs. 2, 143 Abs. 5 Satz 2 und 151 Abs. 2 Satz 2 SGB XIV vom Land erstattet.</p>						
636 02	224	Erstattung von Verwaltungskosten an die Krankenkassen gemäß § 11 Abs. 6 BVFG  Die Tit.Gr. 71, 72, 73, 74 und 79 sowie Tit. 636 01 und 636 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<p><b>Erläuterung:</b> Die den Krankenkassen für die Durchführung von Heilbehandlung gemäß § 11 Abs. 6 BVFG zu erstattenden Verwaltungskosten sind vom Land zu tragen, soweit es sich bei den Krankenkassen um selbstständige landesunmittelbare Verwaltungsträger handelt.</p>						
671 03	241	Förderung von Versehrtenleibesübungen	5,0 1,2 1,5	a) b) c)	5,0	0,0
<p><b>Erläuterung:</b> Bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen entstehen dem Behindertensportverband Baden-Württemberg als organisatorischem Träger des Versehrtensports Verwaltungskosten, die das Land nach § 11a Abs. 4 BVG in angemessenem Umfang zu ersetzen hat. Darüber hinaus kann im Rahmen der Haushaltsmittel ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie für die Werbung für Veranstaltungen gewährt werden. Vgl. Kap. 0460 Tit.Gr. 71. Diese Leistung entfällt mit dem SGB XIV ab 01.01.2024.</p>						

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 02	236	Zuschüsse für Familienentlastungsdienste auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen	2.600,0 2.484,6 2.552,1	a) b) c)	2.600,0	2.600,0
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Tit. 684 02, 633 01, 684 03 und 684 12 sind gegenseitig deckungsfähig.</p>						

**Erläuterung:** Nach der zum 1.1.2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen“ (VwV FED) vom 14.11.2019 soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft gefördert und die Familien, die ein Familienmitglied mit Behinderung unter erheblichen psychischen und physischen Belastungen betreuen, sollen nach dem Leitgedanken „ambulant vor stationär“ durch verlässliche Unterstützung mit zeitweiligen Betreuungsangeboten entlastet werden. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben pro Einzugsbereich (rd. 100.000 Einwohner) mit maximal 24 Tsd. EUR und seit 1.1.2009 höchstens in Höhe des kommunalen Mitfinanzierungsanteils.

684 03	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und deren Verbände auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen	424,0 424,0 424,0	a) b) c)	424,0	424,0
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Tit. 684 03, 633 01, 684 02 und 684 12 sind gegenseitig deckungsfähig.</p>						

**Erläuterung:** Die Förderung von Selbsthilfegruppen und deren Verbände auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen ist hier zusammengefasst. Vorgesehen sind Zuschüsse an:

	Tsd. EUR
1. Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe)	86,9
2. Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg e.V.	102,3
3. Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.	46,0
4. Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.*	130,0
5. Aktion Multiple Sklerose-Erkrankter (AMSEL) Landesverband der DMSG Baden-Württemberg e.V.	46,0
6. LAG Werkstatträte Baden-Württemberg e.V.	12,8
zus.	424,0

\*) Davon 82,2 Tsd. Euro zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherkosten und sonstigen Kommunikationshilfen anlässlich von Elternabenden und Eltern-Lehrer/innen-Gesprächen für hör- und sprachbehinderte Eltern nicht hör- und sprachbehinderter Kinder.

Weitere Mittel für Selbsthilfegruppen sind bei Kap. 0917 Tit.Gr. 72, Kap. 0922 Tit. 684 03, Tit.Gr. 72, 75 und 76 veranschlagt.

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 12	235	Zuschüsse an Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder  Die Mittel sind übertragbar. Die Tit. 684 12, 633 01, 684 02 und 684 03 sind gegenseitig deckungsfähig.  <b>Erläuterung:</b> Ziel der Förderung ist der Erhalt sowie die bedarfsgerechte und qualitative Weiterentwicklung der Interdisziplinären Frühförderstellen i.S.d. Landes- rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden- Württemberg. Bezuschusst werden die Träger interdisziplinär besetzter Einrichtun- gen entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förde- rung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF) vom 27.03.2017. Vgl. auch Tit. 633 01. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).	1.600,0 1.485,6 1.516,5	a) b) c)	1.600,0	1.600,0
685 49	290	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine, Gesellschaften, Organisationen und dgl.	10,6 10,6 6,5	a) b) c)	10,6	10,6
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere Mitgliedsbeiträge an die Bundesar- beitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen für die Ein- und Durchführung der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER).				
686 01	290	Zuschuss an Stiftung "Anerkennung und Hilfe"  Die Mittel sind übertragbar. In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0905 Tit. 686 01. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjah- res auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.  <b>Erläuterung:</b> Mit der vom Bund, den Ländern, der Evangelischen Kirche Deutsch- lands und den (Erz-)Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet gemein- schaftlich getragenen Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ sollen Menschen Unterstüt- zung erhalten, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 in der BRD bzw. 1949 bis 1990 in der ehemaligen DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben.  Die Anerkennung des den Betroffenen widerfahrenen Unrechts und Leids soll erfolgen durch eine öffentliche Anerkennung, eine wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse sowie die Gewährung von Unterstützungsleistungen.  Nach Maßgabe der Satzung und der zum 01.12.2016 geschlossenen Verwaltungs- vereinbarung sowie der Änderungsvereinbarungen vom 27.12.2018 und 17.12.2020 war die Stiftungseinlage des Landes aufzustocken. Die Errichter haben sich auf- grund der starken Einschränkungen der Anlauf- und Beratungsstellen infolge der Corona-Pandemie darauf verständigt, die Antragsfrist bis 30.6.2021 und die Bear- beitungsfrist bis 31.12.2022 zu verlängern.  Gemäß Nr. 22 des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 919 01 in der Fassung des 2. Nachtrags zum StHPI. 2020/21 wurde eine Verpflichtungsermächtigung im Haus- haltsjahr 2020, davon Fälligkeit in 2022 (984.560 EUR) und Fälligkeit in 2023 (77.660 EUR) gegen Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken bewilligt.	0,0 2.478,5 1.159,1	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>			55.038,1	a)	76.038,1	76.028,1

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		

**Ausgaben für Investitionen**

883 01	235	Zuweisungen zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.411,0	a)	8.867,0	9.554,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

Die Tit. 883 01 und 893 01 sind gegenseitig deckungsfähig.  
Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 883 01 kann auch bei Tit. 893 01 in Anspruch genommen werden.

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	6.000,0	6.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	2.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	2.000,0	2.000,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	2.000,0	2.000,0
Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	0,0	2.000,0

**Erläuterung:** Die Mittel sind der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) entnommen. Vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Staatshaushaltsplan 2023/2024 (Abschn. II. Ziff. 1.2).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027
bis 2021	8.551,0	5.947,0	2.604,0	-	-	-
2022	7.464,0	1.420,0	3.450,0	2.594,0	-	-
2023	6.000,0	-	2.000,0	2.000,0	2.000,0	-
2024	6.000,0	-	-	2.000,0	2.000,0	2.000,0
zus.	28.015,0	7.367,0	8.054,0	6.594,0	4.000,0	2.000,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel (Tit. 883 01, 893 01)	8.867,0	9.554,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	7.367,0	8.054,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	6.000,0	6.000,0
Programmvolumen:	7.500,0	7.500,0

893 01	235	Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen an Träger der freien Wohlfahrtspflege	0,0	a)	0,0	0,0
			5.931,0	b)		
			8.966,8	c)		

Die Tit. 893 01 und 883 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 883 01 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Gefördert werden Einrichtungen im Sinne des § 3 WTPG und entsprechende Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung und für seelisch behinderte Erwachsene mit Unterbringungsbeschluss, außerdem Einrichtungen für Förder- und Betreuungsgruppen sowie innovative, inklusive Angebote der Tagesbetreuung für körperlich oder geistig behinderte Seniorinnen und Senioren und für Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Schwerstbehinderung von Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind, sofern sie auf Dauer angelegt sind.

<b>Zwischensumme Ausgaben für Investitionen</b>	7.411,0	a)	8.867,0	9.554,0
---	---------	----	---------	---------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

**Titelgruppen**

70		Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei Tit. 111 70 zulässig.				
		<b>Erläuterung:</b> Nach § 228 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmern des öffentlichen Personenverkehrs im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern. Das gleiche gilt für die Beförderung einer notwendigen Begleitperson und der mitgeführten Gegenstände. Voraussetzung für die unentgeltliche Beförderung ist eine Eigenbeteiligung, die für die Ausgabe einer Wertmarke an das Versorgungsamt zu zahlen ist (vgl. Tit. 111 70). In bestimmten Fällen wird die Wertmarke auch ohne Eigenbeteiligung ausgegeben.				
631 70	290	Erstattung des Bundesanteils an den Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen	1.620,0 1.445,5 1.515,0	a) b) c)	1.620,0	1.620,0
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt ist der gem. § 235 SGB IX an den Bund abzuführende Anteil an den durch die Ausgabe von Wertmarken erzielten jährlichen Einnahmen.				
682 70	290	Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsunternehmen	36.500,0 21.815,7 36.495,8	a) b) c)	36.500,0	36.500,0
		<b>Erläuterung:</b> Die den Verkehrsunternehmern entstehenden Fahrgeldausfälle sind vom Land zu erstatten, soweit nicht der Bund gem. § 234 SGB IX zur Kostentragung verpflichtet ist. Die Erstattung erfolgt pauschal nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden den Verkehrsunternehmern nach der Ausnahmeregelung des § 231 Abs. 5 SGB IX die Fahrgeldausfälle entsprechend dem tatsächlich beförderten Anteil an freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes erstattet.				
<b>Summe Titelgruppe 70</b>			38.120,0	a)	38.120,0	38.120,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
71		Versorgung der Impfgeschädigten				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Tit.Gr. 71, 72, 73, 74 und 79 sowie Tit. 636 01 und Tit. 636 02 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Rückerneinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		<b>Erläuterung:</b> Nach dem Infektionsschutzgesetz i. d. F. vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) erhalten Impfgeschädigte bzw. deren Hinterbliebene Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Gewährt werden insbesondere Renten, Heil- und Krankenbehandlung sowie ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.				
		Mehr bei Tit.Gr. 71 in Höhe von insgesamt 300,0 Tsd. EUR im HHJ 2023 und 5.100,0 Tsd. EUR im HHJ 2024 aufgrund demografisch bedingter höherer Ausgaben für Versorgungsberechtigte sowie aufgrund der Erhöhung der Geldleistungen um 25 v. H. mit Inkrafttreten des SGB XIV zum 01.01.2024.				
633 71	290	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsopferfürsorge (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	2.400,0 1.923,5 1.963,9	a) b) c)	2.250,0	2.400,0
681 71	290	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung (bis 31.12.2023)	15.800,0 15.427,4 15.145,7	a) b) c)	15.900,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden. Übertragen nach Tit. 681 71 A im Jahr 2024.				
681 71A N	290	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	250,0	20.800,0
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen von Tit. 681 71 15.900,0 Tsd. EUR in 2024				
681 71B N	290	Entschädigungszahlungen, Teilhabeleistungen und sonstige Leistungen nach SGB XIV für Neufälle und ins neue Recht gewechselte Altfälle ab 2024	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 71</b>			18.200,0	a)	18.400,0	23.200,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
72		Versorgung der Opfer von Gewalttaten				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Tit.Gr. 71, 72, 73, 74 und 79 sowie Tit. 636 01 und Tit. 636 02 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Rückennahmen fließen den Mitteln zu. Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei Tit. 231 72 zulässig.				
		<b>Erläuterung:</b> Nach dem Opferentschädigungsgesetz i. d. F. vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) erhalten Opfer von Gewalttaten bzw. deren Hinterbliebene Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Gewährt werden insbesondere Heil- und Krankenbehandlung, Renten sowie ergänzende Leistungen der Kriegsofopferfürsorge.				
		Der Bund trägt 40 v. H., das Land 60 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen entstehen. Die Ausgaben für Sachleistungen trägt das Land allein. Zur Vereinfachung dieses Abrechnungsverfahrens erstattet der Bund dem Land pauschaliert 22 Prozent der entstandenen Gesamtausgaben des Landes, so auch für die ab 01.01.2024 zu gewährenden Besitzstandsleistungen an die bis 31.12.2023 anerkannten bzw. beantragten Fälle. Für Neufälle ab 01.01.2024 bzw. Altfälle, die in das neue Recht nach SGB XIV wechseln, erfolgt eine Spitzabrechnung der Geldleistungen mit dem Bund. In allen Fällen erhält das Land den Kostentragungsanteil des Bundes erstattet, nachdem es die gesamten Ausgaben in voller Höhe geleistet hat (vgl. Tit. 231 72). Der Bund trägt die vollen Kosten, wenn der Geschädigte zur Tatzeit keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte oder die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug oder an einem Ort im Ausland eingetreten ist. In diesen Fällen werden die Leistungen unmittelbar aus Bundesmitteln gezahlt.				
		Mehr bei Tit.Gr. 72 in Höhe von insgesamt 9.282 Tsd. EUR im HHJ 2024 aufgrund der Erhöhung der Besitzstandsleistungen mit Inkrafttreten des SGB XIV zum 01.01.2024.				
633 72	290	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsofopferfürsorge (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	6.800,0 7.203,7 7.278,2	a) b) c)	7.000,0	7.200,0
681 72	290	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung (bis 31.12.2023)	30.700,0 27.601,7 28.133,9	a) b) c)	31.800,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden. Übertragen nach Tit. 681 72 A im Jahr 2024.				
681 72A N	290	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	40.500,0
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen von Tit. 681 72 29.100,0 Tsd. EUR in 2024				
681 72B N	290	Entschädigungszahlungen, Teilhabeleistungen und sonstige Leistungen nach SGB XIV für Neufälle und ins neue Recht gewechselte Altfälle ab 2024	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 72</b>			37.500,0	a)	38.800,0	47.700,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
73		Versorgung der Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz  Die Mittel sind übertragbar. Die Tit.Gr. 71, 72, 73, 74 und 79 sowie Tit. 636 01 und Tit. 636 02 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Rückennahmen fließen den Mitteln zu. Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei Tit. 231 73 zulässig.  <b>Erläuterung:</b> Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz i. d. F. vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) erhalten Personen, die auf Grund einer rechtsstaatswidrigen strafrechtlichen Entscheidung in der ehemaligen DDR zu einer Freiheitsentziehung verurteilt wurden und infolge dieser eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bzw. deren Hinterbliebene Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundes- versorgungsgesetzes. Gewährt werden insbesondere Renten, Heil- und Krankenbe- handlung sowie ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.  Der Bund trägt 65 v. H. der Ausgaben. Dieser Kostenanteil wird dem Land, das die Ausgaben zunächst in voller Höhe leistet, erstattet (vgl. Tit. 231 73). Für Besitz- standsfälle, die bereits zum 31.12.2023 anerkannt bzw. beantragt sind, erstattet der Bund dem Land 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen entste- hen; Sachleistungen im Rahmen des Besitzstandes trägt das Land in voller Höhe.  Mehr bei Tit.Gr. 73 in Höhe von insgesamt 35,0 Tsd. EUR im HHJ 2024 aufgrund der Erhöhung der Besitzstandsleistungen mit Inkrafttreten des SGB XIV zum 01.01.2024.					
633 73	244	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsopferfürsorge (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	20,0 1,4 5,5	a) b) c)	20,0	20,0	
681 73	244	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung (bis 31.12.2023)	400,0 362,3 356,3	a) b) c)	400,0	0,0	
<b>Erläuterung:</b> Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden. Übertragen nach Tit. 681 73 A im Jahr 2024.							
681 73A	N 244	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	500,0	
<b>Erläuterung:</b> Übertragen von Tit. 681 73 400,0 Tsd. EUR in 2024.							
681 73B	N 244	Entschädigungszahlungen, Teilhabeleistungen und sonstige Leistungen nach SGB XIV für Neufälle und ins neue Recht gewechselte Altfälle ab 2024	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0	
<b>Summe Titelgruppe 73</b>			420,0	a)	420,0	520,0	

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

74 Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

Die Mittel sind übertragbar.  
Die Tit.Gr. 71, 72, 73, 74 und 79 sowie Tit. 636 01 und Tit. 636 02 sind gegenseitig deckungsfähig.  
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  
Rückennahmen fließen den Mitteln zu.  
Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei den Tit. 231 74 A und 231 74 B zulässig.

**Erläuterung:** Nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) i. d. F. vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) erhalten Personen, die auf Grund einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung (hoheitliche Maßnahmen) im Beitrittsgebiet eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bzw. deren Hinterbliebene Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Gewährt werden insbesondere Renten, Heil- und Krankenbehandlung sowie ergänzende Leistungen der Kriegsofopferfürsorge.

Nach § 17 VwRehaG trägt der Bund 60 v.H. der Geldleistungen des Landes. Die Ausgaben für Sachleistungen trägt das Land allein. Zur Vereinfachung dieses Abrechnungsverfahrens erstattet der Bund den Ländern pauschaliert jeweils 57 v.H. der nach den §§ 3, 4 VwRehaG entstandenen Gesamtausgaben des Landes, so auch für die ab 01.01.2024 zu gewährenden Besitzstandsleistungen an die bis 31.12.2022 anerkannten bzw. beantragten Fälle. Für Neufälle ab 01.01.2024 bzw. Altfälle, die in das neue Recht nach SGB XIV wechseln, erfolgt eine Spitzabrechnung der Geldleistungen mit dem Bund. In allen Fällen erhält das Land den Kostentragsanteil des Bundes erstattet, nachdem es die gesamten Ausgaben in voller Höhe geleistet hat (vgl. Tit. 231 74 A).

Nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) i. d. F. vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) erhalten Personen, die durch rechtsstaatswidrige Straf- oder Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet eine berufliche Benachteiligung erlitten haben, Unterhaltsgeld (Auszahlung durch die Bundesagentur für Arbeit) oder Ausgleichsleistungen (Auszahlung durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe).

Nach den §§ 28, 29 BerRehaG trägt der Bund 60 v. H. der Leistungen des Landes. Dieser Kostenanteil wird dem Land, das die Ausgaben zunächst in voller Höhe leistet, erstattet (vgl. Tit. 231 74 B).

633 74A	244	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsofopferfürsorge nach dem VwRehaG (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	10,0 0,0 7,9	a) b) c)	10,0	10,0
633 74B	244	Erstattung von Leistungen der Träger der Sozialhilfe nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	80,0 50,3 47,1	a) b) c)	80,0	80,0
636 74	244	Erstattung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	20,0 0,0 0,0	a) b) c)	20,0	20,0
681 74	244	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung nach dem Verwaltungsrechtl. Rehabilitierungsgesetz (bis 31.12.2023)	100,0 90,9 82,8	a) b) c)	100,0	0,0

**Erläuterung:** Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden.

Übertragen nach Tit. 681 74 A im Jahr 2024.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
681 74A N	244	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	100,0
<b>Erläuterung:</b> Übertragen von Tit. 681 74.							
681 74B N	244	Entschädigungszahlungen, Teilhabeleistungen und sonstige Leistungen nach SGB XIV für Neufälle und ins neue Recht gewechselte Altfälle ab 2024	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 74</b>			210,0	a)		210,0	210,0

75 Landes-Behindertenbeauftragte

Die Mittel sind übertragbar.  
Die Tit.Gr. 75 und 76 sind gegenseitig deckungsfähig.  
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:** Die Landes-Behindertenbeauftragte überwacht die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen staatlichen Ebenen und fungiert zudem als Beschwerde- und Qualitätssicherungsstelle für behinderte Menschen und deren Verbände. Sie berät die Landesregierung in allen Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen, hierbei ist sie u.a. bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben frühzeitig zu beteiligen. Die Beauftragte ist Vorsitzende des Landes-Behindertenbeirats und koordiniert die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten. Die Beauftragte nimmt ihre Aufgaben hauptamtlich wahr und ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig. Regelmäßige Tagungen und Konsultationen auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie zur Vernetzung der Akteure sind tragende Säulen der Aufgabenwahrnehmung. Ebenso sind Veranstaltungen und Foren gemeinsam mit und zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen sowie mit der Selbsthilfe, dem Landes-Behindertenbeirat und den kommunalen Behindertenbeauftragten wichtige Elemente der Arbeit der Beauftragten. Hierfür fallen Kosten insbesondere für die Moderation, Referierende, barrierefreie Räumlichkeiten, Kommunikationshilfen, Gebärdensprach- und Schriftdolmetschung, Personal- und Sachaufwendungen sowie Dienstleistungen Dritter etc. an.

429 75	290	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
526 75	290	Kosten für Sachverständige	252,0 0,1 0,4	a) b) c)		252,0	252,0

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere Entschädigungen zzgl. Reisekosten und ggf. Assistenzkosten bzw. Kommunikationshilfen für die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung, die keinem Verband angehören in Gremien mit je 2 bis 12 Sitzungen jährlich.

534 75	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 6,3 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
--------	-----	-----------------------------------	-------------------	----------------	--	-----	-----

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
547 75	290	Sächliche Verwaltungsausgaben	90,0 11,4 0,9	a) b) c)	90,0	90,0
<b>Summe Titelgruppe 75</b>			342,0	a)	342,0	342,0
76		Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Tit.Gr. 76 und 75 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Aktionsplanes der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg. Dabei geht es z. B. um die Förderung von gemeinnützigen Projekten zur Verwirklichung der Inklusion, entsprechenden Modellprojekten und Forschungsvorhaben einschließlich der Finanzierung von hierfür erforderlichem Sach- und Personalaufwand.				
422 76	290	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
428 76	290	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
429 76	290	Personalaufwand	0,0 37,2 36,7	a) b) c)	0,0	0,0
526 76	290	Kosten für Sachverständige	0,0 26,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
531 76	290	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation	0,0 0,0 4,5	a) b) c)	0,0	0,0
534 76	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 122,7 113,2	a) b) c)	0,0	0,0
547 76	290	Sonstige sächliche Ausgaben	1.807,2 367,4 497,5	a) b) c)	1.663,8	1.574,6

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Mittel für die Kostenerstattung an die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg für die Einrichtung der Überwachungsstelle des Landes für mediale Barrierefreiheit (2023: 513,8 Tsd. Euro, 2024: 524,6 Tsd. Euro) sowie die Mittel für den Betrieb des Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (Landeszentrum Barrierefreiheit, LZ-BARR) (2023: 1.150,0 Tsd. Euro, 2024: 1.050,0 Tsd. Euro).

Übertragen nach Kap. 0922 Tit. 541 71      185,0 Tsd. EUR in 2023  
316,7 Tsd. EUR in 2024

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				

633 76	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.800,0	a)		2.800,0	2.800,0
			2.836,9	b)			
			2.788,7	c)			

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die kommunalen Behindertenbeauftragten.  
Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 76 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

684 76	290	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	1.920,3	a)		1.920,3	1.920,3
			935,2	b)			
			892,3	c)			

Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 684 76 kann auch bei Tit. 633 76 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.300,0	1.300,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	650,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	650,0	650,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	650,0

**Erläuterung:**  
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushalts- plan	Betrag	davon fällig in			
		2023	2024	2025	2026
bis 2021	230,0	230,0	-	-	-
2022	1.300,0	650,0	650,0	-	-
2023	1.300,0	-	650,0	650,0	-
2024	1.300,0	-	-	650,0	650,0
zus.	4.130,0	880,0	1.300,0	1.300,0	650,0

	2023 Tsd. Euro	2024 Tsd. Euro
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:		
1. Haushaltsmittel	1.920,3	1.920,3
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	880,0	1.300,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.300,0	1.300,0
Programmvolumen:	2.340,3	1.920,3

883 76	290	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	a)		0,0	0,0
			19,9	b)			
			106,1	c)			
893 76	290	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0	a)		0,0	0,0
			23,8	b)			
			8,7	c)			

**Summe Titelgruppe 76**      6.527,5 a)      6.384,1      6.294,9

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
77		Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften für erwachsene Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf  Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu. Im Rahmen der veranschlagten Mittel können anstelle von Ausgabeleistungen auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.  <b>Erläuterung:</b> Gefördert werden sollen der Neubau und der Umbau von Wohnungen und Gebäuden für bzw. zu Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder einer Behinderung mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf. Die Förderung erfolgt in Anlehnung an das Wohnraumförderprogramm des Landes (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, Kapitel 1804), jedoch einkommensunabhängig und unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen Bedarfe der Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder einer Behinderung mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf.  Ein zweiter, nicht-investiver Förderinhalt soll der Planungs- und Beteiligungsprozess sein, weil dieser erfahrungsgemäß aufwändig und für nicht gemeinnützige Investoren eine große Hürde ist. Als dritte, ebenfalls nicht-investive Komponente soll die Quartierseinbindung für die errichteten Wohngemeinschaften förderfähig sein.  Das ursprünglich befristete Förderprogramm wird im Haushaltsjahr 2023 mit 5,5 Mio. EUR weitergeführt und soll vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg durchgeführt werden.					
429 77	411	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
526 77	411	Kosten für Sachverständige	0,0 33,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
531 77	411	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 77	411	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 196,1 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
547 77	411	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
633 77	411	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
684 77	411	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
883 77	411	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
893 77	411	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	2.100,0	a) 0,0 b) 0,0 c)	5.500,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 77</b>			2.100,0	a)	5.500,0	0,0
78		<p>Sonderprogramm zur Steigerung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung</p> <p>Die Mittel sind, abgesehen von den zur Entwicklung der Konzeption erforderlichen Personalkosten, bis zur Freigabe durch den Ministerrat gesperrt. Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Einnahmen fließen den Mitteln zu. Mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen können über die Ansätze der Einzelpläne 01 bis 16 hinaus bis zur Höhe von Minderausgaben bei Tit. 547 78 Ausgaben in den betroffenen und in ggf. außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen werden und erforderliche Planstellen und andere Stellen geschaffen werden, davon auch Planstellen für die Verwaltung des Sonderprogramms. Die insoweit geschaffenen Planstellen und Stellen sind, bis auf die Verwaltungsstellen, jeweils mit einem persönlichen kw-Vermerk zu versehen. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel, Planstellen und andere Stellen gelten als planmäßig.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Um die Beschäftigungsquote in der Landesverwaltung von schwerbehinderten Menschen zu steigern, wird ein ressortübergreifendes Sonderprogramm geschaffen. Die umzusetzenden Maßnahmen werden nach Maßgabe eines Ministerratsbeschlusses zur Gesamtkonzeption des Sonderprogramms festgelegt.</p>				
422 78	290	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	0,0 0,0 21,2	a) b) c)	0,0	0,0
429 78	290	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
526 78	290	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
531 78	290	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 78	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
547 78	290	Sonstige sächliche Ausgaben	8.784,6		a)	4.392,3	8.784,6
			0,0		b)		
			0,0		c)		
<b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Kap. 0922 Tit. 541 71			4.392,3				
			<b>Summe Titelgruppe 78</b>	8.784,6	a)	4.392,3	8.784,6
79		Besitzstandsleistungen an Kriegsoffer nach dem Bundesversorgungsgesetz und an Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Tit.Gr. 71, 72, 73 und 79 sowie Tit. 636 01 und Tit. 636 02 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Rückerstattungen fließen den Mitteln zu. Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei den Tit. 231 79 A und 231 79 B zulässig.					
		<b>Erläuterung:</b> Nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), erhalten Personen, die zum 31.12.2023 leistungsberechtigt nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsoffer BVG) oder nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) sind und nicht innerhalb von 12 Monaten in den Leistungsbereich des neuen Rechts nach SGB XIV wechseln, ab 01.01.2024 Besitzstandsleistungen.					
		Die Kosten für die Versorgung dieser Berechtigten trägt bis 31.12.2023 der Bund. An den nach dem SGB XIV ab 01.01.2024 als Besitzstand zu gewährenden Leistungen trägt der Bund 94,5 v. H. der Ausgaben. Dieser Kostenanteil wird dem Land, das die Ausgaben zunächst in voller Höhe leistet, erstattet.					
633 79A	N 241	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsofferfürsorge für Kriegsoffer (BVG) (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
633 79B	N 241	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsofferfürsorge für Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
681 79A	N 241	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung für Kriegsoffer (BVG) (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	0,0		a)	0,0	8.500,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
681 79B	N 241	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung für Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz (ab 2024: für Besitzstandsfälle)	0,0		a)	0,0	600,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
<b>Summe Titelgruppe 79</b>			0,0		a)	0,0	9.100,0
<b>Gesamtausgaben</b>			174.653,2		a)	197.773,5	220.153,6

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Abschluss Kapitel 0905**

<b>Verwaltungseinnahmen</b>	6.000,0	a)	6.000,0	6.000,0
<b>Übrige Einnahmen</b>	8.381,7	a)	8.623,7	19.906,2
<b>Gesamteinnahmen</b>	14.381,7	a)	14.623,7	25.906,2
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	10.933,8	a)	6.698,1	11.001,2
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	154.208,4	a)	176.708,4	199.598,4
<b>Ausgaben für Investitionen</b>	9.511,0	a)	14.367,0	9.554,0
<b>Gesamtausgaben</b>	174.653,2	a)	197.773,5	220.153,6
<b>Kapitel 0905 Zuschuss</b>	160.271,5	a)	183.149,8	194.247,4

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0908 Integration**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		

**Vorbemerkung:**

Durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dienen, wird die Chancengleichheit und die Teilhabe über soziale und ethnische Grenzen hinweg unterstützt. Neben konkreten Zuschüssen für einzelne Projekte werden insbesondere folgende wesentlichen Maßnahmen gefördert:

- a) Maßnahmen der Demokratieförderung und Extremismusprävention bei Tit.Gr. 70,
- b) Förderung von kommunalen Integrationsbeauftragten bei Tit.Gr. 72,
- c) Sprachförderung bei Tit.Gr. 73,
- d) Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Zwangsverheiratung bei Tit.Gr. 74
- e) Förderung von Beratungsstellen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bei Tit. 684 04 sowie
- f) Maßnahmen im Rahmen des Pakts für Integration bei Tit.Gr. 75.

Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen erfolgt bedarfsorientiert im Haushaltsvollzug.

Weitere Maßnahmen mit ausdrücklichem Bezug zur Integrationsförderung sind in Kap. 0917 Tit.Gr. 82 vorgesehen.

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

231 01	290	Zuweisungen des Bundes	0,0	a)	0,0	0,0
			2.029,3	b)		
			1.550,6	c)		

**Erläuterung:** Leertitel für Zuweisungen aus Förderprogrammen des Bundes.

<b>Zwischensumme Übrige Einnahmen</b>	0,0	a)	0,0	0,0
---------------------------------------	-----	----	-----	-----

**Titelgruppen**

70		Maßnahmen der Demokratieförderung und Extremismusprävention				
231 70	N 290	Zuweisungen des Bundes	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

**Erläuterung:** Leertitel für Zuweisungen aus Förderprogrammen des Bundes; vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 70 – Ausgaben.

<b>Summe Titelgruppe 70</b>	0,0	a)	0,0	0,0
-----------------------------	-----	----	-----	-----

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0908 Integration**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Tsd. EUR	Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR
71		Zuschüsse und Zuweisungen der Baden-Württemberg Stiftung für Maßnahmen der Integration					
282 71	W 290	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0 0,0 0,0
<b>Summe Titelgruppe 71</b>			0,0	0,0	0,0	a)	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>			0,0	0,0	0,0	a)	0,0

**Ausgaben**

Die Mittel sind übertragbar.  
Die Ausgabebetitel einschließlich der Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  
Die Verpflichtungsermächtigungen bei Tit. 633 01, 684 01, 684 04, 633 72, 633 73 und 684 74 können gegenseitig sowie auch bei Tit. 686 01, 684 70, 684 72, 684 73, 633 74, 883 74 und 893 74 in Anspruch genommen werden.  
Ersätze fließen den Mitteln zu.

**Personalausgaben**

429 01	290	Personalaufwand für Maßnahmen im Bereich der Integrationsförderung	0,0	161,3	61,0	a) b) c)	0,0 0,0 0,0
<b>Zwischensumme Personalausgaben</b>			0,0	0,0	0,0	a)	0,0

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

531 01	290	Kosten für Veröffentlichung und Dokumentation	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0 0,0 0,0
--------	-----	---	-----	-----	-----	----------------	-------------------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0908 Integration**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

534 01	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	408,2	a)		264,0	214,0
			77,8	b)			
			168,8	c)			

**Erläuterung:**

Die veranschlagten Mittel werden voraussichtlich verwendet für:

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1. Migrantenökonomie	100,0	0,0
2. Verbesserung der deutsch-französischen Zusammenarbeit im Bereich Integration	60,0	60,0
3. Landesspezifisches Projekt zur Einwanderungsgeschichte	50,0	100,0
4. Runder Tisch der Religionen	35,0	35,0
5. Sonstige Dienstleistungen Dritter usw.	19,0	19,0
zus.	264,0	214,0

		2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Übertragen nach	Tit. 684 01	0,0 Tsd. EUR	92,7 Tsd. EUR
	Tit. 684 70	1,0 Tsd. EUR	1,0 Tsd. EUR
	Tit. 633 72	83,0 Tsd. EUR	40,3 Tsd. EUR
	Tit. 547 73	60,2 Tsd. EUR	60,2 Tsd. EUR
zus.		144,2 Tsd. EUR	194,2 Tsd. EUR

547 01	290	Sächliche Verwaltungsausgaben	8,0	a)		8,0	8,0
			6,2	b)			
			0,0	c)			

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere voraussichtliche Aufwendungen für die Umsetzung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG BW) sowie weitere Reise- und Bewirtungskosten in geringem Umfang im Rahmen der Sacharbeit.

<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			416,2	a)	272,0	222,0
--	--	--	-------	----	-------	-------

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**

633 01	290	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	120,0	a)		120,0	120,0
			129,9	b)			
			73,0	c)			

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	0,0	120,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	0,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	0,0	120,0

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere voraussichtliche Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen von Kommunen mit besonderen Integrationslagen.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0908 Integration**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				

684 01	290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse		2.137,3	a)	3.044,1	3.205,0
				2.599,2	b)		
				1.671,0	c)		

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.700,0	0,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.700,0	0,0

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere voraussichtliche Zuschüsse für:

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. die islamische Krankenhauseelsorge	315,0	315,0
2. die Integrationsoffensive	200,0	200,0
3. Räte der Religionen	0,0	60,0
4. die Geschäftsstelle des Landesverbands der kommunalen Migrantenvertretungen (LAKA)	41,0	41,0
5. die Stärkung der politischen Partizipation	40,0	0,0
6. das Projekt Navigation Baden-Württemberg	60,0	60,0
7. die Förderung des Zugangs zum Gesundheitssystem	250,0	0,0
8. Migration und Gesundheit	0,0	250,0
9. JUMA – jung, muslimisch, aktiv	29,1	60,0
10. Muslime als Partner in Baden-Württemberg	0,0	110,0
11. die Servicestelle Migrantenorganisationen	160,0	160,0
12. Seminare „Integration und öffentliche Verwaltung“	9,0	9,0
13. Roma als Kulturvermittler - ReFIT	390,0	390,0
14. interkulturelle Promotor*Innen	250,0	250,0
15. die AG „Empowerment für Migrantinnen“	250,0	250,0
16. die AG „Hürdenabbau der Verwaltung“	250,0	250,0
17. das Projekt „Streetworker“	400,0	400,0
18. die Anlaufstelle Afghanistan	200,0	200,0
19. das Modellprojekt „anonymer Krankenschein“	200,0	200,0
zus.	3.044,1	3.205,0

Mehr für Ausbau der Maßnahmen zur Integration je in Höhe von 2.109,0 Tsd. EUR.

		2023	2024
		Tsd. EUR	Tsd. EUR
Übertragen von	Tit. 534 01	0,0 Tsd. EUR	92,7 Tsd. EUR
Übertragen nach	Tit. 684 04	965,0 Tsd. EUR	965,0 Tsd. EUR
	Tit. 633 72	68,2 Tsd. EUR	0,0 Tsd. EUR

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushalts- plan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2023	2024	2025	2026	2027 ff.
bis 2021	29,1	29,1	-	-	-	-
2022	330,0	290,0	40,0	-	-	-
2023	1.700,0	-	1.700,0	-	-	-
2024	-	-	-	-	-	-
zus.	2.059,1	319,1	1.740,0	-	-	-

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0908 Integration**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				
684 02	290	Zuschüsse an soziale Einrichtungen		200,0	a)	200,0	200,0
				200,0	b)		
				195,0	c)		
			2023	2024			
			Tsd. EUR	Tsd. EUR			
		Verpflichtungsermächtigung	200,0	0,0			
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	200,0	0,0			
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Zuschüsse für den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. im Bereich der Integration von Flüchtlingen.					
684 03	290	Extremismusprävention		524,0	a)	0,0	0,0
				2.246,4	b)		
				1.903,6	c)		
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Tit. 684 70.					
684 04	N 290	Zuschüsse für Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen		0,0	a)	4.000,0	4.000,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
		Die Mittel sind in Höhe von 3.035,0 Tsd. EUR bis zur Freigabe durch den Ministerrat gesperrt.					
			2023	2024			
			Tsd. EUR	Tsd. EUR			
		Verpflichtungsermächtigung	8.000,0	0,0			
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	4.000,0	0,0			
		Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	4.000,0	0,0			
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere Zuschüsse für die Förderung der Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Beratungszentren und Fachstelle Flüchtlinge). Die Erhöhung um 3.035,0 Tsd. EUR dient der Sicherstellung der Leistungserbringung im bisherigen Umfang, sofern den Trägern der Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen die Förderung aus dem Programm des Bundes „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) nicht weitergewährt wird.					
		Mehr für die Sicherung der Anerkennungsberatung ausländischer Berufsqualifikationen je in Höhe von 3.035,0 Tsd. EUR.					
		Übertragen von	2023	2024			
		Tit. 684 01	965,0 Tsd. EUR	965,0 Tsd. EUR			
		Kap. 0916 Tit. 634 71	500,0 Tsd. EUR	500,0 Tsd. EUR			
		zus.	1.465,0 Tsd. EUR	1.465,0 Tsd. EUR			
686 01	290	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
		<b>Erläuterung:</b> Leertitel für eventuelle Zuschüsse, z. B. an Stiftungen.					
<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>				2.981,3	a)	7.364,1	7.525,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0908 Integration**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

**Titelgruppen**

70 Maßnahmen der Demokratieförderung und Extremismusprävention

Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 70 zulässig.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere Zuschüsse für die Förderung des Netzwerks für Demokratie und Courage in Höhe von voraussichtlich 58,0 Tsd. EUR. Außerdem sind als Landesanteil für die Ko-Finanzierung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Mittel in Höhe von voraussichtlich 460,0 Tsd. EUR vorgesehen; die genaue Höhe ist abhängig von der Höhe des Bundeszuschusses.

429 70	N	290	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 70	N	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 70	N	290	Sächliche Verwaltungsausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 70	N	290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	525,0	525,0

**Erläuterung:**

			2023	2024
Übertragen von	Tit. 534 01		1,0 Tsd. EUR	1,0 Tsd. EUR
	Tit. 684 03		524,0 Tsd. EUR	524,0 Tsd. EUR
zus.			<u>525,0 Tsd. EUR</u>	<u>525,0 Tsd. EUR</u>

**Summe Titelgruppe 70** 0,0 a) 525,0 525,0

71 Maßnahmen der Integration aus Zuweisungen und Zuschüssen der Baden-Württemberg Stiftung

547 71	W	290	Sächliche Verwaltungsausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
685 71	W	290	Erstattungen für Maßnahmen der Integration	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Summe Titelgruppe 71** 0,0 a) 0,0 0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0908 Integration**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

72 Maßnahmen der nachhaltigen Integration

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Maßnahmen zur Stärkung, Koordinierung, Strukturierung und Weiterentwicklung der Integrationsarbeit in den Stadt- und Landkreisen sowie in den Städten und Gemeinden insbesondere im Rahmen der VwV Integrationsbeauftragte (4.745,5 Tsd. EUR in 2023 und 5.395,0 Tsd. EUR in 2024), sonstige Integrationsmaßnahmen zur Stärkung der Integrationsarbeit vor Ort (2.061,5 Tsd. EUR in 2023 und 2.100,0 Tsd. EUR in 2024).

534 72	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	360,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

**Erläuterung:**

		2023	2024
Übertragen nach	Tit. 547 72	0,0 Tsd. EUR	0,2 Tsd. EUR
	Tit. 633 72	360,0 Tsd. EUR	359,8 Tsd. EUR
zus.		360,0 Tsd. EUR	360,0 Tsd. EUR

547 72	290	Sächliche Verwaltungsausgaben	120,0	a)	65,2	120,2
			287,2	b)		
			326,4	c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Umsetzung einer landesweiten Netzwerkveranstaltung zum Thema Integration in den Kommunen sowie Verwaltungskosten an das Regierungspräsidium Stuttgart zur Abwicklung von Förderanträgen im Integrationsbereich.

Übertragen nach	Tit. 633 72	54,8 Tsd. EUR im Jahr 2023.
Übertragen von	Tit. 534 72	0,2 Tsd. EUR im Jahr 2024.

633 72	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.466,3	a)	6.246,4	6.140,5
			3.988,6	b)		
			2.540,0	c)		

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	6.495,5	7.145,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	4.820,5	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	950,0	5.470,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	600,0	950,0
Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	125,0	600,0
Haushaltsjahr 2028 .....bis zu	0,0	125,0

**Erläuterung:**

	2023	2024
Veranschlagt sind Zuweisungen für:	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Maßnahmen nach der VwV Integrationsbeauftragte	4.807,8	4.390,5
2. sonstige Integrationsmaßnahmen zur Stärkung und Entwicklung landesweiter integrationspolitischer Standards	1.438,6	1.750,0
zus.	6.246,4	6.140,5

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0908 Integration**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist	2022 2021	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR
				2023		2024	
Übertragen von	Tit. 534 01		83,0	Tsd. EUR		40,3	Tsd. EUR
	Tit. 684 01		68,2	Tsd. EUR		0,0	Tsd. EUR
	Tit. 534 72		360,0	Tsd. EUR		359,8	Tsd. EUR
	Tit. 547 72		54,8	Tsd. EUR		0,0	Tsd. EUR
	Tit. 684 72		188,4	Tsd. EUR		188,4	Tsd. EUR
	Tit. 684 74		25,7	Tsd. EUR		85,7	Tsd. EUR
zus.			780,1	Tsd. EUR		674,2	Tsd. EUR

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung  
(Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushalts- plan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2023	2024	2025	2026	2027 ff.
bis 2021	484,8	464,8	20,0	-	-	-
2022	7.145,0	5.470,0	950,0	600,0	125,0	-
2023	6.495,5	-	4.820,5	950,0	600,0	125,0
2024	7.145,0	-	-	5.470,0	950,0	725,0
zus.	21.270,3	5.934,8	5.790,5	7.020,0*	1.675,0	850,0

\* Die in den künftigen Haushaltsjahren die verfügbaren Mittel übersteigenden Bedarfe zur Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen werden bei den deckungsfähigen Titeln innerhalb des Kap. 0908 abgedeckt.

684 72	290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	188,4	a)	0,0	0,0
			464,0	b)		
			99,8	c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Zuschüsse an freie Träger im Rahmen von Förderungen im Integrationsbereich.

Übertragen nach Tit. 633 72.

<b>Summe Titelgruppe 72</b>	6.134,7	a)	6.311,6	6.260,7
-----------------------------	---------	----	---------	---------

73 Sprachförderung und Sprachmittlung

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere Zuweisungen im Rahmen der VwV Deutsch zur Förderung der Stadt- und Landkreise für Maßnahmen im Bereich der Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten (ergänzend zu denjenigen des BAMF) sowie im Bereich Sprachmittlung (4.200,0 Tsd. EUR) sowie zur Fortführung von Elternmentorenprogrammen (300,0 Tsd. EUR) und sonstiger Fördermaßnahmen zur Stärkung der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten.

534 73	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,5	c)		

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0908 Integration**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		

547 73	290	Sächliche Verwaltungsausgaben		0,0	a)	60,2	60,2
				0,0	b)		
				1,0	c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere Verwaltungskosten an das Regierungspräsidium Stuttgart zur Abwicklung von Förderanträgen im Bereich Sprachförderung.

Übertragen von 534 01                      60,2 Tsd. EUR.

633 73	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		4.500,0	a)	4.500,0	4.500,0
				1.493,0	b)		
				1.946,6	c)		

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	4.500,0	4.200,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	4.500,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	0,0	4.200,0

**Erläuterung:**  
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushalts- plan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2023	2024	2025	2026	2027 ff.
bis 2021	-	-	-	-	-	-
2022	4.200,0	4.200,0	-	-	-	-
2023	4.500,0	-	4.500,0	-	-	-
2024	4.200,0	-	-	4.200,0	-	-
zus.	12.900,0	4.200,0	4.500,0	4.200,0	-	-

684 73	290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse		0,0	a)	0,0	0,0
				527,7	b)		
				88,5	c)		

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 07 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0908 Tit. 684 73. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 07 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

**Erläuterung:** U.a. zur Abwicklung des Projekts „Migrantenorganisationen stärken und vernetzen“ im Rahmen des Arbeitsprogramms „Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Kap. 1212 Tit. 359 07. Diese Maßnahmen sind bis zum Ende des Jahres 2023 umzusetzen und abzurechnen.

<b>Summe Titelgruppe 73</b>				4.500,0	a)	4.560,2	4.560,2
-----------------------------	--	--	--	---------	----	---------	---------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0908 Integration**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				

74 Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Zwangsverheiratung

**Erläuterung:** Veranschlagt sind insbesondere Zuschüsse zur Bekämpfung von Rassismus, Rechtsextremismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Zwangsverheiratung.

Die bei Tit.Gr. 74 veranschlagten Mittel werden voraussichtlich insbesondere verwendet für

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
--	---------------------	---------------------

1. die Antidiskriminierungsstelle des Landes	10,0	10,0
2. die Förderung der Antidiskriminierungsberatung	751,0	760,0
3. die landesweite Beratung und Begleitung von im Umfeld von Zwangsverheiratung und familiärer Gewalt betroffener Personen	225,0	225,0
4. die Einrichtung von spezifischen Notaufnahmepätzen für Betroffene von Zwangsverheiratung	335,0	335,0
5. Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung und Antirassismus	400,0	400,0
6. Modellprojekte Antidiskriminierung	200,0	200,0
7. die Bekämpfung von Zwangsverheiratung	70,0	70,0
8. Informationskampagnen gegen Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit	200,0	100,0
9. die Anlauf- und Vernetzungsstelle	40,0	40,0
10. Antisemitismus bekämpfen	38,0	32,0
11. den Landesaktionsplan gegen Rassismus und Diskriminierung	250,0	250,0
12. weitere Maßnahmen	73,0	110,0
zus.	2.592,0	2.532,0

534 74	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	130,0	a)	13,0	20,0
			9,1	b)		
			21,7	c)		

**Erläuterung:**

Übertragen nach Tit. 684 74 117,0 Tsd. EUR im Jahr 2023.  
Übertragen nach Tit. 684 74 110,0 Tsd. EUR im Jahr 2024.

633 74	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

684 74	290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	2.487,7	a)	2.579,0	2.512,0
			1.100,0	b)		
			819,6	c)		

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.678,0	1.220,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.132,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	546,0	630,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	590,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0908 Integration**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		

**Erläuterung:**

Übertragen von	Tit. 534 74	117,0 Tsd. EUR	2023 110,0 Tsd. EUR	2024 110,0 Tsd. EUR
Übertragen nach	Tit. 633 72	25,7 Tsd. EUR	85,7 Tsd. EUR	

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung  
(Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2023	2024	2025	2026	2027 ff.
bis 2021	337,0	337,0	-	-	-	-
2022	1.905,0	1.175,0	730,0	-	-	-
2023	1.678,0	-	1.132,0	546,0	-	-
2024	1.220,0	-	-	630,0	590,0	-
zus.	5.140,0	1.512,0	1.862,0	1.176,0	590,0	-

883 74	290	Zuweisungen zur Förderung kommunaler Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
893 74	290	Zuweisungen zur Förderung freier Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 74</b>			<b>2.617,7</b>	<b>a)</b>	<b>2.592,0</b>	<b>2.532,0</b>

75 Maßnahmen im Rahmen des Pakts für Integration

Im Rahmen der vorhandenen Mittel können anstelle von Ausgabeleistungen auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.  
Die Ausgabereste können abweichend von § 45 Abs. 2 LHO für die Dauer von max. drei Jahren verwendet werden.

**Erläuterung:** Zur Bewältigung des enormen Flüchtlingszugangs des Jahres 2015 wurde ein Pakt für Integration mit den Kommunen geschlossen, mit dem diese in den Jahren von 2017 bis 2022 auch außerhalb der gesetzlichen Verpflichtungen unterstützt wurden. Der Pakt für Integration wird auch in den Jahren 2023 und 2024 fortgeführt. In 2023 und 2024 erfolgt die Bewirtschaftung über Ausgabereste. Wenigerausgaben der Ausgabereste bei Kap 0908 Tit. 633 75 können bei Kap. 0917 Tit.Gr. 82 verwendet werden.

429 75	290	Personalaufwand	0,0 372,6 327,7	a) b) c)	0,0	0,0
534 75	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 10,9 311,4	a) b) c)	0,0	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0908 Integration

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
547 75	290	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 31,4 31,4	a) b) c)	0,0	0,0
633 75	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		15.528,1 49.366,9 45.493,5	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 75</b>				15.528,1	a)	0,0	0,0
<b>Gesamtausgaben</b>				32.178,0	a)	21.624,9	21.624,9
<b>Abschluss Kapitel 0908</b>							
<b>Gesamteinnahmen</b>				0,0	a)	0,0	0,0
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>				1.026,2	a)	410,4	422,4
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>				31.151,8	a)	21.214,5	21.202,5
<b>Gesamtausgaben</b>				32.178,0	a)	21.624,9	21.624,9
<b>Kapitel 0908 Zuschuss</b>				32.178,0	a)	21.624,9	21.624,9

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämter**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	

Vorbemerkung: Die von den Versorgungsämtlern wahrgenommenen Aufgaben im Sozialen Entschädigungsrecht und im Schwerbehindertenrecht sind nach dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1.7.2004 (GBl. S. 469) zum 1.1.2005 auf die Landkreise übergegangen. Veranschlagt sind Personalausgaben für die weiterhin im Landesdienst verbliebenen Bediensteten. Die Bediensteten des höheren Dienstes werden nach § 52 Landkreisordnung vom Land gestellt. Die Gesundheitsämter nehmen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr. Durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz (SOBEG) vom 12.12.1994 (GBl. S. 653) wurden die Staatlichen Gesundheitsämter zum 1.7.1995 in die Landratsämter und in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden eingegliedert. Die Stadt- und Landkreise tragen deren Sachkosten. Die Aufwendungen hierfür werden im Wege des Finanzausgleichs abgegolten. Bei den Stadtkreisen beinhalten die Abteilungen auch die Personalausgaben für das Personal des höheren Dienstes. Bei den Landkreisen werden die für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde erforderlichen Bediensteten des höheren Dienstes nach § 52 LKrO vom Land gestellt. Die von den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörde festgesetzten Gebühren (einschließlich Auslagensätze), Verspätungszuschläge, Ordnungsgelder und Zwangsgelder werden, soweit sie nicht durch Gesetz oder Vertrag zweckgebunden sind, nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 FAG den Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen und von ihnen eingezogen. Die für die Landratsämter für die Erhebung von Gebühren und Auslagen maßgebenden Vorschriften gelten nach § 15 Abs. 2 LVG auch für die Bürgermeisterämter der Stadtkreise, soweit sie als untere Verwaltungsbehörde tätig sind.

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

231 01	311	Zuweisungen des Bundes	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

**Erläuterung:** Leertitel für evtl. Einnahmen aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

233 01	311	Erstattung von Personalkosten durch Gemeinden und Gemeindeverbände	84,0	a)	84,0	84,0
			29,9	b)		
			28,9	c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt sind die von den Stadt- und Landkreisen zu erstattenden Personalkosten für die nach Eingliederung der Gesundheitsämter in die unteren Verwaltungsbehörden im Landesdienst verbliebenen Bediensteten. Die Personalkosten-erstattungen für die Beamten werden bei Kap. 1205 Tit. 233 01 vereinnahmt.

381 01	890	Haushaltstechnische Verrechnung der tatsächlichen Mehrausgaben aufgrund der Sprachstandsdiagnose	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,6	c)		

**Erläuterung:** Leertitel für die aus Kap. 0439 Tit.Gr. 82 finanzierten Mehrausgaben zur Durchführung der Sprachstandsdiagnose durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Vgl. Tit. 422 05 und Tit. 428 05.

<b>Zwischensumme Übrige Einnahmen</b>			84,0	a)	84,0	84,0
---------------------------------------	--	--	------	----	------	------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0913 Versorgungsämter und Gesundheitsämter**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Titelgruppen**

72		Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Bundesförderpromme)					
<b>Erläuterung:</b> Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 72 - Ausgaben. Leertitel für Zuweisungen des Bundes für die Abwicklung des Bundesförderprogrammes Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.							
231 72	314	Zuweisungen des Bundes	0,0		a)	0,0	0,0
			8.476,4		b)		
			0,0		c)		
331 72	314	Zuweisungen für Investitionen des Bundes	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
<b>Summe Titelgruppe 72</b>			0,0		a)	0,0	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>			84,0		a)	84,0	84,0

**Ausgaben**

**Personalausgaben**

Personalausgabenbudgetierung nach § 6a StHG 2023/24

Das Personalausgabenbudget gemäß § 6a Absatz 2 StHG 2023/24 umfasst die Titel 422 01, 422 04, 422 05, 427 51, 428 01, 428 04, 428 05, 428 06 und 453 01 und hat ein Gesamtvolumen von 59.137.700 EUR in den Jahren 2023 und 2024.

Die Ausgabeermächtigung im Personalausgabenbudget erhöht sich max. bis zur Höhe der in Tit.Gr. 73 im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienstes aus Mitteln des Bundes etatisierten Ausgaben, soweit sie entspert sind.

422 01	311	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	32.028,3		a)	36.740,6	36.740,6
			12.126,3		b)		
			12.288,2		c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt sind einschließlich der Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften: Tsd. EUR

1.	Planmäßige Beamtinnen / Beamte darunter		36.740,6
		Tsd. EUR	
1.1	Schul- und Kinderreisebeihilfen an Beamtinnen und Beamte bei der Vertretung des Landes bei der EU	1,0	
		zus.	36.740,6

Mehr i.H.v. 462,0 Tsd. EUR aufgrund Schaffung von 6 befristeten Stellen für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem IfSG.

Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 534 01 und 534 02 in Anspruch genommen werden.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämter**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
422 04	311	Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte gem. § 76 LBesGBW  Neben den Regelungen des § 6a Abs. 8 StHG sind Ausgaben auch zulässig bis zur Höhe von Einsparungen bei Titeln, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 StHG der dezentralen Finanzverantwortung unterliegen.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
422 05	311	Mehrarbeitsvergütung und Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Beamtinnen und Beamte und dgl.  Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 381 01 zu- lässig.	1,0 284,7 147,6		a) b) c)	1,0	1,0
427 51	311	Sonstige Beschäftigungsentgelte	0,0 2.797,0 2.091,6		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Leertitel für ggf. anfallende Kosten für Urlaubs-, Krankheitsstellvertre- tungen und Aushilfen (auch Werkstudentinnen/-studenten, Ferienpraktikantinnen/- praktikanten u. dgl.).							
428 01	311	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	21.661,6 26.773,2 23.143,0		a) b) c)	22.323,8	22.323,8
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind: Neben den ordentlichen Bezügen für die tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der nicht besonders aufgeführten Zula- gen aufgrund von Tarifverträgen							
							Tsd. EUR
4. Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge Schul- und Kinderreisebeihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeit- nehmer bei der Vertretung des Landes bei der EU							1,0
6. Sonstige Zulagen Zulagen nach §§ 10 und 18 TVÜ-Länder							5,1
Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 534 01 und 534 02 in Anspruch genommen werden.							
428 04	311	Leistungsprämien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  Neben den Regelungen des § 6a Abs. 8 StHG sind Ausgaben auch zulässig bis zur Höhe von Einsparungen bei Titeln, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 StHG der dezentralen Finanzverantwortung unterliegen.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
428 05	311	Zeitzuschläge, Überstundenentgelte und Entgelte für Mehrarbeit für Beschäftigte  Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 381 01 zu- lässig.	1,8 646,4 273,1		a) b) c)	1,8	1,8

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0913 Versorgungsämlter und Gesundheitsämter**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
428 06	311	Entgelte der Beschäftigten des Reinigungsdienstes	49,0		a)	49,0	49,0
			32,7		b)		
			27,2		c)		
453 01	311	Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen u. dgl.	21,5		a)	21,5	21,5
			8,1		b)		
			3,0		c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt sind: Tsd. EUR

1. Trennungsgelder	6,0
2. Umzugskostenvergütungen	15,5
zus.	21,5

<b>Zwischensumme Personalausgaben</b>	53.763,2	a)	59.137,7	59.137,7
---------------------------------------	----------	----	----------	----------

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

534 01	311	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0		a)	0,0	0,0
			2.627,0		b)		
			868,3		c)		

Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 422 01, 428 01 und 633 01 zulässig.

**Erläuterung:** Insbesondere für Honorare an externe ärztliche Dienstleister im Zusammenhang mit der Durchführung von Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz (AsylG) bzw. auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 (Massenstrom-Richtlinie) i.V. mit § 24 AufenthG.

534 02	311	Ärztliche Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 422 01 und 428 01 zulässig.

**Erläuterung:** Insbesondere für Personalkostenerstattungen/Honorare für externes ärztliches Aushilfspersonal im Zusammenhang mit der Corona Pandemie im öffentlichen Gesundheitsdienst.

547 01	311	Sächliche Verwaltungsausgaben	36,0		a)	60,0	60,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Sachausgaben im Zusammenhang mit der Personalverwaltung in den Versorgungs- und Gesundheitsämtern (z. B. Bekanntmachungen in Tageszeitungen und sonstigen Bekanntmachungsblättern, Auslagen für Vorstellungstreffen, Dienstleistungen zur Personalgewinnung usw.).

Übertragen von Kap. 0901 Tit. 527 01 24,0 Tsd. EUR.

<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	36,0	a)	60,0	60,0
--	------	----	------	------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0913 Versorgungsämlter und Gesundheitsämter**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**

633 01	311	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.570,1 937,2 711,9	a) b) c)	1.597,1	1.597,1
--------	-----	--	---------------------------	----------------	---------	---------

Die Mittel sind übertragbar.

**Erläuterung:** Pauschale Kostenerstattungen an die Stadt- und Landkreise für Hilfskräfte und Sachmittel insbesondere zur Sicherstellung und Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Asylgesetz (AsylG) bzw. auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 (Massenstrom-Richtlinie) i.V. mit § 24 AufenthG.

Davon 27,0 Tsd. EUR für die Abwicklung der Entschädigungen nach dem IfSG (stellenbezogene Sachmittelpauschalen für 6 Stellen des höheren Dienstes).

Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 534 01 in Anspruch genommen werden.

<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>			1.570,1	a)	1.597,1	1.597,1
---	--	--	---------	----	---------	---------

**Titelgruppen**

72		Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Bundesförderprogramme)				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 231 72 und 331 72. Die Ausgabenermächtigung erhöht sich durch Einsparungen bei Kap. 0920 Tit. 684 73.				
		<b>Erläuterung:</b> Insbesondere für die Abwicklung der Bundesförderprogramme im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst für die Jahre 2021 bis 2026.				
547 72	314	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 195,5 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
631 72	314	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
633 72	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 5.421,2 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
812 72	N 314	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
883 72	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0913 Versorgungsämlter und Gesundheitsämter**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
981 72	314	Verrechnung zwischen Kapiteln	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
<b>Summe Titelgruppe 72</b>			0,0		a)	0,0	0,0
73		Maßnahmen zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst					
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Einnahmen fließen den Mitteln zu. Die Mittel sind bis zur Freigabe durch den Ministerrat gesperrt. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 633 73 kann auch bei den übrigen Gruppentiteln in Anspruch genommen werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Für die Abwicklung weiterer Maßnahmen im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst für die Jahre 2021 bis 2026. Zur Sicherstellung der Transparenz gegenüber dem Bund muss die Verwendung der Paktmittel auch außerhalb des Bereichs des Personalaufbaus ggf. detailliert nachgewiesen und daher nach einzelnen Verwendungszwecken aufgegliedert werden können. Bestandteile des Paktes für den ÖGD sind u.a. Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität im ÖGD, die zu höheren Personalausgaben führen. Die hierfür bei Tit. Gr. 73 veranschlagten Mittel können daher das Personalausgabenbudget erhöhen - siehe Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben.</p> <p>Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Kap. 0922 Tit.Gr. 68 in Anspruch genommen werden.</p>							
429 73	N 311	Personalaufwand	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
526 73	N 311	Kosten für Sachverständige	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
531 73	N 311	Kosten für Veröffentlichungen	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
534 73	N 311	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
547 73	N 311	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
631 73	N 311	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämter**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	Tsd. EUR

633 73	N 311	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0		a)	4.069,1	16.319,3
			0,0		b)		
			0,0		c)		

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	2.500,0	2.500,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	1.000,0	1.000,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	500,0	1.500,0

**Erläuterung:**

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2023	2024	2025	2026
bis 2021	-	-	-	-	-
2022	-	-	-	-	-
2023	2.500,0	-	1.000,0	1.000,0	500,0
2024	2.500,0	-	-	1.000,0	1.500,0
zus.	5.000,0	-	1.000,0	2.000,0	2.000,0

883 73	N 311	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

**Summe Titelgruppe 73**      0,0    a)      4.069,1      16.319,3

**Gesamtausgaben**      55.369,3    a)      64.863,9      77.114,1

**Abschluss Kapitel 0913**

**Übrige Einnahmen**      84,0    a)      84,0      84,0

**Gesamteinnahmen**      84,0    a)      84,0      84,0

**Personalausgaben**      53.763,2    a)      59.137,7      59.137,7

**Sächliche Verwaltungsausgaben**      36,0    a)      60,0      60,0

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**      1.570,1    a)      5.666,2      17.916,4

**Gesamtausgaben**      55.369,3    a)      64.863,9      77.114,1

**Kapitel 0913 Zuschuss**      55.285,3    a)      64.779,9      77.030,1

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0916 Gesundheits- und Sozialberufe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	Tsd. EUR

**Einnahmen**

**Titelgruppen**

71		Umsetzung der generalistischen Ausbildungen in der der Pflege in Baden-Württemberg					
231 71	N 290	Zuweisungen des Bundes	0,0	a)		0,0	0,0
			0,0	b)			
			0,0	c)			

**Erläuterung:** Leertitel für Zuweisungen aus Förderprogrammen des Bundes; vgl. Vermerk und Erläuterung bei Tit. Gr.71 – Ausgaben

<b>Summe Titelgruppe 71</b>			0,0	a)		0,0	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>			0,0	a)		0,0	0,0

**Ausgaben**

**Personalausgaben**

427 26	N 012	Persönliche Prüfungskosten	0,0	a)		0,0	0,0
			0,0	b)			
			0,0	c)			

Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 533 01 zulässig.

**Erläuterung:** Leertitel für ggf. anfallende Vergütungen an externe Prüfungsvorsitzende im Zusammenhang mit Prüfungen in den Ausbildungsberufen des Gesundheitswesens (Vgl. Tit. 533 01)

<b>Zwischensumme Personalausgaben</b>			0,0	a)		0,0	0,0
---------------------------------------	--	--	-----	----	--	-----	-----

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

533 01	N 012	Sächliche Prüfungskosten	0,0	a)		120,0	120,0
			0,0	b)			
			0,0	c)			

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Aufwandsentschädigungen für externe Prüfungsvorsitzende im Zusammenhang mit Prüfungen in den Ausbildungsberufen des Gesundheitswesens.

Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 427 26 in Anspruch genommen werden.

Übertragen von Kap. 0902 Tit. 533 01 120,0 Tsd. EUR

<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			0,0	a)		120,0	120,0
--	--	--	-----	----	--	-------	-------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0916 Gesundheits- und Sozialberufe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

632 01	N	314	Erstattung von Verwaltungskosten für das Elektronisches Gesundheitsberuferegister	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	15,0	10,0
--------	---	-----	--	-------------------	----------------	------	------

Die Mittel sind übertragbar.

**Erläuterung:** Übertragen von Kap. 0922 Tit. 632 02 15,0 Tsd. EUR in 2023  
10,0 Tsd. EUR in 2024

632 02	N	314	Kostenerstattung an die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der ZAB	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	441,0	193,0
--------	---	-----	--	-------------------	----------------	-------	-------

Die Mittel sind übertragbar.  
Tit. 632 02 und Tit. 685 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:** Veranschlagt ist der Landesanteil am nicht gedeckten Finanzbedarf der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz nach dem Königsteiner Schlüssel.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2023	2024	2025	2026
bis 2021	-	-	-	-	-
2022	274,0	261,0	13,0	-	-
2023	-	-	-	-	-
2024	-	-	-	-	-
zus.	274,0	261,0	13,0	-	-

\*) Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus der Verpflichtungsermächtigung werden durch Einsparungen bei den o.g. Titeln abgedeckt.

Übertragen von Kap. 0920 Tit. 682 74 261,0 Tsd. EUR in 2023 und  
14,0 Tsd. Euro in 2024

Übertragen von Kap. 0922 Tit. 632 03 180,0 Tsd. EUR





**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0916 Gesundheits- und Sozialberufe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 05	N 128	Zuschüsse für inklusive Bildungsangebote an die Ersatzschulen für Berufe des Gesundheitswesens, die nicht mit Krankenhäusern verbunden sind Ausgaben zur Umsetzung inklusiver Bildungsangebote sind zulässig gegen Deckung aus Kap. 0435 Tit. 684 10.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
<p><b>Erläuterung:</b> Zur analogen Umsetzung der Vorgaben der VN-Behindertenrechtskonvention erhalten die privaten allgemeinen Ersatzschulen für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einen Zuschuss gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 4 PSchG. Vgl. auch Tit. 684 03.</p> <p>Übertragen von Kap. 0922 Tit. 684 06.</p>							
685 01	N 139	Kostenanteil für das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz  Tit. 685 01 und Tit. 632 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	1.600,0	1.600,0
<p><b>Erläuterung:</b> Nach einem Länderabkommen werden die bundeseinheitlichen schriftlichen Prüfungsfragen im Rahmen der ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen und pharmazeutischen Ausbildung sowie der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten von dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz erarbeitet. Die Länder tragen den nicht gedeckten Finanzbedarf nach dem Königsteiner Schlüssel.</p> <p>Übertragen von Kap. 0922 Tit. 685 02      1.600,0 Tsd. EUR</p>							
<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>			0,0		a)	103.873,8	105.094,1

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0916 Gesundheits- und Sozialberufe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Titelgruppen**

71 Umsetzung der generalistischen Ausbildungen in der  
Pflege in Baden-Württemberg

Die Mittel sind übertragbar.  
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  
Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 71 zulässig.  
Aus Kap. 0916 TG 71 dürfen Zuweisungen und Zuschüsse auch neben Zuwendungen aus anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplan gewährt werden.  
Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung und Begleitung der generalistischen Ausbildungen in der Pflege sowie zur Abwicklung der bisherigen Ausbildungen. Dies sind insbesondere die Einzahlungen des Landes in den Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Ausbildungskosten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG), Maßnahmen zur Unterstützung der notwendigen Kooperation, Information und des Datentransfers von Ausbildungsstätten, Pflegeschulen und Schulaufsicht sowie weitere Maßnahmen zur Etablierung von erforderlichen Strukturen (z. B. Schaffung gemeinsamer Infrastrukturen, die dem Harmonisierungsprozess der bislang drei unterschiedlichen Ausbildungen dienlich sind). Darüber hinaus sind Mittel veranschlagt für die praktischen Ausbildungsteile der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß §§ 37 ff. PflBG. Weiterhin sind Fördermittel für Pflegeschulen in freier Trägerschaft ohne Krankenhausbindung nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes vorgesehen, da insbesondere deren Mieten und Investitionen für die Bereitstellung von Schulräumen nicht über den Ausgleichsfonds nach § 26 PflBG gedeckt werden können. Zuweisungen etwaiger Bundesmittel zur Umsetzung der Pflegeberufereform würden bei Tit. 231 71 vereinnahmt werden.  
Veröffentlichungen und Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.

531 71	N	290	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentationen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 71	N	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 547 71 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0916 Gesundheits- und Sozialberufe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

547 71	N 290	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0	a)	1.387,5	2.345,9
				0,0	b)		
				0,0	c)		

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 547 71 kann auch bei Tit. 534 71, 633 71 und 686 71 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	2.970,0	3.510,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	990,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	990,0	1.170,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	990,0	1.170,0
Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	0,0	1.170,0

**Erläuterung:**

Veranschlagt sind u.a. Kosten für die Schiedsstelle, Lehrerfortbildungen und Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher Strukturen sowie Mittel zur Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027
bis 2021	-	-	-	-	-	-
2022	2.835,0	945,0	945,0	945,0	-	-
2023	2.970,0	-	990,0	990,0	990,0	-
2024	3.510,0	-	-	1.170,0	1.170,0	1.170,0
zus.	9.315,0	945,0	1.935,0	3.105,0	2.160,0	1.170,0

	2023	2024
Übertragen von Kap. 0920 Tit. 547 75	2.970,0 Tsd. EUR	3.510,0 Tsd. EUR
Übertragen nach Kap. 0922 Tit. 541 71	1.288,4 Tsd. EUR	702,1 Tsd. EUR

633 71	N 290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 547 71 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0916 Gesundheits- und Sozialberufe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				

634 71	N 290	Zuweisungen an Ausgleichsfonds	0,0		a)	67.148,3	71.787,2
			0,0		b)		
			0,0		c)		

Ergibt sich aufgrund von Schülerzahlsteigerungen in 2023 oder im Rahmen der Neuverhandlung der Ausbildungsbudgets für die Jahre 2024 und 2025 im Jahr 2023 aus der Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs nach § 9 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ein Mittelmehrbedarf für die Einmalzahlung nach § 33 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 5 Pflegeberufegesetz, können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen Mehrausgaben bei Kap. 0916 Tit. 634 71 von maximal bis zu 7,0 Mio. EUR in 2023 und 2024 gegen Deckung aus dem Gesamthaushalt geleistet werden.

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	128.771,0	0,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	71.787,2	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	56.983,8	0,0

**Erläuterung:**

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Anteils vom Land Baden-Württemberg. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027
bis 2021	-	-	-	-	-	-
2022	-	-	-	-	-	-
2023	128.771,0	-	71.787,2	56.983,8	-	-
2024	-	-	-	-	-	-
zus.	128.771,0	-	71.787,2	56.983,8	-	-

		2023	2024
		Tsd. EUR	Tsd. EUR
Übertragen von	Kap. 0920 Tit. 634 75	75.214,8,0	316,7
Übertragen nach	Kap. 0908 Tit. 684 01	500,0	500,0
	Kap. 0920 Tit. 547 01	258,3	258,3
	Kap. 0902 Tit. 529 06	280,0	200,0
	Kap. 0922 Tit. 541 71	7.028,2	2.469,3

684 71A	N 290	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

**Erläuterung:** U.a. zur Abwicklung des Bundesprogramms.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0916 Gesundheits- und Sozialberufe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				
684 71B N 290		Förderung der Bereitstellung von notwendigen Schulräumen an Pflegeschulen in freier Trägerschaft ohne Krankenhausanbindung	0,0		a)	3.888,8	4.244,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
				2023			
		Verpflichtungsermächtigung		Tsd. EUR			2024
		Davon zur Zahlung fällig im					Tsd. EUR
		Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	613,6				0,0
		Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	613,6				634,9
		Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0				634,9

**Erläuterung:**

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2023	2024	2025	2026
bis 2021	-	-	-	-	-
2022	1.192,6	525,1	667,5	-	-
2023	1.227,2		613,6	613,6	-
2024	1.269,8			634,9	634,9
zus.	3.689,6	525,1	1.281,1	1.248,5	634,9

		2023	2024
Übertragen von Kap. 0920 Tit. 684 75B		4.966,8 Tsd. EUR	5.091,0 Tsd. EUR
Übertragen nach Kap. 0922 Tit. 541 71		1.078,0 Tsd. EUR	847,0 Tsd. EUR

686 71 N 290		Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 547 71 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

981 71 N 290		Verrechnungen zwischen Kapiteln	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

**Summe Titelgruppe 71** 0,0 a) 72.424,6 78.377,1

**Gesamtausgaben** 0,0 a) 176.418,4 183.591,2

**Abschluss Kapitel 0916**

**Gesamteinnahmen** 0,0 a) 0,0 0,0

**Sächliche Verwaltungsausgaben** 0,0 a) 1.507,5 2.465,9

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)** 0,0 a) 174.910,9 181.125,3

**Gesamtausgaben** 0,0 a) 176.418,4 183.591,2

**Kapitel 0916 Zuschuss** 0,0 a) 176.418,4 183.591,2

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2022 Ist 2021 Ist 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	---	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge werden von den Trägern der freien und kommunalen Wohlfahrtspflege wahrgenommen. Das Land unterstützt die einzelnen Träger sowie ihre Zusammenschlüsse auf Landesebene mit Investitions- und Betriebskostenzuschüssen für Maßnahmen und Einrichtungen sowie mit Zuschüssen zu den Kosten der Geschäftsstellen der Verbände und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege.

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

231 02	282	Zuweisungen des Bundes gemäß § 46a SGB XII - Sozialhilfe	0,0 774.543,2 721.672,5	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	--	-------------------------------	----------------	-----	-----

**Erläuterung:** Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit. 633 01.

231 03	282	Zuweisungen des Bundes gemäß § 136a SGB XII - Erstattung des Barbetrags	0,0 2.345,9 4.498,5	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---	---------------------------	----------------	-----	-----

**Erläuterung:** Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit. 633 04.

<b>Zwischensumme Übrige Einnahmen</b>			0,0	a)	0,0	0,0
---------------------------------------	--	--	-----	----	-----	-----

**Titelgruppen**

72		Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements				
231 72	290	Zuweisungen des Bundes	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Erläuterung:** Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben. Leertitel für mögliche Zuweisungen des Bundes zur Förderung der Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements.

282 72	290	Kostenbeiträge und Zuschüsse Dritter	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	--------------------------------------	-------------------	----------------	-----	-----

**Erläuterung:** Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben. Leertitel für mögliche Zuschüsse Dritter zur Förderung der Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements.

<b>Summe Titelgruppe 72</b>			0,0	a)	0,0	0,0
-----------------------------	--	--	-----	----	-----	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
81		Projekt der Baden-Württemberg Stiftung "Umsetzung der Engagementstrategie Baden-Württemberg"					
282 81	W 290	Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung für das Projekt "Engagementstrategie Baden-Württemberg"	0,0 40,0 50,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 81</b>			0,0	a)		0,0	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>			0,0	a)		0,0	0,0
<b>Ausgaben</b>							
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>							
546 05	290	Beiträge zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen in Baden-Württemberg	117,5 114,2 114,2	a) b) c)		117,5	117,5
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zum Abschluss von Sammelversicherungsverträgen zur Verbesserung des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen in Baden-Württemberg für die Zeit ihres freiwilligen Engagements.</p>							
547 01	236	Sachaufwand für Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Wohlfahrtspflege	1,9 0,0 0,0	a) b) c)		1,9	1,9
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für sächliche Aufwendungen und Honorare, die im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Verhältnisses zur Freien Wohlfahrtspflege, der Umsetzung und Weiterentwicklung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, der Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bundessteuergesetzes (BTHG) und anderen Fragen der Wohlfahrtspflege anfallen, insbesondere für die Entwicklung projektbezogener Arbeitsgruppen, Fachtagungen, Erhebungen, statistischen Zusatzauswertungen, Informationsaustausch und Erkenntnistransfers.</p>							
<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			119,4	a)		119,4	119,4

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**

633 01	282	Erstattungen an die Stadt- und Landkreise aus den Zuweisungen des Bundes gemäß § 46a SGB XII - Sozialhilfe	0,0 774.543,2 721.672,5	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---	-------------------------------	----------------	-----	-----

Ausgaben sind bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 02 zulässig.  
Rückerstattungen fließen den Mitteln zu.

**Erläuterung:** Der Bund übernimmt seit 2014 vollständig die Nettoausgaben der Stadt- und Landkreise für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe). Die Bundeserstattung wird bei Tit. 231 02 vereinnahmt und bei Tit. 633 01 nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum SGB XII an die Träger der Sozialhilfe weitergegeben. Da die Höhe der Bundeserstattung von der Entwicklung der Nettoausgaben abhängt und deshalb nicht feststeht, wurden Leertitel ausgebracht.

633 04	282	Erstattungen an die Stadt- und Landkreise aus den Zuweisungen des Bundes gemäß § 136a SGB XII - Erstattung des Barbetrags	0,0 2.345,9 4.498,5	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	--	---------------------------	----------------	-----	-----

Ausgaben sind bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 03 zulässig.  
Rückerstattungen fließen den Mitteln zu.

**Erläuterung:** Gemäß § 136a SGB XII erstattet der Bund für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2020 bis 2025 je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in § 136a Abs. 1 Satz 2 SGB XII genannten Anteilen an der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII bemisst.

Die Bundeserstattung wird bei Tit. 231 03 vereinnahmt und bei Tit. 633 04 nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum SGB XII an die Stadt- und Landkreise weitergegeben. Da die Höhe der Bundeserstattung im Voraus nicht betragsmäßig feststeht, wurden Leertitel ausgebracht.

633 05	W 235	Corona-Landeshilfe SGB XII	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-------	----------------------------	-------------------	----------------	-----	-----

684 01	236	Förderung der Freien Wohlfahrtspflege	3.991,7 3.909,6 3.829,2	a) b) c)	4.083,5	4.177,4
--------	-----	---------------------------------------	-------------------------------	----------------	---------	---------

Die Mittel sind übertragbar.

**Erläuterung:** Vorgesehen sind Zuschüsse an die in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Spitzenverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Israelit. Religionsgemeinschaften). Zweck der Zuwendungen ist es, die laufenden Personal- und Geschäftskosten teilweise abzudecken, die den Verbänden dadurch entstehen, dass diese im Rahmen des Fürsorgeauftrags des Landes Förderprogramme umsetzen, Beratungsleistungen erbringen, Dienste organisieren oder Einrichtungen zur Verfügung stellen. Den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege wird die Wahrnehmung ihres rechtlich fixierten sozialstaatlichen Mitwirkungs- und Gestaltungsrechts ermöglicht. Die veranschlagten Mittel enthalten in Höhe von 1.329,4 Tsd. EUR im Jahr 2023 und in Höhe von 1.306,9 Tsd. EUR im Jahr 2024 Mittel aus den Erträgen der Spielbanken.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 02	235	Förderung des Landesverbandes "Tafel Baden-Württemberg e.V."	100,0		a)	100,0	100,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
		Die Mittel sind übertragbar. Erstattungen und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.					
<b>Erläuterung:</b> Gefördert wird der Landesverband „Tafel Baden-Württemberg e.V.“ zur Unterstützung der Tafelläden vor Ort.							
		Übertragen von Kap. 0902 Tit. 547 70	84,7	Tsd. EUR			
		Kap. 0902 Tit. 684 70	15,3	Tsd. EUR			
684 08	W 128	Zuschüsse an die Schulen zur Ausbildung für Sozialberufe, soweit sie der Schulaufsicht des Sozialministeriums unterstehen	61.831,5		a)	0,0	0,0
			73.084,3		b)		
			78.143,8		c)		
<b>Erläuterung:</b>							
		Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 684 01	55.277,4	Tsd. EUR in 2023			
			57.101,5	Tsd. EUR in 2024			
684 09	253	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	6.500,0		a)	6.500,0	6.500,0
			6.371,5		b)		
			6.861,3		c)		
		Die Mittel sind übertragbar. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.					
<b>Erläuterung:</b> Gefördert werden die einführende und begleitende Betreuung der Freiwilligen im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie die Organisation der Maßnahmen.							
684 10	W 128	Zuschüsse für inklusive Bildungsangebote an die Schulen zur Ausbildung für Sozialberufe, soweit sie der Schulaufsicht des Sozialmin. unterstehen	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
<b>Erläuterung:</b>							
		Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 684 02					
685 49	236	Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind	47,7		a)	47,7	47,7
			47,7		b)		
			47,7		c)		
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt ist der Mitgliedsbeitrag für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge.							
<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>			72.470,9		a)	10.731,2	10.825,1

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

**Titelgruppen**

71 Kosten der Ausführung des Betreuungsgesetzes

Die Mittel sind übertragbar.  
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:** Durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) wurde u. a. die Vormundschaft und Pflegschaft abgeschafft und durch das neue Rechtsinstitut der „Betreuung“ ersetzt. Die Betreuung kann durch natürliche Personen, durch Betreuungsvereine oder durch Betreuungsbehörden erfolgen. Nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 19. November 1991 (GBl. S. 681) werden den Betreuungsvereinen Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten und zu den erforderlichen Sachkosten gewährt.

547 71	236	Sachaufwand	50,0 27,0 45,8	a) b) c)	50,0	50,0
--------	-----	-------------	----------------------	----------------	------	------

**Erläuterung:** Die Mittel dienen der zur Umsetzung des Betreuungsgesetzes erforderlichen Aus- bzw. Fortbildung der Mitarbeiter der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine.

684 71	236	Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten der anerkannten Betreuungsvereine	2.048,0 2.038,6 2.026,5	a) b) c)	2.048,0	2.048,0
--------	-----	--	-------------------------------	----------------	---------	---------

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten der Betreuungsvereine.

<b>Summe Titelgruppe 71</b>			2.098,0	a)	2.098,0	2.098,0
-----------------------------	--	--	---------	----	---------	---------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
72		Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements					
		Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben bei Tit. Gr. 72 sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 72 und 282 72 zulässig.					
		Erläuterung: Bürgerschaftliches Engagement (BE) stärkt die Solidarität, die Eigenverantwortung und den Gemeinsinn der Menschen im Gemeinwesen. Es schafft in vielerlei ehrenamtlichen, gegenseitigen und genossenschaftlichen Formen die Voraussetzung für erfolgreiche sozialstaatliche Maßnahmen. Aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden wurde das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (LBE) gegründet. Es regt Projekte und deren Weiterentwicklung an. Mit der Koordination ist das Sozialministerium beauftragt. Weitere Mittel für Selbsthilfegruppen sind bei Kap. 0905 Tit. 684 03 sowie Kap. 0922 Tit. 684 03, Tit.Gr. 72, 75 und 76 veranschlagt.					
429 72	290	Personalaufwand	0,0 8,4 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 72	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 29,4 45,6	a) b) c)		0,0	0,0
547 72	290	Sachaufwand für Maßnahmen der Stabsstelle Bürgerengagement und Freiwilligendienste	20,2 20,5 28,9	a) b) c)		20,2	20,2
		<b>Erläuterung:</b> Ausgaben für Untersuchungen, Studien und wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen, Informationen der Bevölkerung und sonstige Maßnahmen für die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).					
633 72	290	Förderung von Maßnahmen zur Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements kommunaler Träger	317,3 172,7 174,5	a) b) c)		317,3	317,3
		<b>Erläuterung:</b> Gefördert werden Maßnahmen der kommunalen Träger im Rahmen des LBE. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).					
684 72	290	Förderung von Maßnahmen zur Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements sonstiger Träger	316,2 419,6 327,9	a) b) c)		316,2	316,2
		<b>Erläuterung:</b> Gefördert werden die Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen (KISS), die Arbeitsgemeinschaft des Bürgerschaftlichen Engagements (ARBES) sowie Qualifizierungs- und sonstige Maßnahmen im Rahmen des LBE sowie Maßnahmen der Förderung des Ehrenamts. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).					

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
981 72	890	Erstattungen an Dienststellen des Landes	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 72</b>			653,7		a)	653,7	653,7
73		Förderung von Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind bis auf Tit. 883 73 gegenseitig deckungsfähig.					
		<b>Erläuterung:</b> Vorgesehen sind Zuschüsse an Träger und Einrichtungen auf dem Gebiet der Gefährdetenhilfe.					
547 73	235	Sachaufwand für Maßnahmen im Gefährdetenhilfebereich	5,9 0,0 0,0		a) b) c)	5,9	5,9
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für Untersuchungen, Studien und sonstige Maßnahmen in der Gefährdetenhilfe.					

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR				

883 73	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe	2.400,0		a)	1.500,0	1.600,0
			0,0		b)		
			156,0		c)		

Tit. 883 73 und 893 73 sind gegenseitig deckungsfähig.  
Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 883 73 kann auch bei Tit. 893 73 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	500,0	500,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	200,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	300,0	200,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	300,0

**Erläuterung:**

Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe an Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Mittel sind in voller Höhe der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) entnommen. Vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Staatshaushaltsplan 2023/24 (Abschn. II Ziff. 1.2).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2023	2024	2025	2026
bis 2021	400,0	400,0	-	-	-
2022	500,0	100,0	400,0	-	-
2023	500,0	-	200,0	300,0	-
2024	500,0	-	-	200,0	300,0
zus.	1.900,0	500,0	600,0	500,0	300,0

Förderprogramm	2023		2024	
	Tsd. EUR		Tsd. EUR	
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:				
1. Haushaltsmittel	1.500,0		1.600,0	
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	500,0		600,0	
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	500,0		500,0	
Programmvolumen:	1.500,0		1.500,0	

893 73	235	Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe an Träger der Freien Wohlfahrtspflege	0,0		a)	0,0	0,0
			342,7		b)		
			2.189,2		c)		

Tit. 893 73 und 883 73 sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:** Leertitel für evtl. Zuschüsse an Träger der Freien Wohlfahrtspflege. Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 883 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

<b>Summe Titelgruppe 73</b>	2.405,9		a)	1.505,9	1.605,9
-----------------------------	---------	--	----	---------	---------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
74		Erstattung von Fallpauschalen im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.					
		<b>Erläuterung:</b> Das Land gewährt gem. § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO) vom 16.07.1998 (GBl. S. 436) i.d.F. vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 72) sowie gem. der „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzverordnung“ vom 22.12.2016, zuletzt geändert am 28.05.2021, Fallpauschalen an kommunale und sonstige Träger von Schuldnerberatungsstellen für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens i. S. d. Insolvenzordnung.					
633 74	290	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	680,0 811,2 553,1		a) b) c)	680,0	680,0
671 74	290	Erstattungen an freie Träger	1.670,0 1.747,3 1.127,3		a) b) c)	2.220,0	2.220,0
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen von Kap. 0918 Tit. 684 01 550,0 Tsd. EUR. Mehr für die Erhöhung der Fallpauschalen aufgrund höherem Antragsvolumen und höheren Energiekosten in Höhe von je 550,0 Tsd. EUR.					
		<b>Summe Titelgruppe 74</b>	2.350,0		a)	2.900,0	2.900,0
75		Nothilfe für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen					
429 75	290	Personalaufwand	0,0 56,3 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
547 75	290	Sachaufwand	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
684 75	290	Zuschüsse an sonstige Träger als Nothilfe	0,0 120,2 130,3		a) b) c)	0,0	0,0
		<b>Summe Titelgruppe 75</b>	0,0		a)	0,0	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

79 Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut

Die Mittel sind übertragbar.  
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  
Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

**Erläuterung:** Ausgehend von den Erkenntnissen des Ersten Armuts- und Reichtumsberichts für Baden-Württemberg (2015) und des Berichts zu Teilhabechancen von Kindern in Baden-Württemberg (2021) sowie aufbauend auf die Ergebnisse der modularen Armutsberichterstattung 2022-2025 (Gesellschaftsmonitoring Baden-Württemberg, Kurzanalysen, Gesellschaftsreport Baden-Württemberg, Berichte zur gesellschaftlichen Teilhabe) sind Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Armutserfahrung, insbesondere von armutsgefährdeten Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, vorgesehen.  
Vgl. Tit. 633 79 und 684 79.

429 79	290	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
526 79	290	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 79	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	315,0 55,0 80,2	a) b) c)	315,0	315,0
547 79	290	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
633 79	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 733,6 279,4	a) b) c)	905,0	960,0

**Erläuterung:** Übertragen von Tit. 684 79 200,0 Tsd. EUR.

Vorgesehen ist insbesondere die Förderung von Projekten im Bereich Kinder- und Familienarmut, zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur politischen und kulturellen Grundbildung von Menschen mit Armutserfahrung sowie zur Kofinanzierung von ESF Plus-Projekten gegen Jugendarmut (Kap. 0902 Tit.Gr. 82).  
Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 79 kann auch hier in Anspruch genommen werden.  
Mehr zum Ausbau von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut in Höhe von 705,0 Tsd. EUR im Jahr 2023 und 760,0 Tsd. EUR im Jahr 2024.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR				
684 79	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		1.350,0	a)	1.150,0	1.150,0
				1.623,3	b)		
				239,9	c)		
		Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 79 kann auch bei Tit. 633 79 in Anspruch genommen werden.					
			2023	2024			
			Tsd. EUR	Tsd. EUR			
		Verpflichtungsermächtigung	1.100,0	500,0			
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	550,0	0,0			
		Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	550,0	250,0			
		Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	250,0			
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Tit. 633 79 200,0 Tsd. EUR.					
		Die Mittel sind insbesondere für Projekte im Bereich Kinder- und Familienarmut, zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe sowie politischer und kultureller Grundbildung von Menschen mit Armutserfahrung sowie zur Kofinanzierung von ESF Plus-Projekten gegen Jugendarmut (Kap. 0902 Tit.Gr. 82) veranschlagt.					
		Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)					
		Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
			2023	2024	2025	2026	
		bis 2021	298,8	298,8	-	-	-
		2022	1.000,0	400,0	600,0	-	-
		2023	1.100,0	-	550,0	550,0	-
		2024	500,0	-	-	250,0	250,0
		zus.	2.898,8	698,8	1.150,0	800,0	250,0
		Förderprogramm		2023	2024		
				Tsd. EUR	Tsd. EUR		
		Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:					
		1. Haushaltsmittel (inkl. Tit. 633 79)		2.055,0	2.110,0		
		2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen		698,8	1.150,0		
		3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen		1.100,0	500,0		
		Programmvolumen:		2.456,2	1.460,0		
685 79	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
981 79	890	Verrechnung zwischen Kapiteln		0,0	a)	0,0	0,0
				34,7	b)		
				153,9	c)		
<b>Summe Titelgruppe 79</b>				1.665,0	a)	2.370,0	2.425,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
81		Projekt der Baden-Württemberg Stiftung "Umsetzung der Engagementstrategie Baden-Württemberg"					
<p><b>Erläuterung:</b> Der Aufsichtsrat der Baden-Württemberg Stiftung hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2013 das Projekt „Umsetzung der Engagementstrategie Baden-Württemberg“ beschlossen. Ziel des Projektes ist die Verbesserung und Stärkung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement. Für das Projekt wurden dem Land von der Baden-Württemberg Stiftung insgesamt 1,5 Mio. EUR bewilligt. Die Maßnahmen sind abgeschlossen.</p>							
429 81	W 290	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 81	W 290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 42,3 48,9	a) b) c)		0,0	0,0
547 81	W 290	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 81</b>			0,0	a)		0,0	0,0
82		Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe					
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Wenigerausgaben des bei Kap. 0908 Tit.Gr. 75 gebildeten Ausgaberesstes können für Ausgaben bei Kap. 0917 Tit.Gr. 82 verwendet werden. Ersätze fließen den Mitteln zu.</p>							
<p><b>Erläuterung:</b> Das Landesprogramms „Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“ ist abgeschlossen.</p>							
429 82	290	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 82	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 201,0 698,0	a) b) c)		0,0	0,0
547 82	290	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 2,1	a) b) c)		0,0	0,0
633 82	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 167,3 109,9	a) b) c)		0,0	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 82	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Projektträger		0,0 408,0 202,6	a) b) c)	0,0	0,0
981 82	890	Erstattungen an Dienststellen des Landes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 82</b>				0,0	a)	0,0	0,0
<b>Gesamtausgaben</b>				81.762,9	a)	20.378,2	20.627,1
<b>Abschluss Kapitel 0917</b>							
<b>Gesamteinnahmen</b>				0,0	a)	0,0	0,0
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>				510,5	a)	510,5	510,5
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>				78.852,4	a)	18.367,7	18.516,6
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				2.400,0	a)	1.500,0	1.600,0
<b>Gesamtausgaben</b>				81.762,9	a)	20.378,2	20.627,1
<b>Kapitel 0917 Zuschuss</b>				81.762,9	a)	20.378,2	20.627,1

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)	Tsd. EUR	Tsd. EUR
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	Tsd. EUR

### Vorbemerkung:

1. Das Sozialministerium ist Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 8 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl S. 377).

2. Zwangsläufige Ausgaben in der Jugendhilfe

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – in Baden-Württemberg die 46 Jugendämter der Stadt- und Landkreise sowie die Städte Konstanz und Villingen-Schwenningen – gemäß den bundesgesetzlichen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zuständig. Gemäß § 89d Absatz 1 SGB VIII sind die Kosten, die ein örtlicher Träger bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise aufwendet, vom Land zu erstatten (vgl. Tit. Gr. 79).

Die Zuschüsse des Landes für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerken werden gemäß § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) gewährt (vgl. Tit. 684 01).

3. Weitere bei Kap. 0918 veranschlagte Mittel werden bewilligt für Zuwendungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu sowie

a) nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendberufshilfe und der Strukturen sowie der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom 23. November 2021 – Az.: 23-6950.2-003/3 (s.a. Ziff. 4);

b) nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit vom 3. September 2018- Az.: 23-6950.2-002/1 (vgl. Tit. 684 72, Erl. Ziff. 2);

c) für Zuschüsse des Landes zur Förderung der Mobilen Jugendarbeit in Problemgebieten nach den Eckpunkten für geförderte Einrichtungen in der Fassung vom April 2011 (vgl. Tit. Gr. 76);

d) für Zuschüsse des Landes zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen nach den Grundsätzen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020 – Az.: 23-6972.1/7 (vgl. Tit. Gr. 77).

4. Masterplan Jugend

Das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 2011 mit fünf Jugendorganisationen das „Bündnis für die Jugend“ geschlossen. Damit wurde die Grundlage geschaffen, die Rahmenbedingungen für das Aufwachen von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg langfristig und zukunftsorientiert zu verbessern. Die Themenbereiche des „Bündnis für die Jugend“ wurden ab 2013 im „Zukunftsplan Jugend“ (ZPJ) mit den Partnern im ZPJ und den beteiligten Ministerien fortgeführt. Zur weiteren Stärkung der Jugendhilfe baut das Sozialministerium seit 2017 den ZPJ zum „Masterplan Jugend“ aus. In einem breit angelegten, strukturierten, dialogischen Verfahren mit den Partnern werden dabei die aus dem bisherigen Prozess gewonnenen Erkenntnisse unter Wirksamkeits- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten beleuchtet und für eine moderne bedarfsgerechte Jugendpolitik des Landes weiterentwickelt.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen zentralen Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit aber auch der Jugendsozialarbeit wurde zur Sicherstellung der verlässlichen Finanzierung des Masterplans Jugend der Bündnisschutz für die von der Landesregierung vorgesehenen Haushaltsmittel vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers entsprechend der Vereinbarung zum ZPJ bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Komponenten des Bündnisschutzes im Deckungskreis des Masterplans Jugend sind die uneingeschränkte Übertragung von Ausgaberechten sowie die Ausnahme von der Erwirtschaftung globaler Minderausgaben, von Haushaltssperren und von sonstigen Bewirtschaftungsrestriktionen.

Für den Masterplan Jugend wurden in den Jahren 2023 und 2024 Mittel in Höhe von 25.695,7 Tsd. EUR bzw. 25.797,3 Tsd. EUR vorgesehen, die wie folgt veranschlagt sind:

Kap. Tit./Tit.Gr.	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
0918 Tit. 684 03	1.828,0	1.828,0
0918 Tit. 684 07	312,1	312,1
0918 Tit.Gr. 71	4.053,0	4053,0
0918 Tit.Gr. 72	10.562,4	10.637,1
0918 Tit.Gr. 75	108,9	108,9
0918 Tit.Gr. 78	5.498,7	5.498,7
0465 Tit.Gr. 72 *)	3.332,6	3.359,5

\*) ohne Erl.ziffer 5b bei Tit. 684 72

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Einnahmen**

**Verwaltungseinnahmen**

182 01	265	Tilgungseinnahmen aus Darlehen des Landes	6,6 5,9 5,9	a) b) c)	6,6	6,6
--------	-----	---	-------------------	----------------	-----	-----

**Erläuterung:** Hier werden Tilgungseinnahmen aus den bis 1994 gewährten Darlehen zur Förderung von Schülerwohnheimen gebucht.

<b>Zwischensumme Verwaltungseinnahmen</b>	6,6	a)	6,6	6,6
---	-----	----	-----	-----

**Übrige Einnahmen**

381 01	890	Zuführung aus Kap. 0435	0,0 2.727,6 2.563,9	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	-------------------------	---------------------------	----------------	-----	-----

**Erläuterung:** Leertitel für Kostenerstattungen aus Kap. 0435 Tit. 981 01 (Erstattungen an Schulen in freier Trägerschaft für inklusive Bildungsangebote an öffentlichen Schulen nach § 18 Abs. 6 PSchG). Vgl. Vermerk bei Tit. 684 01.

<b>Zwischensumme Übrige Einnahmen</b>	0,0	a)	0,0	0,0
---------------------------------------	-----	----	-----	-----

**Titelgruppen**

72 Einnahmen für Zwecke der Jugendbildung

**Erläuterung:** Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben-.

231 72	261	Zuweisungen des Bundes	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	------------------------	-------------------	----------------	-----	-----

<b>Summe Titelgruppe 72</b>	0,0	a)	0,0	0,0
-----------------------------	-----	----	-----	-----

73 Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches  
"Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren"

233 73	262	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0 0,0 -979,3	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	--	----------------------	----------------	-----	-----

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
234 73	262	Erstattungen aus bundesweitem Fonds		0,0 3,1 2.893,3	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit. Gr. 73 – Ausgaben.							
<b>Summe Titelgruppe 73</b>				0,0	a)	0,0	0,0
79		Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise					
231 79	W 266	Erstattungen des Bundes		0,0 0,0 616,2	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 79</b>				0,0	a)	0,0	0,0
80		Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche					
381 80	890	Verrechnung zwischen Kapiteln		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 80</b>				0,0	a)	0,0	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>				6,6	a)	6,6	6,6

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)	Tsd. EUR	Tsd. EUR
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	Tsd. EUR

**Ausgaben**

Die in diesem Kapitel veranschlagten Ausgabebetitel 684 03 und 684 07 sowie Tit.Gr. 71, 72, 75 und 78 sind sowohl innerhalb der Gruppentitel als auch gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.  
Ersätze fließen den Mitteln zu.

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**

632 01	263	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl.	152,7	a)	156,2	159,8
			111,0	b)		
			127,4	c)		

Die Mittel sind übertragbar.  
Tit. 632 01 und Kap. 0922 Tit. 632 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Erstattungen von Verwaltungskosten für folgende gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl. nach dem Königsteiner Schlüssel:

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Länderübergreifende Stelle zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste Staatsvertrag	70,0	62,4
2. Landesanteil für den ständigen Vertreter der Länder bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft	68,6	70,2
3. Landesanteil für den ständigen Vertreter der Länder bei der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK)	26,6	27,2
zus.	156,2	159,8

684 01	125	Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerken	235.670,5	a)	234.290,0	239.573,9
			209.085,1	b)		
			198.592,4	c)		

Die Mittel sind übertragbar.  
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Erstattungen nach § 18 Abs. 6 PSchG bei Tit. 381 01.  
Ein Teilbetrag in Höhe von 7.145,9 Tsd. EUR im Jahr 2023 und in Höhe von 7.509,8 Tsd. EUR im Jahr 2024 ist bis zur Freigabe durch das Finanzministerium gesperrt.  
Ausgabereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von maximal drei Jahren verwendet werden.

**Erläuterung:** Es sind Mittel veranschlagt für die Gewährung von Zuschüssen nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) an genehmigte Schulen an Heimen von Trägern der freien Jugendhilfe sowie an genehmigte Schulen an Berufsbildungswerken für die Personalkosten (Abs. 1 und 3 a.a.O.) und für die Sachkosten bis zur Höhe der in § 2 der Schullastenverordnung für entsprechende öffentliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) vorgesehenen Sachkostenbeiträge (Abs. 5 a.a.O.). Vgl. auch Kap. 0922 Tit. 547 71.

	2023	2024
Übertragen nach Kap. 0922 Tit. 547 71	2.379,1 Tsd. EUR	
Kap. 0901 Tit. 534 69	314,5 Tsd. EUR	340,3 Tsd. EUR
Kap. 0901 Tit. 518 69	105,0 Tsd. EUR	105,0 Tsd. EUR
Kap. 0901 Tit. 511 69A	45,0 Tsd. EUR	45,0 Tsd. EUR
Kap. 0917 Tit. 671 74	550,0 Tsd. EUR	550,0 Tsd. EUR
Kap. 0919 Tit. 636 01	143,0 Tsd. EUR	143,0 Tsd. EUR
Kap. 0919 Tit. 636 02	65,0 Tsd. EUR	65,0 Tsd. EUR
Kap. 0922 Tit. 547 74	100,0 Tsd. EUR	100,0 Tsd. EUR
Kap. 0923 Tit. 682 01	470,0 Tsd. EUR	470,0 Tsd. EUR

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

684 03	261	Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind	1.828,0 1.701,5 1.692,4	a) b) c)		1.828,0	1.828,0
--------	-----	--	-------------------------------	----------------	--	---------	---------

**Erläuterung:**

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.	363,3
2. Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind	889,6
3. Sonstige anerkannte Träger der Jugendarbeit	160,3
4. Beiträge und Zuschüsse an das Deutsche Jugendinstitut e.V., die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen u. a.	314,8
5. LAG Mädchenpolitik e.V. und LAG Jungen*- und Männer*arbeit Baden-Württemberg e.V.	100,0
zus.	1.828,0

Die Mittel sind in Höhe von 100,0 Tsd. EUR dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).

684 05	261	Zuschüsse an den Ring politischer Jugend	263,7 217,4 261,8	a) b) c)		263,7	263,7
--------	-----	--	-------------------------	----------------	--	-------	-------

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Zuschüsse für

	Tsd. EUR
1. Ring politischer Jugend	2,0
2. die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der dem Ring politischer Jugend angeschlossenen Jugendorganisationen	261,7
zus.	263,7

684 07	261	Zuschüsse für Maßnahmen an sonstige Träger zur Förderung der Jugendarbeit	312,1 252,2 207,9	a) b) c)		312,1	312,1
--------	-----	---	-------------------------	----------------	--	-------	-------

**Erläuterung:**

Veranschlagt sind Zuschüsse für:

	Tsd. EUR
1. Politische und musische Bildungsarbeit in den Einrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit	46,0
2. Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen und junge Frauen (Mädchenclubheime)	160,0
3. Die gesellschaftliche Eingliederung und Betreuung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge	51,1
4. Maßnahmen und Projekte zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund	55,0
zus.	312,1

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 09	263	Förderung des Jugendschutzes	744,7 722,3 744,7	a) b) c)		744,7	744,7
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 09 und Kap. 0919 Tit.Gr. 74 sind gegenseitig deckungs- fähig.					
		<b>Erläuterung:</b> Vorgesehen ist die Förderung					
		a) der hauptamtlich besetzten Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden- Württemberg					
		b) von sonstigen Trägern des Jugendschutzes sowie dem Jugendschutz dienen- den Projekten					
		Aus den Mitteln sind auch die notwendigen Sachausgaben zu bestreiten. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).					
		<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	238.971,7	a)		237.594,7	242.882,2
		<b>Titelgruppen</b>					
70		Beiträge und Zuschüsse an Institutionen auf dem Gebiet der Erziehungsberatung, des Pflegekinder- wesens und im Elternkonsensverfahren					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.					
		<b>Erläuterung:</b> Vorgesehen ist die Förderung von Maßnahmen insbesondere im Sinne von §§ 28 und 33 SGB VIII, u.a.					
		a) von Landeskongressen und Fachtagen zum Themenkreis Trennung und Schei- dung,					
		b) von Fachtagen und Weiterbildungsmaßnahmen zum Themenkreis Pflegekinder und -eltern,					
		c) der Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.,					
		d) der LAG-Erziehungsberatung sowie					
		e) von Vereinen und Institutionen auf dem Gebiet der Pflegekinderhilfe.					
534 70	265	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 2,5	a) b) c)		0,0	0,0
547 70	265	Sonstige sächliche Ausgaben	18,0 0,0 0,7	a) b) c)		18,0	18,0
684 70	265	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	334,9 75,7 78,4	a) b) c)		84,9	84,9
981 70	890	Leistungen an Einrichtungen des Landes	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
		<b>Summe Titelgruppe 70</b>	352,9	a)		102,9	102,9

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
71		Förderung der Jugendberufshilfe					
684 71	261	Zuschüsse zur Förderung von Jugendberufshilfemaßnahmen	3.768,5 2.664,4 1.994,0		a) b) c)	4.053,0	4.053,0
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen von Tit. 893 71	284,5				
883 71	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
893 71	261	Zuschüsse an sonstige Träger	284,5 695,6 771,7		a) b) c)	0,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Tit. 684 71	284,5				
		<b>Summe Titelgruppe 71</b>	4.053,0		a)	4.053,0	4.053,0
72		Förderung der Jugendberufshilfe					
		Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 72 zulässig.					
429 72	261	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
526 72	261	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
534 72	261	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
547 72	261	Sonstige sächliche Ausgaben	5,5 0,3 0,6		a) b) c)	5,5	5,5
633 72	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				

684 72	261	Zuschüsse an sonstige Träger für Maßnahmen der Jugendbildung	10.457,8	7.512,6	9.639,1	a)	10.530,7	10.605,4
						b)		
						c)		

**Erläuterung:**

Vorgesehen sind Zuschüsse für	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1. Jugendbildungsmaßnahmen, insbesondere zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern, themenorientierte Bildungsmaßnahmen und Projekte mit Bildungscharakter	7.114,0	7.114,0
2. Jugendorganisationen zur Bildungsarbeit	3.001,0	3.075,7
3. laufende Aufwendungen von Bildungseinrichtungen wie Jugendbildungsakademien, der Servicestelle bei der Jugendstiftung und ähnlichen Institutionen	200,7	200,7
4. Kooperationen der Träger der außerschulischen Jugendbildung mit Schulen	150,0	150,0
5. bedeutsame Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung	65,0	65,0
zus.	10.530,7	10.605,4

Zu Erl. Ziff. 2: Zuschüsse für Jugendverbände und überregionale Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, welche zudem als freie Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt sind (ohne Sportjugend und Landjugend) für die Beschäftigungskosten von Bildungsreferenten nach dem Jugendbildungsgesetz. Die Zuschüsse können auch für halbe Stellen gewährt werden.

893 72	261	Zuschüsse zur Sanierung von überverbandlichen Jugendakademien	26,2	26,2	26,2	a)	26,2	26,2
						b)		
						c)		

**Summe Titelgruppe 72**      10.489,5    a)      10.562,4      10.637,1

73      Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches "Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren"

Die Mittel sind übertragbar.

Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 234 73.

Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

Erstattungen und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

**Erläuterung:** Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ endete die Laufzeit des Fonds am 31. Dezember 2018. Das bei der Beendigung ggfs. an die Errichter zu übertragende Vermögen des Fonds ist lt. Satzung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Es ist vorgesehen, diese Mittel für gemeinnützige Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Abgabenordnung) einzusetzen.

547 73	262	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0	0,0	0,0	a)	0,0	0,0
						b)		
						c)		

633 73	262	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	a)	0,0	0,0
						b)		
						c)		

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
634 73	262	Zuweisung an bundesweiten Fonds	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
684 73	262	Zuschüsse an sonstige Träger	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
981 73	890	Zuweisungen nach Kap. 1469 Tit. 381 74	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
<b>Summe Titelgruppe 73</b>			0,0		a)	0,0	0,0
75		Sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendarbeit					
547 75	261	Sachaufwand	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
633 75	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
684 75	261	Zuschüsse an sonstige Träger	108,9		a)	108,9	108,9
			99,4		b)		
			122,3		c)		
<b>Erläuterung:</b>							
Veranschlagt sind Zuschüsse für:						Tsd. EUR	
1.		Modellvorhaben gem. § 6 und § 14 JBG		8,9			
2.		Sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendarbeit einschließlich Jugendnetz Baden-Württemberg		100,0			
		zus.		108,9			
<b>Summe Titelgruppe 75</b>			108,9		a)	108,9	108,9
76		Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 78 zulässig. Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.					
429 76	262	Personalaufwand	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
534 76	262	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0		a)	0,0	0,0
			136,7		b)		
			17,4		c)		

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
547 76	262	Sonstige sächliche Ausgaben	1.143,0 770,0 240,3	a) b) c)		1.172,7	1.199,5
<p><b>Erläuterung:</b> Die Mittel sind veranschlagt für die vereinbarte Kostenerstattung zur Umsetzung eines von den Trägern der Jugendhilfe unabhängigen und weisungs-freien Ombudssystems in der Jugendhilfe Baden-Württemberg an den Kommunal-verband für Jugend und Soziales.</p> <p>Übertragen von Kap. 0902 Tit. 631 01      3,5 Tsd. EUR.</p> <p>Mehr aufgrund von Personal- und Sachkostensteigerungen.</p>							
633 76	262	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an Gemeinden und Gemeindeverbände	998,9 883,8 778,8	a) b) c)		998,9	998,9
<p><b>Erläuterung:</b> (Vgl. auch Tit. 684 76) Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung von Vorhaben der sozialen Jugendarbeit in Problemgebieten (Mobile Jugendarbeit) und für Modelle und modellhafte Maßnahmen in der Jugendhilfe in kommunaler Trägerschaft. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).</p>							
684 76	262	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an sonstige Träger	1.741,6 1.649,6 1.543,3	a) b) c)		1.741,6	1.741,6
<p><b>Erläuterung:</b> (Vgl. auch Tit. 633 76). Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung der sozialen Jugendarbeit in Problem-gebieten (Mobile Jugendarbeit), zur Förderung von Modellen und modellhaften Maß-nahmen in der Jugendhilfe sowie zur teilweisen Umsetzung der Handlungsempfeh-lungen des Expertenkreises Amok. Die Mittel sind in Höhe von 1.266,6 Tsd. EUR dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).</p>							
<b>Summe Titelgruppe 76</b>			3.883,5	a)		3.913,2	3.940,0
77		Jugendsozialarbeit an Schulen					
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Grundlage für die Landesförderung der Jugendsozialarbeit an Schulen ist die Rahmenvereinbarung der Landesregierung und der kommunalen Landesver-bände zum „Pakt für Familien mit Kindern“ vom 1. Dezember 2011.</p>							
429 77	262	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		

547 77	262	Sonstige sächliche Ausgaben		227,3	a)	232,6	238,0
				255,3	b)		
				229,3	c)		

**Erläuterung:** Die Mittel sind veranschlagt für die zur Umsetzung der Schulsozialarbeit vereinbarte Sachkostenerstattung an den Kommunalverband für Jugend und Soziales.

633 77	262	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen		31.437,5	a)	33.009,4	34.659,9
				32.432,6	b)		
				30.308,3	c)		

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 633 77 kann auch bei Tit. 684 77 in Anspruch genommen werden.

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	34.659,9	36.392,9
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	34.659,9	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	0,0	36.392,9

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Zuschüsse zu den Personalkosten zur Finanzierung der Schulsozialarbeit.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2023	2024	2025	2026
bis 2021	-	-	-	-	-
2022	33.009,4	33.009,4	-	-	-
2023	34.659,9	-	34.659,9	-	-
2024	36.392,9	-	-	36.392,9	-
zus.	104.062,2	33.009,4	34.659,9	36.392,9	-

684 77	262	Zuschüsse an sonstige Träger zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Zuschüsse zu den Personalkosten zur Finanzierung der Schulsozialarbeit. Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 633 77 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

**Summe Titelgruppe 77** 31.664,8 a) 33.242,0 34.897,9

78 Masterplan Jugend

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Mittel zur Umsetzung des Masterplans Jugend. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit.Gr. 76 in Anspruch genommen werden.

429 78	261	Personalaufwand		0,0	a)	0,0	0,0
				146,8	b)		
				115,8	c)		

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
526 78	261	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 78	261	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		150,0 0,0 70,4	a) b) c)	150,0	150,0
547 78	261	Sonstige sächliche Ausgaben		150,0 0,0 0,7	a) b) c)	150,0	150,0
633 78	262	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 78 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

684 78	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		5.198,7 1.795,7 1.083,3	a) b) c)	5.198,7	5.198,7
--------	-----	--	--	-------------------------------	----------------	---------	---------

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 78 kann auch bei Tit. 633 78 und 685 78 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	5.000,0	5.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	2.500,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	2.500,0	2.500,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	2.500,0

**Erläuterung:**

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2023	2024	2025	2026
bis 2021	883,9	883,9	-	-	-
2022	5.000,0	2.500,0	2.500,0	-	-
2023	5.000,0	-	2.500,0	2.500,0	-
2024	5.000,0	-	-	2.500,0	2.500,0
zus.	15.883,9	3.333,9	5.000,0	5.000,0	2.500,0

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:		
1. Haushaltsmittel	5.198,7	5.198,7
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	3.333,9	5.000,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	5.000,0	5.000,0
Programmvolumen:	2.185,8	5.198,7

685 78	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	--	--	-------------------	----------------	-----	-----

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 78 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
981 78	890	Verrechnung zwischen Kapiteln		0,0 0,0 -146,1	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 78</b>				5.498,7	a)	5.498,7	5.498,7
79		Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise  Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Rückennahmen fließen den Mitteln zu.					
547 79	266	Sonstige sächliche Ausgaben		344,0 318,7 401,4	a) b) c)	352,3	352,3
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere der dem Landesjugendamt (beim KVJS) zu erstattende Personal- und Sachaufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 19a Abs. 1 (Landesverteilungsstelle für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche) i.V.m. § 19a Abs. 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) und der den Trägern zu erstattende Personal- und Sachaufwand für die Durchführung der zentralen Altersfeststellung von mutmaßlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA).</p>							
631 79	266	Sonstige Zuweisungen an Bund		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
633 79	266	Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		109.637,2 75.080,7 135.605,3	a) b) c)	105.568,8	134.308,6
<p><b>Erläuterung:</b> Die Träger der Jugendämter, die nach der Einreise eines jungen Menschen ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (insb. unbegleitete ausländische minderjährige Flüchtlinge) Jugendhilfe gewähren, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Jugendhilfekosten. Erstattungspflichtig sind nach der seit 1. Juli 1998 geltenden Fassung des § 89 d SGB VIII die Länder. Andere Erstattungsvoraussetzungen können sich bei Kosten, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen und vorläufige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus der Ukraine aus evakuierten Waisenhäusern und Kinderheimen sowie begleitet nach Deutschland ankommen aufwendet, ergeben. Die Zuständigkeit für die Erstattungsleistungen liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 9 Landesversorgungsamt und Gesundheit.</p> <p>Übertragen nach Kap. 0922 Tit. 541 71      4.068,4 Tsd. EUR im Jahr 2023.</p>							
<b>Summe Titelgruppe 79</b>				109.981,2	a)	105.921,1	134.660,9

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
80		Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.					
		<b>Erläuterung:</b> Gemäß der Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahr 2021 und 2022 von Bund und Ländern erhielten die Länder vom Bund einen um rd. 1,3 Mrd. EUR höheren Anteil an der Umsatzsteuer.					
		Entsprechend der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung wurden die Mittel für die Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen in den Bereichen ihrer kognitiven und sozialen Kompetenzentwicklung eingesetzt. Die Länder haben sich mit der Vereinbarung verpflichtet, Lernrückstände abzubauen, Kinder und Jugendliche mit Freiwilligendienstleistenden und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen zu unterstützen und zu fördern sowie Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Die Leertitelgruppe dient der Restabwicklung des Programms. Mittel für weitere Maßnahmen waren im Einzelplan 04 (Kap. 0465 TG 72) und im Einzelplan 08 (Kap. 0803 TG 95 und 96) veranschlagt.					
429 80	261	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 80	261	Dienstleistungen Dritter u.dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
547 80	261	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
633 80	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	23.828,9 652,2 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
684 80	261	Zuschüsse an sonstige Träger	0,0 3.026,9 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
883 80	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
893 80	261	Zuschüsse an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
981 80	890	Verrechnung zwischen Kapiteln		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
		<b>Summe Titelgruppe 80</b>		23.828,9	a)	0,0	0,0
		<b>Gesamtausgaben</b>		428.833,1	a)	400.996,9	436.781,6
<b>Abschluss Kapitel 0918</b>							
		<b>Verwaltungseinnahmen</b>		6,6	a)	6,6	6,6
		<b>Gesamteinnahmen</b>		6,6	a)	6,6	6,6
		<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>		2.037,8	a)	2.081,1	2.113,3
		<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>		426.484,6	a)	398.889,6	434.642,1
		<b>Ausgaben für Investitionen</b>		310,7	a)	26,2	26,2
		<b>Gesamtausgaben</b>		428.833,1	a)	400.996,9	436.781,6
		<b>Kapitel 0918 Zuschuss</b>		428.826,5	a)	400.990,3	436.775,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0919 Familienhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Die Aufgaben auf dem Gebiet der Familienhilfe erstrecken sich auf ein breitgefächertes Spektrum von Unterstützungsleistungen, die Familien zugutekommen. Hierzu zählen sowohl Verbandszuschüsse als auch Zuschüsse für konkrete Projekte. Daneben gewährt das Land den Familien unmittelbar Leistungen zur Ergänzung von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Kommunen, insbesondere Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

231 01	237	Erstattungen des Bundes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	98.544,5 82.268,4 77.411,1	a) b) c)	108.105,3	117.297,1
--------	-----	--	----------------------------------	----------------	-----------	-----------

**Erläuterung:** Veranschlagt ist der Bundesanteil in Höhe von 40 Prozent der in den Jahren 2023 und 2024 voraussichtlich entstehenden Gesamtausgaben zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Vgl. Erl. zu Tit. 681 01.

281 02	237	Einnahmen aus übergegangenen Ansprüchen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz	30.351,7 28.789,6 28.867,5	a) b) c)	34.809,9	37.769,6
--------	-----	--	----------------------------------	----------------	----------	----------

**Erläuterung:** Nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes gehen Unterhaltsansprüche des unterhaltsberechtigten Kindes gegen den Elternteil, bei dem es nicht lebt, für die Zeit, für die ihm Unterhaltsausfall- oder Vorschussleistungen gewährt werden, auf das Land über. Veranschlagt sind der Bundes- und Landesanteil. Aufgrund der Änderung des Durchführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz mit Wirkung zum 1. Juli 2017 steht den Land- und Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, ab diesem Zeitpunkt 40 Prozent der Gesamteinnahmen zu. Vgl. Vermerk bei Tit. 631 01.

<b>Zwischensumme Übrige Einnahmen</b>			128.896,2	a)	142.915,2	155.066,7
---------------------------------------	--	--	-----------	----	-----------	-----------

**Titelgruppen**

77		Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen				
119 77	263	Zinseinnahmen aus nicht zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen/Zuschüssen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0919 Familienhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

231 77	263	Sonstige Zuweisungen des Bundes	0,0		a)	0,0	0,0
			6.738,5		b)		
			5.312,9		c)		

**Erläuterung:** Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 77 – Ausgaben.

<b>Summe Titelgruppe 77</b>			0,0		a)	0,0	0,0
-----------------------------	--	--	-----	--	----	-----	-----

<b>Gesamteinnahmen</b>			128.896,2		a)	142.915,2	155.066,7
------------------------	--	--	-----------	--	----	-----------	-----------

**Ausgaben**

Fallen durch eine Anpassung des Königsteiner Schlüssels Mehrausgaben bei den Titeln 632 01 und 636 02 an, so erhöht sich die Ausgabeermächtigung in Höhe der Einsparungen in Kap. 0919 entsprechend.

**Personalausgaben**

429 01	290	Personalaufwand für Maßnahmen im familienpolitischen Bereich	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

Tit. 429 01 und Tit.Gr. 72 sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:** Leertitel für ggf. anfallende Personalausgaben im Rahmen der Abwicklung familienpolitischer Programme.

<b>Zwischensumme Personalausgaben</b>			0,0		a)	0,0	0,0
---------------------------------------	--	--	-----	--	----	-----	-----

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

534 01	232	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	34.800,0		a)	35.030,9	35.186,3
			31.858,0		b)		
			31.222,0		c)		

Tit. 534 01 und 681 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind die der L-Bank zu erstattenden Verwaltungskosten für die Bewilligung des Bundeselterngeldes und für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse an Familien mit Mehrlingsgeburten sowie für die Restabwicklung des Betreuungsgeldes und des Landeserziehungsgeldes.

Mehr für Kosten- und Tarifiersteigerungen sowie gestiegener Antragszahlen in Höhe von 230,9 Tsd. EUR in 2023 und 386,3 Tsd. EUR in 2024.

534 02	232	Dienstleistungen Dritter und dgl.	183,8		a)	188,0	192,4
			179,7		b)		
			176,2		c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt ist der vom Land zu tragende Verwaltungskostenanteil beim Kommunalverband für Jugend und Soziales für die Bearbeitung der Anträge der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ und der Landesstiftung „Familie in Not“.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0919 Familienhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
537 01	290	Kosten für den Familienpass		9,0 17,7 17,0	a) b) c)	9,0	9,0
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für die Herstellung des Familienpasses und der jährlichen Gutscheinkarte.</p>							
547 01	165	Untersuchungen, Forschungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen im Familienbereich		82,4 26,9 29,2	a) b) c)	82,4	82,4
<p>Tit. 547 01 und Tit.Gr. 72 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.</p>							
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für Untersuchungen, Forschungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen im familienpolitischen Bereich.</p>							
<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>				35.075,2	a)	35.310,3	35.470,1
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>							
631 01	237	Erstattung des Bundesanteils an den Einnahmen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz		21.679,8 19.017,9 18.599,7	a) b) c)	24.864,2	26.978,3
<p>Die Mittel sind übertragbar. Ausgaben sind in Höhe des Bundesanteils an den Einnahmen bei Tit. 281 02 zulässig.</p>							
<p><b>Erläuterung:</b> Nach § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die von den Unterhaltsverpflichteten eingezogenen Unterhaltsleistungen zu 40 Prozent an den Bund abzuführen. Vgl. Erl. zu Tit. 281 02.</p>							
632 01	232	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl.		70,0 42,9 43,0	a) b) c)	70,0	70,0
<p>Die Mittel sind übertragbar. Mehrausgaben aufgrund einer Anpassung des Königsteiner Schlüssels sind zulässig in Höhe der Einsparungen bei Kap. 0919.</p>							
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Kosten, die an das Land Nordrhein-Westfalen für den länderübergreifenden Zugang zum Knotenpunkt zum europaweiten Austausch von Sozialversicherungsdaten zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme beim Elterngeld (EESSI-Verfahren) auf Grund einer Ländervereinbarung nach dem Königsteiner Schlüssel zu zahlen sind.</p>							
633 01	237	Ausgleichsleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Zuge der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<p>Die Mittel sind übertragbar.</p>							
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in 2017. Vgl. Erl. zu Tit. 681 01.</p>							

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0919 Familienhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

636 01	224	Leistungen an Krankenkassen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	4.017,8 3.364,6 3.760,8	a) b) c)		4.160,8	4.160,8
--------	-----	---	-------------------------------	----------------	--	---------	---------

**Erläuterung:** In Abschnitt 5 „Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) ist die Finanzierung der nicht auf Indikationen beruhenden Schwangerschaftsabbrüche bei Bedürftigen eigenständig außerhalb des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Absatz 3 Satz 4 und 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend. Für die Durchführung der Leistungsgewährung nach diesem Abschnitt sind die gesetzlichen Krankenkassen zuständig. Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch diesen Abschnitt entstehenden Kosten.

Übertragen von Kap. 0918 Tit. 684 01      143,0 Tsd. EUR

Mehr für die Anhebung der Pauschalen zur Sicherstellung der Versorgung nach Abschnitt 5 SchKG in Höhe von 143,0 Tsd. EUR in 2023 und 143,0 Tsd. EUR in 2024.

636 02	N 232	Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Die Mittel sind übertragbar. Mehrausgaben aufgrund einer Anpassung des Königsteiner Schlüssels sind zulässig in Höhe der Einsparungen bei Kap. 0919.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		65,0	65,0
--------	-------	--	-------------------	----------------	--	------	------

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Erstattungen von Verwaltungskosten an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) für die digitale Umsetzung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) im Hinblick auf die Nutzung des rvBEA-Verfahrens zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Zwecke des Elterngeldes gem. § 108a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf Grund einer Ländervereinbarung nach dem Königsteiner Schlüssel.

Übertragen von Kap. 0918 Tit. 684 01      65,0 Tsd. EUR

Mehr für eine bundeseinheitliche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) über die Hansestadt Bremen in Höhe von 65,0 Tsd. EUR in 2023 und 65,0 Tsd. EUR in 2024.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0919 Familienhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR				

681 01	237	Unterhaltsvorschüsse und -ausfallleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Bundes- und Landesanteil) Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Tit. 231 01.	172.452,9 144.429,0 138.236,1	a) b) c)	189.184,2	205.269,9
--------	-----	--	-------------------------------------	----------------	-----------	-----------

**Erläuterung:** Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 i. d. F. vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), sieht seit dem 1. Juli 2017 für Kinder alleinstehender Mütter und Väter bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung bis zur Höhe des um das Erstkindergeld gekürzten Mindestunterhalts nach dem BGB unter im einzelnen geregelten Voraussetzungen vor. Das Gesetz wird von den Landkreisen und den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden mit Jugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung durchgeführt. Die veranschlagten Ausgaben umfassen den Anteil von Bund und Land im Umfang von 70 Prozent. Der Bund erstattet 40 Prozent der Gesamtausgaben. Vgl. Erl. zu Tit. 231 01. Die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften tragen 30 Prozent der Gesamtausgaben. Daraus ergibt sich folgende Aufteilung der voraussichtlichen Gesamtausgaben in den Jahren 2023 und 2024:

		2023	2024
Bund	40 %	108,1 Mio. EUR	117,30 Mio. EUR
Land	30 %	81,1 Mio. EUR	87,95 Mio. EUR
Kommunen	30 %	81,1 Mio. EUR	87,95 Mio. EUR
insg.	100 %	270,3 Mio. EUR	293,20 Mio. EUR

681 02	232	Landeserziehungsgeld  Die Mittel sind übertragbar. Tit. 681 02 und 534 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. 681 02 und 681 04 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel werden von der L-Bank verwaltet.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---	-------------------	----------------	-----	-----

**Erläuterung:** Das Programm wurde für Geburten ab 01.10.2012 eingestellt. Der Leertitel ist für etwaige Rückzahlungen im Rahmen der Restabwicklung der Förderung vorgesehen.

681 04	290	Zuschüsse an Familien mit Mehrlingsgeburten  Die Mittel sind übertragbar. Tit. 681 04 und 681 02 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel werden von der L-Bank verwaltet.	255,0 142,8 117,3	a) b) c)	255,0	255,0
--------	-----	--	-------------------------	----------------	-------	-------

**Erläuterung:** Familien mit Mehrlingsgeburten (ab Drillingen) erhalten einen einmaligen Zuschuss. Mit dem Zuschuss wird der hohen finanziellen Belastungssituation dieser Familien Rechnung getragen. Der Zuschuss dient beispielsweise der Finanzierung des Einsatzes einer Hilfe zur Versorgung und Betreuung der Kinder. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die L-Bank nach Richtlinien. Die zu erstattenden Verwaltungskostenbeiträge hierfür sind bei Tit. 534 01 veranschlagt.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0919 Familienhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 01	263	Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Familienpflege tätig sind  In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0919 Tit. 684 01. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden. Die Mittel sind übertragbar.	663,4 681,2 682,8	a) b) c)	663,4	663,4	
<b>Erläuterung:</b>							
Die zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 werden insbesondere zur Umsetzung der Maßnahme "STÄRKER nach Corona" verwendet. Vorgesehen sind Zuschüsse an folgende Einrichtungen:			Tsd. EUR				
		1. Landesfamilienrat		124,6			
		2. Deutscher Familienverband		6,0			
		3. Deutsches Müttergenesungswerk, Landesausschuss Baden-Württemberg		85,0			
		4. Verein „Pro Familia“, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung e. V., Landesverband Baden-Württemberg		20,0			
		5. Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Baden-Württemberg		50,0			
		6. Mütterschulen		37,1			
		7. Verband alleinerziehender Mütter und Väter		70,0			
		8. Mütterforum Baden-Württemberg		90,0			
		9. Wellcome		59,8			
		10. AG Netzwerk Familie		5,0			
		11. Donum vitae		2,5			
		12. Maßnahmen zur Koordinierung, Vernetzung und Unterstützung der ehrenamtlichen Begleitung von Familien		113,4			
		zus.		663,4			
684 02	263	Zuschüsse zur Vermeidung existenzgefährdender Liquiditätsengpässe bei Familienferienstätten	0,0 0,0 327,1	a) b) c)	0,0	0,0	
<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>			199.138,9	a)	219.262,6	237.462,4	

**Titelgruppen**

71	Programm STÄRKE	In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0919 Tit. Gr. 71. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden. Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.
----	-----------------	---

**Erläuterung:** Zur Unterstützung der Eltern- und Familienbildung wurde das Landesprogramm STÄRKE 2019 weiterentwickelt und auf drei Förderkomponenten konzentriert. Programmschwerpunkte sind die Offenen Treffs, die Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen und die Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen. Bei Kap. 1205 Tit. 613 72 sind als Kostenersatz für die Einwohnermeldeämter 200,0 Tsd. EUR veranschlagt. Wenigerausgaben können für Mehrausgaben bei Tit.Gr. 76 in Anspruch genommen werden.  
Die zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 werden insbesondere zur Umsetzung der Maßnahme "STÄRKER nach Corona" verwendet.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0919 Familienhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
429 71	263	Personalaufwand	58,5 0,0 65,4	a) b) c)	58,5	58,5	
534 71	263	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 82,6	a) b) c)	0,0	0,0	
547 71	263	Sonstige sächliche Ausgaben	85,5 72,5 25,2	a) b) c)	85,5	85,5	
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere die dem Kommunalverband für Jugend und Soziales zu erstattenden Verwaltungskosten.							
633 71	263	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.264,1 2.900,0 3.226,6	a) b) c)	3.264,1	3.264,1	
<b>Summe Titelgruppe 71</b>			3.408,1	a)	3.408,1	3.408,1	
72		Maßnahmen zur Weiterentwicklung des "Kinderlands Baden-Württemberg"					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 72 und Tit. 429 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 72 und Tit. 547 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 74 sind gegenseitig deckungsfähig.					
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Einzelmaßnahmen zur Fortentwicklung des „Kinderlands Baden-Württemberg“, die sich an aktuellen Bedarfen orientieren.							
429 72	290	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0	
534 72	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0	
547 72	290	Sonstige sächliche Ausgaben	45,0 0,0 0,6	a) b) c)	45,0	45,0	
633 72	290	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 9,8 0,0	a) b) c)	0,0	0,0	
684 72	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	53,0 14,8 13,6	a) b) c)	53,0	53,0	

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0919 Familienhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
981 72	890	Leistungen an Einrichtungen des Landes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 72</b>				98,0	a)	98,0	98,0
74		Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 74 und Tit.Gr. 72 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 74 und Kap. 0918 Tit. 684 09 sind gegenseitig deckungsfähig.					
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel u.a. für Fortbildungsmaßnahmen, Fachveranstaltungen, Projekte und Veröffentlichungen.					
429 74	263	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 74	263	Dienstleistungen Dritter und dgl.		189,0 228,1 143,1	a) b) c)	189,0	189,0
547 74	263	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 24,0	a) b) c)	0,0	0,0
633 74	263	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 74	263	Zuschüsse an sonstige Träger für Maßnahmen des Kinderschutzes		441,0 139,8 25,2	a) b) c)	215,0	215,0
981 74	890	Leistungen an Einrichtungen des Landes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 74</b>				630,0	a)	404,0	404,0

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
75		Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.					
		<b>Erläuterung:</b> Vorgesehen ist die Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen freier, kirchlicher und kommunaler Träger nach § 4 SchKG, der einen Rechtsanspruch auf angemessene öffentliche Förderung der notwendigen Personal- und Sachkosten enthält.					
429 75	290	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
526 75	290	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 75	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
547 75	290	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
633 75	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	831,4 745,1 662,1	a) b) c)		850,5	870,1
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen kommunaler Träger.					
684 75	290	Förderung von anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen freier und kirchlicher Träger	22.447,3 21.620,2 21.273,4	a) b) c)		22.963,6	23.491,8
685 75	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 75</b>			23.278,7	a)		23.814,1	24.361,9

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
76		Eltern- und Familienbildung				
		In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0919 Tit. Gr. 76. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden. Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich bis zur Höhe von Wenigerausgaben bei Tit.Gr. 71. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		<b>Erläuterung:</b> Die zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 werden insbesondere zur Umsetzung der Maßnahme "STÄRKER nach Corona" verwendet. Die Eltern- und Familienbildung im Land soll weiter gestärkt und der bedarfsorientierte und flächendeckende Ausbau gefördert werden. Hierzu soll insbesondere das landesweit agierende Netzwerk Familienbildung beim Landesfamilienrat Baden-Württemberg sowohl bei der Koordinationsarbeit sowie bei einzelnen Maßnahmen und Projekten unterstützt werden.				
534 76	263	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 12,9 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 76	263	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 31,5 16,1	a) b) c)	0,0	0,0
633 76	263	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Eltern- und Familienbildung	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 76	263	Zuschüsse an sonstige Träger zur Förderung der Eltern- und Familienbildung	0,0 245,6 120,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 76</b>			0,0	a)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0919 Familienhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
77		Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen					
		Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit.Gr. 77 zulässig.					
		<b>Erläuterung:</b> Weiterleitung der Bundeszuschüsse des nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) eingerichteten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Ausgestaltung der Bundesstiftung Frühe Hilfen.					
429 77	263	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
526 77	263	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 77	263	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 338,1 214,8	a) b) c)		0,0	0,0
547 77	263	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
631 77	263	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel	0,0 32,2 22,4	a) b) c)		0,0	0,0
633 77	263	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 6.068,2 4.775,8	a) b) c)		0,0	0,0
684 77	263	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	0,0 300,0 300,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 77</b>			0,0	a)		0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0919 Familienhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
78		Förderung von Lotsensystemen an Geburtskliniken im Rahmen der Frühen Hilfen					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.					
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Lotsensystemen an Geburtskliniken in Baden-Württemberg.					
534 78	263	Dienstleistungen Dritter	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
547 78	263	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
633 78	263	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
684 78	263	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	240,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
		<b>Summe Titelgruppe 78</b>	240,0	a)		0,0	0,0
		<b>Gesamtausgaben</b>	261.868,9	a)		282.297,1	301.204,5
<b>Abschluss Kapitel 0919</b>							
		<b>Übrige Einnahmen</b>	128.896,2	a)		142.915,2	155.066,7
		<b>Gesamteinnahmen</b>	128.896,2	a)		142.915,2	155.066,7
		<b>Personalausgaben</b>	58,5	a)		58,5	58,5
		<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	35.394,7	a)		35.629,8	35.789,6
		<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	226.415,7	a)		246.608,8	265.356,4
		<b>Gesamtausgaben</b>	261.868,9	a)		282.297,1	301.204,5
		<b>Kapitel 0919 Zuschuss</b>	132.972,7	a)		139.381,9	146.137,8

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Die demografische Entwicklung sowie gesellschaftsstrukturelle Veränderungen erfordern einen kontinuierlichen und bedarfsgerechten Ausbau des Hilfe- und Versorgungssystems für ältere Menschen. Dabei ermöglicht vor allem die alters- und generationengerechte Quartiersentwicklung ein längeres Verbleiben in der gewohnten Umgebung. Weitere Maßnahmen zum Ausbau des Hilfe- und Versorgungssystems sind die Weiterentwicklung der ambulanten Dienste und die Möglichkeit, Impulse für eine Verbesserung der Pflegeinfrastruktur durch modellhafte Projekte im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich, insbesondere Kurzzeitpflege, zu setzen.

**Einnahmen**

**Titelgruppen**

75		Umsetzung der generalistischen Ausbildungen in der Pflege in Baden-Württemberg					
231 75	W 290	Zuweisungen des Bundes	0,0 411,2 327,9	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 75</b>			0,0	a)		0,0	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>			0,0	a)		0,0	0,0

**Ausgaben**

**Personalausgaben**

429 01	235	Personalaufwand für Maßnahmen im Altenhilfebereich	0,0 0,0 11,3	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Zwischensumme Personalausgaben</b>			0,0	a)		0,0	0,0

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

534 01	235	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
--------	-----	-----------------------------------	-------------------	----------------	--	-----	-----

**Erläuterung:** U. a. auch für Untersuchungen und Studien zur Situation der älteren Menschen und zur Altenarbeit.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
547 01	235	Sachaufwand für Maßnahmen im Altenhilfebereich	307,5 205,2 123,9		a) b) c)	565,8	565,8
Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.							
<b>Erläuterung:</b> Die Mittel sind für Maßnahmen vorgesehen, die das Sozialministerium selbst durchführt oder Schritte zu deren Entwicklung einleitet (z. B. für Informations- und Aufklärungsaktionen und sonstige Maßnahmen für die ältere Generation). Darüber hinaus dienen die Mittel für Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Heimaufsicht (§ 17 Abs. 4 Satz 3 WTPG) sowie für innovative und modellhafte Maßnahmen und Projekte in der Altenhilfe und Pflege.							
Übertragen von Kap. 0916 Tit. 634 71 258,3 Tsd. EUR.							
Mehr für Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Heimaufsicht in Höhe von 258,3 Tsd. EUR.							
547 02	N 312	Sachaufwand für Sofortprogramm Pflege - Ideenwettbewerb zum Wiedereinstieg und Verbleib im Pflegeberuf	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0920 Tit. 547 02. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.							
<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			307,5		a)	565,8	565,8
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>							
636 01	N 312	Erstattungen an die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Maßnahmen der Fachkräftegewinnung aus dem Ausland	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0920 Tit. 636 01. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.							
684 01	235	Zuschuss für eine Netzwerk- und Koordinierungsstelle für die Hauswirtschaft	150,0 0,0 0,0		a) b) c)	150,0	150,0
Die Mittel sind übertragbar. Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.							

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR				
684 04	153	Zuschüsse zur Aufklärung, Information und Durchführung von Vorhaben in der Altenarbeit	250,0		a)	250,0	250,0
			235,8		b)		
			234,2		c)		
		Die Mittel sind übertragbar. Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.					
<b>Erläuterung:</b> Gefördert werden gesellschaftspolitische Maßnahmen für ältere Menschen, Vorhaben und Modelle in der Altenarbeit wie z. B. Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur Information, Aufklärung und Weiterbildung älterer Menschen, zur Vorbereitung auf das Alter, Entwicklung und Erprobung neuer Formen der Altenarbeit sowie der Landesseniorenrat (Personal- und Sachkosten sowie Maßnahmen).							
<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>			400,0		a)	400,0	400,0
<b>Titelgruppen</b>							
70		Förderung von Pflegeeinrichtungen					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.					
<b>Erläuterung:</b> Zur Restabwicklung der am 31.12.2012 beendeten Pflegeheimförderung bis voraussichtlich 2036. Wenigerausgaben der gebildeten Ausgabereste können bei Tit. 883 71 und Tit. 893 71 verwendet werden.							
883 70	235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0		a)	0,0	0,0
			-39,9		b)		
			0,0		c)		
893 70	235	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0		a)	0,0	0,0
			-474,2		b)		
			-550,2		c)		
<b>Summe Titelgruppe 70</b>			0,0		a)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
71		Förderung in der Pflege					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind bis auf Tit. 883 71 und 893 71 gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.					
		<b>Erläuterung:</b> Die Mittel dienen zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungs- und Strukturqualität im ambulanten, teil- (Tages- und Nachtpflege) und vollstationären Pflegebereich, für weitere innovative Maßnahmen in der Pflege sowie für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Pflege (z.B. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Konzepte zur Mitarbeiterbindung). Aus Mittelrückflüssen aus der 2010 ausgearbeiteten Pflegeheimförderung (Tit.Gr. 70) sind seinerzeit Ausgabereste von rd. 7,6 Mio. EUR aufgelaufen, die für ein Sonderprogramm zur Förderung von Einrichtungen der Tages-, Nacht-, und Kurzzeitpflege (bei Tit. 883 71 und 893 71) verwendet werden.					
429 71	235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
526 71	235	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
531 71	235	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentationen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 71	235	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 113,8 127,8	a) b) c)		0,0	0,0
547 71	235	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 1,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
633 71	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 71 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

684 71	235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	5.934,0		a)	5.934,0	5.934,0
			459,5		b)		
			575,8		c)		

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 71 kann auch bei Tit. 633 71, Tit. 883 71 und Tit. 893 71 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	4.000,0	4.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.600,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	1.500,0	1.600,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	500,0	1.500,0
Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	300,0	500,0
Haushaltsjahr 2028 .....bis zu	100,0	300,0
Haushaltsjahr 2029 .....bis zu	0,0	100,0

**Erläuterung:** Förderung von Versorgungsstrukturen, die eine Alternative zum klassischen Pflegeheim darstellen, z.B.: ambulant betreute Wohngemeinschaften. Weiterhin Förderung von modellhaften Ambulantisierungs- und Dezentralisierungsprojekten sowie innovativen Demenzprojekten.

Die Mittel sind in Höhe von 1.134,0 Tsd. Euro aus dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/2024).

Wenigerausgaben können für Mehrausgaben bei Tit. 883 71 und bei Tit. 893 71 in Anspruch genommen werden.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushalts- plan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027. ff
bis 2021	-	-	-	-	-	-
2022	4.000,0	1.750,0	1.650,0	600,0	-	-
2023	4.000,0	-	1.600,0	1.500,0	500,0	400,0
2024	4.000,0	-	-	1.600,0	1.500,0	900,0
zus.	16.000,0	1.750,0	3.250,0	3.700,0	2.000,0	1.300,0

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:		
1. Haushaltsmittel (Tit. 684 71)	5.934,0	5.934,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	1.750,0	3.250,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	4.000,0	4.000,0
Programmvolumen:	8.184,0	6.684,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				

883 71	235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.500,0	150,0	150,0	a)	1.500,0	1.700,0
--------	-----	---	---------	-------	-------	----	---------	---------

Tit. 883 71 und 893 71 sind gegenseitig deckungsfähig.  
Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 883 71 kann auch bei Tit. 893 71 in Anspruch genommen werden.  
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 684 71 zulässig.  
Die bei Tit.Gr. 70 gebildeten Ausgabereste können für Mehrausgaben bei Tit. 883 71 verwendet werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.500,0	1.500,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.200,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	300,0	1.200,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	300,0

**Erläuterung:** Die Mittel sind in voller Höhe aus der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) entnommen. Vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Staatshaushaltsplan 2023/2024 (Abschn. II Ziff. 1.2).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2023	2024	2025	2026
Bis 2021	500,0	500,0	-	-	-
2022	1.500,0	1.000,0	500,0	-	-
2023	1.500,0	-	1.200,0	300,0	-
2024	1.500,0	-	-	1.200,0	300,0
zus.	5.000,0	1.500,0	1.700,0	1.500,0	300,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel (Tit. 883 71)	1.500,0	1.700,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	1.500,0	1.700,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.500,0	1.500,0
Programmvolumen:	1.500,0	1.500,0

Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 71 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

893 71	235	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0	2.522,1	1.775,4	a)	0,0	0,0
--------	-----	--	-----	---------	---------	----	-----	-----

Tit. 893 71 und 883 71 sind gegenseitig deckungsfähig.  
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 684 71 zulässig.  
Die bei Tit.Gr. 70 gebildeten Ausgabereste können für Ausgaben bei Tit. 893 71 verwendet werden.

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 71 und 883 71 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

<b>Summe Titelgruppe 71</b>			7.434,0	a)	7.434,0	7.634,0
-----------------------------	--	--	---------	----	---------	---------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
72		Förderung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 77 sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		<b>Erläuterung:</b> Vorgesehen sind insbesondere Zuschüsse für ehrenamtlich-bürgerschaftliche Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe im Vor- und Umfeld von Pflege und zur Entlastung pflegender Angehöriger, zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen im häuslichen Pflegeumfeld nach §§ 45c und 45d SGB XI (z. B. ehrenamtlich getragene Betreuungs- und Entlastungsangebote in Gruppen oder im häuslichen Bereich, insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Angebote zur Pflegebegleitung, Unterstützung der landesweiten Demenzagentur), sowie Zuschüsse für die Familienpflege und Dorfhilfe				
429 72	236	Personalaufwand	0,0 13,7 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 72	236	Dienstleistungen Dritter u.dgl.	0,0 0,0 60,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 72	236	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 71,2 0,1	a) b) c)	0,0	0,0
633 72	236	Förderung von Maßnahmen kommunaler Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 72 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR				

684 72	236	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	4.173,9		a)	4.173,9	4.173,9
			246,9		b)		
			3.324,5		c)		

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 72 kann auch bei Tit. 633 72 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	700,0	600,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	300,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	200,0	200,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	200,0	200,0
Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	0,0	200,0

**Erläuterung:** Die Mittel sind in Höhe von 2.641,8 Tsd. EUR dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/2024).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag		davon fällig in			
	2023	2024	2024	2025	2026	2027 ff.
bis 2021	216,3	216,3	-	-	-	-
2022	520,0	220,0	150,0	150,0	-	-
2023	700,0	-	300,0	200,0	200,0	-
2024	600,0	-	-	200,0	200,0	200,0
zus.	2.036,3	436,3	450,0	550,0	400,0	200,0

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
<b>Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:</b>		
1. Haushaltsmittel	4.173,9	4.173,9
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	436,3	450,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	700,0	600,0
Programmvolumen:	4.437,6	4.423,9

<b>Summe Titelgruppe 72</b>	4.173,9	a)	4.173,9	4.173,9
-----------------------------	---------	----	---------	---------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR				

73 Umsetzung von Handlungsempfehlungen der  
Pflege-Enquetekommission - Quartiersentwicklung

Die Mittel sind übertragbar.  
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  
Aus Kap. 0920 TG 73 dürfen Zuweisungen und Zuschüsse  
auch neben Zuwendungen aus anderen zweckentsprechenden  
Bewilligungen des Staatshaushaltsplan gewährt werden.  
Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln  
zu.

**Erläuterung:** Die Haushaltsmittel dienen der Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten. Um dieses Anliegen voranzutreiben ist es insbesondere notwendig, eine landesweite Strategie zur alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung im städtischen und ländlichen Raum gemeinsam mit allen maßgeblichen Akteuren auf Landesebene weiter zu entwickeln und umzusetzen, z.B. durch die Förderung des interkommunalen Erfahrungs- und Lernaustauschs über Netzwerktreffen und eine Onlineplattform; die Sensibilisierung der Kommunen zu den Potenzialen von Quartiersentwicklung, den Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen; die Entwicklung und Etablierung von Schulungs- und Qualifizierungsangeboten im Bereich der Quartierskoordination; die Förderung und Unterstützung von Quartiersprojekten sowie die Weiterentwicklung von Quartiersansätzen. Im jeweiligen Sozialraum sollen insbesondere die Beratungs- und Vernetzungsstrukturen, die Pflege und Unterstützungsinfrastrukturen und die sektorenübergreifende Zusammenarbeit gefördert und weiterentwickelt werden. Weitere Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Pflege in den im Bericht der Enquetekommission genannten Handlungsfeldern können gefördert werden. Wenigerausgaben können für Mehrausgaben bei Tit.Gr. 74 in Anspruch genommen werden.

422 73	235	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	0,0	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
429 73	235	Personalaufwand	285,4	249,2	a)	285,4	285,4
			222,3		b)		
					c)		
526 73	235	Kosten für Sachverständige	0,0	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
531 73	235	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentationen	219,3	14,2	a)	219,3	219,3
			27,9		b)		
					c)		
534 73	235	Dienstleistungen Dritter und dgl.	1.500,0	1.988,9	a)	1.500,0	1.500,0
			1.169,0		b)		
					c)		

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR				

547 73	235	Sonstige sächliche Ausgaben	200,0	a)	290,0	290,0
			23,9	b)		
			157,4	c)		

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Übertragen von Kap. 0921 Tit. 547 72      90,0 Tsd. EUR.

633 73	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.500,0	a)	1.500,0	1.500,0
			1.535,7	b)		
			887,6	c)		

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

684 73	235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	4.000,0	a)	4.000,0	4.000,0
			3.442,8	b)		
			1.429,6	c)		

Die Verpflichtungsermächtigungen von Tit. 684 73 können auch bei Tit. 534 73, 547 73, 633 73, 883 73 und 893 73 in Anspruch genommen werden.

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	6.200,0	6.200,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	2.200,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	2.000,0	2.200,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	1.200,0	2.000,0
Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	800,0	1.200,0
Haushaltsjahr 2028 .....bis zu	0,0	800,0

**Erläuterung:** Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Kap. 0913 Tit.Gr. 72 in Anspruch genommen werden.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag		davon fällig in			
	2023	2024	2025	2026	2027ff.	
bis 2021	2.359,2	1.961,1	398,1	-	-	
2022	6.200,0	2.050,0	2.050,0	2.100,0	-	
2023	6.200,0	-	2.200,0	2.000,0	1.200,0	
2024	6.200,0	-	-	2.200,0	2.000,0	
zus.	20.959,2	4.011,1	4.648,1	6.300,0	3.200,0	
					2.800,0	

Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus der Verpflichtungsermächtigung werden bei den deckungsfähigen Titeln innerhalb der Titelgruppe abgedeckt.

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:		
1. Haushaltsmittel (Tit. Gr. 73)	7.794,7	7.794,7
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	4.011,1	4.648,1
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	6.200,0	6.200,0
Programmvolumen:	9.983,6	9.346,6

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
883 73	235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.							
893 73	235	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0 465,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.							
981 73	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln	0,0 142,4 175,7	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 73</b>			<b>7.704,7</b>	a)		<b>7.794,7</b>	<b>7.794,7</b>
74		Einrichtung einer Pflegekammer					
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 73 zulässig. Erstattungen und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der Auftrag zur Errichtung einer Pflegekammer basiert auf den Handlungsempfehlungen der Landtags-Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationsgerecht gestalten“ aus dem Jahr 2016. Ziel der Errichtung der Pflegekammer ist es, das Selbstverständnis der Angehörigen der Pflegeberufe zu stärken, die in der Pflege Beschäftigten in die Weiterentwicklung des Berufsbildes einzubeziehen und mit der selbstbestimmten Gestaltung der beruflichen Fort- und Weiterbildung zu betrauen. Veranschlagt sind die Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen zur Gründung einer Pflegekammer wie Informationsmaßnahmen, Kosten für den Beirat Pflegekammer u.a.</p>							
429 74	235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
547 74	235	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 682 74 kann auch hier in Anspruch genommen werden.							

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR				

682 74	235	Zuschüsse zur Einrichtung einer Pflegekammer	1.215,9		a)	954,9	1.202,9
			0,0		b)		
			45,4		c)		

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 682 74 kann auch bei Tit. 547 74 in Anspruch genommen werden.  
Die Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2023 reduziert sich um die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.200,0	0,0
Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.200,0	0,0

**Erläuterung:**

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027
bis 2021	-	-	-	-	-	-
2022	2.000,0	1.200,0	800,0	-	-	-
2023	1.200,0*	-	1.200,0	-	-	-
2024	-	-	-	-	-	-
zus.	3.200,0	1.200,0	2.000,0	-	-	-

\* Die in 2022 in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung reduziert die Höhe der Verpflichtungsermächtigung in 2023 entsprechend.

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	954,9	1.202,9
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	1.200,0	2.000,0*
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.200,0	-
Programmvolumen:	954,9	0,0

Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 632 02      261,0 Tsd. EUR in 2023 und  
13,0 Tsd. Euro in 2024

**Summe Titelgruppe 74**      1.215,9    a)      954,9      1.202,9

75		Umsetzung der der generalistischen Ausbildungen in der Pflege in Baden-Württemberg					
----	--	--	--	--	--	--	--

**Erläuterung:** Die Titelgruppe wurde nach Kap. 0916 TitGr. 71 umgeschichtet.

531 75	W 290	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentationen	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
534 75	W 290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0		a)	0,0	0,0
			9,1		b)		
			345,0		c)		

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
547 75	W 290	Sonstige sächliche Ausgaben	2.092,4		a)	0,0	0,0
					b)		
					c)		
		<b>Erläuterung:</b>					
		Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 547 71		2.675,9 Tsd. EUR in 2023			
				3.048,0 Tsd. Euro in 2024			
633 75	W 290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.320,0		a)	0,0	0,0
			917,6		b)		
			890,1		c)		
634 75	W 290	Zuweisungen an Ausgleichsfonds	82.637,0		a)	0,0	0,0
			44.935,8		b)		
			34.903,4		c)		
		<b>Erläuterung:</b>					
		Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 634 71		75.214,8 Tsd. EUR			
684 75A	W 290	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			8,5		c)		
684 75B	W 290	Förderung der Bereitstellung von notwendigen Schulräumen an Pflegeschulen in freier Trägerschaft ohne Krankenhausanbindung	4.829,6		a)	0,0	0,0
			1.324,0		b)		
			0,0		c)		
		<b>Erläuterung:</b>					
		Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 684 71B		4.966,8 Tsd. EUR in 2023			
				5.091,0 Tsd. EUR in 2024			
686 75	W 290	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
981 75	W 290	Verrechnungen zwischen Kapiteln	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
		<b>Summe Titelgruppe 75</b>	<b>90.879,0</b>		a)	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
76		Umsetzung der Corona-Prämie (Land)					
534 76	W 311	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0		a)	0,0	0,0
			8,9		b)		
			192,5		c)		

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
681 76	W 311	Leistung der Corona-Prämie an Beschäftigte der Altenhilfe		0,0 311,8 48.802,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 76</b>				0,0	a)	0,0	0,0

77 Digitalisierung in der Langzeitpflege

Die Mittel sind übertragbar.  
 Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  
 Die Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 77 sind gegenseitig deckungsfähig.  
 Im Rahmen der im Jahr 2023 veranschlagten Mittel können in Höhe von bis zu 4.661,0 Tsd. Euro anstelle von Ausgabeleistungen auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.  
 Die Verpflichtungsermächtigungen bei Tit. 534 77 und 684 77 können gegenseitig sowie bei Tit. 633 77, 883 77 und 893 77 in Anspruch genommen werden.  
 In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 09 und Tit. 359 12 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0920 Tit. Gr. 77. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 09 und 359 12 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

**Erläuterung:** Vorgesehen sind Zuschüsse für Digitalisierungsvorhaben mit direktem Bezug zur langzeitpflegerischen Versorgung im Land. Hierdurch sollen geeignete und bestenfalls erprobte digitale Technologien in die flächendeckende langzeitpflegerische Versorgung überführt sowie digitale Pflegetechnologien für Pflegeeinrichtungen und -dienste, Kommunen, zivilgesellschaftliche Akteure und Menschen mit Pflegebedarf zugänglich gemacht werden. Einen Beitrag hierzu leistet auch das Landeskompetenzzentrum Pflege & Digitalisierung Baden-Württemberg (PflegeDigital@BW), für das ebenfalls Mittel vorgesehen sind. Dies betrifft u. a. den geplanten Campus PflegeDigital (wie zum Bsp. das Lehrpflegeheim).  
 Die Ausgabemittel werden entsprechend der Einwilligung durch das Ministerium für Finanzen für zweckentsprechende Entnahmen, insbesondere betreffend die Strategie zur Verbesserung der medizinischen und pflegerischen Versorgung in Baden-Württemberg durch Nutzung digitaler Technologien und zur Digitalisierung in Gesundheit und Pflege aus der Rücklage digital@bw II bei Kap. 1212 Tit. 359 09 und der Rücklage für das Maßnahmenpaket "Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise" bei Kap. 1212 Tit. 359 12 gedeckt. Diese Maßnahmen sind bis zum Ende des Jahres 2025 umzusetzen und abzurechnen.

Mehr zur finanziellen Stärkung des Landeskompetenzzentrum Pflege und Digitalisierung in der Langzeitpflege in Höhe von 5.500,0 Tsd. EUR in 2023 und 1.200,0 Tsd. EUR in 2024.

422 77	235	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
429 77	235	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0920 Ältere Menschen und Pflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR				

534 77	235	Dienstleistungen Dritter und dgl.			0,0 a)	639,0	931,7
					323,3 b)		
					0,0 c)		

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	2.831,7	0,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	931,7	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	950,0	0,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	950,0	0,0

**Erläuterung:**

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushalts- plan	Betrag	davon fällig in			
		2023	2024	2025	2026
bis 2021	-	-	-	-	-
2022	-	-	-	-	-
2023	2.831,7	-	931,7	950,0	950,0
2024	-	-	-	-	-
zus.	2.831,7	-	931,7	950,0	950,0

Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen werden bei den deckungsfähigen Titeln innerhalb der Titelgruppe abgedeckt.

547 77	N 235	Sonstige sächliche Ausgaben			0,0 a)	0,0	0,0
					0,0 b)		
					0,0 c)		

633 77	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			0,0 a)	0,0	0,0
					0,0 b)		
					0,0 c)		

684 77	235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger			321,7 a)	521,7	590,0
					149,8 b)		
					0,0 c)		

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.498,3	0,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	498,3	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	500,0	0,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	500,0	0,0

**Erläuterung:**

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushalts- plan	Betrag	davon fällig in			
		2023	2024	2025	2026
bis 2021	-	-	-	-	-
2022	-	-	-	-	-
2023	1.498,3	-	498,3	500,0	500,0
2024	-	-	-	-	-
zus.	1.498,3	-	498,3	500,0	500,0

Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen werden bei den deckungsfähigen Titeln innerhalb der Titelgruppe abgedeckt.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
883 77	235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
893 77	235	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		4.661,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 77</b>			321,7	a)		5.821,7	1.521,7
<b>Gesamtausgaben</b>			112.436,7	a)		27.145,0	23.293,0
<b>Abschluss Kapitel 0920</b>							
<b>Gesamteinnahmen</b>			0,0	a)		0,0	0,0
<b>Personalausgaben</b>			285,4	a)		285,4	285,4
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			4.319,2	a)		3.214,1	3.506,8
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>			106.332,1	a)		17.484,5	17.800,8
<b>Ausgaben für Investitionen</b>			1.500,0	a)		6.161,0	1.700,0
<b>Gesamtausgaben</b>			112.436,7	a)		27.145,0	23.293,0
<b>Kapitel 0920 Zuschuss</b>			112.436,7	a)		27.145,0	23.293,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0921 Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern und Fachberatungsstellen sowie zur Frauenförderung im kommunalen Bereich. Zudem veranschlagt das Land Mittel für die Umsetzung des Landesaktionsplans und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt und des Aktionsplans für Akzeptanz und gleiche Rechte Baden-Württemberg. Weiterhin fördert das Land Maßnahmen zur Chancengleichheit und Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Identität und zur Frauenförderung.

**Ausgaben**

**Personalausgaben**

429 01	235	Personalaufwand für Maßnahmen im Bereich Chancengleichheit	0,0 67,4 5,7	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	--	--------------------	----------------	-----	-----

Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 684 02 und Tit.Gr. 76 zulässig.

**Erläuterung:** Leertitel für ggf. anfallende Personalausgaben im Rahmen der Abwicklung von Programmen im Bereich Chancengleichheit.

<b>Zwischensumme Personalausgaben</b>	0,0	a)	0,0	0,0
---------------------------------------	-----	----	-----	-----

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

534 01	165	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 22,0 59,3	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	----------------------------------	---------------------	----------------	-----	-----

Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 684 02 zulässig.

547 01	165	Sachaufwand für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	40,5 6,4 1,9	a) b) c)	40,5	40,5
--------	-----	--	--------------------	----------------	------	------

Tit. 547 01 und 684 02 sind gegenseitig deckungsfähig. Rückeinnahmen und Ersätze fließen den Mitteln zu.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Mittel, insbesondere für Veranstaltungen, Veröffentlichungen sowie Informationsschriften im Bereich der Chancengleichheit. Wenigerausgaben können für Mehrausgaben bei Tit.Gr. 73 in Anspruch genommen werden.

<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	40,5	a)	40,5	40,5
--	------	----	------	------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0921 Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**

684 01	235	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Frauenförderung tätig sind	152,0	a)	117,0	117,0
			142,0	b)		
			142,0	c)		

Die Mittel sind übertragbar.

**Erläuterung:** Vorgesehen sind Zuschüsse an den Landesfrauenrat.

684 02	235	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	195,6	a)	195,6	195,6
			179,1	b)		
			142,5	c)		

Die Mittel sind übertragbar.  
Tit. 684 02 und Tit.Gr. 76 sind gegenseitig deckungsfähig.  
Tit. 684 02 und 547 01 sind gegenseitig deckungsfähig.  
Rückennahmen und Ersätze fließen den Mitteln zu.

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	150,0	150,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	75,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	75,0	75,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	75,0

**Erläuterung:**

Die Mittel werden zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit veranschlagt, insbesondere für

- Projekte in den Bereichen der Vereinbarkeit von Beruf, Karriere und Sorgearbeit für Frauen und Männer,
- Projekte der Gleichstellung in Bildung und Beruf,
- die Berufs- und Lebensplanung von Mädchen und Jungen,
- Frauen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft,
- Projekte im Bereich Sexismus- und Antifeminismus-Prävention,
- Projekte zur Gleichstellung von Frauen in besonderen Lebenslagen, z.B. Flucht.

Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24). Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 429 01, 534 01 und Tit.Gr. 75 sowie für Mehrausgaben bei Tit.Gr. 73 in Anspruch genommen werden.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2023	2024	2025	2026
bis 2021	-	-	-	-	-
2022	150,0	75,0	75,0	-	-
2023	150,0	-	75,0	75,0	-
2024	150,0	-	-	75,0	75,0
zus.	450,0	75,0	150,0	150,0	75,0

Förderprogramm	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung		
1. Haushaltsmittel	195,6	195,6
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	75,0	150,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	150,0	150,0
Programmvolumen:	270,6	195,6

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0921 Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 03	W 235	Förderung von Beratungsstellen		0,0 2.528,5 1.322,2	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>				347,6	a)	312,6	312,6
<b>Titelgruppen</b>							
71		Landesdemografiebeauftragter					
429 71	W 290	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
526 71	W 290	Kosten für Sachverständige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 71	W 290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 71	W 290	Sächliche Verwaltungsausgaben		0,0 24,1 34,8	a) b) c)	0,0	0,0
685 71	W 290	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine, Gesellschaften, Organisationen u. dgl.		0,0 0,0 0,4	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 71</b>				0,0	a)	0,0	0,0
72		Maßnahmen zur Generationenpolitik					
429 72	W 165	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
526 72	W 165	Kosten für Sachverständige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0921 Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
534 72	W 165	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
547 72	W 165	Sonstige sächliche Ausgaben	90,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Kap. 0920 Tit. 547 73.							
633 72	W 165	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
684 72	W 165	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	0,0 207,1 848,7		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 72</b>			90,0		a)	0,0	0,0
<p>73 Aktionsplan für Akzeptanz &amp; gleiche Rechte Baden-Württemberg</p> <p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 547 01 und 684 02 zulässig. Rückerstattungen und Ersätze fließen den Mitteln zu.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zur Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen, um Vorurteile gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen abzubauen. Weniger Ausgaben können für Ausgaben bei Tit.Gr. 75 in Anspruch genommen werden.</p>							
429 73	235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
534 73	235	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 1,5 2,9		a) b) c)	0,0	0,0
547 73	235	Sonstige sächliche Ausgaben	270,0 0,4 2,8		a) b) c)	270,0	270,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0921 Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
633 73	235	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 5,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 73	235	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	330,0 407,3 364,9	a) b) c)	330,0	330,0
<b>Summe Titelgruppe 73</b>			600,0	a)	600,0	600,0
74		Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 74, Tit.Gr. 77 und Tit.Gr. 78 sind gegenseitig deckungs- fähig. Rückerstattungen und Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zum Ausbau und zur Förde- rung von Frauen- und Kinderschutzhäusern.				
429 74	235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 74	235	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 74	235	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
633 74	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 158,5 111,0	a) b) c)	0,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 893 74 kann auch hier in An- spruch genommen werden.				
684 74	235	Zuschüsse an sonstige Träger	2.790,0 2.227,6 1.856,9	a) b) c)	2.790,0	2.790,0
		<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 893 74 kann auch hier in An- spruch genommen werden.				

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0921 Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

883 74	235	Zuweisungen zur Förderung von Frauenhilfeeinrichtungen kommunaler Träger	0,0 16,2 51,2	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---	---------------------	----------------	-----	-----

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 893 74 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

893 74	235	Zuschüsse zur Förderung von Frauenhilfeeinrichtungen freier Träger	3.330,0 1.141,9 683,3	a) b) c)	3.330,0	3.330,0
--------	-----	---	-----------------------------	----------------	---------	---------

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 893 74 kann auch bei Tit. 633 74, 684 74 und 883 74 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.500,0	1.500,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	500,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	500,0	500,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	500,0	500,0
Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	0,0	500,0

**Erläuterung:**

Veranschlagt sind Zuschüsse zur Investitionsförderung an freie Träger von Frauen- und Kinderschutzhäusern.

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)**

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027
bis 2021	110,5	110,5	-	-	-	-
2022	3.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	-	-
2023	1.500,0	-	500,0	500,0	500,0	-
2024	1.500,0	-	-	500,0	500,0	500,0
zus.	6.110,5	1.110,5	1.500,0	2.000,0	1.000,0	500,0

Förderprogramm	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung		
1. Haushaltsmittel	3.330,0	3.330,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	1.110,5	1.500,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.500,0	1.500,0
Programmvolumen:	3.719,5	3.330,0

981 74	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---------------------------------	-------------------	----------------	-----	-----

**Summe Titelgruppe 74**      6.120,0 a)      6.120,0      6.120,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0921 Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
75		Förderung von Diversität				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 684 02 und Tit.Gr. 73 zulässig. Rückerstattungen und Ersatzleistungen fließen den Mitteln zu.				
		<b>Erläuterung:</b> Leertitel zur Förderung von Maßnahmen zur strategischen Stärkung der Frauen- und Gleichstellungspolitik, u.a. zur Förderung einer diskriminierungs- freien Gesellschaft sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege im öffentlichen Dienst.				
429 75	235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 75	235	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 75	235	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
633 75	235	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 75	235	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 75</b>			0,0	a)	0,0	0,0

76 Frauenförderung im kommunalen Bereich

Die Mittel sind übertragbar.  
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  
Tit.Gr. 76 und Tit. 684 02 sind gegenseitig deckungsfähig.  
Rückerstattungen und Ersatzleistungen fließen den Mitteln zu.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Frauenförderung auf  
kommunaler Ebene, insbesondere für kommunale Frauenbeauftragte.  
Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 429 01 in Anspruch genommen  
werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0921 Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
429 76	235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 76	235	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
547 76	235	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
633 76	235	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.450,0 1.734,2 1.684,5	a) b) c)		2.450,0	2.450,0
684 76	235	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 76</b>			2.450,0	a)		2.450,0	2.450,0
77		Umsetzung des Landesaktionsplans und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt  Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 77, Tit.Gr. 74 und Tit.Gr. 78 sind gegenseitig deckungs- fähig. Rückerstattungen und Ersätze fließen den Mitteln zu.  <b>Erläuterung:</b> Vorgesehen ist die Förderung - von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Ver- hütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Is- tanbul-Konvention), - von Maßnahmen im Rahmen des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen und - der Gewaltambulanzen in Heidelberg, Freiburg, Ulm und Stuttgart, die Opfern von Gewalt eine verfahrensunabhängige Sicherung der Beweismittel ermögli- chen.					
429 77	N 235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 77	235	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 78,7 0,0	a) b) c)		0,0	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0921 Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
547 77	235	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 7,5 0,6	a) b) c)	0,0	0,0
633 77	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 77	235	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	1.989,8	942,7 361,2	a) b) c)	1.989,8	1.989,8
981 77	890	Verrechnung zwischen Kapiteln		0,0 620,4 157,5	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 77</b>			1.989,8		a)	1.989,8	1.989,8
78		Förderung von Beratungsstellen					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 78, Tit.Gr. 74 und Tit.Gr. 77 sind gegenseitig deckungsfähig. Rückerstattungen und Ersätze fließen den Mitteln zu.					
		<b>Erläuterung:</b> Vorgesehen sind insbesondere Zuschüsse für Beratungsstellen u.a. in den Bereichen Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Prostitution sowie für Interventionsstellen nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung des Auf- und Ausbaus von Fachberatungsstellen (VwV Fachberatungsstellen) vom 15. März 2021.					
429 78	N 235	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 78	235	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 78	235	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0921 Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
633 78	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
684 78	235	Zuschüsse für lfd. Zwecke an sonstige Träger	3.750,0 0,0 0,0		a) b) c)	3.750,0	3.750,0
<b>Summe Titelgruppe 78</b>			3.750,0		a)	3.750,0	3.750,0
<b>Gesamtausgaben</b>			15.387,9		a)	15.262,9	15.262,9

**Abschluss Kapitel 0921**

<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	400,5	a)	310,5	310,5
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	11.657,4	a)	11.622,4	11.622,4
<b>Ausgaben für Investitionen</b>	3.330,0	a)	3.330,0	3.330,0
<b>Gesamtausgaben</b>	15.387,9	a)	15.262,9	15.262,9
<b>Kapitel 0921 Zuschuss</b>	15.387,9	a)	15.262,9	15.262,9

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Veranschlagt sind die Kosten des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Mittel für die Krankenhausförderung, für Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebserkrankungen, für die sektorenübergreifende Versorgung sowie für Maßnahmen zur Bekämpfung von Sucht und Aids.

**Einnahmen**

**Verwaltungseinnahmen**

119 49	314	Vermischte Einnahmen	0,0 0,0 1,3	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	----------------------	-------------------	----------------	-----	-----

<b>Zwischensumme Verwaltungseinnahmen</b>			0,0	a)	0,0	0,0
---	--	--	-----	----	-----	-----

**Titelgruppen**

68		Aus-, Fort- und Weiterbildung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes				
231 68	314	Zuweisungen des Bundes	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Erläuterung:** Leertitel für Zuweisungen des Bundes aus dem Pakt für ÖGD.

<b>Summe Titelgruppe 68</b>			0,0	a)	0,0	0,0
-----------------------------	--	--	-----	----	-----	-----

72		Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebserkrankungen				
281 72	314	Erstattungen für den Betrieb des klinischen Krebsregisters	0,0 208,2 576,3	a) b) c)	0,0	0,0

**Erläuterung:** Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben.  
Die Krankenkassen fördern den Betrieb klinischer Krebsregister, indem sie nach § 65c Abs. 2 SGB V eine Krebsregisterpauschale pro Fall zahlen und nach § 65c Abs. 6 SGB V Meldevergütungen erstatten.

<b>Summe Titelgruppe 72</b>			0,0	a)	0,0	0,0
-----------------------------	--	--	-----	----	-----	-----

74		Schutz der Bevölkerung vor biologischen Bedrohungen sowie vor Gefahren, die von Medizinprodukten ausgehen				
----	--	---	--	--	--	--

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
132 74	311	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 74 - Ausgaben - Leertitel, insbesondere für im Pandemiefall anfallende Erstattungen durch die gesetzliche und private Krankenversicherung.							
<b>Summe Titelgruppe 74</b>			0,0		a)	0,0	0,0
75		Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention					
231 75	314	Zuweisungen des Bundes	0,0 81,8 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Leertitel für Zuweisungen aus Förderprogrammen des Bundes.							
<b>Summe Titelgruppe 75</b>			0,0		a)	0,0	0,0
82		Notfallreserve - resiliente Beschaffung - des Landes Baden-Württemberg für künftige Pandemien  Einnahmen fließen in voller Höhe der Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kap. 1212 Tit. 919 01 zu.					
282 82	311	Kostenbeiträge Dritter	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
381 82	311	Zuführung aus anderen Kapiteln	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 82</b>			0,0		a)	0,0	0,0
92		Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung im Rahmen des Strukturfonds I					
331 92	W 312	Zuweisungen des Bundes aus dem Krankenhausstrukturfonds I	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 92 – Ausgaben. Die Bundesmittel wurden im Landeshaushalt vollständig vereinnahmt.							
<b>Summe Titelgruppe 92</b>			0,0		a)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
93		Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung im Rahmen des Strukturfonds II					
331 93	312	Zuweisungen des Bundes aus dem Krankenhausstrukturfonds II	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Vgl. Vermerk und Erläuterung bei Tit.Gr. 93 – Ausgaben. Leertitel für Zuweisungen des Bundes aus dem Strukturfonds II nach § 12 a Abs. 1 KHG.							
<b>Summe Titelgruppe 93</b>			0,0		a)	0,0	0,0
97		Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung im Rahmen des Krankenhauszukunftsfonds					
331 97	312	Zuweisungen des Bundes aus dem Krankenhauszukunftsfonds	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Vgl. Vermerk und Erläuterung bei Tit.Gr. 97 – Ausgaben. Leertitel für Zuweisungen des Bundes aus dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) nach § 14 a Abs. 5 Nr. 2 KHZG.							
<b>Summe Titelgruppe 97</b>			0,0		a)	0,0	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>			0,0		a)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		

**Ausgaben**

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

547 03	N	314	Kosten der hochschulischen Nachqualifizierung von Hebammen	0,0	a)	0,0	685,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	0,0	1.545,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	0,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	0,0	515,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	515,0
Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	0,0	515,0

**Erläuterung:** In Folge der bundesgesetzlichen Umstellung der Hebammenausbildung von einer berufsschulischen auf eine hochschulische Ausbildung besteht Bedarf an einer hochschulischen Nachqualifizierung von bereits berufsschulisch ausgebildeten Hebammen. Als Anreiz für diese Nachqualifizierung soll ein Stipendienprogramm aufgelegt werden, das teilweise die hochschulischen Kosten für das Angebot eines Studiengangs mit 30 Plätzen deckt.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027
bis 2021	-	-	-	-	-	-
2022	-	-	-	-	-	-
2023	-	-	-	-	-	-
2024	1.545,0	-	-	515,0	515,0	515,0
zus.	1.545,0	-	-	515,0	515,0	515,0

<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>				0,0	a)	0,0	685,0
--	--	--	--	-----	----	-----	-------

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**

632 01	314	Kostenerstattung des Landes nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	96,0	a)	96,0	96,0
			80,4	b)		
			0,0	c)		

Die Mittel sind übertragbar.

**Erläuterung:** Veranschlagt ist der Landesanteil an den Kosten des Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen in der ehemaligen DDR (AntiDHG) vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270). Die Individualleistungen nach den §§ 3, 4 und 13 Abs. 1 AntiDHG sind den Ländern, in denen die Anti-D-Immunprophylaxe durchgeführt wurde, von den übrigen Ländern in Höhe von insgesamt 12,4 v.H. anteilig zu erstatten. Der Landesanteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel festgelegt.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				

632 02	314	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl.	403,5		a)	388,5	393,5
			290,8		b)		
			285,7		c)		

Die Mittel sind übertragbar.  
Tit. 632 02 und Kap. 0918 Tit. 632 01 sind gegenseitig  
deckungsfähig.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind die jährlichen Erstattungen von Verwaltungskosten für folgende gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl. nach dem Königsteiner Schlüssel:

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)	267,0	272,0
2. Kinderkrebsregister beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation des Klinikums der Jo- hannes-Gutenberg-Universität Mainz	46,0	46,0
3. Substitutionsregister beim Bundesinstitut für Arz- neimittel und Medizinprodukte (BfArM)	53,5	53,5
4. Geschäftsstelle Nationaler Impfplan beim Bayeri- schen Landesamt für Gesundheit und Lebensmit- telsicherheit (LGL)	22,0	22,0
zus.	388,5	393,5

Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 632 01 15,0 Tsd. EUR in 2023 und  
10,0 Tsd. EUR in 2024.

632 03	W 314	Kostenerstattung an die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der ZAB	180,0		a)	0,0	0,0
			158,1		b)		
			122,9		c)		

**Erläuterung:** Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 632 02 180,0 Tsd. EUR

671 01	314	Kosten der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden	0,5		a)	0,5	0,5
			0,0		b)		
			5,9		c)		

Die Mittel sind übertragbar.

**Erläuterung:** Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 18. Dezember 1970 (GBl. S. 516) erstattet das Land der Landesärztekammer gegen Nachweis die den Mitgliedern gezahlte Vergütung und den ihnen ersetzten Aufwand, die durch die Beiziehung von Sachverständigen entstandenen Kosten und die Vergütung für den Leiter der Geschäftsstelle.

671 02	314	Kostenerstattung an die Landesapothekerkammer für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben	132,4		a)	132,4	132,4
			114,2		b)		
			114,5		c)		

Die Mittel sind übertragbar.

**Erläuterung:** Nach § 6 des baden-württembergischen Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) ist die Landesapothekerkammer zuständige Behörde nach § 23 Abs. 2 bis 4 sowie § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung und zuständige Verwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg. Nach § 6 Abs. 3 HBKG erstattet das Land der Landesapothekerkammer den Aufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben. Ferner übernimmt die Landesapothekerkammer gegen Kostenerstattung die Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker.

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 02	W 128	Zuschüsse an Ersatzschulen für Berufe des Gesundheitswesens, die nicht mit Krankenhäusern verbunden sind	43.485,4 40.165,3 39.671,8	a) b) c)		0,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 684 03	42.788,8 Tsd. EUR in 2023 44.757,0 Tsd. EUR in 2024				
684 03	314	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und deren Verbände auf dem Gebiet der Gesundheitspflege	567,0 581,3 569,2	a) b) c)		567,0	567,0
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 03 und 684 72 sind gegenseitig deckungsfähig.					
		<b>Erläuterung:</b> Die Förderung von Selbsthilfegruppen und deren Verbänden auf dem Gebiet der Gesundheitspflege ist hier weitgehend zusammengefasst. Weitere Mittel für die Förderung von Selbsthilfegruppen nach Krebs sind bei Tit.Gr. 72, für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Suchtbereich bei Tit.Gr. 75, für die Förderung von Aids-Hilfen bei Tit.Gr. 76 sowie bei Kap. 0905 Tit. 684 03 und Kap. 0917 Tit.Gr. 72 veranschlagt. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks können die Verbände mit den Zuschüssen auch teilweise Dritte unterstützen.					
		Veranschlagt sind Zuschüsse an:	Tsd. EUR				
		1. Hilfsverein für Seelische Gesundheit in Baden-Württemberg e.V. und sonstige Vereinigungen zur Betreuung psychisch Kranker	199,9				
		2. Selbsthilfegruppen chronisch Kranker (ausgenommen psychisch Kranker und nach Krebs) sowie deren Verbände	57,1				
		3. Arbeitskreise Leben und sonstige Vereinigungen zur Suizidprävention	310,0				
		zus.	567,0				
684 04	W 128	Zuschüsse an Ergänzungsschulen für Berufe des Gesundheitswesens, die nicht mit Krankenhäusern verbunden sind	6.697,9 4.567,1 4.556,4	a) b) c)		0,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 684 04	4.815,3 Tsd. EUR in 2023 4.935,7 Tsd. EUR in 2024				
684 06	W 128	Zuschüsse für inklusive Bildungsangebote an die Ersatzschulen für Berufe des Gesundheitswesens, die nicht mit Krankenhäusern verbunden sind	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 684 05.					
684 07	290	Zuschüsse an Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer sowie vergleichbare Einrichtungen	2.070,0 1.893,2 1.798,3	a) b) c)		2.070,0	2.070,0
		Die Mittel sind übertragbar. Rückerstattungen fließen den Mitteln zu.					

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
685 01	314	Zuschüsse zur Durchführung des Projekts Gesundheitsstandort Baden-Württemberg	1.200,0 467,0 545,0	a) b) c)		1.200,0	1.200,0
		Die Mittel sind übertragbar. Ersätze fließen den Mitteln zu.					
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zur Förderung der Geschäftsstelle des Forums Gesundheitsstandort Baden-Württemberg, die bei der BIOPRO Baden-Württemberg GmbH eingerichtet ist. Förderprogramme zum Forum Gesundheitsstandort Baden- Württemberg werden bei Tit.Gr. 81 umgesetzt.					
685 02	W 139	Kostenanteil für das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz	1.600,0 1.445,9 1.229,7	a) b) c)		0,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Kap. 0916 Tit. 685 01 1.600,0 Tsd. EUR					
685 49	011	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen u. dgl.	5,0 5,1 5,2	a) b) c)		5,6	5,6
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 685 49 und 547 71 sind gegenseitig deckungsfähig.					
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen von Tit. 547 71 0,6 Tsd. EUR. Veranschlagt sind Mittel für den Mitgliedsbeitrag für das WHO-Netzwerk Regionen für Gesundheit (Regions for Health Network, RHN).					
<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>			56.437,7	a)		4.460,0	4.465,0
<b>Ausgaben für Investitionen</b>							
891 01	312	Zuschüsse für Investitionen an KHG-geförderte Krankenhäuser (Sonderprogramm Digitalisierung)	5.000,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
		Einnahmen fließen den Mitteln zu. Ausgabereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von max. 3 Jahren verwendet werden.					
		<b>Erläuterung:</b> Zur Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen an KHG-geförderten Krankenhäusern wurden im Jahr 2022 einmalig 5 Mio. Euro bereitgestellt. Zur Restabwicklung des Programms ist ein Leertitel ausgebracht.					
<b>Zwischensumme Ausgaben für Investitionen</b>			5.000,0	a)		0,0	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Titelgruppen**

68 Aus-, Fort- und Weiterbildung des  
Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die Mittel sind übertragbar.  
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  
Mehrausgaben sind bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 68  
zulässig.  
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap.  
0913 Tit.Gr. 73 zulässig.  
Ersätze fließen den Mitteln zu.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Mittel für die Förderung und Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie für die Begleitung und Koordination durch das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Bundesmittel in Form einer Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Pakt ÖGD sieht hierfür für Baden-Württemberg ein Volumen in Höhe von 4,55 Mio. Euro vor, die auf fünf Jahre zu verteilen sind (2021 bis 2025). Da die Mittelbereitstellung erst mit der Planaufstellung 2022 erfolgte, verteilen sich die Mittel in Baden-Württemberg nur über vier Jahre.

429 68	314	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
526 68	314	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
531 68	314	Kosten für Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 68	314	Dienstleistungen Dritter	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 68	314	Sonstige sächl. Ausgaben	1.550,0 0,0 0,0	a) b) c)	1.000,0	1.000,0
<b>Summe Titelgruppe 68</b>			1.550,0	a)	1.000,0	1.000,0

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
71		Gesundheitsdialog, Public Health, Umweltmedizin, Prävention und Gesundheitsschutz					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. 547 71 und 685 49 sind gegenseitig deckungsfähig. In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 71. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden. Ersätze fließen den Mitteln zu.					
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsdialog (konzeptionelle Entwicklung von Dialogprozessen, Schaffung von Partizipationsstrukturen für Bürgerinnen und Bürger sowie Patientinnen und Patienten, Weiterentwicklung des Gesundheitsatlases und der Gesundheitsberichterstattung), Landesgesundheitskonferenz, Public Health, Umweltmedizin, Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsschutz, insbesondere zur Umsetzung der Ziele der Gesundheitsstrategie, des Zukunftsplans Gesundheit und der Einschulungsuntersuchung sowie für Veranstaltungen zur fachlichen Information über Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens.					
429 71	314	Personalaufwand	0,0 120,7 567,2	a) b) c)		0,0	0,0
514 71	314	Verbrauchsmittel	3,6 0,0 0,0	a) b) c)		3,6	3,6
526 71	314	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,1	a) b) c)		0,0	0,0
531 71	314	Kosten für Veröffentlichungen	54,0 66,9 69,8	a) b) c)		54,0	54,0
		Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.					
534 71	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	552,2 4.909,5 132,4	a) b) c)		552,2	552,2

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR																								
541 71	314	Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	511,0 136.157,9 14.717,4	a) b) c)		20.930,4	4.846,1																								
		Mehrausgaben sind zulässig bis zur Höhe von Einsparungen der bei Kap. 0918 Tit. 684 01 gesperrten Mittel in Höhe von 7.145,9 / 7.509,8 Tsd. EUR.																													
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Aufwendungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2a G vom 17. Juli 2009, die vom Land zu tragen sind, sowie Mittel für vom Land in Wahrnehmung seiner gesundheitspolitischen Steuerungsfunktion veranlasste seuchenpräventive Maßnahmen, z.B. infektionsepidemiologische Untersuchungen, Obduktionen u. ä.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2023</th> <th>2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Übertragen von Kap. 0905 Tit. 547 76</td> <td>185,0 Tsd. EUR</td> <td>316,7 Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Übertragen von Kap. 0905 Tit. 547 78</td> <td>4.392,3 Tsd. EUR</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Übertragen von Kap. 0916 Tit. 547 71</td> <td>1.288,4 Tsd. EUR</td> <td>702,1 Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Übertragen von Kap. 0916 Tit. 634 71</td> <td>7.028,2 Tsd. EUR</td> <td>2.469,3 Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Übertragen von Kap. 0916 Tit. 684 71B</td> <td>1.078,0 Tsd. EUR</td> <td>847,0 Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Übertragen von Kap. 0918 Tit. 684 01</td> <td>2.379,1 Tsd. EUR</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Übertragen von Kap. 0918 Tit. 633 79</td> <td>4.068,4 Tsd. EUR</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>									2023	2024	Übertragen von Kap. 0905 Tit. 547 76	185,0 Tsd. EUR	316,7 Tsd. EUR	Übertragen von Kap. 0905 Tit. 547 78	4.392,3 Tsd. EUR		Übertragen von Kap. 0916 Tit. 547 71	1.288,4 Tsd. EUR	702,1 Tsd. EUR	Übertragen von Kap. 0916 Tit. 634 71	7.028,2 Tsd. EUR	2.469,3 Tsd. EUR	Übertragen von Kap. 0916 Tit. 684 71B	1.078,0 Tsd. EUR	847,0 Tsd. EUR	Übertragen von Kap. 0918 Tit. 684 01	2.379,1 Tsd. EUR		Übertragen von Kap. 0918 Tit. 633 79	4.068,4 Tsd. EUR	
	2023	2024																													
Übertragen von Kap. 0905 Tit. 547 76	185,0 Tsd. EUR	316,7 Tsd. EUR																													
Übertragen von Kap. 0905 Tit. 547 78	4.392,3 Tsd. EUR																														
Übertragen von Kap. 0916 Tit. 547 71	1.288,4 Tsd. EUR	702,1 Tsd. EUR																													
Übertragen von Kap. 0916 Tit. 634 71	7.028,2 Tsd. EUR	2.469,3 Tsd. EUR																													
Übertragen von Kap. 0916 Tit. 684 71B	1.078,0 Tsd. EUR	847,0 Tsd. EUR																													
Übertragen von Kap. 0918 Tit. 684 01	2.379,1 Tsd. EUR																														
Übertragen von Kap. 0918 Tit. 633 79	4.068,4 Tsd. EUR																														
547 71	314	Sonstige sächliche Ausgaben	1.481,6 872,3 451,1	a) b) c)		1.349,0	1.349,0																								
		<b>Erläuterung:</b> Übertragen nach Tit. 685 49	0,6 Tsd. EUR.																												
633 71	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 120,5 11,6	a) b) c)		0,0	0,0																								
		<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 71 kann auch hier in Anspruch genommen werden.																													
671 71	314	Erstattungen an Sonstige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0																								

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		

684 71	314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge		0,0	a)	0,0	0,0
				130,9	b)		
				85,2	c)		

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 71 kann auch bei Tit. 633 71 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	400,0	400,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	200,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	200,0	200,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	200,0

**Erläuterung:**

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2023	2024	2025	2026	2027
bis 2021	94,5	94,5	-	-	-	-
2022	600,0	200,0	200,0	200,0	-	-
2023	400,0	-	200,0	200,0	-	-
2024	400,0	-	-	200,0	200,0	-
zus.	1.494,5	294,5	400,0	600,0	200,0	-

Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus der Verpflichtungsermächtigung werden bei den deckungsfähigen Titeln innerhalb der Titelgruppe abgedeckt.

685 71	314	Zuschuss an die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		

Zuführungen an die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg bis zur Erreichung eines Stiftungskapitals in Höhe von 3,5 Mio. EUR sind zulässig, soweit bei den Sachausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8 des Einzelplans 09 strukturelle Einsparungen realisiert werden, die über die Einsparverpflichtungen des Einzelplans 09 hinausgehen, und das Finanzministerium die strukturelle Einsparung anerkennt. Ausgaben sind nur zulässig, soweit die stiftungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

**Erläuterung:** Zur Stärkung des gesundheitspräventiven Verhaltens in der Bevölkerung wurde die „Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg“ mit Stiftungsgeschäft vom 30.11.2009 errichtet. Ebenfalls hieraus bestritten werden können im Rahmen der Geschäftsführung anfallende Kosten.

<b>Summe Titelgruppe 71</b>			2.602,4	a)	22.889,2	6.804,9
-----------------------------	--	--	---------	----	----------	---------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
72		Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebserkrankungen				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 78 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 281 72. Mehrausgaben sind wie ein Vorgriff nachzuweisen. Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen des Landes zur Krebsbekämpfung. Mit einem abgestuften System von Betreuungs- und Versorgungsangeboten, unter anderem von ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen, sowie durch Maßnahmen zur Prävention und Nachsorge soll die Situation Krebskranker verbessert werden. Zur statistisch-epidemiologischen Beobachtung der Krebserkrankungen und für Zwecke der wissenschaftlichen Krebsforschung wurde ein neues Krebsregister auf der Grundlage des Landeskrebsregistergesetzes (LKrebsRG) vom 7. März 2006 (GBl. S. 54) aufgebaut. Unter Berücksichtigung des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes (KFRG) vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 617) wurde das LKrebsRG novelliert (Gesetz vom 23.02.2016, GBl. S. 118) und das Krebsregister weitgehend an die Vorgaben des KFRG angepasst.				
429 72	314	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
531 72	314	Kosten für Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.				
534 72	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	72,0 0,0 70,0	a) b) c)	72,0	72,0
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Durchführung von Untersuchungen und Bestandserhebungen.				
547 72	314	Sonstiger Sachaufwand	1,9 -174,1 282,5	a) b) c)	1,9	1,9
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für sonstige Aufklärungsmaßnahmen.				
671 72	314	Erstattungen an Sonstige	1.092,8 1.722,2 1.922,9	a) b) c)	1.092,8	1.092,8
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die Kosten des Krebsregisters Baden-Württemberg nach dem Landeskrebsregistergesetz.				

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 72	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Träger der Einrichtungen und Dienste	633,1 246,0 244,8	a) b) c)		1.233,1	1.233,1
		Tit. 684 72 und 684 03 sind gegenseitig deckungsfähig.					
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die Finanzierung eines flächendeckenden Netzes von ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen in Baden-Württemberg sowie Zuschüsse zur Förderung von Selbsthilfegruppen nach Krebs, von Förderkreisen krebskranker Kinder und des Krebsverbandes Baden-Württemberg e.V. Weitere Mittel für die Förderung von Selbsthilfegruppen nach Krebs sind bei Tit.684 03, für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Suchtbereich bei Tit.Gr. 75, für die Förderung von Aids-Hilfen bei Tit.Gr. 76 sowie bei Kap. 0905 Tit. 684 03 und Kap. 0917 Tit.Gr. 72 veranschlagt. Mehr zum weiteren Ausbau von Krebsberatungsstellen in Höhe von je 600,0 Tsd. EUR in den Jahren 2023 und 2024.					
893 72	314	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Leertitel für Zuschüsse für Investitionen an Träger von Maßnahmen, insbesondere zur Weiterentwicklung der klinischen Tumordokumentation bei den Onkologischen Schwerpunkten und Tumorzentren sowie für Vorhaben zur Qualitätssicherung.					
<b>Summe Titelgruppe 72</b>			1.799,8	a)		2.399,8	2.399,8
73		Sektorenübergreifende Versorgung und dgl.					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 73 und Tit.Gr. 79 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu. In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 12 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 73. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 12 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.					
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere Mittel für Maßnahmen im Bereich der sektorenübergreifenden Versorgung wie multiprofessionell arbeitende Primärversorgungs- und Nachsorgezentren, Strukturgespräche in den Land- und Stadtkreisen zur zukünftigen Gesundheitsversorgung sowie strukturelle Verbesserungen zur Überwindung der Sektorengrenzen. Die zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 12 werden insbesondere für diese Maßnahmen verwendet. Sie sind bis zum Ende des Jahres 2024 umzusetzen und abzurechnen.					
422 73	314	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
429 73	314	Personalaufwand		60,8 55,3 43,4	a) b) c)	60,8	60,8
514 73	314	Verbrauchsmaterial		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
526 73	314	Kosten für Sachverständige		0,0 0,0 0,2	a) b) c)	0,0	0,0
531 73	314	Kosten für Veröffentlichungen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 73	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		117,0 0,0 32,3	a) b) c)	117,0	117,0
547 73	314	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 1,2	a) b) c)	0,0	0,0
633 73	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.270,0 802,4 307,6	a) b) c)	1.270,0	1.270,0

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 633 73 kann auch bei Tit. 684 73 und 893 73 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.000,0	1.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	500,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	500,0	500,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	500,0

**Erläuterung:**

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027
bis 2021	-	-	-	-	-	-
2022	1.000,0	500,0	500,0	-	-	-
2023	1.000,0	-	500,0	500,0	-	-
2024	1.000,0	-	-	500,0	500,0	-
zus.	3.000,0	500,0	1.000,0	1.000,0	500,0	-

671 73	314	Erstattungen an Sonstige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	--------------------------	--	-------------------	----------------	-----	-----

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 73	314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen	0,0 99,4 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 633 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.					
893 73	314	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
		<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 633 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.					
981 73	890	Verrechnung zwischen Kapiteln	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 73</b>			1.447,8		a)	1.447,8	1.447,8
74		Schutz der Bevölkerung vor biologischen Bedrohungen sowie vor Gefahren, die von Medizinprodukten ausgehen  Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu. Mehrausgaben bei Tit.Gr. 74 sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 132 74 zulässig. In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 74. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.					
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel insbesondere für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung einer Pandemie, der Sicherstellung und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen sowie der Überwachung von Medizinprodukten und dgl.					
429 74	311	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
526 74	311	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,0 1.474,5 0,0		a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
547 74	311	Sachaufwand		4.332,3	a)	4.432,3	4.432,3
				264.876,1	b)		
				299.639,8	c)		
			2023	2024			
			Tsd. EUR	Tsd. EUR			
		Verpflichtungsermächtigung	0,0	3.885,0			
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	0,0	0,0			
		Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	0,0	1.295,0			
		Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	1.295,0			
		Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	0,0	1.295,0			
<b>Erläuterung:</b>							
Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die Pandemieimpfstoffbeschaffung in Umsetzung der Beschaffungsvereinbarung mit der EU-Kommission (Joint Procurement Agreement to procure medical countermeasures - JPA) vom 18. April 2016.							
Übertragen von Kap. 0918 Tit. 684 01                    100,0 Tsd. EUR.							
Mehr für die Gewährleistung von Fortbildungen nach der Arzneimittelgesetz-Durchführungsvorschrift für das bundesweit einheitliche Qualitätssystem in der Arzneimittelüberwachung.							
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)							
Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in					
		2023	2024	2025	2026	2027	
bis 2021	-	-	-	-	-	-	
2022	-	-	-	-	-	-	
2023	-	-	-	-	-	-	
2024	3.885,0	-	-	1.295,0	1.295,0	1.295,0	
zus.	3.885,0	-	-	1.295,0	1.295,0	1.295,0	
631 74	311	Erstattungsleistungen an den Bund		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
633 74	311	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
671 74	311	Erstattungen an Sonstige im Inland		0,0	a)	0,0	0,0
				80.568,3	b)		
				18.310,3	c)		
812 74	311	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		0,0	a)	0,0	0,0
				1.586,8	b)		
				0,0	c)		
<b>Summe Titelgruppe 74</b>				4.332,3	a)	4.432,3	4.432,3

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
75		Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 75 zulässig. Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zur Suchthilfe und Suchtprävention. Nach dem Landesglücksspielgesetz nimmt das Land die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele (vgl. auch Kap. 1202 Tit. 123 03) zur Verfügung. Darüber hinaus sind auch Mittel aus dem Wettmittelfonds (vgl. auch Kap. 1202 Tit. 123 03) veranschlagt.				
429 75	314	Personalaufwand	0,0 74,0 11,7	a) b) c)	0,0	0,0
531 75	314	Kosten für Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.				
		<b>Erläuterung:</b> Für ggf. anfallende Ausgaben für Veröffentlichungen, insbesondere Broschüren und sonstige Druckschriften.				
534 75	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 174,9 160,7	a) b) c)	0,0	0,0
547 75	314	Sonstige sächliche Ausgaben	27,0 86,9 15,4	a) b) c)	27,0	27,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR				

633 75	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	9.755,1		a)	9.755,1	9.755,1
			8.866,8		b)		
			9.326,0		c)		

**Erläuterung**

Veranschlagt sind Zuweisungen an:

	Tsd. EUR
1. Stadt- und Landkreise für die Beauftragten für Suchtprophylaxe	787,6
2. Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen (PSB) und Kontaktläden	8.878,4
3. Sonstige Maßnahmen nach dem Landesglücksspielgesetz	89,1
zus.	9.755,1

Mittel in Höhe von 4.478,8 Tsd. EUR sind dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).

Im Ansatz sind 1.749,5 Tsd. EUR für die Umsetzung des Landesglücksspielgesetzes im Bereich der Suchtprävention und Suchthilfe sowie der wissenschaftlichen Forschung enthalten.

Zu Nr. 1: Für die Beauftragten für Suchtprophylaxe/Kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise gewährt das Land Zuschüsse nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beauftragten für Suchtprävention/Kommunale Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise vom 3. April 2020 (GABI. 2020, S. 423).

Zu Nr. 2: Für die Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie für Kontaktläden gewährt das Land Zuschüsse nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden, zuletzt geändert am 12. März 2019 (GABI. 2019, S. 139).

671 75	314	Erstattungen an Träger von Maßnahmen	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
684 75	314	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe tätig sind	730,7		a)	730,7	730,7
			1.369,7		b)		
			698,3		c)		

**Erläuterung:**

Veranschlagt sind Zuschüsse für:

	Tsd. EUR
1. Die in der Landesstelle für Suchtfragen zusammengeschlossenen Verbände der Suchtkrankenhilfe in Baden-Württemberg, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. und den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V.	400,6
2. Selbsthilfegruppen	253,1
3. Sonstige Maßnahmen	77,0
zus.	730,7

Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).

Zu Nr. 2: Weitere Mittel für die Förderung von Selbsthilfegruppen sind für Selbsthilfegruppen nach Krebs bei Tit. 684 03 und Tit.Gr. 72, für die Förderung von Aids-Hilfen bei Tit.Gr. 76 sowie bei Kap. 0905 Tit. 684 03 und Kap. 0917 Tit.Gr. 72 veranschlagt.

Zu Nr. 3: Veranschlagt sind Mittel für weitere Maßnahmen zur Suchthilfe, Suchthilfekoordination und Suchtprävention sowie zur modellhaften Erprobung und anteiligen Finanzierung von Projekten.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
883 75	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände  Rückflüsse von Mitteln aus der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) aus der Restabwicklung der Förderung von Einrichtungen für Suchtkranke (Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen u.a.) dürfen nicht als Deckungsmittel innerhalb dieser Titelgruppe verwendet werden.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Der Titel dient zur Abwicklung von Investitions- und Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der diamorphingestützten Substitution.						
893 75	314	Zuschüsse für Investitionen an Träger der freien Wohlfahrtspflege  Rückflüsse von Mitteln aus der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) aus der Restabwicklung der Förderung von Einrichtungen für Suchtkranke (Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen u.a.) dürfen nicht als Deckungsmittel innerhalb dieser Titelgruppe verwendet werden.	0,0 0,0 -134,9	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 75</b>			10.512,8	a)	10.512,8	10.512,8
76		Maßnahmen zur Bekämpfung von Aids  Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.				
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von AIDS (u.a. zur Fortsetzung der Informations- und Aufklärungskampagne, Aufklärungsmaßnahmen sowie deren Auswertung).						
526 76	314	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
531 76	314	Kosten für Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 76	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 76	314	Sonstiger Sachaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
671 76	314	Erstattungen an Träger von Maßnahmen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				

684 76	314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen	1.210,2		a)	1.170,2	1.170,2
			646,5		b)		
			649,3		c)		

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	160,0	0,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	80,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	80,0	0,0

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Zuschüsse an Träger von Maßnahmen zur Aids-Bekämpfung, insbesondere von Aids-Hilfen sowie für zielgruppenspezifische und niedrigschwellige Präventionsmaßnahmen. Weitere Mittel für die Förderung von Selbsthilfegruppen sind für Selbsthilfegruppen nach Krebs bei Tit. 684 03 und Tit.Gr. 72, von Selbsthilfegruppen im Suchtbereich bei Tit.Gr. 75 sowie bei Kap. 0905 Tit. 684 03 und Kap. 0917 Tit.Gr. 72 veranschlagt.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027
bis 2021	-	-	-	-	-	-
2022	-	-	-	-	-	-
2023	160,0	-	80,0	80,0	-	-
2024	-	-	-	-	-	-
zus.	160,0	-	80,0	80,0	-	-

685 76	314	Landesbeteiligung an der HIV-Stiftung "Humanitäre Hilfe"	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

883 76	314	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Träger	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

**Erläuterung:** Für ggf. anfallende Ausgaben für Investitionszuschüsse zum Aus- und Aufbau eines wohnortnahen, abgestuften Betreuungs- und Versorgungsangebotes, insbesondere für die Einrichtung von betreuten Wohnprojekten für Aids-Kranke.

893 76	314	Zuschüsse für Investitionen an freie Träger	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

**Erläuterung:** Für ggf. anfallende Ausgaben für Investitionszuschüsse zum Aus- und Aufbau eines wohnortnahen, abgestuften Betreuungs- und Versorgungsangebotes, insbesondere für die Einrichtung von betreuten Wohnprojekten für Aids-Kranke.

<b>Summe Titelgruppe 76</b>			1.210,2		a)	1.170,2	1.170,2
-----------------------------	--	--	---------	--	----	---------	---------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
78		Förderung von Hospizarbeit u. Palliativversorgung, Patientenbelangen sowie Organspende und -transplantation  Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 78 und Tit.Gr. 72 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.					
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind insbesondere Zuschüsse zur Unterstützung der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz e.V. und zur Förderung überregionaler Arbeitstreffen mit den Schwerpunkten Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Weiterbildung sowie von landesweit drei ServicePoints Hospiz und zur Stärkung der Hospizstrukturen für Kinder. Darüber hinaus werden u.a. Maßnahmen, die über Organspende und -transplantation informieren, finanziell unterstützt. Die Umsetzung von Patientenbelangen soll ebenfalls unterstützt werden.							
429 78	314	Personalaufwand	0,0 140,1 122,1	a) b) c)		0,0	0,0
534 78	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 43,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
547 78	314	Sachaufwand	92,7 14,9 27,1	a) b) c)		92,7	92,7
633 78	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
684 78	314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen	426,0 170,2 288,9	a) b) c)		426,0	426,0
<b>Erläuterung:</b> Mittel in Höhe von 96,0 Tsd. EUR sind dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2023/24).							
893 78	314	Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von Einrichtungen freier Träger	200,0 31,8 160,0	a) b) c)		200,0	200,0
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel zu Förderung von Einrichtungskosten.							
981 78	890	Verrechnung zwischen Kapiteln	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 78</b>			<b>718,7</b>	<b>a)</b>		<b>718,7</b>	<b>718,7</b>

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
79		Sicherung der flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind mit Ausnahme des Titels 681 79 gegen- seitig deckungsfähig. Tit.Gr. 79 und Tit.Gr. 73 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu. Ausgabereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von maximal 3 Jahren verwendet werden. Die Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechen- den Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).					
		<b>Erläuterung:</b> Im Jahr 2011 waren Mittel in Höhe von 4,95 Mio. EUR veranschlagt, die im Rahmen einer Gesamtkonzeption (Aktionsprogramm "Landärzte") des Lan- des zur nachhaltigen Sicherung der flächendeckenden ambulanten ärztlichen Ver- sorgung in Baden-Württemberg beitragen sollten. Das Gesamtvolumen des Pro- gramms betrug zunächst 6,95 Mio. EUR. Davon waren in 2010 und 2011 insgesamt 2,0 Mio. EUR bei Kap. 1221 Tit. Gr. 86 Zukunftsoffensive III veranschlagt. Im Zuge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien nach der Regierungsum- bildung 2011 wurde ein Teilbetrag hiervon in Höhe von 0,5 Mio. EUR dem Ge- schäftsbereich des Innenministeriums zugeordnet. Darüber hinaus wurden in 2015 und 2016 zur Fortsetzung des Förderprogramms „Landärzte“ weitere Mittel in Höhe von je 300,0 Tsd. EUR, im Jahr 2017 in Höhe von 200,0 Tsd. EUR sowie 480,0 Tsd. EUR im Jahr 2018, 500,0 Tsd. EUR im Jahr 2019 und je 2 Mio. EUR in den Jahren 2020, 2021 und 2022 bewilligt. Zusätzliche Mittel wurden 2017 und ab 2021 jährlich in Höhe von je 300,0 Tsd. EUR für ein Modellprojekt bereitgestellt (Tit. 681 79).					
429 79	314	Personalaufwand	0,0 44,9 56,6	a) b) c)		0,0	0,0
526 79	314	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
531 79	314	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 79	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	27,0 0,0 0,0	a) b) c)		27,0	27,0
547 79	314	Sachaufwand	257,0 60,3 0,0	a) b) c)		257,0	257,0
		<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg. Die Verteilung der Sachmittel auf die Einzelpläne des Ministeri- ums für Inneres, für Digitalisierung und Kommunen, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist im Rahmen der Erstellung einer Konzeption festzulegen und über eine ent- sprechende Bewirtschaftungsbefugnis abzuwickeln.					
633 79	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	
681 79	314	Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	300,0	1,5	0,0	a) b) c)	300,0	300,0
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für die Weiterentwicklung eines Modellprojektes zur Erprobung von Stipendien für junge Mediziner für den ländlichen Raum.								
684 79	314	Zuschüsse für laufende Zwecke	2.000,0	683,3	472,0	a) b) c)	2.000,0	2.000,0
686 79	314	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0	0,0
812 79	314	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0	0,0
883 79	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0	0,0
893 79	314	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0	0,0
981 79	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Leertitel für die eventuelle Förderung von Vorhaben, die von Universitäten, Hochschulen oder anderen Einrichtungen des Landes durchgeführt werden.								
<b>Summe Titelgruppe 79</b>			2.584,0			a)	2.584,0	2.584,0
80		Maßnahmen zur Verbesserung der Geburtshilfe und Hebammenversorgung						
Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig Ersätze fließen den Mitteln zu.								
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Geburtshilfe und Hebammenversorgung insbesondere im Rahmen der Ergebnisse des „Runden Tisches zur Situation der Geburtshilfe in Baden-Württemberg“.								
Mehr zur Sicherstellung der Hebammenversorgung im ambulanten und stationären Bereich in Höhe von insgesamt je 450,0 Tsd. EUR in den Jahren 2023 und 2024.								
429 80	314	Personalaufwand	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
526 80	314	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
531 80	314	Kosten für Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 80	314	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		100,0	100,0
<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 80 kann auch hier in Anspruch genommen werden.							
547 80	314	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 1,1	a) b) c)		0,0	0,0
633 80	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 241,9 243,1	a) b) c)		300,0	300,0
<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 80 kann auch hier in Anspruch genommen werden.							
671 80	314	Erstattungen an Sonstige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 80 kann auch hier in Anspruch genommen werden.							

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				

684 80	314	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	400,0		a)	450,0	450,0
			271,0		b)		
			24,5		c)		

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 80 kann auch bei Tit. 534 80, 633 80 und Tit. 671 80 in Anspruch genommen werden.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	850,0	850,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	530,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	320,0	530,0
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	0,0	320,0

**Erläuterung:**

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2023	2024	2025	2026	2027
bis 2021	-	-	-	-	-	-
2022	150,0	100,0	50,0	-	-	-
2023	850,0	-	530,0	320,0	-	-
2024	850,0	-	-	530,0	320,0	-
zus.	1.850,0	100,0	580,0	850,0	320,0	-

Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen werden bei deckungsfähigen Titeln innerhalb der Titelgruppe abgedeckt.

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel in TG 80	850,0	850,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	100,0	580,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	850,0	850,0
Programmvolumen:	1.600,0	1.120,0

<b>Summe Titelgruppe 80</b>	<b>400,0</b>	<b>a)</b>	<b>850,0</b>	<b>850,0</b>
-----------------------------	--------------	-----------	--------------	--------------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

81 Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg

Die Gruppentitel sind mit Ausnahme des Titels 429 81 gegenseitig deckungsfähig.  
In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 08 und Kap. 1212 Tit. 359 12 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 81. Unter Beachtung der Haushaltsvermerke bei Kap. 1212 Tit. 359 08 und Kap. 1212 Tit. 359 12 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

**Erläuterung:** Um den Gesundheitsstandort Baden-Württemberg voranzubringen hat die Landesregierung in den Jahren 2019 und 2020 zwei ressortübergreifende Förderprogramme zum Forum Gesundheitsstandort mit einem landesweiten Gesamtbudget von 101,3 Mio. Euro aufgelegt. Mit diesen Mitteln wurden / werden innovative Projekte gefördert, die vom Ministerrat beschlossen wurden und die geeignet sind, den Gesundheitsstandort Baden-Württemberg voranzubringen, Nutzen für die Patienten versprechen und/oder das Potential haben, landes- und/oder bundesweit ausgerollt zu werden (vgl. auch Kap. 1212 Tit. 359 08). Die Projekte der zweiten Förderrunde mussten ferner geeignet sein, in der Folge der Coronavirus-Pandemie zur Stabilisierung und Stärkung sowie zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Landes Baden-Württemberg und gleichzeitig zur Weiterentwicklung des Gesundheitsstandorts Baden-Württemberg beizutragen (vgl. auch Kap. 1212 Tit. 359 12). Diese Maßnahmen sind bis zum Ende des Jahres 2023 umzusetzen und abzurechnen. Die Titelgruppe wird in den Haushaltsjahren 2023/24 zur vollständigen Abwicklung der Förderprogramme weiter benötigt.

429 81	314	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
534 81	314	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 81	314	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
633 81	314	Förderung von Projekten und Maßnahmen kommunaler Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
671 81	314	Erstattungen an Sonstige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 81	314	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
981 81	890	Verrechnung zwischen Kapiteln (Leistungen an Einrichtungen des Landes)	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 81</b>			0,0	a)	0,0	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
82		<p>Notfallreserve - resiliente Beschaffung - des Landes Baden-Württemberg für künftige Pandemien</p> <p>In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 82. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.</p> <p>Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO)</p> <p>Minderausgaben und Rückflüsse fließen in voller Höhe der Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kap. 1212 Tit. 919 01 zu.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Erforderlich sind insbesondere Mittel zur Beschaffung der Ausstattung der Notfallreserve des Landes Baden-Württemberg sowie Mittel für Lagerung, Transport und Verteilung der Güter der Notfallreserve. Zudem notwendig sind Mittel zur Sicherung von Produktions- und Lagerkapazitäten bei Herstellern und Lieferanten im Rahmen der zweiten Säule der Notfallreserve des Landes Baden-Württemberg. Darüber hinaus sind Mittel zur Sicherung von Produktionskapazitäten für Desinfektionsmittel sowie für Verwaltungskosten bereitzustellen. Vorgesehen sind auch Erstattungen von Verwaltungskosten an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser, einschl. Universitätskliniken, die im Rahmen der Erledigung von Aufgaben für das Land Baden-Württemberg entstehen. Die Ausgabemittel wurden in den Vorjahren entsprechend der Einwilligung durch das Ministerium für Finanzen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kap. 1212 Tit. 359 01 entnommen.</p>					
526 82	311	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,0 152,5 0,0	a) b) c)	0,0	0,0	
534 82	311	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0	
547 82	311	Sachaufwand	0,0 2.924,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0	
<b>Summe Titelgruppe 82</b>			0,0	a)	0,0	0,0	

83		<p>Beschaffung, Lagerung und Verteilung von persönlicher Schutzausrüstung, Antigentests und anderen zur Corona Pandemiebekämpfung notwendigen Gütern</p> <p>In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 83. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.</p> <p>Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).</p> <p><b>Erläuterung:</b> Erforderlich sind insbesondere Mittel für Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, u.a. zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung, Antigentests und Impfmateriale. Zudem vorgesehen sind Ausgaben für anwaltliche Vertretung sowie die Erstattung von Sachkosten an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser, einschl. Universitätskliniken, die im Rahmen der Erledigung von Aufgaben für das Land Baden-Württemberg entstehen. Die Ausgabemittel wurden in den Vorjahren entsprechend der Einwilligung durch das Ministerium für Finanzen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kap. 1212 Tit. 359 01 entnommen.</p>				
----	--	--	--	--	--	--

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
429 83	311	Personalaufwand	0,0 488,4 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<p><b>Erläuterung:</b> Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden Mittel für die Personalausgaben bereitgestellt.</p>							
534 83	311	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
547 83	311	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 83</b>			0,0	a)		0,0	0,0
85		Errichtung, Ausstattung und Betrieb der Zentralen und Kommunalen Impfzentren sowie Mobilteams zur Bekämpfung der Corona-Pandemie In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 85. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.					
<p><b>Erläuterung:</b> Die Ausgabemittel werden entsprechend der Einwilligung durch das Ministerium für Finanzen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kap. 1212 Tit. 359 01 entnommen. Vor Etatisierung der Titelgruppe im Haushaltsjahr 2021 wurden Ausgaben im Zusammenhang der Impfkampagne zur Bekämpfung der Corona-Pandemie aus Kap. 0922 Tit.Gr. 74 geleistet. In den Jahren 2023 und 2024 dient die Tit.Gr. vorrangig der Rückabwicklung der Impfzentren (z.B. Einnahmen aus Veräußerungen, Rückflüsse). Gemäß §10 CoronaimpfV erfolgt eine Teilfinanzierung der Kosten für den Betrieb der Impfzentren durch den Bund. Alle Einnahmen fließen in voller Höhe der Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kap. 1212 Tit. 919 01 zu.</p>							
429 85	311	Personalaufwand	0,0 319,7 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
511 85	311	Geschäftsbedarf und Kommunikation	0,0 1.647,5 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
526 85	311	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,0 58,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
534 85	311	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 313.853,3 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
547 85	311	Sachaufwand	0,0 43.024,6 0,0	a) b) c)		0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
671 85	311	Erstattungen an Sonstige im Inland	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
812 85	311	Erwerb von Geräten und beweglichen Sachen	0,0		a)	0,0	0,0
			173,7		b)		
			0,0		c)		
<b>Summe Titelgruppe 85</b>			0,0		a)	0,0	0,0
86		Digitalisierung im Gesundheitswesen inkl. Pflege und Suchtprävention					
		Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 09 und Tit. 359 12 erhöht sich die Ausgabeermächti- gung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 86. Unter Beachtung des Haushalts- vermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 09 und Tit. 359 12 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtun- gen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der ent- sprechenden Einnahmen geleistet werden.					
		<b>Erläuterung:</b> Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für die Umsetzung von Projekten im Bereich Digitalisierung in Gesundheit und Pflege (mit den Schwerpunk- ten Künstliche Intelligenz und Sucht/Suchtprävention), die vom Ministerrat beschlos- sen wurden. Die Ausgabemittel werden entsprechend der Einwilligung durch das Mi- nisterium für Finanzen für zweckentsprechende Entnahmen, insbesondere betref- fend die Strategie zur Verbesserung der medizinischen und pflegerischen Versor- gung in Baden-Württemberg durch Nutzung digitaler Technologien und zur Digitali- sierung in Gesundheit und Pflege aus der Rücklage „digital@bw II“ bei Kap. 1212 Tit. 359 09 und der Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ bei Kap. 1212 Tit. 359 12 gedeckt. Diese Maßnahmen sind bis zum Ende des Jahres 2025 umzusetzen.					
534 86	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0		a)	0,0	0,0
			287,8		b)		
			0,0		c)		
547 86	314	Sachaufwand	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
633 86	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0		a)	0,0	0,0
			17,1		b)		
			0,0		c)		
684 86	314	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	0,0		a)	0,0	0,0
			659,4		b)		
			0,0		c)		
<b>Summe Titelgruppe 86</b>			0,0		a)	0,0	0,0

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
91		Krankenhausfinanzierung					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Tit. 661 91, 682 91, 684 91, 891 91 A und 893 91 A sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. 546 91 und 547 91 sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben bei Tit. 661 91, 682 91, 684 91, 891 91 A und 893 91 A sind bis zur Höhe von Wenigerausgaben bei Tit. 546 91 und Tit. 547 91 zulässig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.					
		<b>Erläuterung:</b> Vgl. Anlage zu Kap. 0922. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit.Gr. 92 und 93 in Anspruch genommen werden.					
546 91	312	Für Forschungen, Untersuchungen und Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Krankenhauswesens, insbesondere Krankenhausplanung, -bau, -förderung	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
547 91	312	Sachaufwand	150,0 6,0 7,5		a) b) c)	150,0	150,0
661 91	312	Schuldendiensthilfe an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
682 91	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	575,0 245,7 382,9		a) b) c)	575,0	575,0

**Erläuterung:** Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 91 und Tit. 891 91 A kann auch hier in Anspruch genommen werden.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR				
684 91	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Krankenhäuser		1.525,0	a)	1.525,0	1.525,0
				655,0	b)		
				643,6	c)		
		Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 91 kann auch bei Tit. 682 91, 891 91 A, 893 91 A sowie bei Tit.Gr. 92 und 93 in Anspruch genommen werden und ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 891 91 A gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen können in Anspruch genommen werden:					
		1. Neue Bewilligungen für Nutzungsentgelte mit einem Jahresförderbetrag von zusammen bis zu 500 000 EUR dürfen jeweils in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 auch mit Zahlungsverpflichtungen für künftige Haushaltsjahre ausgesprochen werden.					
		2. Für Bewilligungen von Ausgleichszahlungen bei Schließung, Umstellung oder Eigenmittelausgleich von Krankenhäusern.					
				2023		2024	
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	
		Verpflichtungsermächtigung		1.600,0		1.600,0	
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2024 .....bis zu		1.600,0		0,0	
		Haushaltsjahr 2025 .....bis zu		0,0		1.600,0	
891 91A	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		305.000,0	a)	297.900,0	298.600,0
				309.237,7	b)		
				299.098,3	c)		
		Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 891 91 A kann auch bei Tit. 682 91, 893 91 A sowie Tit.Gr. 92 und 93 in Anspruch genommen werden und ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 91 gegenseitig deckungsfähig.					
		Verpflichtungsermächtigungen können in Anspruch genommen werden:					
		1. Für Bewilligungen nach § 12 Abs. 1 LKHG im Haushaltsjahr 2023 soweit die in den Staatshaushaltsplänen 2021 und 2022 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen noch nicht in Anspruch genommen wurden,					
		im Haushaltsjahr 2024 soweit die in den Staatshaushaltsplänen 2022 und 2023 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen noch nicht in Anspruch genommen wurden.					
		2. Für Bewilligungen nach § 12 Abs. 1 LKHG.					
				2023		2024	
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	
		Verpflichtungsermächtigung		98.296,0		104.912,0	
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2024 .....bis zu		20.000,0		0,0	
		Haushaltsjahr 2025 .....bis zu		25.000,0		20.000,0	
		Haushaltsjahr 2026 .....bis zu		25.000,0		25.000,0	
		Haushaltsjahr 2027 .....bis zu		20.000,0		25.000,0	
		Haushaltsjahr 2028 .....bis zu		8.296,0		20.000,0	
		Haushaltsjahr 2029 .....bis zu		0,0		14.912,0	

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
			Ist	2021	b)		
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	
893 91A	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser	147.175,0		a)	151.938,0	151.238,0
			131.681,8		b)		
			102.343,3		c)		
<b>Erläuterung:</b> Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 91 und Tit. 891 91 A kann auch hier in Anspruch genommen werden.							
<b>Summe Titelgruppe 91</b>			454.425,0		a)	452.088,0	452.088,0
92		Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung im Rahmen des Strukturfonds I					
		Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind Ausgaben bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 91 zulässig. Im Rahmen der vom Bund über den Strukturfonds I bereitgestellten Mittel (vgl. Tit. 331 92) können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Ausgabereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von max. 3 Jahren verwendet werden. Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.					
		<b>Erläuterung:</b> Nach § 12 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) errichtet der Bund zur Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung beim Bundesversicherungsamt einen Fonds in Höhe von insgesamt 500 Mio. EUR (Strukturfonds I). Voraussetzung für die entsprechende Zuteilung von Fördermitteln ist, dass das Land, ggf. gemeinsam mit dem Träger der zu fördernden Einrichtung, mindestens 50 Prozent der förderfähigen Kosten des Vorhabens trägt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KHG). Die Bundesmittel wurden bereits vollständig vereinnahmt; die Projektentwicklung wird voraussichtlich bis zum Jahr 2025 andauern. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 91 und 891 91 A kann auch bei Tit.Gr. 92 in Anspruch genommen werden.					
631 92	312	Erstattungsleistungen an den Bund	0,0		a)	0,0	0,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
891 92	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	0,0		a)	0,0	0,0
			795,0		b)		
			554,5		c)		
893 92	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser	0,0		a)	0,0	0,0
			4.315,0		b)		
			18.150,0		c)		
<b>Summe Titelgruppe 92</b>			0,0		a)	0,0	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
93		Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung im Rahmen des Strukturfonds II				
		Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 331 93. Darüber hinaus sind Mehrausgaben bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 91 zulässig. Im Rahmen der vom Bund über den Strukturfonds II bereitgestellten Mittel (vgl. Tit. 331 93) können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Ausgabereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von max. 3 Jahre verwendet werden. Rückerneinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		<b>Erläuterung:</b> Nach § 12 a Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) errichtet der Bund zur Fortführung der Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung ab dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2022 beim Bundesversicherungsamt einen Fonds in Höhe von insgesamt 1 Mrd. EUR jährlich (Strukturfonds II). Voraussetzung für die entsprechende Zuteilung von Fördermitteln (vgl. Tit. 331 93) ist, dass das Land, ggf. gemeinsam mit dem Träger der zu fördernden Einrichtung, mindestens 50 Prozent der förderfähigen Kosten des Vorhabens trägt (§ 12 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KHG). Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 91 und 891 91 A kann auch bei Tit.Gr. 93 in Anspruch genommen werden.				
631 93	312	Erstattungsleistungen an den Bund	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
891 93	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	60.000,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
893 93	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 93</b>			<b>60.000,0</b>	<b>a)</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
94		COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz - Hilfen nach § 21 KHG				
634 94	312	Erstattungsleistungen an den Bund	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
682 94	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser einschl. Universitätskliniken	0,0 402.943,0 582.000,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 94	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Krankenhäuser	0,0 146.883,9 335.565,4	a) b) c)	0,0	0,0
891 94	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser einschl. Universitätskliniken	0,0 0,0 57.000,0	a) b) c)	0,0	0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
893 94	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser		0,0 0,0 21.000,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 94</b>				0,0	a)	0,0	0,0
95		Corona-bedingte finanzielle Landeshilfen für kommunale und sonstige Krankenhäuser					
		Mehrausgaben bei Titelgruppe 95 sind bis zur Höhe von Einsparungen bei den Titelgruppen 96 zulässig					
		<b>Erläuterung:</b> Zum Ausgleich der Mehraufwendungen für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und –Patienten wurden den Krankenhäusern im Land bei Tit.Gr. 95 und 96 im Jahr 2020 rd. 210 Mio. EUR zusätzliche Landeshilfen ausbezahlt. Im Jahr 2022 erhielten die Krankenhäuser zum Ausgleich Corona-bedingter Mehraufwendungen im laufenden Krankenhausbetrieb sowie für den investiven Mehraufwand einmalig eine weitere ergänzende finanzielle Akuthilfe in Höhe von 240 Mio. EUR.					
682 95	N 312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		0,0 0,0 73.788,1	a) b) c)	0,0	0,0
891 95	N 312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		0,0 0,0 62.038,3	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 95</b>				0,0	a)	0,0	0,0
96		Corona-bedingte finanzielle Landeshilfen für private (und freigemeinnützige) Krankenhäuser					
		<b>Erläuterung:</b> Zum Ausgleich der Mehraufwendungen für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und –Patienten wurden den Krankenhäusern im Land bei Tit.Gr. 95 und 96 im Jahr 2020 rd. 210 Mio. EUR zusätzliche Landeshilfen ausbezahlt. Im Jahr 2022 erhielten die Krankenhäuser zum Ausgleich Corona-bedingter Mehraufwendungen im laufenden Krankenhausbetrieb sowie für den investiven Mehraufwand einmalig eine weitere ergänzende finanzielle Akuthilfe in Höhe von 240 Mio. EUR. Neben den Corona bedingten finanziellen Landeshilfen für Krankenhäuser in Baden-Württemberg wird auch das Programm CoFit II – Stärkung intensivmedizinischer Versorgung für Bürgerinnen und Bürger mit akuten und sogenannten Long-COVID-19-Erkrankungen – über Tit.Gr. 96 abgewickelt.					
682 96	N 312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		0,0 0,0 1.081,5	a) b) c)	0,0	0,0
		In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. 682 96. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.					
		<b>Erläuterung:</b> Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden Mittel für das Programm CoFit II – Stärkung intensivmedizinischer Versorgung für Bürgerinnen und Bürger mit akuten und sogenannten Long-COVID-19-Erkrankungen - bereitgestellt. Außerdem werden über diesen Titel werden insbesondere Mittel für die Zentren für Psychiatrie ausbezahlt sowie ggfs. notwendige Übertragungen zu Tit.Gr. 95.					

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
684 96	N 312	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Krankenhäuser		0,0 0,0 43.056,3	a) b) c)	0,0	0,0
891 96	N 312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		0,0 0,0 672,9	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Erläuterung:</b> Über diesen Titel werden insbesondere Mittel für die Zentren für Psychiatrie ausbezahlt sowie ggfs. notwendige Übertragungen zu Tit.Gr. 95.							
893 96	N 312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser		0,0 0,0 29.252,5	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 96</b>				0,0	a)	0,0	0,0

97 Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung im Rahmen des Krankenzukunftsfonds

Die Mittel sind übertragbar.  
 Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.  
 Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 331 97.  
 In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 12 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 97. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 12 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.  
 Im Rahmen der vom Bund über den Krankenzukunftsfonds bereitgestellten Mittel (vgl. Tit. 331 97) können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.  
 Ausgabereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von max. 3 Jahre verwendet werden.  
 Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

**Erläuterung:**  
 Nach § 14a Abs. 1 Krankenzukunftsgesetz (KHZG) errichtet der Bund zur Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern einen Fonds in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR. Voraussetzung für die entsprechende Zuteilung von Fördermitteln (vgl. Tit. 331 97) ist, dass das Land, der Krankenzukunftsträger oder beide gemeinschaftlich mindestens 30 Prozent der Fördersumme tragen (§ 14 a Abs. 5 Nr. 2 KHZG). Die zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 12 werden insbesondere für die Umsetzung dieser Maßnahmen verwendet. Sie sind bis zum Ende des Jahres 2025 umzusetzen und abzurechnen.

Zur Umsetzung des Programms wurden im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 45.000,0 Tsd. EUR sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 72.000,0 Tsd. EUR, zur Zahlung fällig in den Jahren 2023 und 2024 mit je 36.000,0 Tsd. EUR veranschlagt.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0922 Gesundheitspflege**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
631 97	312	Erstattungsleistungen an den Bund		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
891 97	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	45.000,0	0,0 0,0	a) b) c)	36.000,0	36.000,0
		Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 891 97 kann auch bei Tit. 893 97 in Anspruch genommen werden.					
893 97	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
<b>Summe Titelgruppe 97</b>			45.000,0		a)	36.000,0	36.000,0
<b>Gesamtausgaben</b>			648.020,7		a)	540.552,8	525.158,5
<b>Abschluss Kapitel 0922</b>							
<b>Gesamteinnahmen</b>			0,0		a)	0,0	0,0
<b>Personalausgaben</b>			60,8		a)	60,8	60,8
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			9.229,3		a)	29.166,1	13.766,8
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>			76.355,6		a)	25.287,9	25.292,9
<b>Ausgaben für Investitionen</b>			562.375,0		a)	486.038,0	486.038,0
<b>Gesamtausgaben</b>			648.020,7		a)	540.552,8	525.158,5
<b>Kapitel 0922 Zuschuss</b>			648.020,7		a)	540.552,8	525.158,5

Anlage zu Kap. 0922

**Zu 91:** Veranschlagt sind die Ausgabemittel insbesondere zur Durchführung des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) in Verbindung mit dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG).

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Vom Gesamtmittelbedarf von	452.088,0	452.088,0
sind der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) entnommen (Vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemein- deverbände) im Staatshaushaltsplan 2023/24 (Abschn. II. Ziff. 1.2))	452.088,0	452.088,0

Die Ausgaben für Investitionen der Zentren für Psychiatrie werden haushaltsmäßig in den Wirtschaftsplänen der Zentren (vgl. Kap. 0930) abgewickelt.

Jahreskrankenhausbauprogramm nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 LKHG	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Vorgesehenes Fördervolumen (Endkosten) einschließlich <i>eventueller</i> Kofinanzierung Krankenhausstrukturfonds (KHSF I) ( z.B. im Rahmen der Nachverteilung*) davon	248.000,0	248.000,0
sind als Haushaltsmittel (Tit. 891 91 A und 893 91 A) veranschlagt.	160.704,0	154.088,0
Der Restbetrag von	87.296,0	93.912,0
wird durch Verpflichtungsermächtigungen für Landeszuschüsse (Tit. 891 91 A) abgedeckt.		

\* Falls im Zuge der Nachverteilung weitere Mittel für Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt würden, wäre der Kofinanzierungsbetrag des Landes entsprechend zu erhöhen.

Förderprogramm nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 LKHG	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Vorgesehenes Fördervolumen (Endkosten)	15.000,0	15.000,0
davon		
Haushaltsmittel (Tit. 891 91 A und 893 91 A)	4.000,0	4.000,0
Verpflichtungsermächtigung für Landeszuschüsse (Tit. 891 91 A)	11.000,0	11.000,0

**Zu 661 91, 682 91 und 684 91:** Die Verpflichtungsermächtigungen bei Tit. 684 91 und Tit. 891 91 A können auch bei Tit. 682 91 in Anspruch genommen werden. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 91 kann auch bei Tit.Gr. 92 und 93 in Anspruch genommen werden.

Veranschlagt sind Fördermittel für:	- Tsd. EUR -							
	Tit. 661 91		Tit. 682 91		Tit. 684 91		zusammen	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
1. Lasten aus Investitionsdarlehen	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Anlauf- und Umstellungskosten nach § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LKHG	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Ausgleichszahlungen bei Schlie- ßung oder Umstellung								
a) nach § 21 Abs. 1 bis 3 LKHG	-	-	-	-	-	-	-	-
b) nach § 21 Abs. 5 LKHG	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Nutzungsentgelte nach § 17 LKHG	-	-	500,0	500,0	1.500,0	1.500,0	2.000,0	2.000,0
5. Ausgleich von Eigenmitteln nach § 20 LKHG	-	-	75,0	75,0	25,0	25,0	100,0	100,0
zusammen	-	-	575,0	575,0	1.525,0	1.525,0	2.100,0	2.100,0

**Zu 891 91 A und 893 91 A:** Die Verpflichtungsermächtigungen bei Tit. 684 91 und Tit. 891 91 A können auch bei Tit. 893 91 A in Anspruch genommen werden. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 891 91 A kann auch bei Tit.Gr. 92 und 93 in Anspruch genommen werden.

Veranschlagt sind Fördermittel für:	- Tsd. EUR -					
	Tit. 891 91 A		Tit. 893 91 A		zusammen	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024
1. Erwerb und Erschließung von Grundstücken nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 LKHG	-	-	-	-	-	-
2. Ausgleichszahlungen für Investitionskosten bei Schließung oder Umstellung	-	-	-	-	-	-
a) nach § 21 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 LKHG	600,0	600,0	400,0	400,0	1.000,0	1.000,0
b) nach § 21 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 LKHG	500,0	500,0	250,0	250,0	750,0	750,0
3. Errichtungskosten						
Bauprogramme 2001-2022	80.000,0	70.000,0	36.384,0	37.000,0	116.384,0	107.000,0
Bauprogramm 2023 nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 LKHG	100.000,0	10.000,0	60.704,0	5.000,0	160.704,0	15.000,0
Bauprogramm 2024 nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 LKHG	-	100.000,0	-	54.088,0	-	154.088,0
4. Sonstige Investitionen						
Förderprogramme 2002 bis 2022	4.300,0	2.000,0	2.700,0	1.000,0	7.000,0	3.000,0
Förderprogramm 2023 nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 LKHG	2.500,0	3.000,0	1.500,0	2.000,0	4.000,0	5.000,0
Förderprogramm 2024 nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 LKHG	-	2.500,0	-	1.500,0	-	4.000,0
5. Jahrespauschale nach § 15 LKHG	110.000,0	110.000,0	50.000,0	50.000,0	160.000,0	160.000,0
6. Vorhaben zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung (KHSF - Kofinanzierung, vgl. Tit.Gr. 92 und 93)	-	-	-	-	-	-
zusammen	297.900,0	298.600,0	151.938,0	151.238,0	449.838,0	449.838,0

Übersicht über die Vorbelastungen/Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
1. Jahreskrankenhausbauprogramme 2001 bis 2022	338.531,0	116.384,0	107.000,0	68.691,0	34.691,0	11.765,0	0,0
2. Förderprogramme 2002 bis 2022	13.000,0	7.000,0	3.000,0	3.000,0	0,0	0,0	0,0
3. Zwischensumme Vorbelastungen bis 2022	351.531,0	123.384,0	110.000,0	71.691,0	34.691,0	11.765,0	0,0
4. Verpflichtungsermächtigungen 2023							
4.1 Bauprogramm nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 LKHG	87.296,0	-	15.000,0	23.000,0	23.500,0	18.500,0	7.296,0
4.2 Förderprogramm nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 LKHG	11.000,0	-	5.000,0	2.000,0	1.500,0	1.500,0	1.000,0
4.3 Zwischensumme Verpflichtungsermächtigungen 2023	98.296,0	-	20.000,0	25.000,0	25.000,0	20.000,0	8.296,0
5. Verpflichtungsermächtigungen 2024							
5.1 Bauprogramm nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 LKHG	93.912,0	-	-	15.000,0	23.000,0	23.500,0	32.412,0
5.2 Förderprogramm nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 LKHG	11.000,0	-	-	5.000,0	2.000,0	1.500,0	2.500,0
5.3 Zwischensumme Verpflichtungsermächtigungen 2024	104.912,0	-	-	20.000,0	25.000,0	25.000,0	34.912,0
6. Gesamtvorbelastungen ohne KHSF	554.739,0	123.384,0	130.000,0	116.691,0	84.691,0	56.765,0	43.208,0
7. KHSF - Kofinanzierung	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtvorbelastung mit KHSF	554.739,0	123.384,0	130.000,0	116.691,0	84.691,0	56.765,0	43.208,0

Die Jahresbeträge sind geschätzt. Der Mittelabfluss richtet sich nach den angefallenen förderungsfähigen Kosten.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0923 Landesgesundheitsamt**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

381 01	311	Haushaltstechnische Verrechnung der tatsächlichen Mehrausgaben aufgrund der Sprachstandsdiagnose	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	--	-------------------	--	----------------	-----	-----

**Erläuterung:** Leertitel für die aus Kap. 0439 Tit. 981 82 finanzierten Mehrausgaben zur Durchführung der Sprachstandsdiagnose, durch über das Landesgesundheitsamt einzusetzende externe Fachkräfte. Vgl. Tit. 682 01.

<b>Zwischensumme Übrige Einnahmen</b>			0,0	a)	0,0	0,0
---------------------------------------	--	--	-----	----	-----	-----

<b>Gesamteinnahmen</b>			0,0	a)	0,0	0,0
------------------------	--	--	-----	----	-----	-----

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0923 Landesgesundheitsamt**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

**Ausgaben**

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**

682 01	311	Zuschuss an den Landesbetrieb Landesgesundheitsamt	11.351,3		a)	12.242,8	12.426,1
			0,0		b)		
			0,0		c)		

Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 381 01.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Beträge für Investitionen sind bindend. Für nicht im Wirtschaftsplan veranschlagte Investitionen und für Mehrausgaben bei veranschlagten Investitionen dürfen - bei Beträgen über 30.000 Euro im Einzelfall mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen - selbst erwirtschaftete Einsparungen oder Mehreinnahmen innerhalb des Wirtschaftsplans verwendet werden.

Die Bildung und Verwendung von Rücklagen bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen.

Die Kosten der Unterbringung einschließlich der Gebäudebewirtschaftungs- und Energiekosten sowie Bauunterhaltung werden aus den Kap. 1208 und 1209 getragen.

**Erläuterung:**

Veranschlagt ist der Zuschuss an den Landesbetrieb Landesgesundheitsamt.

Der Wirtschaftsplan ist in der Anlage 1 zu Kap. 0923 aufgeführt.

	Fläche in m2 bzw. anderer Größenord- nung der Lei- stung	Ist-Ergebnis 2020 Tsd. EUR	Soll-Be- trag 2022 Tsd. EUR	Betrag für (Planung) 2023 Tsd. EUR	Betrag für (Planung) 2024 Tsd. EUR
I. Nutzung unentgeltlich überlassener Liegenschaften des Landes (Mietwert, Bewirtschaftung, Bauunterhalt)					
1. Stuttgart Nordbahnhofstr. 135	9.359	2.067,1	2.084,2	2.084,2	2.084,2
Zusammen	9.359	2.067,1	2.084,2	2.084,2	2.084,2
II. Weitere Leistungsblöcke	- keine -				
III. Unentgeltliche Leistungen insgesamt	9.359	2.067,1	2.084,2	2.084,2	2.084,2

Bis zur Vorlage eines Konzepts zur strukturellen finanzneutralen Umsetzung der Umressortierung durch das Sozialministerium ist die Finanzneutralität durch eine entsprechende Erhöhung der GMA in Kap. 0902 972 10 in Höhe von 142,0 Tsd. Euro sichergestellt.

Die Planstellen des Landesgesundheitsamtes sind bei Kap. 0901 im Stellenteil im Abschnitt a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte in einem gesonderten Abschnitt für den Landesbetrieb ausgewiesen. Finanziert werden sie aus dem Zuschusstitel 682 01.

Mehr für Sachmittel für die Informationssicherheit im Landesgesundheitsamt in Höhe je von 470,0 Tsd. EUR.

Übertragen von Kap. 0918 Tit. 684 01

470,0 Tsd. EUR

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0923 Landesgesundheitsamt

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	11.351,3	a)	12.242,8	12.426,1
<b>Gesamtausgaben</b>	11.351,3	a)	12.242,8	12.426,1

**Abschluss Kapitel 0923**

<b>Gesamteinnahmen</b>	0,0	a)	0,0	0,0
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	11.351,3	a)	12.242,8	12.426,1
<b>Gesamtausgaben</b>	11.351,3	a)	12.242,8	12.426,1
<b>Kapitel 0923 Zuschuss</b>	11.351,3	a)	12.242,8	12.426,1

**Anlage 1 zu Kap. 0923  
Landesbetrieb Landesgesundheitsamt**

## **Wirtschaftsplan**

des

**Landesbetriebs Landesgesundheitsamt**

**gemäß § 26 LHO (vorläufig)**

### **Vorbemerkung**

Das Landesgesundheitsamt wird seit 01.01.1998 als Landesbetrieb gem. § 26 LHO geführt. Es wurde im Zuge der Verwaltungsreform mit Wirkung vom 01.01.2005 als Abteilung 9 in das Regierungspräsidium Stuttgart eingegliedert worden. Zum 01.01.2022 wurde das Landesgesundheitsamt als neue Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eingegliedert. Das Landesgesundheitsamt wird übergangsweise als Landesbetrieb weitergeführt. Der Landesbetrieb soll jedoch zum 01.01.2025 aufgelöst und in kamerale Strukturen überführt werden.

Nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG) vom 29.12.2015 (GBl. S. 1210) hat das Landesgesundheitsamt gem. § 16 ÖGDG die Aufgabe, als fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst die Landesregierung, die Regierungspräsidien und die Gesundheitsämter auf den Gebieten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Die Aufgabenerledigung des Landesgesundheitsamtes als fachliche Leitstelle des ÖGD i. S. d. § 16 ÖGDG liegt auf folgenden Schwerpunkten:

- Beim Landesgesundheitsamt ist eine Geschäftsstelle Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz eingerichtet. Ihr obliegt die koordinierende Schnittstellenfunktion auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr beim Auftreten von gefährlichen übertragbaren Krankheiten, Großschadens- und Katastrophenfällen sowie bei (bio-) terroristischen Bedrohungen.
- IFSG-Meldewesen,
- Fragestellungen zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz,
- Hygiene und Infektionsschutz zur Verhütung von Infektionskrankheiten und Verhinderung ihrer Weiterverbreitung,
- Medizinisch-chemische Analytik insbesondere auf dem Gebiet der Schimmelpilze in Innenräumen,
- Fachbezogene Untersuchungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst und Forschungsprojekte im öffentlichen Gesundheitswesen,
- Gesundheitsplanung, Gesundheitsberichterstattung,
- Gesundheitsförderung und Prävention,
- Epidemiologie,
- Kinder- und Jugendgesundheit, insbesondere Einschulungsuntersuchungen, u.a. fachliche Begleitung der Einschulungsuntersuchungen.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt ist das Qualitätsmanagement für den Laborbereich, die Qualitätssicherung im Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und für den Bereich Hygiene in medizinischen und nichtmedizinischen Einrichtungen.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit können auch andere Leistungen – insbesondere im Rahmen gesundheitsschutz- bzw. gesundheitsvorsorgebezogener Forschungsprojekte – erbracht werden, soweit die Erledigung der o. g. Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Durch die unentgeltliche Durchführung von verschiedenen Untersuchungen im öffentlichen Interesse entstehen wie folgt Mindereinnahmen:

Untersuchungen für die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise als Untere Gesundheitsbehörden:

Jahr	Medizinische	Trink- und	Gesamt	
	LaborU	Badewasser	In Tsd. EUR	
	In Tsd. EUR	In Tsd. EUR	In Tsd. EUR	
2021, vorläufig	8.382,0	160,0	8.542,0	
2022	5.800,0	200,0	6.000,0	
2023	5.800,0	200,0	6.000,0	
2024	5.800,0	200,0	6.000,0	

**Anlage 1 zu Kap. 0923**  
**Landesbetrieb Landesgesundheitsamt**

A. Erfolgsplan		Betrag für 2021 Ist-Ergebnis (vorläufig)	Betrag für 2022 Soll	Betrag für 2023 Planung (vorläufig)	Betrag für 2024 Planung (vorläufig)
Tsd. EUR					
<b>I. Erträge</b>					
1.	Umsatzerlöse	2.417,0	2.495,4	1.516,8	1.498,7
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-57,9	-515,9	-249,6	-400,4
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	108,9	6,4	0,0	0,0
5.	Erträge aus Beteiligungen, Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zins- und ähnliche Erträge	0,0	0,1	0,0	0,0
	Die Nr. 2-4 können auch unter der Bezeichnung "übrige Erträge" zusammengefasst werden.				
	<b>Summe der Erträge</b>	<b>2.468,1</b>	<b>1.986,0</b>	<b>1.267,2</b>	<b>1.098,4</b>
<b>II. Aufwendungen</b>					
1.	Materialaufwand	2.843,0	1.036,5	1.866,0	1.905,9
1.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.000,1	343,0	915,3	886,0
1.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	842,8	693,6	950,7	1.019,9
2.	Personalaufwand	8.240,5	11.336,4	10.417,9	10.443,6
2.1	Löhne und Gehälter	6.297,2	8.277,2	7.199,2	7.213,6
2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.943,3	3.059,2	3.218,6	3.229,9
3.	Abschreibungen	220,5	240,0	165,0	142,0
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	333,5	963,4	1.107,4	1.070,8
4.1	Instandhaltung und Instandsetzung	2,2	82,7	57,6	62,1
4.2	Übrige	331,3	880,6	1.049,8	1.008,7
5.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0
6.	Steuern	0,3	1,0	0,5	0,5
	<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>11.637,8</b>	<b>13.577,3</b>	<b>13.556,7</b>	<b>13.562,8</b>
III.	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) vor Zu- und Abführungen Land - Ergebnisübernahme	-9.169,7	-11.591,3	-12.289,5	-12.464,4
IV.	Zuführungen/Ablieferungen Land - Ergebnisübernahme	8.874,3	11.351,3	12.124,5	12.322,4
1.	Zuführungen für den laufenden Betrieb	10.110,8	11.351,3	12.124,5	12.322,4
2.	Ablieferungen an das Land	1.236,5	0,0	0,0	0,0
V.	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) nach Ergebnisübernahme Land	-295,4	-240,0	-165,0	-142,0

Die Berechnung der Summen erfolgt auf Basis der EUR-Werte. Durch die Rundung der Einzelwerte im Druck auf Tsd. EUR mit einer Nachkommastelle können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

**Anlage 1 zu Kap. 0923**  
**Landesbetrieb Landesgesundheitsamt**

<b>B. Finanzplan</b>		Betrag für 2021 Ist-Ergebnis (vorläufig)	Betrag für 2022 Soll	Betrag für 2023 Planung (vorläufig)	Betrag für 2024 Planung (vorläufig)
		Tsd. EUR			
<b>I. Mittelbedarf</b>					
1.	Jahresfehlbetrag des Erfolgsplans vor Ergebnisübernahme Land	<b>9.169,7</b>	<b>11.591,3</b>	<b>12.289,5</b>	<b>12.464,4</b>
2.	Zugänge des Anlagevermögens ein- schl. Anzahlungen/Anlagen im Bau	<b>381,1</b>	<b>0,0</b>	<b>118,3</b>	<b>103,7</b>
2.1	Immaterielle Vermögensgegen- stände	86,1	0,0	75,5	59,5
2.2	Grundstücke und Bauten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3	Technische Anlagen und Maschinen	264,2	0,0	9,6	20,0
2.4	Andere Anlagen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	30,8	0,0	33,2	24,2
2.5	Sonstige Anlagen	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Bildung von Rücklagen	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
4.	Erfolgswirksame Auflösung des Son- derpostens für Investitionszuschüsse Dritter	<b>31,4</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
5.	Entnahmen/Ablieferung an das Land	<b>1.236,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
	davon erfolgswirksam: a) Ablieferung (Ergebnisübernahme)	1.236,5	0,0	0,0	0,0
	davon erfolgsneutral: b) Kapitalrückzahlungen c) Zuführungen zur Vermehrung des Anlagevermögens d) Zuführungen für Rücklagen	0,0	0,0	0,0	0,0
	<b>Summe I</b>	<b>10.818,8</b>	<b>11.591,3</b>	<b>12.407,8</b>	<b>12.568,1</b>
<b>II. Deckungsmittel</b>					
1.	Jahresüberschuss des Erfolgsplans vor Ergebnisübernahme Land	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
2.	Verminderung des Anlagevermögens	<b>220,5</b>	<b>240,0</b>	<b>165,0</b>	<b>142,0</b>
2.1	Abgänge	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2	Abschreibungen	220,5	240,0	165,0	142,0
3.	Verwendung/Auflösung von Rückla- gen	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
4.	Zugänge Sonderposten Investitions- zuschüsse Dritter	<b>21,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
5.	Zuführung des Landes Kap. 0923 Titel 682 01	<b>10.486,2</b>	<b>11.351,3</b>	<b>12.242,8</b>	<b>12.426,1</b>
	davon erfolgswirksam: a) Zuführungen für den laufenden Be- trieb (Ergebnisübernahme)	10.110,8	11.351,3	12.136,5	12.334,4
	davon erfolgsneutral: b) Kapitalzuführungen c) Zuführungen zur Vermehrung des Anlagevermögens d) Zuführungen für Rücklagen	0,0 375,4 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 118,3 0,0	0,0 103,7 0,0
	<b>Summe II</b>	<b>10.727,7</b>	<b>11.591,3</b>	<b>12.407,8</b>	<b>12.568,1</b>

Die Berechnung der Summen erfolgt auf Basis der EUR-Werte. Durch die Rundung der Einzelwerte im Druck auf Tsd. EUR mit einer Nachkommastelle können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

## Anlage 1 zu Kap. 0923 Landesbetrieb Landesgesundheitsamt

### Erläuterungen zum Wirtschaftsplan:

<b>Gesamtbestand Personal</b>		Stellen/VZÄ 2022 Soll	Stellen/VZÄ 2023 Planung (vorläufig)	Stellen/VZÄ 2024 Planung (vorläufig)
a)	Planmäßige Beamtinnen und Beamte in Stellen	69,0	70,0	69,0
	*kw	*1,0	*1,0	*0,0
b)	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	67,5	66,5	65,5
	*kw	*1,0	*1,0	*0,0
	Summe a) und b):	136,5	136,5	134,5
	*kw:	*2,0	*2,0	*0,0
c)	Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	0,0	0,0	0,0
	*kw	*0,0	*0,0	*0,0
d)	Auszubildende, Praxissemester-/DHBW-studenten/-innen	0,0	0,0	0,0
e)	Praktikanten/-innen, Volontäre, u.ä.	4,0	4,0	4,0
	Summe c) bis e):	4,0	4,0	4,0
	*kw:	*0,0	*0,0	*0,0
f)	Nicht nach Stellen bewirtschaftetes Personal	0,0	0,0	0,0
	Gesamtsumme a) bis f)	140,5	140,5	138,5
	*kw:	*2,0	*2,0	*0,0

### Stellenübersicht

Stellenübersicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) einschl. kw-/ku-Vermerken	Stellen/VZÄ 2022 Soll	Veränderungen 2023 Planung	Stellen/VZÄ 2023 Soll	Veränderungen 2024 Planung	Stellen/VZÄ 2024 Planung
<b>Außertariflich Beschäftigte</b>					
Summe	0,0		0,0		0,0
Summe *kw	*0,0		*0,0		*0,0
<b>Tariflich Beschäftigte</b>					
1. E15	2,0		2,0		2,0
2. E14	3,0		3,0		3,0
3. E13	2,0		2,0		2,0
4. E12	1,0		1,0		1,0
5. E11	3,0		3,0		3,0
6. E10	4,0	-1,0	3,0		3,0
7. E9	25,5		25,5		25,5
E9a	14,5		14,5		14,5
E9b	11,0		11,0		11,0
8. E8	5,5		5,5		5,5
9. E7	2,0		2,0	-1,0	1,0
kw spätestens ab 01.01.2024	*1,0		*1,0		*0,0
10. E6	5,5		5,5		5,5
11. E5	4,0		4,0		4,0
L					
12. E4	4,5		4,5		4,5
13. E3	2,0		2,0		2,0
14. E2-5	3,5		3,5		3,5
Summe	67,5		66,5		65,5
Summe *kw	*1,0		*1,0		*0,0
<b>Summe</b>	67,5		66,5		65,5
<b>Summe *kw</b>	*1,0		*1,0		*0,0

## Anlage 1 zu Kap. 0923 Landesbetrieb Landesgesundheitsamt

Im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung werden vorübergehend Angehörige des höheren Dienstes des Landesgesundheitsamts zu Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und umgekehrt abgeordnet.

### Bestand an Dienstfahrzeugen

Bestand an Dienstfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen:	Anzahl für 2021	Anzahl für 2022	Anzahl für 2023	Anzahl für 2024
	Ist-Ergebnis (vorläufig)	Soll (vorläufig)	Planung (vorläufig)	Planung (vorläufig)
PKW	0	4	2	2

Das LGA hat zwei Leasingverträge für Pkws (nicht im wirtschaftlichen Eigentum), die regelmäßig ausgetauscht werden.

### Erläuterungen zum Erfolgsplan:

- Zu A.I.1: Veranschlagt sind Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis zum Landesgebührengesetz i. V. m. der Gebührenverordnung Sozialministerium – GebVO SM in der jeweils geltenden Fassung, Einnahmen aus interner Verrechnung gem. § 61 LHO gegenüber Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung und privatrechtliche Entgelte, insbesondere für Laboruntersuchungen. Weiterhin veranschlagt sind Teilnehmerentgelte für die Teilnahme an den vielfältigen vom Landesgesundheitsamt angebotenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Außerdem sind Umsätze aus Drittmittelprojekten enthalten, soweit diese durch Vereinbarungen bereits konkretisiert sind. Die Umsatzerlöse aus Drittmittelprojekten werden erst im Zeitpunkt der Fertigstellung der Projekte realisiert. Damit kann es, auch abhängig vom finanziellem Gesamtvolumen der einzelnen Projekte, zu einer Zusammenballung von Umsatzerlösen in einzelnen Jahren kommen. Die bisherige Umsatzerwartung im Bereich der Justiz hat sich nicht erfüllt. Die Zuweisungen durch Drittmittelgeber erfolgen für Projekte, die überwiegend kostendeckend und somit kostenneutral kalkuliert sind. Der Zuführungsbetrag bzw. die Finanzplanung werden durch die Drittmiteleinnahmen bzw. -ausgaben somit nur geringfügig beeinflusst.
- Zu A II/2: Veranschlagt ist der Personalaufwand auf Basis der fortgeschriebenen vorläufigen Ist-Kosten 2021 unter Berücksichtigung von erfolgten Gegenfinanzierungen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken und Drittmittelfinanzierungen. Der sich danach ergebende Betrag wurde um den zukünftigen Personalaufwand aus Drittmittelfinanzierungen erhöht. Veranschlagt ist die Erhöhung bzw. Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen aus Drittmittelprojekten entsprechend den vertraglich vereinbarten Drittmittelfinanzierungsplänen.
- Zu A III/1: Veranschlagt sind Labormaterialien, Chemikalien und sonstiger Laborbedarf, Kosten für Druck- und Bindearbeiten, Mittel für die Vergütung von Dozentinnen und Dozenten im Rahmen der Aus- und Fortbildungen, die für Dritte angeboten werden, Aufwendungen zur Unterhaltung und Wartung technischer Anlagen im Produktionsbetrieb. Kosten für den Gefahrgutversand, Aufwendungen für Berufskleidung und Arbeitsschutz. Neu aufgenommen wurden IT Kosten für Fachsicherheitskonzepte und Penetrationstests von Fachanwendungen. Hierfür wurde für die Jahre 2023 und 2024 jeweils ein Mehrbedarf in Höhe von EUR 220.000 genehmigt. Die Aufwendungen für die Verbindliche Sprachstandsdiagnostik sind im Haushalt des Kultusministeriums veranschlagt; die Ausgabeermächtigung des LGA wird hierfür um Einnahmen auf Kap. 0923 Titel 381 01 erhöht. Daraus resultiert u.a. die erhebliche Abweichung der Planzahlen zum vorläufigen Ist-Ergebnis 2021. Weiterhin haben sich die Aufwendungen für Labormaterialien aufgrund des Anstiegs des Abrufs von kostenlosen Laborleistungen für die Untersuchungen auf SARS-CoV-2 der Gesundheitsämter in Baden-Württemberg im vorläufigen Ist 2021 gegenüber der Planung wesentlich erhöht. Entgegen dem Hinweis im Prüfbericht des Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2011 müssen die Untersuchungen für die unteren Gesundheitsbehörden ohne Berechnung des Aufwands und ohne die Möglichkeiten eines finanziellen Ausgleichs vom Landesgesundheitsamt durchgeführt werden. Die für die unentgeltliche Durchführung von Untersuchungen und Gebührenverzicht entstehenden Mindereinnahmen des Landesbetriebs Landesgesundheitsamts sind im Wirtschaftsplan aufzuführen (vgl. Erl. IM 27.03.2014, AZ 1-0451.3/220).
- Zu A II/2.1: Veranschlagt ist der Personalaufwand auf Basis der fortgeschriebenen vorläufigen Ist Kosten 2021 unter Berücksichtigung von Gegenfinanzierungen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken und Drittmittelfinanzierungen. Der sich danach ergebende Betrag wurde um den zukünftigen Personalaufwand aus Drittmittelfinanzierungen erhöht.
- Zu A II/2.2: Veranschlagt sind die Aufwendungen für den Versorgungszuschlag, des Versorgungsfonds für neue Beamtenstellen, die Beihilfeaufwendungen und die Sozialversicherungsbeiträge für die Tarifbeschäftigten (Arbeitgeberanteile).
- Zu A II/3: Veranschlagt sind die Abschreibungen auf das Anlagevermögen.
- Zu A III/4.1: Veranschlagt sind Aufwendungen für Instandhaltung und Pflege technischer Anlagen und EDV-Systeme außerhalb des Produktionsbetriebs. Für den Unterhalt der Gebäude sind geringwertige Gebrauchsgegenstände, Verbrauchsmittel und die Kosten des Winterdienstes veranschlagt. Die sonstigen Bewirtschaftungskosten sind wie bisher zentral bei Kap. 1209 - Staatsvermögen - etatisiert.
- Zu A III/4.2: Veranschlagt sind neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf u. a. Post- und Fernmeldegebühren, Aus- und Fortbildungskosten, Gerätemieten, Lizenzen, Kosten für Kfz wie Treibstoffe, Leasing, Schadensersatzzahlungen, Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur, Bewirtungskosten für Gäste, Mitgliedsbeiträge, Dienstjubiläumsgelder sowie Verwaltungskosten an das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Weiterhin sind die Kosten für die Beschäftigung einer externen Betriebsärztin/eines externen Betriebsarztes für die arbeitsmedizinische Betreuung der Bediensteten des Landesgesundheitsamts und die Leistungen für die sicherheitstechnische Betreuung des Landesgesundheitsamtes auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge über die Ausführung von sicherheitstechnischen Leistungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz veranschlagt. Für beratende IT- Sicherheitsdienstleistungen in Zusammenhang mit der Erstellung und Weiterentwicklung eines IT Sicherheitsmanagement Systems (ISMS) wurde für die Jahre 2023 und 2024 jeweils ein Mehrbedarf in Höhe von EUR 250.000 genehmigt.
- Zu A II/6: Veranschlagt sind Kfz-Steuern.
- Zu A IV.2: In 2021 wurden die Untersuchungen auf das Coronavirus aus der Rücklage für Haushaltsrisiken finanziert. Korrespondierend wurden diese Umsatzerlöse an das Land abgeführt.

## Anlage 1 zu Kap. 0923 Landesbetrieb Landesgesundheitsamt

Erträge und Aufwendungen für Drittmittelprojekte sind im Plan 2023/2024 soweit bekannt berücksichtigt:

	Betrag für 2023 Planung (in Tsd. EUR)	Betrag für 2024 Planung (in Tsd. EUR)
Umsatzerlöse	470,9	452,8
Bestandsveränderung	-249,5	-400,4
Materialaufwand	41,6	5,0
Personalaufwand	161,7	46,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	18,1	0,9

Das vorläufige IST Ergebnis 2021 entspricht dem Buchungsstand vor Jahresabschlussarbeiten.

### Erläuterungen zum Finanzplan:

Veranschlagt sind Investitionen für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sowie für Maschinen, Geräte und Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschließlich EDV für Geräte, die nicht zum BK System gehören). Diese erfolgen im Rahmen von Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen insbesondere zur Gewährleistung der Arbeits- und Laborsicherheit, zur Qualitätssicherung und zum Ausbau der Büro- und Laborautomation.

Maßnahme	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
<b>Zu B.I.2.1: Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
Weiterentwicklung des Internetauftrittes Gesundheitsamt-BW.de in Typo 3 inklusive Schulung	22,0	20,0
EEAP (ESRI Enterprise Advantage Program)	39,0	25,0
ArcGIS Pro Standardlizenz	14,5	14,5
<b>Summe B.I.2.1</b>	<b>75,5</b>	<b>59,5</b>
<b>Zu B.I.2.3: Technische Anlagen und Maschinen</b>		
Elektro-Niederhubwagen	2,7	
Idexx Sealer	3,5	
Mikrofon für Großgruppen-Veranstaltungen	1,4	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	2,0	
Ultra-Tiefkühlschrank, Ersatzbeschaffung		12,0
Memmert Peltier-Kühlschrank		8,0
<b>Summe B.I.2.3</b>	<b>9,6</b>	<b>20,0</b>
<b>Zu B.I.2.4: Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>		
Membranbutlor	3,6	
Ausstattung Büroräume	23,8	20,5
Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände von > 800 bis < 2.500 EUR	5,8	3,7
<b>Summe B.I.2.4</b>	<b>33,2</b>	<b>24,2</b>

**Anlage 1 zu Kap. 0923**  
**Landesbetrieb Landesgesundheitsamt**

**Rücklagenplan** in Tsd. EUR

Zweckbestimmung	<b>Jahr 2021</b>		<b>Jahr 2022</b>		<b>Jahr 2023</b>		<b>Jahr 2024</b>		
	Bestand 01.01.	Entnahme	Bestand 01.01.	Entnahme	Bestand 01.01.	Entnahme	Bestand 01.01.	Entnahme	Bestand 31.12.
<b>I. Kapitalrücklagen</b>									
aus Einlagen des Landes oder anderer am Betrieb Beteiligter									
a) für ....									
b) für ...									
Zusammen									
<b>II. Gewinnrücklagen</b>									
1. haushaltsgesetzlich vorgegebene Rücklage (§ 266 Abs. 3 Position A III 1 HGB)									
a) für ....									
b) für ....									
Zusammen									
2. nach den Errichtungsregelungen vorgegebene Rücklage aus dem Jahresergebnis (§ 266 Abs. 3 Position A III 3 HGB)									
a) für ....									
b) für ....									
Zusammen									
3. andere Rücklagen aus dem Jahresergebnis (§ 266 Abs. 3 Position A III 4 HGB)									
a) für Laborsystem	89,9		89,9	-89,9	0				0
b) für Investitionen / Verlustausgleich	146,1		146,1	-146,1	0				0
Zusammen	236,0		236,0	236,0	0				0
Gewinnrücklagen zusammen	236,0		236,0	-236,0	0				0
<b>III. Rücklagen insgesamt (I. + II.)</b>	236,0		236,0	236,0	0				0

Die Genehmigung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte mit Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration am 16. März 2022. Aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags sollen die Rücklagen im Haushaltsjahr 2022 aufgelöst werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2022 a) Ist 2021 b) Ist 2020 c) Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Vorbemerkung:

Die Zentren für Psychiatrie sind selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts (Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie – EZPsychG – vom 3. Juli 1995 – GBl. S. 510, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 429)). Organe der Zentren sind jeweils der/die Geschäftsführer/in und der Aufsichtsrat. Das Land ist Gewährträger. Die Aufsicht über die Zentren obliegt dem Sozialministerium.

Die Zentren sind insbesondere Fachkrankenhäuser für Psychiatrie; sie können in diesem Fachgebiet weitere Aufgaben übernehmen. Die Zentren sind damit wichtiger Bestandteil der regionalen psychiatrischen Versorgungsstrukturen und beteiligen sich am Aufbau eines Verbundsystems zur Verzahnung des stationären und ambulanten Versorgungsbereichs. Die Zentren nehmen nach Maßgabe des Landeskrankenhausplanes in den Fachgebieten Neurologie und Psychotherapeutische Medizin an der Krankenhausversorgung teil. Ihnen ist der Maßregelvollzug (MRV) übertragen. Sie sind anerkannte Einrichtungen nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 534).

Von den Zentren wurden am 01.01.2022 folgende Bereiche vorgehalten:

Zentrum für Psychiatrie	Krankenhaus inkl. Tageskliniken	Pflegeheim	MRV	Entwöhnung	zus.
- Betten -					
Weinsberg	656	0	100	0	756
Winnenden	589	0	0	19	608
Wiesloch	777	101	258	23	1.159
Calw	580	0	100	0	680
Emmendingen	603	119	178	0	900
Reichenau	430	198	89	0	717
Südwürttemberg	1.014	487	272	0	1.773
zus.	4.649	905	997	42	6.593

Die Zentren richten zur Verbesserung der gemeindenahen Versorgung Satellitenstationen ein. Sie betreiben außerdem Tageskliniken, die von Gemeinden, Landkreisen oder privatrechtlich organisierten Gesellschaften getragen werden.

Kostenträger der Leistungen der Zentren sind in der Regel

- die gesetzlichen Krankenkassen (Behandlung im Krankenhaus und in Tageskliniken und Psychiatrischen Institutsambulanzen),
- die Pflegekassen und die Landkreise und Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (Pflegefälle, Eingliederungshilfe) und
- das Land (Forensische Ambulanzen, Tit. 682 01; Maßregelvollzug, Tit. 682 15).

Die Kosten für die Entwöhnungsbehandlung tragen während der sog. „Entgiftungsphase“ die gesetzlichen Krankenkassen, danach die Rentenversicherungsträger.

Grundlage für die Wirtschaftsführung der Zentren ist ein vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellter, vom Sozialministerium genehmigter Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Investitions- und Finanzplan. Die Angaben der in Anlage 1 dargestellten Gesamtübersicht zur Wirtschaftsplanung der Zentren sind Prognosen, da entsprechende Aufsichtsratsentscheidungen und Genehmigungen durch das Sozialministerium noch ausstehen. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, die für den Maßregelvollzug entsprechend anzuwenden ist, und der Pflege-Buchführungsverordnung aufzustellen. Der Jahresabschluss wird vom Aufsichtsrat nach der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer festgestellt.

In den Zentren waren am 01.01.2022 beschäftigt:

Zentrum für Psychiatrie	Beamte	Beschäftigte	zus.	Auszubildende u. Praktikanten	insg.	Mehr/Weniger gegenüber Vorjahr
Weinsberg	3	1.453	1.456	111	1.567	+55
Winnenden	3	1.004	1.007	47	1.054	+4
Wiesloch	22	1.716	1.738	102	1.840	+40
Calw	1	1.104	1.105	91	1.196	-14
Emmendingen	14	1.463	1.477	96	1.573	+66
Reichenau	1	950	951	55	1.006	+5
Südwürttemberg	5	3.849	3.854	290	4.144	+54
zus.	49	11.539	11.588	792	12.380	+210*

\*Der Personalszuwachs entspricht ca. 140 Vollkräften. Der überwiegende Teil wird für die gestiegene Patientenbelegung im Maßregelvollzug benötigt. Überdies muss das Personal in Bezug auf die Richtlinie zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik gesteigert werden.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
						Tsd. EUR	Tsd. EUR

**Ausgaben**

Die in diesem Kapitel veranschlagten Zuschüsse und Erstattungen sind bis auf Titel 633 01, 891 02 und die Tit.Gr. 80 gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.

Die Verwendung der den Zentren für Psychiatrie zugewiesenen Zuschüsse und Erstattungen ist in den Jahresabschlüssen nachzuweisen.

Die Zentren dürfen mit Zustimmung des Sozialministeriums aus zugewiesenen, noch nicht verausgabten Zuschüssen mit Ausnahme der Zuschüsse aus Tit. 891 02 zweckgebundene Rücklagen bilden. In Höhe dieser Rücklagen verbleiben Haushaltsreste den Zentren für Psychiatrie.

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**

633 01	314	Förderung von Sozialpsychiatrischen Diensten	6.000,0	a)	6.000,0	6.000,0
			5.940,0	b)		
			3.951,0	c)		

Die Mittel sind übertragbar.

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Mittel zur landesweiten Förderung ambulanter Sozialpsychiatrischer Dienste nach § 6 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG). Aufgabe der Sozialpsychiatrischen Dienste ist es, ambulante Leistungen, insbesondere für chronisch psychisch Kranke und seelisch Behinderte zu erbringen, deren Versorgungsbedürfnisse weder vom medizinischen Versorgungssystem noch von den vorhandenen sozialen Diensten ausreichend befriedigt werden können. Die Sozialpsychiatrischen Dienste sind in einen ambulanten Leistungsverband eingebunden, in dem die Hilfeangebote der Sozialleistungsträger verbindlich und effizient koordiniert werden. Die veranschlagten Mittel sind für Zuschüsse an Stadt- und Landkreise zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Diensten sowie ggf. für Projekte vorgesehen, die die Bildung ambulanter Leistungsverbände unterstützen. Eine Förderung erfolgt u. a. nach der Verwaltungsvorschrift für die Förderung von sozial-psychiatrischen Diensten (VwV-SpDi).

682 01	312	Erstattung der Behandlungskosten für die Forensische Nachsorge an den Zentren für Psychiatrie	3.924,0	a)	4.644,0	5.364,0
			3.528,0	b)		
			3.456,0	c)		

**Erläuterung:** Zur Erfüllung der gem. § 68 b StGB von den Gerichten verfügtten Vorstellungs- und Therapieweisungen. Mit den therapeutischen und nachsorgenden Maßnahmen soll die Gefahr erneuter Straftaten verringert werden. Die Kostenerstattung erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift über Vorstellungs- und Therapieweisungen in forensischen Ambulanzen.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
682 02	312	Zuschuss zu nicht pflegesatzfähigen betriebsnotwendigen Aufwendungen	3.725,0 3.772,9 3.794,6	a) b) c)	3.700,0	3.270,0

**Erläuterung:** Die veranschlagten Zuschüsse verteilen sich auf die einzelnen Zentren für Psychiatrie wie folgt:

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Weinsberg	405,0	405,0
Winnenden	420,0	420,0
Wiesloch	55,0	55,0
Calw	1.040,0	610,0
Emmendingen	290,0	290,0
Reichenau	180,0	180,0
Südwestfalen-Lippe	1.310,0	1.310,0
zus.	3.700,0	3.270,0

Veranschlagt sind die Zuschüsse des Landes zu den nicht pflegesatzfähigen betriebsnotwendigen Aufwendungen der Zentren. Für die Gewährung der Zuschüsse sind § 17 Abs. 3 KHG und § 3 Abs. 1 EZPsychG maßgebend. Die Bewilligung eines Zuschusses des Landes zur Umstellung des Krankenhauses ergibt sich aus § 3 Abs. 3 EZPsychG in Verbindung mit § 21 LKHG.

<b>Übersicht zu den Verwendungsbereichen</b>	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Die veranschlagten Zuschüsse von begründen sich wie folgt:	3.700,0	3.270,0
a) Unterdeckungen aus dem Betrieb von Personalwohnheimen u.a.	2.900,0	2.470,0
b) Kosten von Lehre und Forschung (ZfP Weissenau)	600,0	600,0
c) Zuschuss zur Umstellung des Krankenhauses (§ 21 LKHG)	200,0	200,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

682 15	312	Erstattung von Betriebskosten des Maßregelvollzugs an die Zentren für Psychiatrie	182.000,0		a)	202.600,0	215.300,0
			164.600,0		b)		
			160.500,0		c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt ist die Erstattung der Betriebskosten (ohne Investitionen) des Maßregelvollzugs nach den §§ 63, 64, 67 h StGB, § 126 a, § 453 c StPO an die Zentren für Psychiatrie. Kostenträger für diese hoheitliche Aufgabe ist das Land (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 b KHG und § 43 Abs. 1 PsychKHG). Die jährlichen Betriebskosten der einzelnen Zentren werden vom Sozialministerium nach Budgetverhandlungen in einer Regelung über die Grundsätze für die Finanzierung und das Entgelt für die Durchführung des Maßregelvollzugs festgesetzt (§ 3 Abs. 1 EZPsychG). Das Ergebnis der Budgetverhandlungen mit den Zentren über die Verwendung der Mittel des Landes für das Jahr 2022 ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

	2022 Tsd. EUR
Von dem Gesamterstattungsbetrag von entfallen auf das Zentrum für Psychiatrie	182.000,0
Weinsberg	21.000,0
Wiesloch	39.260,0
Calw	18.600,0
Emmendingen	26.700,0
Reichenau	15.130,0
Südwestfalen-Lippe	56.810,0

Kosten für Patienten in Einrichtungen anderer Bundesländer 4.500,0

Im Erstattungsbetrag ist für 2022 ein Teilbetrag von 4.500,0 Tsd. EUR für Patienten aus Baden-Württemberg enthalten, bei denen der Maßregelvollzug in der Einrichtung eines anderen Bundeslandes durchgeführt wird.

Die zusätzlich veranschlagten Mittel i.H.v. 11.300,0 Tsd. EUR in 2023 und 17.300,0 Tsd. EUR in 2024 sind zur Finanzierung der gestiegenen Personalkosten infolge der hohen Patientenbelegung entsprechend den Vorgaben der MRV-Psychiatrie-Personalverordnung erforderlich.

Die im Maßregelvollzug erforderlichen Investitionen werden aus den bei Tit 891 01.B veranschlagten Zuschüssen für Investitionen und investitionsähnliche Kosten finanziert.

684 01	312	Zuschuss an die Kriminologische Zentralstelle e.V.	16,7		a)	16,7	16,7
			7,1		b)		
			15,4		c)		

**Erläuterung:** Nach dem Staatsvertrag vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wird bei der Kriminologischen Zentralstelle e.V. eine Kommission zur Verhütung von Folter eingerichtet. Die Kosten tragen die Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel.

<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	195.665,7	a)	216.960,7	229.950,7
---	-----------	----	-----------	-----------

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
						Tsd. EUR	Tsd. EUR

**Ausgaben für Investitionen**

891 01	W	312	Zuschuss für Investitionen und investitionsgleiche Kosten	90.881,0	a)	0,0	0,0
				35.370,2	b)		
				37.145,4	c)		

**Erläuterung:**

Übertragen nach Tit. 891 01.A 78.500,0 Tsd. EUR in 2023  
59.100,0 Tsd. EUR in 2024.

Übertragen nach Tit. 891 01.B 24.700,0 Tsd. EUR in 2023  
31.700,0 Tsd. EUR in 2024.

891 01A	N	312	Zuschuss für Investitionen und investitionsgleiche Kosten - ohne Maßregelvollzug	0,0	a)	78.500,0	59.100,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		

**Erläuterung:** Veranschlagt sind die Zuschüsse des Landes zu den Investitionen und zu investitionsgleichen Kosten (z.B. Schuldendienst) der Zentren. Die Förderung der Investitionen erfolgt nach § 10 Abs. 4 Landeskrankenhausgesetz (LKHG), sowie § 3 Abs. 1 EZPsychG.

Von den veranschlagten Zuschüssen erhalten die Zentren für Psychiatrie u.a. für die Nutzung von Anlagegütern (insbesondere Mieten), für die Wiederbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und für kleinere Errichtungsmaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Umbau), pauschal 24.000 Tsd. Euro im Haushaltsjahr 2023 und 2024.

U.a. werden folgende Investitionsmaßnahmen finanziert:

Investitionsmaßnahmen	geplante Mittel in Tsd. EUR				
	2023	2024	2025	2026	2027ff.
Neubau E Winnenden	5.900,0	4.000,0	4.000,0		
San. Station 19 Weinsberg	1.500,0				
San. Zentralgeb. Wiesloch	4.500,0	2.900,0	1.000,0		
Neubau PSM Leonberg	4.500,0				
Neubau Klinik in Calw	6.000,0	1.950,0			
PBZ Waldshut	8.100,0				
Sanierungen Reichenau	1.900,0	1.550,0			
Ambulanzzent. Weissenau	200,0				
KJP-Neubau Weissenau	3.200,0				
Böblingen Flugfeld	7.900,0	13.900,0	10.000,0	10.000,0	12.100,0
Neubau Lörrach	10.800,0	10.800,0	6.400,0		
<b>Summe</b>	<b>54.500,0</b>	<b>35.100,0</b>	<b>21.400,0</b>	<b>10.000,0</b>	<b>12.100,0</b>

Vgl. Anlage 1 zu Kap. 0930

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028ff.
bis 2021	81.900,0	18.700,0	24.700,0	16.400,0	10.000,0	12.100,0	-
2022	51.200,0	35.800,0	10.400,0	5.000,0	-	-	-
2023	-	-	-	-	-	-	-
2024	-	-	-	-	-	-	-
<b>zus.</b>	<b>133.100,0</b>	<b>54.500,0</b>	<b>35.100,0</b>	<b>21.400,0</b>	<b>10.000,0</b>	<b>12.100,0</b>	<b>-</b>

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 891 01.B kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Übertragen von Tit. 891 01 78.500,0 Tsd. EUR in 2023  
59.100,0 Tsd. EUR in 2024.



**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR				
891 02	312	Zuschüsse für Aufwendungen bei den ZfP infolge der zweckentsprechenden Entnahme aus der Rücklage bei Kap. 1212 Tit. 359 05 In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 erhöhen sich die Ausgabeermächtigungen. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 05 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.		0,0	a)	0,0	0,0
				9.030,0	b)		
				10.870,0	c)		
<b>Erläuterung:</b> Bei den Ausgaben aufgrund von Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 ist die dort genannte Zweckbindung zu beachten.							
<b>Zwischensumme Ausgaben für Investitionen</b>			90.881,0	a)	103.200,0	90.800,0	
<b>Titelgruppen</b>							
80		Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz  Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.					
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse an die Stadt- und Landkreise zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen gemäß § 9 PsychKHG und für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für die im Rahmen dieser Stellen ehrenamtlich Tätigen. Die Mittel dienen des Weiteren der Finanzierung der unabhängigen Ombudsstelle auf Landesebene und der Durchführung des landesweiten Melderegisters zur Erfassung von Zwangs- und Unterbringungsmaßnahmen in anerkannten Unterbringungseinrichtungen gemäß § 10 PsychKHG. Vorgesehen sind die Mittel außerdem für die Entschädigung von Mitgliedern der Besuchscommissionen gemäß § 27 PsychKHG sowie ggf. für die Förderung von geeigneten Einzelprojekten.							
429 80	314	Personalaufwand		46,7	a)	46,7	46,7
				61,8	b)		
				0,0	c)		
526 80	314	Kosten für Sachverständige		0,0	a)	0,0	0,0
				6,4	b)		
				9,6	c)		
531 80	314	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
534 80	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0	a)	0,0	0,0
				48,8	b)		
				38,3	c)		
547 80	314	Sachaufwand		0,0	a)	0,0	0,0
				45,0	b)		
				55,3	c)		
633 80	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		715,0	a)	715,0	715,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	Tsd. EUR
				503,7	b)		
				493,9	c)		
684 80	314	Zuschüsse für lfd. Zwecke		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
686 80	314	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
812 80	314	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
883 80	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
893 80	314	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
981 80	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
<b>Summe Titelgruppe 80</b>				761,7	a)	761,7	761,7
<b>Gesamtausgaben</b>				287.308,4	a)	320.922,4	321.512,4

**Abschluss Kapitel 0930**

<b>Personalausgaben</b>	46,7	a)	46,7	46,7
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	196.380,7	a)	217.675,7	230.665,7
<b>Ausgaben für Investitionen</b>	90.881,0	a)	103.200,0	90.800,0
<b>Gesamtausgaben</b>	287.308,4	a)	320.922,4	321.512,4
<b>Kapitel 0930 Zuschuss</b>	287.308,4	a)	320.922,4	321.512,4

Anlage 1 zu Kap. 0930

Die in der Vorbemerkung zu Kap. 0930 genannten Zentren für Psychiatrie (ZfP) sind selbstständige rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Ihre Wirtschaftsführung richtet sich nach den vom Sozialministerium genehmigten Wirtschaftsplänen. Ein Gesamtüberblick über die Wirtschaftsplanung der ZfP ergibt sich aus nachstehender Zusammenfassung:

Zweckbestimmung	Ist 2021 Tsd. EUR	Plan 2022 Tsd. EUR	Plan 2023 Tsd. EUR	Plan 2024 Tsd. EUR
<b>Erfolgsplan</b>				
<b>E r t r ä g e</b>				
Erlöse aus Leistungen	783.652	808.528	832.601	856.747
Zuschuss des Landes zu betriebsnotwendigen nicht pflegesatzfähigen Aufwendungen	3.770	3.725	3.700	3.270
Sonstige Erträge	48.295	35.611	36.276	39.562
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>835.717</b>	<b>847.864</b>	<b>872.577</b>	<b>899.579</b>
<b>A u f w e n d u n g e n</b>				
Personalaufwendungen	638.667	655.469	672.446	702.858
Sachaufwendungen (ohne Abschreibungen)	136.201	130.395	145.097	149.905
Sonstige Aufwendungen	71.406	65.552	64.416	59.075
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>846.274</b>	<b>851.416</b>	<b>881.959</b>	<b>911.838</b>
<b>Überschuss/Unterdeckung (-)</b>	<b>-10.557</b>	<b>-3.552</b>	<b>-9.382</b>	<b>-12.259</b>
<b>Finanzierung der Unterdeckung</b>				
Entnahme aus der Kapital-/Gewinnrücklage	7.611	123	4.861	7.742
Verlustvortrag auf das Folgejahr	2.946			
Verwendung des Investitionszuschusses		3.429	4.521	4.517
Zuschuss des Landes als Gewährträger zusammen	<b>10.557</b>	<b>3.552</b>	<b>9.382</b>	<b>12.259</b>
<b>Investitions- und Finanzplan</b>				
<b>Investitionen und investitionsgleiche Kosten</b>				
Investitionen (Ist) bzw. Investitionsbedarf (Plan)	76.731	146.921	203.651	174.752
Schuldendienst	1.713	1.682	1.652	920
Übertrag in Folgejahre	26.752	12.263	-1.616	-7.300
Finanzierung der Unterdeckung zusammen	<b>105.196</b>	<b>160.866</b>	<b>203.687</b>	<b>168.372</b>
<b>Finanzierung</b>				
Zuschuss des Landes (Ist) bzw. Zuschussbedarf (Plan) - laufendes Jahr	65.770	90.881	103.200	90.800
Zuschuss des Landes (Vorjahre)	4.399	30.523	51.881	33.640
Eigenmittel, Zuschuss anderer Institutionen	34.027	39.462	48.606	43.932
Kredite	1.000			
<b>zusammen</b>	<b>105.196</b>	<b>160.866</b>	<b>203.687</b>	<b>168.372</b>
 Stand der Verbindlichkeiten zum 31.12.2021:	 172.753			
 Stand der Darlehen zum 31.12.2021 (Resttilgungssumme):	 7.387			

**Einzelplan 09**  
**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Zusammenstellung 2023**

Kapitel	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben	Sächl. Verwaltungsausgaben	Schuldendienst
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
0901	-	13,6	1.779,7	1.793,3	27.410,6	2.659,1	-
0902	-	21,4	68,1	89,5	36.578,6	5.786,1	-
0904	-	-	-	-	5,0	-	-
0905	-	6.000,0	8.623,7	14.623,7	-	6.698,1	-
0908	-	-	-	-	-	410,4	-
0913	-	-	84,0	84,0	59.137,7	60,0	-
0916	-	-	-	-	-	1.507,5	-
0917	-	-	-	-	-	510,5	-
0918	-	6,6	-	6,6	-	2.081,1	-
0919	-	-	142.915,2	142.915,2	58,5	35.629,8	-
0920	-	-	-	-	285,4	3.214,1	-
0921	-	-	-	-	-	310,5	-
0922	-	-	-	-	60,8	29.166,1	-
0923	-	-	-	-	-	-	-
0930	-	-	-	-	46,7	-	-
Summe 2023	-	6.041,6	153.470,7	159.512,3	123.583,3	88.033,3	-
Summe 2022	-	6.041,6	139.209,7	145.251,3	123.164,4	70.133,2	-
Mehr (+) 2023	-	-	14.261,0 +	14.261,0 +	418,9 +	17.900,1 +	-
Weniger (-)							

**Einzelplan 09**  
**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Zusammenstellung 2023**

Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	2023 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2022 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2023 Verbesserung (+) Verschlechtg (-)	Kapitel
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
34,9	-	260,0	30.364,6	28.571,3 -	28.704,5 -	133,2 +	0901
3.804,8	10,0	-28.325,2	17.854,3	17.764,8 -	31.398,5 -	13.633,7 +	0902
45.400,0	-	-	45.405,0	45.405,0 -	43.455,0 -	1.950,0 -	0904
176.708,4	14.367,0	-	197.773,5	183.149,8 -	160.271,5 -	22.878,3 -	0905
21.214,5	-	-	21.624,9	21.624,9 -	32.178,0 -	10.553,1 +	0908
5.666,2	-	-	64.863,9	64.779,9 -	55.285,3 -	9.494,6 -	0913
174.910,9	-	-	176.418,4	176.418,4 -	-	176.418,4 -	0916
18.367,7	1.500,0	-	20.378,2	20.378,2 -	81.762,9 -	61.384,7 +	0917
398.889,6	26,2	-	400.996,9	400.990,3 -	428.826,5 -	27.836,2 +	0918
246.608,8	-	-	282.297,1	139.381,9 -	132.972,7 -	6.409,2 -	0919
17.484,5	6.161,0	-	27.145,0	27.145,0 -	112.436,7 -	85.291,7 +	0920
11.622,4	3.330,0	-	15.262,9	15.262,9 -	15.387,9 -	125,0 +	0921
25.287,9	486.038,0	-	540.552,8	540.552,8 -	648.020,7 -	107.467,9 +	0922
12.242,8	-	-	12.242,8	12.242,8 -	11.351,3 -	891,5 -	0923
217.675,7	103.200,0	-	320.922,4	320.922,4 -	287.308,4 -	33.614,0 -	0930
1.375.919,1	614.632,2	-28.065,2	2.174.102,7	2.014.590,4 -	2.069.359,9 -	54.769,5 +	
1.368.071,1	670.307,7	-17.065,2	2.214.611,2				
7.848,0 +	55.675,5 -	11.000,0 -	40.508,5 -				

**Einzelplan 09**  
**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Zusammenstellung 2024**

Kapitel	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben	Sächl. Verwaltungsausgaben	Schuldendienst
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
0901	-	13,6	1.779,7	1.793,3	27.410,6	2.684,9	-
0902	-	21,4	68,1	89,5	36.643,5	5.671,2	-
0904	-	-	-	-	5,0	-	-
0905	-	6.000,0	19.906,2	25.906,2	-	11.001,2	-
0908	-	-	-	-	-	422,4	-
0913	-	-	84,0	84,0	59.137,7	60,0	-
0916	-	-	-	-	-	2.465,9	-
0917	-	-	-	-	-	510,5	-
0918	-	6,6	-	6,6	-	2.113,3	-
0919	-	-	155.066,7	155.066,7	58,5	35.789,6	-
0920	-	-	-	-	285,4	3.506,8	-
0921	-	-	-	-	-	310,5	-
0922	-	-	-	-	60,8	13.766,8	-
0923	-	-	-	-	-	-	-
0930	-	-	-	-	46,7	-	-
Summe 2024	-	6.041,6	176.904,7	182.946,3	123.648,2	78.303,1	-
Summe 2023	-	6.041,6	153.470,7	159.512,3	123.583,3	88.033,3	-
Mehr (+) 2024 Weniger (-)	-	-	23.434,0 +	23.434,0 +	64,9 +	9.730,2 -	-

**Einzelplan 09**  
**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Zusammenstellung 2024**

Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	2024 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2023 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2024 Verbesserung (+) Verschlechtg (-)	Kapitel
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
34,9	-	260,0	30.390,4	28.597,1 -	28.571,3 -	25,8 -	0901
3.804,8	-	-27.925,2	18.194,3	18.104,8 -	17.764,8 -	340,0 -	0902
47.650,0	-	-	47.655,0	47.655,0 -	45.405,0 -	2.250,0 -	0904
199.598,4	9.554,0	-	220.153,6	194.247,4 -	183.149,8 -	11.097,6 -	0905
21.202,5	-	-	21.624,9	21.624,9 -	21.624,9 -	-	0908
17.916,4	-	-	77.114,1	77.030,1 -	64.779,9 -	12.250,2 -	0913
181.125,3	-	-	183.591,2	183.591,2 -	176.418,4 -	7.172,8 -	0916
18.516,6	1.600,0	-	20.627,1	20.627,1 -	20.378,2 -	248,9 -	0917
434.642,1	26,2	-	436.781,6	436.775,0 -	400.990,3 -	35.784,7 -	0918
265.356,4	-	-	301.204,5	146.137,8 -	139.381,9 -	6.755,9 -	0919
17.800,8	1.700,0	-	23.293,0	23.293,0 -	27.145,0 -	3.852,0 +	0920
11.622,4	3.330,0	-	15.262,9	15.262,9 -	15.262,9 -	-	0921
25.292,9	486.038,0	-	525.158,5	525.158,5 -	540.552,8 -	15.394,3 +	0922
12.426,1	-	-	12.426,1	12.426,1 -	12.242,8 -	183,3 -	0923
230.665,7	90.800,0	-	321.512,4	321.512,4 -	320.922,4 -	590,0 -	0930
1.487.655,3	593.048,2	-27.665,2	2.254.989,6	2.072.043,3 -	2.014.590,4 -	57.452,9 -	
1.375.919,1	614.632,2	-28.065,2	2.174.102,7				
111.736,2 +	21.584,0 -	400,0 +	80.886,9 +				

**Einzelplan 09**

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Verpflichtungsermächtigungen 2023**

Kapitel Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2023		von dem ges. Betrag Sp. 5 werden fällig				
			Haushalts- ansatz	Verpflich- tungs- ermäch- tigung	2024	2025	2026	In späteren Haushalts- jahren	
									Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0902		Allgemeine Bewilligungen							
	70	Für Forschungen, Untersuchungen, Veröffentlichungen und Maßnahmen in der Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Familienpolitik							
	686 70 165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	54,8	210,0	70,0	70,0	70,0	-	
	82	ESF/ESF+-Förderung in Baden-Württemberg							
	684 82 253	Zuschüsse an soziale Einrichtungen und sonstige Institutionen	-	1.000,0	1.000,0	-	-	-	
	686 82 253	Zuweisungen aus Landesmitteln an sonstige Maßnahmeträger (Kofinanzierung)	3.000,0	3.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	-	
0905		Hilfen für Menschen mit Behinderungen							
	883 01 235	Zuweisungen zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.867,0	6.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	-	
	76	Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion							
	684 76 290	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	1.920,3	1.300,0	650,0	650,0	-	-	
0908		Integration							
	684 01 290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	3.044,1	1.700,0	1.700,0	-	-	-	
	684 02 290	Zuschüsse an soziale Einrichtungen	200,0	200,0	200,0	-	-	-	
	684 04 290	Zuschüsse für Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	4.000,0	8.000,0	4.000,0	4.000,0	-	-	
	72	Maßnahmen der nachhaltigen Integration							
	633 72 290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.246,4	6.495,5	4.820,5	950,0	600,0	125,0	
	73	Sprachförderung und Sprachmittlung							
	633 73 290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.500,0	4.500,0	4.500,0	-	-	-	
	74	Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Zwangsverheiratung							
	684 74 290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	2.579,0	1.678,0	1.132,0	546,0	-	-	
0913		Versorgungsämter und Gesundheitsämter							
	73	Maßnahmen zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst							
	633 73 311	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.069,1	2.500,0	1.000,0	1.000,0	500,0	-	
0916		Gesundheits- und Sozialberufe							
	71	Umsetzung der generalistischen Ausbildungen in der Pflege in Baden-Württemberg							
	547 71 290	Sonstige sächliche Ausgaben	1.387,5	2.970,0	990,0	990,0	990,0	-	
	634 71 290	Zuweisungen an Ausgleichsfonds	67.148,3	128.771,0	71.787,2	56.983,8	-	-	

**Einzelplan 09**

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Verpflichtungsermächtigungen 2023**

Kapitel Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2023		von dem ges. Betrag Sp. 5 werden fällig			
			Haushalts- ansatz	Verpflich- tungs- ermäch- tigung	2024	2025	2026	In späteren Haushalts- jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9
684 71B	290	Förderung der Bereitstellung von notwendigen Schulräumen an Pflegeschulen in freier Trägerschaft ohne Krankenhausanbindung	3.888,8	1.227,2	613,6	613,6	-	-
0917		Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement						
	73	Förderung von Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten						
883 73	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe	1.500,0	500,0	200,0	300,0	-	-
	79	Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut						
684 79	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.150,0	1.100,0	550,0	550,0	-	-
0918		Jugendhilfe						
	77	Jugendsozialarbeit an Schulen						
633 77	262	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen	33.009,4	34.659,9	34.659,9	-	-	-
	78	Masterplan Jugend						
684 78	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	5.198,7	5.000,0	2.500,0	2.500,0	-	-
0920		Ältere Menschen und Pflege						
	71	Förderung in der Pflege						
684 71	235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	5.934,0	4.000,0	1.600,0	1.500,0	500,0	400,0
883 71	235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.500,0	1.500,0	1.200,0	300,0	-	-
	72	Förderung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit						
684 72	236	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	4.173,9	700,0	300,0	200,0	200,0	-
	73	Umsetzung von Handlungsempfehlungen der Pflege-Enquetekommission - Quartiersentwicklung						
684 73	235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	4.000,0	6.200,0	2.200,0	2.000,0	1.200,0	800,0
	74	Einrichtung einer Pflegekammer						
682 74	235	Zuschüsse zur Einrichtung einer Pflegekammer	954,9	1.200,0	1.200,0	-	-	-
	77	Digitalisierung in der Langzeitpflege						
534 77	235	Dienstleistungen Dritter und dgl.	639,0	2.831,7	931,7	950,0	950,0	-
684 77	235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	521,7	1.498,3	498,3	500,0	500,0	-
0921		Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität						
684 02	235	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	195,6	150,0	75,0	75,0	-	-

**Einzelplan 09**

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Verpflichtungsermächtigungen 2023**

Kapitel Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2023		von dem ges. Betrag Sp. 5 werden fällig				
			Haushalts- ansatz	Verpflich- tungs- ermäch- tigung	2024	2025	2026	In späteren Haushalts- jahren	
			Tsd. EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
74		Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern							
893 74	235	Zuschüsse zur Förderung von Frauenhilfeeinrichtungen freier Träger	3.330,0	1.500,0	500,0	500,0	500,0	-	
0922		Gesundheitspflege							
71		Gesundheitsdialog, Public Health, Umweltmedizin, Prävention und Gesundheitsschutz							
684 71	314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge	-	400,0	200,0	200,0	-	-	
73		Sektorenübergreifende Versorgung und dgl.							
633 73	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.270,0	1.000,0	500,0	500,0	-	-	
76		Maßnahmen zur Bekämpfung von Aids							
684 76	314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen	1.170,2	160,0	80,0	80,0	-	-	
80		Maßnahmen zur Verbesserung der Geburtshilfe und Hebammenversorgung							
684 80	314	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	450,0	850,0	530,0	320,0	-	-	
91		Krankenhausfinanzierung							
684 91	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Krankenhäuser	1.525,0	1.600,0	1.600,0	-	-	-	
891 91A	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	297.900,0	98.296,0	20.000,0	25.000,0	25.000,0	28.296,0	
0930		Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz							
891 01B	312	Zuschuss für Investitionen und investitions-gleiche Kosten im Bereich Maßregelvollzug	24.700,0	80.900,0	4.000,0	20.900,0	15.000,0	41.000,0	
Einzelplan 09									
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration			-	413.597,6	168.788,2	125.178,4	49.010,0	70.621,0	

**Einzelplan 09**

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Verpflichtungsermächtigungen 2024**

Kapitel Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2024		von dem ges. Betrag Sp. 5 werden fällig			
			Haushalts- ansatz	Verpflich- tungs- ermäch- tigung	2025	2026	2027	In späteren Haushalts- jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0902		Allgemeine Bewilligungen						
	70	Für Forschungen, Untersuchungen, Veröffentlichungen und Maßnahmen in der Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Familienpolitik						
	686 70 165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	54,8	210,0	70,0	70,0	70,0	-
	82	ESF/ESF+-Förderung in Baden-Württemberg						
	684 82 253	Zuschüsse an soziale Einrichtungen und sonstige Institutionen	-	26.000,0	7.000,0	7.000,0	6.000,0	6.000,0
	686 82 253	Zuweisungen aus Landesmitteln an sonstige Maßnahmeträger (Kofinanzierung)	3.000,0	3.500,0	500,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0
0905		Hilfen für Menschen mit Behinderungen						
	883 01 235	Zuweisungen zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen an Gemeinden und Gemeindeverbände	9.554,0	6.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	-
	76	Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion						
	684 76 290	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	1.920,3	1.300,0	650,0	650,0	-	-
0908		Integration						
	633 01 290	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	120,0	120,0	120,0	-	-	-
	72	Maßnahmen der nachhaltigen Integration						
	633 72 290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.140,5	7.145,0	5.470,0	950,0	600,0	125,0
	73	Sprachförderung und Sprachmittlung						
	633 73 290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.500,0	4.200,0	4.200,0	-	-	-
	74	Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Zwangsverheiratung						
	684 74 290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	2.512,0	1.220,0	630,0	590,0	-	-
0913		Versorgungsämter und Gesundheitsämter						
	73	Maßnahmen zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst						
	633 73 311	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	16.319,3	2.500,0	1.000,0	1.500,0	-	-
0916		Gesundheits- und Sozialberufe						
	71	Umsetzung der generalistischen Ausbildungen in der Pflege in Baden-Württemberg						
	547 71 290	Sonstige sächliche Ausgaben	2.345,9	3.510,0	1.170,0	1.170,0	1.170,0	-
	684 71B 290	Förderung der Bereitstellung von notwendigen Schulräumen an Pflegeschulen in freier Trägerschaft ohne Krankenhausanbindung	4.244,0	1.269,8	634,9	634,9	-	-

**Einzelplan 09**

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Verpflichtungsermächtigungen 2024**

Kapitel Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2024		von dem ges. Betrag Sp. 5 werden fällig				
			Haushalts- ansatz	Verpflich- tungs- ermäch- tigung	2025	2026	2027	In späteren Haushalts- jahren	
									Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0917		Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement							
	73	Förderung von Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten							
	883 73 235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe	1.600,0	500,0	200,0	300,0	-	-	
	79	Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut							
	684 79 290	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.150,0	500,0	250,0	250,0	-	-	
0918		Jugendhilfe							
	77	Jugendsozialarbeit an Schulen							
	633 77 262	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen	34.659,9	36.392,9	36.392,9	-	-	-	
	78	Masterplan Jugend							
	684 78 261	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	5.198,7	5.000,0	2.500,0	2.500,0	-	-	
0920		Ältere Menschen und Pflege							
	71	Förderung in der Pflege							
	684 71 235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	5.934,0	4.000,0	1.600,0	1.500,0	500,0	400,0	
	883 71 235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.700,0	1.500,0	1.200,0	300,0	-	-	
	72	Förderung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit							
	684 72 236	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	4.173,9	600,0	200,0	200,0	200,0	-	
	73	Umsetzung von Handlungsempfehlungen der Pflege-Enquetekommission - Quartiersentwicklung							
	684 73 235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	4.000,0	6.200,0	2.200,0	2.000,0	1.200,0	800,0	
0921		Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität							
	684 02 235	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	195,6	150,0	75,0	75,0	-	-	
	74	Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern							
	893 74 235	Zuschüsse zur Förderung von Frauenhilfeeinrichtungen freier Träger	3.330,0	1.500,0	500,0	500,0	500,0	-	
0922		Gesundheitspflege							
	547 03 314	Kosten der hochschulischen Nachqualifizierung von Hebammen	685,0	1.545,0	515,0	515,0	515,0	-	
	71	Gesundheitsdialog, Public Health, Umweltmedizin, Prävention und Gesundheitsschutz							
	684 71 314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge	-	400,0	200,0	200,0	-	-	

**Einzelplan 09**

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Verpflichtungsermächtigungen 2024**

Kapitel Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2024		von dem ges. Betrag Sp. 5 werden fällig			
			Haushalts- ansatz	Verpflich- tungs- ermäch- tigung	2025	2026	2027	In späteren Haushalts- jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9
73		Sektorenübergreifende Versorgung und dgl.						
633 73	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.270,0	1.000,0	500,0	500,0	-	-
74		Schutz der Bevölkerung vor biologischen Bedrohungen sowie vor Gefahren, die von Medizinprodukten ausgehen						
547 74	311	Sachaufwand	4.432,3	3.885,0	1.295,0	1.295,0	1.295,0	-
80		Maßnahmen zur Verbesserung der Geburtshilfe und Hebammenversorgung						
684 80	314	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	450,0	850,0	530,0	320,0	-	-
91		Krankenhausfinanzierung						
684 91	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Krankenhäuser	1.525,0	1.600,0	1.600,0	-	-	-
891 91A	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	298.600,0	104.912,0	20.000,0	25.000,0	25.000,0	34.912,0
Einzelplan 09								
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration			-	227.509,7	93.202,8	51.019,9	40.050,0	43.237,0

**Einzelplan 09**  
**Ministerium für Soziales,**  
**Gesundheit und Integration**

**Zusammenstellung der Belastungen aus Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen	Gesamtbelastung	Von der Gesamtbelastung werden fällig				
		2023	2024	2025	2026	in späteren Haushaltsjahren
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Vorbelastungen nach den Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre, und zwar						
1.1 eingegangene Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2021 und früher.....	265.449,6	97.751,6	80.078,2	50.676,4	24.178,4	12.765,0
1.2 lt. Staatshaushaltsplan 2022 (Haushaltssoll).....	447.296,0	185.669,5	125.027,5	60.709,0	22.125,0	53.765,0
2. Künftige Belastungen						
2.1 lt. Staatshaushaltsplan 2023 (Haushaltssoll).....	413.597,6	-	168.788,2	125.178,4	49.010,0	70.621,0
2.2 lt. Staatshaushaltsplan 2024 (Haushaltssoll).....	227.509,7	-	-	93.202,8	51.019,9	83.287,0
3. Gesamtbelastung.....	1.353.852,9	283.421,1	373.893,9	329.766,6	146.333,3	220.438,0

# Stellenpläne und Stellenübersichten

Entwurf

Einzelplan 09  
Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2022	2023	2024
<b>422 01</b>	<b>011</b>	<b>Stellenplan für Beamtinnen und Beamte</b>			
		Planstellen für Beamtinnen und Beamte im Ministerium			
		<p>1) Eine Stelle des höheren Dienstes darf mit einer Richterin/einem Richter der Bes.Gr. R1 besetzt werden.</p> <p>2) Die Stellen der Bes.Gr. A9 bis A15 können auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahn einer anderen Fachrichtung besetzt werden.</p> <p>3) Zum Ausgleich unterschiedlicher Beförderungsverhältnisse können in Einzelfällen zwei Planstellen der Bes.Gr. A 15 und eine Planstelle der Bes.Gr. A 16 zwischen den Kapiteln 0901 und 0913 vorübergehend gegenseitig in Anspruch genommen werden gegen Ausgleich mit zwei Planstellen der Bes.Gr. A 14 bzw. einer Planstelle der Bes.Gr. A 15. Die Stellen können auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahn einer anderen Fachrichtung besetzt werden.</p> <p>4) In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901 Tit. 422 01 für nachfolgende Stellen:</p> <p>- zur Einrichtung einer Digitalen Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst; Einwilligung vom 23.04.2021: 1,0 Stellen der Bes. Gr. A 14 (kw 01.01.2024) 1,0 Stellen der Bes. Gr. A 12 (kw 01.01.2024)</p> <p>- zur Betreuung der Notreserve des Landes der Beatmungsgeräte; Einwilligung vom 19.05.2022: 1,0 Stellen der Bes. Gr. A 15 (kw 01.04.2024) 1,0 Stellen der Bes. Gr. A 13 gD (kw 01.04.2024)</p> <p>Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.</p>			
		B 9 Ministerialdirektor	1,0	1,0	1,0
		B 6 Ministerialdirigent	6,0	6,0	6,0
		Ein Stelleninhaber behält gem. § 22 LBesGBW für seine Person die Dienstbezüge der Bes.Gr. B 9.			
		B 3 Leitender Ministerialrat	6,0	6,0	6,0
		B 3 Ministerialrat	11,0	11,0	11,0
		Eine Stelle der Bes.Gr. B 3 kann auch mit einer/einem außertariflich Beschäftigten besetzt werden.			
		A 16 Ministerialrat	35,0	35,0	35,0
		Zwei Stellen der Bes.Gr. A 16 können auch mit einer/einem außertariflich Beschäftigten besetzt werden. Eine Stelle der Bes. Gr. A 16 ist mit einer Ärztin/einem Arzt zu besetzen.			
		- 1,0/1,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 422 76 - kw spätestens ab 01.01.2025 (Kap. 0905 Tit. 422 76)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
		A 15 Regierungsdirektor	61,0	62,0	62,0
		- 1,0/1,0/1,0 Stellen beschäftigt aus Kap. 0920 Tit. 422 77 - - 1,0/1,0/1,0 Stellen beschäftigt aus Kap. 0922 Tit. 422 73 -			
		kw spätestens ab 01.04.2024 (Beatmungsger.)	* 0,0	* 1,0	* 1,0
		kw spätestens ab 01.01.2025 (SERiD)	* 1,0	* 1,0	* 1,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**
**0901 Ministerium**

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2022	2023	2024
A 14		Oberregierungsrat	40,5	39,5	38,5
		- 1,0/0,0/0,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 422 78 -			
		kw spätestens ab 01.01.2023 (Kap. 0905 Tit. 422 78)	* 1,0	* 0,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2024 (Dig. Leitst.)	* 1,0	* 1,0	* 0,0
A 13		Regierungsrat	5,0	5,0	5,0
		- 1,0/1,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 422 76 -			
		kw spätestens ab 01.01.2025 (davon 1,0 aus Kap. 0905 Tit. 422 76)	* 2,0	* 2,0	* 2,0
A 13		Oberamtsrat	81,5	81,0	81,0
		- 1,5/0,0/0,0 beschäftigt aus Kap. 0902 Tit. 422 82 -			
		- 1,0/1,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 422 76 -			
		- 1,0/1,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 422 78 -			
		- 1,0/1,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0920 Tit. 422 73 -			
		kw spätestens ab 01.01.2023 (ESF-Bescheinigungsbehörde)	* 1,5	* 0,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.04.2024 (Beatmungsggr.)	* 0,0	* 1,0	* 1,0
		kw spätestens ab 01.01.2025 (Kap. 0905 Tit. 422 76)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
A 12		Amtsrat	46,5	49,5	48,5
		-1,0/1,0/1,0 Stellen beschäftigt aus Kap. 0920 Tit. 422 77-			
		-1,0/1,0/1,0 Stellen beschäftigt aus Kap. 0922 Tit. 422 73-			
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0	* 1,0
		kw spätestens ab 01.01.2024 (Dig. Leitst.)	* 1,0	* 1,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2025 (SERiD, § 2b UStG)	* 1,0	* 2,0	* 2,0
A 11		Regierungsamtmann	7,0	7,0	7,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0	* 1,0
A 10		Regierungsoberinspektor	1,0	0,0	0,0
		kw spätestens ab 01.01.2024	* 1,0	* 0,0	* 0,0
A 10		Erster Amtsinspektor + Amtszulage	0,0	2,0	2,0
A 10		Erster Amtsinspektor	0,0	7,0	7,0
A 9		Amtsinspektor + Amtszulage	2,0	0,0	0,0
A 9		Amtsinspektor	7,0	4,0	4,0
A 8		Regierungshauptsekretär	4,0	4,0	4,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 0,0	* 1,0	* 1,0
A 7		Regierungsobersekretär	4,0	0,0	0,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 0,0	* 0,0
Summe a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte			318,5	320,0	318,0
Summe kw			* 14,5	* 14,0	* 12,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2022	2023	2024

Veränderungsnachweis		2023		2024	
		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
A 15	( Regierungsdirektor ) neu für Betreuung Notreserve Beatmungsgeräte; Einwilligung in eine Mehrausgabe gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (vgl. Kap. 1212 tit. 359 01) und Schaffung entsprechender Stellen vom 19.05.2022	1,0	-	-	-
kw	( spätestens ab 01.04.2024 (Beatmungsger.) ) neu für Notreserve Beatmungsgeräte (Einwilligung vom 19.05.2022)	* 1,0	* -	* -	* -
A 14	( Oberregierungsrat ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.01.2023	-	1,0	-	-
kw	( spätestens ab 01.01.2023 (0905 422 78) )	* -	* 1,0	* -	* -
A 13	( Oberamtsrat ) neu für Notreserve Beatmungsgeräte; Einwilligung in eine Mehrausgabe gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (vgl. Kap. 1212 Tit. 359 01) und Schaffung entsprechender Stellen vom 19.05.2022	1,0	-	-	-
A 13	( Oberamtsrat ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.01.2023	-	1,5	-	-
kw	( spätestens ab 01.01.2023 )	* -	* 1,5	* -	* -
kw	( spätestens ab 01.04.2024 (Beatmungsger.) ) neu für Notreserve Beatmungsgeräte (Einwilligung vom 19.05.2022)	* 1,0	* -	* -	* -
A 12	( Amtsrat ) neu gegen Wegfall einer Stelle der Bes.Gr. A 10 (Regierungsoberinspektor) bei Tit. 422 01 (Digitale Leitstelle, Einwilligung des FM vom 23.04.2021)	1,0	-	-	-
A 12	( Amtsrat ) übertragen von Kap. 0304 Tit. 422 01 (Einwilligung des FM vom 07.12.2021, AZ.: FM2-04-478/1)	2,0	-	-	-
kw	( spätestens ab 01.01.2025 (SERiD, § 2b..) ) Korrektur Haushalt 2022	* 1,0	* -	* -	* -
A 10	( Regierungsoberinspektor ) übertragen nach Bes. Gr. A 12 (Digitale Leitstelle)	-	1,0	-	-
kw	( spätestens ab 01.01.2024 ) übertragen nach A 12 - Korrektur	* -	* 1,0	* -	* -
A 10	( Erster Amtsinspektor + Amtszulage ) von Bes. Gr. A9+Z, Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnpÄndG	2,0	-	-	-
A 10	( Erster Amtsinspektor ) von Bes. Gr. A 9 Amtsinspektor, Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnpÄG 2022	7,0	-	-	-
A 9	( Amtsinspektor +Amtszulage ) nach Bes.Gr. A 10 Erster Amtsinspektor mit Amtszulage, Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	-	2,0	-	-
A 9	( Amtsinspektor ) von Bes. Gr. A 8, Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	4,0	-	-	-
A 9	( Amtsinspektor ) nach Bes. Gr. A 10 mD, Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	-	7,0	-	-
A 8	( Regierungshauptsekretär ) von Bes.Gr. A 7, Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	4,0	-	-	-
A 8	( Regierungshauptsekretär ) nach Bes.Gr. A 9 (Amtsinspektor) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	-	4,0	-	-
kw	( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) von Bes. Gr. A 7, Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	* 1,0	* -	* -	* -
A 7	( Regierungsobersekretär ) nach Bes. Gr. A 8, Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	-	4,0	-	-
kw	( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) übertragen nach Bes. Gr. A 8, Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	* -	* 1,0	* -	* -

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl			
			2022	2023	2024	
A 14		( Oberregierungsrat ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.01.2024	-	-	-	1,0
kw		( spätestens ab 01.01.2024 (Dig. Leitst.) )	* -	* -	* -	* 1,0
A 12		( Amtsrat ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	-	-	1,0
kw		( spätestens ab 01.01.2024 (Dig. Leitst.) )	* -	* -	* -	* 1,0
<b>zus. a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte</b>			<b>22,0</b>	<b>20,5</b>	<b>-</b>	<b>2,0</b>
zus. kw			* 4,0	* 4,5	* -	* 2,0
<b>bleiben</b>			<b>1,5</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2,0</b>
<b>bleiben kw</b>			<b>* 0,0</b>	<b>* 0,5</b>	<b>* 0,0</b>	<b>* 2,0</b>

Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte (kw)

A 15	Regierungsdirektor	3,0	3,0	3,0
Für eine/n ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtin/beurlaubten Beamten (§ 72 Abs. 2 LBG und § 31 Abs. 1 AzÜVO)				
Summe Leerstellen planmäßige Beamte/innen (kw)		3,0	3,0	3,0

Planstellen für Beamtinnen und Beamte im Landesbetrieb  
Landesgesundheitsamt

- finanziert aus Kap. 0923 Tit. 682 01 -

Planstellen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes können auch mit Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes besetzt werden. Die Planstellen des bautechnischen Verwaltungsdienstes können auch mit Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen des technischen Dienstes besetzt werden. Die Planstellen des nichttechnischen und technischen Dienstes sind gegenseitig besetzbar. Im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung werden vorübergehend Angehörige des höheren Dienstes des Landesgesundheitsamts zu Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und umgekehrt abgeordnet. In diesen Fällen wird zur Geschäftsvereinfachung von einem Besoldungs- oder Vergütungsausgleich abgesehen. Die Stellen des ärztlichen Dienstes können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Fachrichtung des höheren Dienstes besetzt werden; bei Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher jedoch nur, wenn die entsprechende Einzelbewertung durch das Ministerium für Finanzen vorliegt.

B 6	Ministerialdirigent	1,0	1,0	1,0
B 3	Leitender Ministerialrat	1,0	1,0	1,0
B 3	Ministerialrat	2,0	2,0	2,0
A 16	Ministerialrat/Leitender Medizinaldirektor/Leitender Regierungsdirektor	6,0	6,0	6,0
1,0/1,0/1,0 Stelle kann mit einer/einem außertariflich Beschäftigten besetzt werden				

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2022	2023	2024
A 15		Regierungsdirektor/Medizinaldirektor  Eine Stelle der Bes. Gr. A15 wird auch vom MLR für die Aufgaben der Trinkwasserüberwachung in Anspruch genommen.	18,0	18,0	18,0
A 14		Oberregierungsrat/Oberbaurat	1,0	1,0	1,0
A 14		Oberregierungsrat/Obermedizinalrat  kw spätestens ab 01.01.2024	23,0 * 1,0	23,0 * 1,0	22,0 * 0,0
A 13		Oberamtsrat (R)	3,0	3,0	3,0
A 12		Amtsrat (R)	6,0	6,0	6,0
A 11		Regierungsamtmann	2,0	3,0	3,0
A 10		Regierungsoberinspektor	1,0	1,0	1,0
A 10		Erster Amtsinspektor	0,0	4,0	4,0
A 9		Amtsinspektor (R)	4,0	0,0	0,0
A 8		Regierungshauptsekretär	0,0	1,0	1,0
A 7		Regierungsobersekretär	1,0	0,0	0,0
Summe c) Stellenplan für Landesbetrieb			69,0	70,0	69,0
Summe kw			* 1,0	* 1,0	* 0,0

Veränderungsnachweis		2023		2024	
		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
A 11	( Regierungsamtmann ) Umwandlung einer Stelle der Ent.Gr. E 10 TV-L in Bes.Gr. A 11 (HKK- Entscheidung C.3)	1,0	-	-	-
A 10	( Erster Amtsinspektor ) von Bes. Gr. A 9 (Amtsinspektor), Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp- ÄG 2022	4,0	-	-	-
A 9	( Amtsinspektor (R) ) nach Bes. Gr. A 10 (Erster Amtsinspektor), Änderung im Zuge Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	-	4,0	-	-
A 8	( Regierungshauptsekretär ) von Bes. Gr. A 7, Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	1,0	-	-	-
A 7	( Regierungsobersekretär ) nach Bes. Gr. A 8, Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	-	1,0	-	-
A 14	( Oberregierungsrat/Obermedizinalrat ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.01.2024	-	-	-	1,0
kw	( spätestens ab 01.01.2024 )	* -	* -	* -	* 1,0
<b>zus. c) Stellenplan für Landesbetrieb</b>		<b>6,0</b>	<b>5,0</b>	<b>-</b>	<b>1,0</b>
zus. kw		* -	* -	* -	* 1,0
<b>bleiben</b>		<b>1,0</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1,0</b>
<b>bleiben kw</b>		<b>* 0,0</b>	<b>* 0,0</b>	<b>* 0,0</b>	<b>* 1,0</b>

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2022	2023	2024
		Summe Stellenplan für Beamtinnen und Beamte (ohne Leerstellen)	387,5	390,0	387,0
		Summe kw	* 15,5	* 15,0	* 12,0
<b>428 01</b>	<b>011</b>	<b>Stellenübersicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)</b>			
		In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901 Tit. 428 01 für nachfolgende Stellen:			
		- zur langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses; Einwilligung vom 14.01.2021:			
		4,0 Stellen der Entg.Gr. E 13 TV-L (kw 01.01.2024)			
		1,0 Stellen der Entg.Gr. E 10 TV-L (kw 01.01.2024)			
		3,0 Stellen der Entg.Gr. E 13 TV-L (kw 01.01.2023)			
		2,0 Stellen der Entg.Gr. E 10 TV-L (kw 01.01.2023)			
		- Personelle Stärkung der Impfkampagne III (Verlängerung der kw-Vermerke); Einwilligung vom 21.06.2022:			
		1,0 Stellen der Entg.Gr. E 10 TV-L (kw 01.07.2023)			
		3,0 Stellen der Entg.Gr. E 8 TV-L (kw 01.07.2023)			
		nachrichtlich im Vollzug verlängerte kw-Vermerke bis 01.01.2023:			
		2,0 Stellen der Entg.Gr. E 13 TV-L			
		3,0 Stellen der Entg.Gr. E 11 TV-L			
		11,0 Stellen der Entg.Gr. E 10 TV-L.			
		Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.			
TV-L		c) Tarifliche Beschäftigte			
15		Eine Stelle der Entg.Gr. E15 darf nur mit einem Arzt/Jugendzahnarzt besetzt werden.	6,0	5,0	5,0
		kw spätestens ab 01.04.2022	* 1,0	* 0,0	* 0,0
14		- 1,0/1,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 428 76 -	14,5	11,5	11,5
		kw spätestens ab 01.04.2022	* 3,0	* 0,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2025	* 1,0	* 1,0	* 1,0
13		- 0,0/1,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 428 76 -	17,5	9,5	5,5
		kw spätestens ab 01.04.2022	* 5,0	* 0,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2023	* 3,0	* 0,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2024	* 4,0	* 4,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2025	* 1,0	* 1,0	* 1,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2022	2023	2024
12		- 1,0/1,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 428 76 -	3,5	3,5	3,5
		kw spätestens ab 01.01.2025 (Kap. 0905 Tit. 428 76)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
11			7,5	1,5	1,5
		kw spätestens ab 01.04.2022	* 6,0	* 0,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2031 (Pakt ÖGD)	* 1,5	* 1,5	* 1,5
10		- 0,5/0,5/0,5 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 428 76 -	4,0	3,0	1,0
		kw spätestens ab 01.01.2023	* 2,0	* 0,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.07.2023	* 0,0	* 1,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2024	* 1,0	* 1,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2025	* 1,0	* 0,5	* 0,5
		kw spätestens ab 01.01.2031 (Pakt ÖGD)	* 0,5	* 0,5	* 0,5
9b			8,0	8,0	8,0
		kw spätestens ab 01.01.2031 (Pakt ÖGD)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
9a			2,0	2,0	2,0
8			14,0	17,0	14,0
		ku 4/3/3 nach Entg.Gr. 7 mit Ausscheiden des Stelleninhabers			
		ku 2/2/2 nach Entg.Gr. 6 mit Ausscheiden des Stelleninhabers			
		kw spätestens ab 01.07.2023	* 0,0	* 3,0	* 0,0
7			3,0	3,0	3,0
6			12,0	12,0	12,0
		1 Stelleninhaber/in erhält als ehemalige/r ständige/r persönliche/r Fahrer/in (§ 5 Abs. 2 PKW-Fahrer-TV-L) eine übertarifliche Zulage zur Besitzstandswahrung nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien des Ministeriums für Finanzen.			
4		Krautfahrer	4,0	4,0	4,0
2-5		Beschäftigte für Bürokommunikation	2,0	2,0	2,0
Summe c) Tarifliche Beschäftigte			98,0	82,0	73,0
Summe kw			* 32,0	* 15,5	* 6,5

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2022	2023	2024

Veränderungsnachweis		2023		2024	
		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
15	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0	-	-
kw	( spätestens ab 01.04.2022 )	* -	* 1,0	* -	* -
14	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.04.2022	-	3,0	-	-
kw	( spätestens ab 01.04.2022 )	* -	* 3,0	* -	* -
13	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks 01.01.2023	-	5,0	-	-
13	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks 01.04.2022	-	3,0	-	-
kw	( spätestens ab 01.04.2022 )	* -	* 2,0	* -	* -
kw	( spätestens ab 01.04.2022 ) Vollzug des kw-Vermerks vom 01.04.2022, verlängert im Vollzug bis 01.01.2023	* -	* 3,0	* -	* -
kw	( spätestens ab 01.01.2023 ) neu für personelle Stärkung Impfkampagne III (Verlängerung kw-Vermerke)	* 2,0	* -	* -	* -
kw	( spätestens ab 01.01.2023 )	* -	* 5,0	* -	* -
11	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks 01.04.2022	-	3,0	-	-
11	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.01.2023	-	3,0	-	-
kw	( spätestens ab 01.04.2022 ) Vollzug des kw-Vermerks vom 01.04.2022	* -	* 3,0	* -	* -
kw	( spätestens ab 01.04.2022 ) Vollzug des kw-Vermerks vom 01.04.2022, verlängert im Vollzug bis 01.01.2023	* -	* 3,0	* -	* -
10	neu für personelle Stärkung der Impfkampagne III (im Vollzug kw-Verlängerung bis 01.07.2023)	1,0	-	-	-
10	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.01.2023	-	2,0	-	-
kw	( spätestens ab 01.01.2023 )	* -	* 2,0	* -	* -
kw	( spätestens ab 01.07.2023 ) neu für personelle Stärkung der Impfkampagne III (Verlängerung der kw- Vermerke)	* 1,0	* -	* -	* -
kw	( spätestens ab 01.01.2025 ) Korrektur Haushalt 2022 (0,5 Stelle)	* -	* 0,5	* -	* -
8	neu für personelle Stärkung der Impfkampagne III (im Vollzug kw-Verlängerung bis 01.07.2023)	3,0	-	-	-
kw	( spätestens ab 01.07.2023 ) neu für personelle Stärkung der Impfkampagne III (Verlängerung der kw-Vermerke)	* 3,0	* -	* -	* -
13	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks 01.01.2024	-	-	-	4,0
kw	( spätestens ab 01.01.2024 )	* -	* -	* -	* 4,0
10	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.07.2023 Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.01.2024	-	-	-	1,0
10	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.01.2024	-	-	-	1,0
kw	( spätestens ab 01.07.2023 )	* -	* -	* -	* 1,0
kw	( spätestens ab 01.01.2024 )	* -	* -	* -	* 1,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl			
			2022	2023	2024	
	8	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.07.2023	-	-	-	3,0
	kw	( spätestens ab 01.07.2023 ) Vollzug kw	* -	* -	* -	* 3,0
		<b>zus. c) Tarifliche Beschäftigte</b>	<b>4,0</b>	<b>20,0</b>	-	<b>9,0</b>
		zus. kw	* 6,0	* 22,5	* -	* 9,0
		<b>bleiben</b>	-	<b>16,0</b>	-	<b>9,0</b>
		<b>bleiben kw</b>	* <b>0,0</b>	* <b>16,5</b>	* <b>0,0</b>	* <b>9,0</b>
Summe Stellenübersicht für Arbeitnehmer/innen			98,0	82,0		73,0
Summe kw			* 32,0	* 15,5		* 6,5
Summe Ministerium (ohne Leerstellen)			485,5	472,0		460,0
Summe kw			* 47,5	* 30,5		* 18,5

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

## 0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämter

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2022	2023	2024

Die nicht für leitende Fachbeamtinnen und Fachbeamte gebundenen Stellen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 16 bis A 13 in den Kapiteln 0312, 0806, 0809, 0826, 0831, 0913, 1005, 1006 und 1304 können im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachressorts gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Planstellen der Besoldungsgruppen A 16 und A 15 der Kapitel 0806, 0809, 0826, 0831, 0913, 1005, 1006 und 1304, die nicht für leitende Fachbeamtinnen und Fachbeamte gebunden sind und auch nicht für Beamtinnen und Beamte der jeweiligen Fachverwaltung bei einem Landratsamt benötigt werden, können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort bei Bedarf vorübergehend für Beamtinnen und Beamte derselben Fachverwaltung beim Regierungspräsidium gegen Besetzung einer dortigen Stelle der Besoldungsgruppe A 14 in Anspruch genommen werden.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Beförderungsverhältnisse können in Einzelfällen zwei Planstellen der Bes.Gr. A 15 und eine Planstelle der Bes.Gr. A 16 zwischen den Kapiteln 0913 und 0901 vorübergehend gegenseitig in Anspruch genommen werden gegen Ausgleich mit zwei Planstellen der Bes.Gr. A 14 bzw. einer Planstelle der Bes.Gr. A 15.

Die Stellen können auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahn einer anderen Fachrichtung besetzt werden.

Auf den Planstellen des ärztlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 14 können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 15 TV-L geführt werden. Im Falle der Besetzung von Planstellen des ärztlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann diese bis zur Entgeltgruppe 14 TV-L erfolgen.

Im Rahmen der Weiter- und Fortbildung des ärztlichen Nachwuchses für den Öffentlichen Gesundheitsdienst werden vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Versorgungsverwaltung zu Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens abgeordnet. In diesen Fällen wird zur Geschäftsvereinfachung von einem Besoldungs- oder Entgeltausgleich abgesehen.

Die Stellen des ärztlichen Dienstes können auch mit Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten einer anderen Fachrichtung des höheren Dienstes besetzt werden.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Beförderungsverhältnisse können mit Zustimmung des Sozialministeriums in Einzelfällen auf Planstellen des gehobenen nichttechnischen Dienstes und des gehobenen Sozialdienstes vorübergehend auch Beamtinnen und Beamte der jeweils anderen Laufbahn geführt werden.

### Erläuterung:

Im Rahmen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst wurden bei Kapitel 0913 Titel 422 01 über den 2. Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/21 zusätzliche 35 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 - Medizinaldirektor - und 39 Stellen der Besoldungsgruppe A 14 - Obermedizinalrat - und im Staatshaushaltsplan 2022 weitere 63 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 - Medizinaldirektor - und 121,5 Stellen der Besoldungsgruppe A 14 - Obermedizinalrat - geschaffen.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**  
**0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämtler**

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2022	2023	2024
<b>422 01</b>	<b>311</b>	<b>Stellenplan für Beamtinnen und Beamte</b>			
		a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte			
A 16		Leitender Regierungsmedizinalkdirektor + Amtszulage	4,0	0,0	0,0
A 16		Leitender Regierungsmedizinalkdirektor - als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt mit medizinischer Gutachtenstelle	0,0	4,0	4,0
A 16		Leitender Regierungsmedizinalkdirektor - als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt	0,0	31,0	31,0
A 16		Leitender Regierungsdirektor	4,0	4,0	4,0
A 16		Leitender Medizinalkdirektor	33,0	2,0	2,0
A 15		Regierungsmedizinalkdirektor + Amtszulage	35,0	35,0	35,0
A 15		Regierungsdirektor	8,0	8,0	8,0
A 15		Medizinalkdirektor	130,0	130,0	130,0
A 14		Oberregierungsrat	3,0	9,0	9,0
		kw spätestens ab 01.01.2025	* 0,0	* 6,0	* 6,0
A 14		Obermedizinalkrat	306,0	306,0	306,0
A 13		Medizinalkrat	13,5	13,5	13,5
A 13		Oberamtsrat (R)	1,0	1,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0	* 1,0
A 12		Amtsrat (R)	1,0	0,0	0,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 0,0	* 0,0
A 12		Amtsrat (S)	2,0	1,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 2,0	* 1,0	* 1,0
A 11		Regierungsamtsmann	2,0	2,0	2,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 2,0	* 2,0	* 2,0
A 10		Regierungsoberinspektor	2,0	2,0	2,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 2,0	* 2,0	* 2,0
A 9		Amtsinspektor (R) + Amtszulage	1,0	0,0	0,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 0,0	* 0,0
A 9		Amtsinspektor	0,0	6,0	6,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 0,0	* 6,0	* 6,0
A 8		Regierungshauptsekretär	6,0	1,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 6,0	* 1,0	* 1,0
A 8		Gesundheitshauptsekretär	1,0	0,0	0,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 0,0	* 0,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**  
**0913 Versorgungsjämter und Gesundheitsjämter**

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2022	2023	2024
A 7		Regierungsobersekretär	1,0	0,0	0,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 0,0	* 0,0
Summe a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte			553,5	555,5	555,5
Summe kw			* 17,0	* 19,0	* 19,0

Veränderungsnachweis		2023		2024	
		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
A 16	( Leitender Regierungsmedizinaldirektor +Z ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	-	4,0	-	-
A 16	( Leitender Regierungsmedizinaldirektor ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	4,0	-	-	-
A 16	( Leitender Regierungsmedizinaldirektor ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	31,0	-	-	-
A 16	( Leitender Medizinaldirektor ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	-	31,0	-	-
A 14	( Oberregierungsrat ) Neustellen für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem IfSG	6,0	-	-	-
kw	( spätestens ab 01.01.2025 ) Neu für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem IfSG	* 6,0	* -	* -	* -
A 12	( Amtsrat (R) ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0	-	-
kw	( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 1,0	* -	* -
A 12	( Amtsrat (S) ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0	-	-
kw	( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 1,0	* -	* -
A 9	( Amtsinspektor (R) +Amtszulage ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0	-	-
kw	( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 1,0	* -	* -
A 9	( Amtsinspektor ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	6,0	-	-	-
kw	( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	* 6,0	* -	* -	* -
A 8	( Regierungshauptsekretär ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	1,0	-	-	-
A 8	( Regierungshauptsekretär ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0	-	-
A 8	( Regierungshauptsekretär ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	-	5,0	-	-
kw	( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	* 1,0	* -	* -	* -
kw	( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 1,0	* -	* -
kw	( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	* -	* 5,0	* -	* -
A 8	( Gesundheitshauptsekretär ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	-	1,0	-	-

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**  
**0913 Versorgungssämter und Gesundheitsämter**

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl			
			2022	2023	2024	
kw		( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	* -	* 1,0	* -	* -
A 7		( Regierungsobersekretär ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	-	1,0	-	-
kw		( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) Änderung im Zuge der Umsetzung BVAnp-ÄG 2022	* -	* 1,0	* -	* -
		<b>zus. a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte</b>	<b>48,0</b>	<b>46,0</b>	-	-
		zus. kw	* 13,0	* 11,0	* -	* -
		<b>bleiben</b>	<b>2,0</b>	-	-	-
		<b>bleiben kw</b>	<b>* 2,0</b>	<b>* 0,0</b>	<b>* 0,0</b>	<b>* 0,0</b>

Summe Stellenplan für Beamtinnen und Beamte (ohne Leerstellen) 553,5 555,5 555,5

Summe kw \* 17,0 \* 19,0 \* 19,0

Die kw-Vermerke bei Tit. 422 01 können hinsichtlich der Wertigkeit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen abweichend von § 47 Abs. 2 LHO vollzogen werden.

**428 01 311 Stellenübersicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)**

TV-L c) Tarifliche Beschäftigte

1. Ärzte/Jugendzahnärzte Med.-techn. D.

15	Ärzte/Jugendzahnärzte	143,5	143,5	143,5
	kw mit Wegfall der Aufgabe, spätestens ab 01.01.2026	* 23,0	* 23,0	* 23,0
9b		0,5	0,5	0,5
	kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 0,5	* 0,5	* 0,5
6		0,5	0,5	0,5
	kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 0,5	* 0,5	* 0,5
5		1,0	1,0	1,0
	kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0	* 1,0
	<b>Summe 1. Ärzte/Jugendzahnärzte Med.-techn. D.</b>	<b>145,5</b>	<b>145,5</b>	<b>145,5</b>
	<b>Summe kw</b>	<b>* 25,0</b>	<b>* 25,0</b>	<b>* 25,0</b>

2. Nichttechnischer Dienst

9b		1,0	1,0	1,0
	kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0	* 1,0

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**  
**0913 Versorgungssämer und Gesundheitsämter**

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2022	2023	2024
9a			1,0	0,0	0,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 0,0	* 0,0
8			4,0	4,0	4,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 4,0	* 4,0	* 4,0
5			0,5	0,5	0,5
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 0,5	* 0,5	* 0,5
2-5		Beschäftigte für Bürokommunikation	12,5	12,5	12,5
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 12,5	* 12,5	* 12,5
Summe 2. Nichttechnischer Dienst			19,0	18,0	18,0
Summe kw			* 19,0	* 18,0	* 18,0

Veränderungsnachweis		2023		2024	
		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
9a	Wegfall un Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0	-	-
kw	( mit Ausscheiden des Stelleninhabers ) Wegfall un Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 1,0	* -	* -
<b>zus. 2. Nichttechnischer Dienst</b>		-	<b>1,0</b>	-	-
	zus. kw	* -	* 1,0	* -	* -
	<b>bleiben</b>	-	<b>1,0</b>	-	-
	<b>bleiben kw</b>	<b>* 0,0</b>	<b>* 1,0</b>	<b>* 0,0</b>	<b>* 0,0</b>

Summe c) Tarifliche Beschäftigte	164,5	163,5	163,5
Summe kw	* 44,0	* 43,0	* 43,0
Summe Stellenübersicht für Arbeitnehmer/innen	164,5	163,5	163,5
Summe kw	* 44,0	* 43,0	* 43,0

Die kw-Vermerke bei Titel 428 01 können hinsichtlich der Wertigkeit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen abweichend von § 47 Abs. 2 LHO vollzogen werden.

Summe Versorgungssämer und Gesundheitsämter (ohne Leerstellen)	718,0	719,0	719,0
Summe kw	* 61,0	* 62,0	* 62,0

**Einzelplan 09**  
**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Personalstellen 2023**

Kap.	Bezeichnung	Planmäßige Beamtinnen und Beamte			Nichtplanmäßige Beamtinnen und Beamte		
		Tit. 422 01			Tit. 422 01		
		2022	2023	2023+/-	2022	2023	2023+/-
0901	Ministerium	387,5 15,5 kw	390,0 15,0 kw	2,5 + 0,5 kw -	-	-	-
0913	Versorgungsämter und Gesundheitsämter	553,5 17,0 kw	555,5 19,0 kw	2,0 + 2,0 kw +	-	-	-
	Einzelplan 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	941,0 32,5 kw	945,5 34,0 kw	4,5 + 1,5 kw +	-	-	-

**Einzelplan 09**  
**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Personalstellen 2024**

Kap.	Bezeichnung	Planmäßige Beamtinnen und			Nichtplanmäßige Beamtinnen		
		Tit. 422 01			Tit. 422 01		
		2023	2024	2024+/-	2023	2024	2024+/-
0901	Ministerium	390,0 15,0 kw	387,0 12,0 kw	3,0 - 3,0 kw -	-	-	-
0913	Versorgungsämter und Gesundheitsämter	555,5 19,0 kw	555,5 19,0 kw	-	-	-	-
	Einzelplan 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	945,5 34,0 kw	942,5 31,0 kw	3,0 - 3,0 kw -	-	-	-

**Einzelplan 09**  
**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Personalstellen 2023**

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst u. dgl. Tit. 422 03			Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) Tit. 428 01			Gesamtzahl der Personalstellen			Kap.
2022	2023	2023+/-	2022	2023	2023+/-	2022	2023	2023+/-	
-	-	-	98,0	82,0	16,0 -	485,5	472,0	13,5 -	0901
-	-	-	32,0 kw	15,5 kw	16,5 kw -	47,5 kw	30,5 kw	17,0 kw -	
-	-	-	164,5	163,5	1,0 -	718,0	719,0	1,0 +	0913
-	-	-	44,0 kw	43,0 kw	1,0 kw -	61,0 kw	62,0 kw	1,0 kw +	
-	-	-	262,5	245,5	17,0 -	1.203,5	1.191,0	12,5 -	
-	-	-	76,0 kw	58,5 kw	17,5 kw -	108,5 kw	92,5 kw	16,0 kw -	

**Einzelplan 09**  
**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Personalstellen 2024**

Beamtinnen und Beamte auf Tit. 422 03			Arbeitnehmerinnen und Tit. 428 01			Gesamtzahl der Personalstellen			Kap.
2023	2024	2024+/-	2023	2024	2024+/-	2023	2024	2024+/-	
-	-	-	82,0	73,0	9,0 -	472,0	460,0	12,0 -	0901
-	-	-	15,5 kw	6,5 kw	9,0 kw -	30,5 kw	18,5 kw	12,0 kw -	
-	-	-	163,5	163,5	-	719,0	719,0	-	0913
-	-	-	43,0 kw	43,0 kw	-	62,0 kw	62,0 kw	-	
-	-	-	245,5	236,5	9,0 -	1.191,0	1.179,0	12,0 -	
-	-	-	58,5 kw	49,5 kw	9,0 kw -	92,5 kw	80,5 kw	12,0 kw -	

